

A photograph of a woman with long blonde hair, a young boy, and a man sitting together on a couch. The woman is in the background, the boy is in the middle, and the man is in the foreground, resting his chin on his hand.

RATGEBER SOZIALRECHT 2025

Allgemeine Informationen

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Die aktuelle Ausgabe des Ratgebers Sozialrecht der Arbeiterkammer Niederösterreich für das Jahr 2025 bietet einen Überblick über die Leistungen aus der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, sowie Erläuterungen zu Mutterschutz und Pflegegeld.

- Sie finden darin eine Darstellung aller Förderungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Niederösterreich in Anspruch nehmen können.
- Die aktuellen Werte in der Sozialversicherung, sowie ein Adressenverzeichnis sämtlicher in Niederösterreich zuständigen Institutionen und Beratungsstellen komplettieren den Ratgeber Sozialrecht der Arbeiterkammer Niederösterreich als umfassendes Nachschlagewerk.
- Damit haben alle, die beruflich in der sozialrechtlichen Beratung und Betreuung tätig sind, rasch alle wichtigen Informationen zur Hand.



Foto: VYHNÁLEK

Für weitergehende Fragen stehen die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer Niederösterreich unter 05 7171-0 selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

Inhalt

Wichtige Werte	3
Arbeitslosengeld / Notstandshilfe	8
Die Rechte von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz	52
Förderungen	114
Krankenversicherung	208
Mutterschutz / Karenz	237
Nachtschwerarbeit	265
Pensionsversicherung	269
Pflegegeld	315
Sozialhilfe	346
Unfallversicherung	369
Einrichtungen zur Beratung und Betreuung	392
Adressen	448

Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Autor:innen: Mag. Josef Fraunbaum, Dr.ⁱⁿ Ursula Janesch,
Janine Kröner LL.M., Dr. Alfred Obermair, Mag. Konstantin Prager,
Mag. Christoph Täubel, Mag. Christian Tschank, Mag. Daniel Watzke MA,
Mag. Reinhold Wipfel

Mitarbeit: Karin Prikoszovits

Stand: April 2025

Druckfehler vorbehalten.

Wichtige Werte

Sozialversicherung

Versicherungsgrenzen	
Geringfügigkeitsgrenze monatl.	551,10 €
Höchstbeitragsgrundlage monatl.	6.450,00 €
Höchstbeitragsgrundlage tägl.	215,00 €
Versicherungsgrenze GSVG Werkvertrag monatl.	551,10 €
Versicherungsgrenze GSVG Werkvertrag jährl.	6.613,20 €
Mindestbeitragsgrundlage GSVG Pension monatl.	551,10 €
Höchstbeitragsgrundlage GSVG Pension monatl.	7.525,00 €

Weiter- und Selbstversicherung

Selbstversicherung geringfügige Beschäftigte	
Beitrag Kranken- und Pensionsversicherung	77,81 €
monatl. Krankengeld pauschal	197,93 €
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	
Mindestbeitragsgrundlage	1.010,40 €
Niedrigster Betrag monatl.	230,37 €
Höchstbeitragsgrundlage	7.525,00 €
Höchster Betrag monatl.	1.715,70 €
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, bei überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft	
Beitragsgrundlage	2.300,10 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen
Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld mind. Stufe 3	
Mindestbeitragsgrundlage	950,40 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld mind. Stufe 3	
Beitragsgrundlage	2.300,10 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen

Sonstige

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (bei Geburt ab dem 1.1.1955 gibt es keine Zuschläge)	
Beitrag pro Monat	1.470,60 €
Beitragsmonat der Kindererziehung	
Beitragsgrundlage	2.300,10 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen
Zusatzbeitrag für Mitversicherte in der Krankenversicherung	
Für Angehörige 3,40 %, höchstens monatl.	255,85 €
Selbstversicherung in der Krankenversicherung	
Ohne Herabsetzung monatl.	526,79 €
Mit Herabsetzung monatl. mind.	73,48 €
Für Studenten monatl. mind.	73,48 €
Bei Unterhalt monatl. mind.	131,70 €
Höhe Krankengeld	
Höchstes Krankengeld netto (60 %)	126,74 € tgl. 3.802,20 € mtl.
Krankengeld bei geringfügiger Beschäftigung	6,60 € tgl. 197,93 € mtl.
Höhe Rehabilitationsgeld	
Höchstes Rehabilitationsgeld	126,74 € tgl. 3.802,20 € mtl.
Mindestbetrag Rehabilitationsgeld	42,47 € tgl. 1.274,10 € mtl.
Mit 1.1.2025 wird ein laufendes Rehabilitationsgeld um 4,6 % erhöht.	
Gebühren, Zuschläge und Selbstbehalte	
Serviceentgelt E-Card	14,65 €
Rezeptgebühr	7,55 €
Kostenanteil Heilbeihilf mind.	43,00 €
Kostenanteil Brille mind.	129,00 €
Verpflegskostenbeitrag	
Krankenhausaufenthalt in NÖ	15,09 €
Krankenhausaufenthalt in Wien	15,07 €
Kostenbeitrag Krankenhaus für Angehörige NÖ	27,20 €
Kostenbeitrag Krankenhaus für Angehörige Wien	31,20 €

Zuzahlungen pro Tag für Kur- und Rehabilitationsaufenthalt bei monatlichem Einkommen	
Einkommen bis 1.273,99 €	0,00 €
Einkommen 1.274,00 bis 1.855,37 €	10,31 €
Einkommen 1.855,38 bis 2.436,76 €	17,67 €
Einkommen über 2.436,76 €	25,04 €
Befreiung von der Rezeptgebühr bei monatlichem Einkommen bis	
Alleinstehende	1.273,99 €
(Ehe-)paare	2.009,85 €
Erhöhung pro Kind	196,57 €
Alleinstehende Arbeitslose	1.486,32 €
Arbeitslose (Ehe-)paare	2.344,83 €
Erhöhung pro Kind	229,33 €
Bei erhöhten Ausgaben auf Grund von Leiden, Gebrechen	
Alleinstehende	1.465,09 €
(Ehe-)paare	2.311,33 €
Erhöhung pro Kind	196,57 €
Alleinstehende Arbeitslose	1.709,27 €
Arbeitslose (Ehe-)paare	2.696,55 €
Erhöhung pro Kind	229,33 €
Kinderbetreuungsgeld täglicher Betrag ab 1.1.2025	
Kinderbetreuungsgeldkonto - Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto Mind. 365 bzw. 456 Tage ab Geburt - Max. 851 bzw. 1.063 Tage ab Geburt	
Höhe: mind. 17,65 € tgl.	bis max. 41,14 € tgl.
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	
bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat	41,14 € bis 80,12 € tgl.

Pflegegeld ab 1.1.2025	
Stufe 1	200,80 €
Stufe 2	370,30 €
Stufe 3	577,00 €
Stufe 4	865,10 €
Stufe 5	1.175,20 €
Stufe 6	1.641,10 €
Stufe 7	2.156,60 €

Pensionsversicherung

Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2025: Alle Pensionen werden um 4,6 % erhöht. Bezüge über der Höchstbeitragsgrundlage von 6.060,00 € werden mit einem Fixbetrag von 278,76 € erhöht.

Ausgleichszulage (brutto)

Alleinstehende	1.273,99 €
Ehepaare	2.009,85 €
Erhöhung pro Kind (nicht Witwe:r)	196,57 €
Halbwaisen bis 24 Jahre	468,58 €
Vollwaisen bis 24 Jahre	703,58 €
Halbwaisen über 24 Jahre	832,68 €
Vollwaisen über 24 Jahre	1.273,99 €

Pensionsbonus (seit 1.1.2020)

Alleinstehende bei mindestens 30 Beitragsjahren (360 Beitragsmonaten) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit max. 188,60 € bis zu einem Gesamteinkommen von

brutto 1.386,20 €	netto 1.315,50 €
-------------------	------------------

Alleinstehende bei mindestens 40 Beitragsjahren (480 Beitragsmonaten) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit max. 481,00 € bis zu einem Gesamteinkommen von

brutto 1.656,05 €	netto 1.562,57 €
-------------------	------------------

Ehepaare bei mindestens 40 Beitragsjahren (480 Beitragsmonaten) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit max. 480,49 € bis zu einem Gesamteinkommen von

brutto 2.235,34 €	netto 1.934,17 €
-------------------	------------------

Arbeitslosenversicherung

Dienstnehmer:innenbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

einkommensabhängige Befreiung / Herabsetzung

Bruttoeinkommen bis 2.074,00 €	0 %
Bruttoeinkommen über 2.074,00 € bis 2.262,00 €	1 %
Bruttoeinkommen über 2.262,00 € bis 2.451,00 €	2 %
Bruttoeinkommen über 2.451,00 €	2,95 %
Höchstes Arbeitslosengeld	77,25 € tgl. 2.317,50 € mtl.
Familienzuschlag	0,97 € tgl. 29,10 € mtl.
Zusatzbetrag bei Schulungsbesuch	2,60 € tgl. 78,00 € mtl.
Schulung mind. 4 Monate	7,80 € tgl. 234,00 € mtl.
Schulung mind. 12 Monate	13,00 € tgl. 390,00 € mtl.

ACHTUNG: Mit 1.7.2018 ist die Anrechnung des Partnereinkommens auf die die Notstandshilfe entfallen!

Höchstbetrag Notstandshilfe		
Nach Arbeitslosengeld 20 Wochen	42,47 € tägl.	1.274,10 € mtl.
Nach Arbeitslosengeld 30 Wochen	49,53 € tägl.	1.486,00 € mtl.
Landwirtschaft Grenze für Arbeitslosigkeit		
Einheitswert		18.370,00 €
Weiterbildungsgeld - Höhe Arbeitslosengeld		
max.	77,25 € tägl.	2.317,50 € mtl.
mind.	49,53 € tägl.	1.485,90 € mtl.
Umschulungsgeld		
Planungsphase - Höhe Arbeitslosengeld		
max.	77,25 € tägl.	2.317,50 € mtl.
mind.	49,53 € tägl.	1.485,90 € mtl.
Schulungsphase - Höhe Arbeitslosengeld + 22 %		
max.	94,25 € tägl.	2.827,50 € mtl.
mind.	49,53 € tägl.	1.485,90 € mtl.

NÖ Sozialhilfe		
Alleinstehende u. Alleinerzieher:innen		1.209,01 €
(Ehe-)Paare		1.692,62 €
jede weitere unterhaltsberechtigte Person		544,05 €
Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche		846,31 €
minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe		
1 Kind		302,25 €
2 Kinder	je Kind	241,80 €
3 Kinder	je Kind	181,35 €
4 Kinder	je Kind	151,13 €
5 Kinder und mehr	je Kind	145,08 €
Zuschläge für eine Alleinerzieher:innen		
für das 1. Kind		145,08 €
für das 2. Kind		108,81 €
für das 3. Kind		72,54 €
für jedes weitere Kind		36,27 €
Zuschlag für Behinderung (mind. 50 %)		217,62 €
Vermögensgrenze		7.254,06 €

Arbeitslosengeld / Notstandshilfe

Arbeitslosengeld	10
Anspruch	10
Arbeitslos	13
Arbeitswilligkeit	15
Krankheit	17
Antragstellung	18
Anspruchsverlust	19
Höhe	21
Vorübergehende Beschäftigung	28
Bezugsdauer	29
Fälligkeit / Fortbezug	30
Notstandshilfe	30
Anspruch	30
Arbeitswilligkeit	31
Bezugsdauer	32
Höhe	32
Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer	33
Fälligkeit / Fortbezug	34
Anspruchsverlust	34
„Pfuscher“	36
Gemeinsame Bestimmungen	36
Meldepflicht	36
Folgen des Missbrauchs – Strafbestimmungen	36
Rückzahlung	37
Verfahren	37

Sonstiges

Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension von Arbeitslosen	38
Pensionsvorschuss	39
Sonderkrankengeld	40
Umschulungsgeld	40
Weiterbildungsgeld	42
Bildungsteilzeit	43
Altersteilzeit	44
Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension	48
Überbrückungsgeld	49
Überbrückungsabgeltung	50

Arbeitslosengeld

Anspruch (Anwartschaft)

Welche Versicherungszeiten sind erforderlich?

§ 14 AIVG

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes:

Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

1. Ausnahme:

Bis zum 25. Lebensjahr müssen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

2. Ausnahme:

Wurde schon Karenz(urlaubs)geld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung.

Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes:

In den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) muss eine 28wöchige Beschäftigungszeit liegen.

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld

werden angerechnet:

§ 14 AIVG

- a) die Zeit einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze**
- b) die Zeit einer Beschäftigung als freie:r Dienstnehmer:in über der Geringfügigkeitsgrenze
- c) **ab 1.4.2024** die Zeit mehrerer geringfügiger Beschäftigungen, deren Entgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt
- d) die Beschäftigung als Lehrling
- e) die Zeit des Präsenz-, Zivildienstes, wenn in der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen
- f) Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wenn in der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen
- g) Krankengeld-, Wochengeldbezug
- h) die Zeit einer beruflichen Rehabilitation nach Abschluss, wenn sie nicht ungerechtfertigt beendet wurde

- i) ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt ist (EU)
- j) die Zeit einer Arbeitspflicht als Strafgefange:innen
- k) Zeiten des Bezuges einer Urlaubersatzleistung
- l) Zeiten des Bezugs einer Kündigungsschädigung
- m) ab **1.1.2009** Zeiten der freiwilligen Versicherung von selbständigen Erwerbstätigen (Pflichtversicherung nach dem GSVG)

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld

werden NICHT angerechnet:

§ 14 AIVG

- a) Die Zeit des Besuchs einer Schule
- b) die Zeit einer oder mehrerer Beschäftigungen unter der **Geringfügigkeitsgrenze**
- c) Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit (Versicherung nach dem GSVG)
- d) die Zeit einer Beschäftigung als Volontär
- e) eine Beschäftigung als Landwirt:in (Versicherung nach dem BSVG)
- f) eine Beschäftigung als Bundes- oder Landesbeamtin/-beamter

In welchem Zeitraum müssen die

Versicherungszeiten liegen? (Rahmenfrist)

§ 15 AIVG

Den Zeitraum, in dem die Versicherungszeiten liegen müssen, damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, nennt man Rahmenfrist.

Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:

Höchstens um insgesamt 5 Jahre in folgenden Fällen:

- a) Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
- b) Dauer der vorgemerkten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice
(möglich auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
- c) Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- d) Bezug von Umschulungsgeld
- e) Präsenz- oder Zivildienst
- f) Karenzurlaub bzw. Bezug von Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld
- g) Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

- h) Zeiten einer Sterbebegleitung, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) Haftzeit
- j) Zeit des Sonderunterstützungsbezuges
- k) die Zeit einer Ausbildung im Ausland
- l) die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn weniger als 5 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegt.

Unbegrenzt in folgenden Fällen:

- a) Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
- b) Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- und Wochengeldbezug sowie Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- c) Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
- d) Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
- e) Zeit der Pflege eines/einer nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 – 7 mit Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- f) Zeit der Pflege eines behinderten Kindes mit Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
- g) die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegt.

h) Übergangsbestimmung:

die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn bis 31.12.2008 sowohl Arbeitslosenversicherungszeiten als auch GSVG Versicherungszeiten erworben wurden.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?

§ 7 AIVG

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wem die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht verwehrt ist und wer nicht nach dem Fremdengesetz abgeschoben werden darf.

Dem Arbeitsmarkt steht zur Verfügung, wer in der Lage ist eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen.

Wer ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut, für das es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.

Nach EU-Recht bzw. Fremdenrecht haben folgende Personen

Anspruch auf Arbeitslosengeld:

- Österreicher:innen
- EU – Ausländer:innen
- Britische Staatsbürger:innen im Rahmen der Übergangsbestimmungen

Sonstige Ausländer:innen:

Wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält, um eine Beschäftigung aufzunehmen, d. h.:

- Wer eine gültige Beschäftigungsbewilligung hat
- Wer eine gültige Rot-Weiß-Rot-Karte hat
- Wer einen Befreiungsschein hat

Integrierte Ausländer:innen, die sich bereits 5 Jahre oder länger legal in Österreich aufhalten, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe auf unbegrenzte Zeit, sonst endet der Bezug nach Ablauf eines Jahres. (Dann ist eine Abschiebung nach dem Fremdengesetz zulässig)

Arbeitslos

Wer ist arbeitslos? (Was darf man dazuverdienen?)

§ 12 AIVG

Wer über der **Geringfügigkeitsgrenze** (im Monat 551,10 Euro brutto für 2025) unselbstständig verdient, ist nicht arbeitslos.

Wer selbständig erwerbstätig ist, ist nicht arbeitslos, wenn er/sie in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist. (Gewerbeschein)

Selbständige sind jedenfalls dann nicht arbeitslos, wenn das Einkommen die **Geringfügigkeitsgrenze** übersteigt (551,10 Euro monatl. 6.613,20 Euro jährlich für 2025) oder 11,1 % des vom Selbständigen erzielten Umsatzes über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. (4.964,86 Euro monatl. 59.578,32 Euro im Jahr)

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 18.370 Euro bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos, weil man annimmt, dass daraus ein monatliches Einkommen erzielt wird, welches 551,10 Euro übersteigt.

Wer eine Ausbildung macht, eine Schule besucht oder studiert, kann in der Regel nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb der Ehegattin / des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn dafür ein Entgelt über der **Geringfügigkeitsgrenze** zustehen würde; auch ein Gefängnisaufenthalt schließt Arbeitslosigkeit aus.



Wer innerhalb von 1 Monat bei der gleichen Dienstgeberin / beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung beginnt, gilt auch nicht als arbeitslos.

Ausbildung / Schule / Studium

Eine Ausbildung bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr ist immer zulässig.

Arbeitslose, die eine längere Ausbildung machen, Schüler:innen oder Studierende können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die große Anwartschaft (52 Wochen) ohne Rahmenfriststerstreckung durch Schul-, Studien- oder sonstige Ausbildungszeiten erfüllt haben. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Verfügbarkeit geprüft (mind. 20 bzw. 16 Stunden) und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden.

Kein Arbeitslosengeld für Pensionist:innen

§ 22 AIVG

Der Bezug einer Invaliditätspension, einer (vorzeitigen) Alterspension, aber auch die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension oder für eine Korridorpension schließt den Bezug von Arbeitslosengeld aus.

Ausnahme:

Wer Anspruch auf Korridorpension hat, aber von dem/der Dienstgeber:in gekündigt wurde, kann ab 62 Jahren max. 1 Jahr Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. (Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das auch bei anderen Formen der Auflösung)

Bezieher:innen von Kinderbetreuungsgeld können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

Arbeitswilligkeit

Arbeitswilligkeit (Welche Arbeit muss ich annehmen?) § 9 AIVG

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d. h. eine vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden.

Darüber hinaus ist der/die Arbeitslose verpflichtet, von sich aus Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen. (Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z. B. Firmenbestätigungen, verlangen.)

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist, seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entloht ist. Auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

Der/die Arbeitslose ist auch verpflichtet, an Kursen, Schulungen sowie Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Verwendungsschutz

Nur noch in den ersten **100 Tagen** des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltschutz

Wer Verwendungsschutz hat, muss in den ersten **120 Tagen** eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann annehmen, wenn das Entgelt mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

ACH TUNG

Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltschutz gibt es für Bezieher:innen von Notstandshilfe.

Besonderer Entgeltschutz für Teilzeitbeschäftigte

Wer im Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit einer Arbeitszeit von weniger als ¾ der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung und die Arbeitszeit muss aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Für falsche Angaben gibt es eine eigene Sanktion.)

Wegzeiten für Pendler:innen

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Betreuungsplan

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jede:n Arbeitslose:n einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich mit dem/der Betroffenen festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Dabei muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage des/der Arbeitslosen (z. B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulsungsmaßnahmen eingegangen werden.

Wiedereinstellungszusage

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der/die Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat.

Wird wegen der zwischenzeitlichen Vermittlung des Arbeitsmarktservices jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem/der Arbeitnehmer:in offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er/sie seinem/ seiner früheren Dienstgeber:in vor dem Wiederantrittstermin bekannt gibt, dass er/sie zwischenzeitig vom Arbeitsmarktservice anderweitig vermittelt wurde.

Krankheit

Arbeitsfähigkeit (Was ist, wenn ich krank bin?)

§ 8 AIVG

Bezieher:innen von Arbeitslosengeld sind nach dem Gesetz krankenversichert. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt an Stelle des Arbeitslosengeldes ab dem 4. Tag das Krankengeld von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes.

Wer gar nicht arbeitsfähig ist, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Nicht arbeitsfähig ist, wer invalid oder berufsunfähig ist. Wer eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt, gilt jedenfalls nicht als arbeitsfähig.

Ausnahme:

Invalide, die durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation arbeiten konnten und die Anwartschaft erreicht haben.

Wer vom AMS zur Überprüfung seines Gesundheitszustands zur Gesundheitsstraße geschickt wird oder einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gestellt hat, erhält bis zum Ergebnis der Untersuchung, längstens für 3 Monate Arbeitslosengeld. Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und er/sie wird nicht vermittelt.

Ab **1.1.2024** werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollen dung des 25. Lebensjahres nicht mehr verpflichtet, an einer Untersuchung zur Arbeitsfähigkeit teilzunehmen.

Siehe auch **Pensionsvorschuss**

Antragstellung

Wo muss ich einen Antrag stellen?

Beginn des Bezuges

§ 17 AIVG

Der Antrag muss **persönlich** bei der nach dem Wohnsitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

ACHTUNG

Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, so kann das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend ausbezahlt werden.

Seit 1.1.2005 kann man sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mittels elektronischem Formular arbeitslos melden. Das AMS bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von 3 Tagen.

Der/die Arbeitslose hat dann ab Eintritt der Arbeitslosigkeit 10 Tage Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld persönlich beim AMS zu stellen. Seit 1.7.2010 kann Arbeitslosengeld auch elektronisch über ein sicheres eAMS-Konto beantragt werden. Auch in diesem Fall ist eine persönliche Meldung innerhalb von 10 Tagen erforderlich.

Welche Unterlagen muss man mitnehmen?

1. Arbeitsbescheinigung
2. Meldezettel
3. Personaldokumente: Geburts-, Heiratsurkunde, Sozialversicherungskarte bei versorgungsberechtigten Kindern, Geburtsurkunde der Kinder, bei außerehel. Kindern Bescheinigung des Jugendamtes und Alimentationsunterlagen
4. Bestätigungen über Nettoeinkünfte der nahen Angehörigen
5. bei landwirtschaftlichem Besitz oder Pachtgrund – letzter Einheitswertbescheid
6. Rentner:innen, Pensionist:innen: Unterlagen hinsichtlich Ihrer laufenden Leistungen
7. bei sonst. Einkommen – diesbezügl. Nachweise
8. nach Präsenzdienst – Nachweis hierüber.

Anspruchsverlust

Ruhen

§ 16 AIVG

Wird eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum. Es gebührt daher kein Arbeitslosengeld. (Ruhen)

Weiters ruht der Arbeitslosengeldbezug:

- a) bei Kranken- oder Wochengeldbezug, selbst wenn dieser Bezug ruht
- b) bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Wurde der Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft („ausgesteuert“), so kann trotzdem ein Sonderkrankengeld bezogen werden.

- c) bei Inhaftierung
- d) bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- e) bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des/der Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu drei Monate bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. (z. B. Arbeitsuche im Ausland, zwingende familiäre Angelegenheiten) Eine Arbeitsuche im EU-Ausland ist jedenfalls für max. 3 Monate mit Verlängerung auf max. 6 Monate möglich.

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen (3 Wochen für den Anspruch auf Krankengeld) verloren. Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

- f) während Präsenz-, Zivildienst
- g) bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- h) bei Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) bei Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- j) bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt.)
- k) bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- l) bei Bezug von Umschulungsgeld
- m) bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter

Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Rohen“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt unverändert.

Sperrfrist

§ 11 AIVG

Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder durch eigenes Verschulden gelöst, gebührt für 4 Wochen ab der Beendigung kein Arbeitslosengeld. (Der Zeitraum verlängert sich nicht bei Bezug von Urlaubsersatzleistung oder Krankengeld.)

Davon betroffen ist, wer ohne triftigen Grund selbst gekündigt hat, ungerechtfertigt ausgetreten ist oder berechtigt entlassen wurde.

**ACH
TUNG**

Das gilt auch bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit durch die/den Dienstnehmer:in.

Die Sperrfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden, dafür gelten aber strenge Regeln.

Keine Sperrfrist gibt es bei einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses.

Durch die Sperrfrist wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. Auch bei einer Sperrfrist wird nur in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt. Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt aber unverändert.

Anspruchsverlust (Sperre)

§ 10 AIVG

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, gebührt für die Dauer von 6 Wochen kein Arbeitslosengeld. Bei einer zweiten Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das Gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst nach einer neuen Anwartschaft verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperre des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

Bei einem Anspruchsverlust auf Arbeitslosengeld kommt es zu einer Verkürzung des Gesamtanspruches.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war. (Mindestens 4 Wochen)

Pfuscher

§ 25 Abs. 2 AIVG

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat („Pfuscher“), so wird unwiderruflich angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

Höhe

§§ 20, 21 AIVG

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, eventuell einem Ergänzungsbetrag und/oder Familienzuschlägen.

Grundbetrag

Seit 1.7.2020 wird die Berechnungsgrundlage nach neuen Regeln berechnet: (Seit 1.1.2019 werden in der Sozialversicherung alle Beitragsgrundlagen monatlich gemeldet und gespeichert.)

Berechnungsgrundlage sind die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor Ablauf der (12-monatigen) Berichtigungsfrist. Zunächst werden nur vollständige Monate herangezogen. Sind nur weniger als 12 (endgültige) monatliche Beitragsgrundlagen vorhanden, mindestens aber 6 so werden diese herangezogen.

**ACH
TUNG**

Liegen weniger als 6 endgültige monatliche Beitragsgrundlagen vor, so werden bis zu 12 vorläufige monatliche Beitragsgrundlagen herangezogen.

Daraus wird das durchschnittliche Einkommen errechnet.

Liegen keine vollständigen Monate vor, so werden zunächst die vorliegenden endgültigen (unvollständigen) Monate herangezogen. Sind keine endgültigen (unvollständigen) Beitragsmonate vorhanden, werden die vorliegenden vorläufigen Monate herangezogen.

Daraus wird das durchschnittliche monatliche Einkommen errechnet.

Nicht berücksichtigt werden Kalendermonate, die folgende Zeiträume enthalten:

1. Zeiträume, in denen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft nicht das volle Entgelt bezogen wurde
2. Zeiträume, in denen wegen Beschäftigungslosigkeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde
3. Zeiträume des Bezugs von
 - a. Kinderbetreuungsgeld
 - b. Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
4. Zeiträume einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegeteilzeit
5. Zeiträume einer Beschäftigung als Entwicklungshelfer:in
6. Zeiträume des Bezugs einer Lehrlingsentschädigung, wenn die sonstigen Beitragsgrundlagen günstiger sind
7. Zeiträume, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wurde
8. Zeiträume, in denen Rehabilitationsgeld bezogen wurde

Das gilt allerdings nicht, wenn keine anderen Zeiträume vorhanden sind.

NEU:

Die Sonderzahlungen werden pauschal mit einem Sechstel des laufenden Entgelts berücksichtigt.

Monatliche Beitragsgrundlagen aus dem vorvorigen oder einem früheren Jahr werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

Übergangsbestimmung

Liegen noch keine monatlichen Beitragsgrundlagen vor (ab 1.1.2019), so wird die Berechnungsgrundlage noch nach den alten Regeln ermittelt.

Bis 30.6.2020 wurde die Berechnungsgrundlage auf diese Weise ermittelt (alte Berechnungsmethode):

Bei Geltendmachung bis 30.6. eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Bei Geltendmachung **ab 1.7.** eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vergangenen Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Beschäftigungszeiten liegen, wird das davor liegende Jahr herangezogen, und so weiter bis in das Jahr zurück, in dem die letzte Beschäftigung gelegen ist. Liegen in der Vergangenheit keine Zeiten vor, so wird das Arbeitslosengeld nach den letzten 6 Monaten vor dem Ende des Dienstverhältnisses berechnet.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen kann daher das Jahr 2018 oder ein früheres Kalenderjahr herangezogen werden.

Ausnahmen

1. Hat die Beschäftigung nicht 12 Monate gedauert oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Bezug von Rehabilitationsgeld) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert;
2. Kalenderjahre, in denen
 - a) ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - b) ein Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn

- c) ein Zeitraum einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegeteilzeit
- d) eine Beschäftigung als Entwicklungshelfer:in liegt, bleiben außer Betracht, wenn dies günstiger ist.

Jahresbeitragsgrundlagen, die älter als ein Jahr sind, werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

Gilt für alte und neue Berechnungsgrundlage

1. Bei Frauen und Männern bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und weniger verdienen.
2. wenn für die Erfüllung der Anwartschaft Beschäftigungszeiten in anderen EU-Staaten herangezogen werden, so zählt für die Bemessungsgrundlage nur das im Inland erzielte Entgelt. (**Ausnahme:** Grenzgänger:innen)
3. Es wird in jedem Fall auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen.
4. Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ist durch die vor drei Jahren geltende Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. (Für 2025 die HBGL 2022 inkl. Sonderzahlungen 6.615 Euro)

Fiktives Nettoeinkommen

Vom Bruttogehalt werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für eine:n alleinstehende:n Angestellte:n abgezogen, ebenso von den Sonderzahlungen.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Ergänzungsbetrag

Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Richtsatz für die Ausgleichszulage, maximal auf 60 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Angehörigen erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Richtsatz für die Ausgleichszulage, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Schulungszuschlag

Bei Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung im Auftrag des AMS gibt es einen Schulungszuschlag von 2,60 Euro tgl. 78 Euro im Monat für die Dauer der Maßnahme. (gilt für 2025)

Bei einer Schulung von mindestens vier Monaten gebührt ein dreifacher Schulungszuschlag in Höhe von 7,80 Euro tgl. 234 Euro.

Dauert die Schulung mindestens zwölf Monate, so gebührt ein fünffacher Schulungszuschlag in Höhe von 13 Euro tgl. 390 Euro im Monat. Die Summe aus Arbeitslosengeld und Zuschlag darf aber den Betrag von 53,56 Euro tgl. 1.606,80 im Monat nicht übersteigen. (gilt für 2025) Der Zuschlag gebührt aber mindestens in dreifacher Höhe.

Erreicht das Arbeitslosengeld nicht den Richtsatz für die **Sozialhilfe**, so kann ein Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gestellt werden.

Siehe **Sozialhilfe**

Tabelle Höhe Arbeitslosengeld (in Euro): Werte zum 1.3.2025

Einkommen brutto mtl.	60 %		80 % inkl. 1 FZ	
	tgl.	mtl.	tgl.	mtl.
600,00	12,25	367,50	16,33	489,90
650,00	13,27	398,10	17,69	530,70
700,00	14,29	428,70	19,05	571,50
750,00	15,31	459,30	20,41	612,30
800,00	16,33	489,90	21,77	653,10
850,00	17,35	520,50	23,14	694,20
900,00	18,37	551,10	24,50	735,00
950,00	19,39	581,70	25,86	775,80
1.000,00	20,41	612,30	27,22	816,60
1.050,00	21,43	642,90	28,58	857,40
1.100,00	22,45	673,50	29,94	898,20
1.150,00	23,47	704,10	31,30	939,00
1.200,00	24,34	730,20	32,46	973,80
1.250,00	25,36	760,80	33,81	1.014,30
1.300,00	26,37	791,10	35,16	1.054,80
1.350,00	27,38	821,40	36,50	1.095,00
1.400,00	28,39	851,70	37,86	1.135,80
1.450,00	29,41	882,30	39,21	1.176,30
1.500,00	30,40	912,00	40,53	1.215,90
1.550,00	31,23	936,90	41,64	1.249,20
1.600,00	32,07	962,10	42,76	1.282,80
1.650,00	32,90	987,00	43,44	1.303,20
1.700,00	33,74	1.012,20	43,44	1.303,20
1.750,00	34,58	1.037,40	43,44	1.303,20
1.800,00	35,42	1.062,60	43,44	1.303,20
1.850,00	36,25	1.087,50	43,44	1.303,20
1.900,00	37,09	1.112,70	43,44	1.303,20
1.950,00	37,93	1.137,90	43,44	1.303,20
2.000,00	38,77	1.163,10	43,44	1.303,20
2.050,00	39,60	1.188,00	43,44	1.303,20
2.100,00	40,35	1.210,50	43,44	1.303,20
2.150,00	41,10	1.233,00	43,44	1.303,20
2.200,00	41,85	1.255,50	43,44	1.303,20
2.250,00	42,47	1.274,10	43,44	1.303,20
2.300,00	42,47	1.274,10	43,44	1.303,20
2.350,00	42,47	1.274,10	43,44	1.303,20
2.400,00	42,47	1.274,10	43,44	1.303,20
2.450,00	42,47	1.274,10	43,44	1.303,20

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl.	mtl.
2.500,00	42,48	1.274,40
2.550,00	43,17	1.295,10
2.600,00	43,86	1.315,80
2.650,00	44,54	1.336,20
2.700,00	45,23	1.356,90
2.750,00	45,92	1.377,60
2.800,00	46,61	1.398,30
2.850,00	47,29	1.418,70
2.900,00	47,98	1.439,40
2.950,00	48,67	1.460,10
3.000,00	49,36	1.480,80
3.050,00	50,04	1.501,20
3.100,00	50,73	1.521,90
3.150,00	51,42	1.542,60
3.200,00	52,11	1.563,30
3.250,00	52,79	1.583,70
3.300,00	53,48	1.604,40
3.350,00	54,17	1.625,10
3.400,00	54,84	1.645,20
3.450,00	55,44	1.663,20
3.500,00	56,05	1.681,50
3.550,00	56,66	1.699,80
3.600,00	57,26	1.717,80
3.650,00	57,87	1.736,10
3.700,00	58,48	1.754,40
3.750,00	59,09	1.772,70
3.800,00	59,69	1.790,70
3.850,00	60,30	1.809,00
3.900,00	60,91	1.827,30
3.800,00	57,80	1.734,00

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl.	mtl.
3.850,00	60,30	1.809,00
3.900,00	60,91	1.827,30
3.950,00	61,51	1.845,30
4.000,00	62,12	1.863,60
4.050,00	62,73	1.881,90
4.100,00	63,34	1.900,20
4.150,00	63,94	1.918,20
4.200,00	64,55	1.936,50
4.250,00	65,16	1.954,80
4.300,00	65,76	1.972,80
4.350,00	66,37	1.991,10
4.400,00	66,98	2.009,40
4.450,00	67,59	2.027,70
4.500,00	68,19	2.045,70
4.550,00	68,80	2.064,00
4.600,00	69,41	2.082,30
4.650,00	70,02	2.100,60
4.700,00	70,63	2.118,90
4.750,00	71,23	2.136,90
4.800,00	71,84	2.155,20
4.850,00	72,45	2.173,50
4.900,00	73,05	2.191,50
4.950,00	73,66	2.209,80
5.000,00	74,27	2.228,10
5.050,00	74,88	2.246,40
5.100,00	75,48	2.264,40
5.150,00	76,09	2.282,70
5.200,00	76,70	2.301,00
5.250,00	77,25	2.317,50
5.300,00	77,25	2.317,50



Die Werte in der Tabelle gelten bei einem Antrag im März 2025. Bei einem anderen Antragsdatum können sich geringfügig veränderte Werte ergeben.

Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Anspruch auf Familienzuschlag für die Ehegattin / den Ehegatten oder die Lebensgefährtin / den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.

Höhe: täglich 0,97 Euro

Vorübergehende Beschäftigung

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

§ 21a AIVG

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung (eine unselbständige Beschäftigung, die für einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat) wird, soweit es die monatliche **Geringfügigkeitsgrenze** (551,10 Euro für 2025) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Berechnung

Zunächst wird vom Nettoeinkommen die **Geringfügigkeitsgrenze** (551,10 Euro für 2025) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Tage im Kalendermonat ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag. Dieser wird vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.

Höchstgrenze-Höchstbetrag

Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde. Dies ist bei einem Nettoeinkommen über 3.126,10 Euro (gilt für 2025) + allfällige Familienzuschläge jedenfalls der Fall.

Bezugsdauer

§ 18 AIVG

- a) Der Grundanspruch beträgt 20 Wochen.
- b) 30 Wochen, wenn Beschäftigungszeiten von 3 Jahren (156 Wochen) vorliegen
- c) 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren Beschäftigungszeiten von 6 Jahren (312 Wochen) vorliegen und das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt
- d) 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren Beschäftigungszeiten von 9 Jahren (468 Wochen) vorliegen und das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt
- b) Stiftungsarbeitslosengeld: Für Teilnehmer:innen einer Arbeitsstiftung kann der Bezug um max. 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung länger dauert, um max. 209 Wochen verlängert werden. (Zur Arbeitsstiftung muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden.)
- f) Schulungsarbeitslosengeld: Für die berufliche Rehabilitation in einer vom AMS anerkannten Einrichtung kann der Arbeitslosengeldbezug um max. 156 Wochen bzw. 209 Wochen verlängert werden.

Die Bezugsdauer verlängert sich um Zeiten einer Teilnahme an Schulungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Für die Feststellung der Bezugsdauer werden alle Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind.

Unterscheide:

Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld können Zeiten nur einmal berücksichtigt werden.

Für die Bezugsdauer werden alle Zeiten berücksichtigt, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist **nicht** möglich.

Fälligkeit / Fortbezug

§ 19, § 51 AIVG

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von 5 Jahren der Fortbezug bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beantragt wird. Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft verlängern.

Ist eine neue Anwartschaft erfüllt, so ist der Fortbezug eines älteren Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr möglich.

Notstandshilfe

Anspruch

§ 33 ff AIVG

Notstandshilfe gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, so dass anzunehmen ist, dass der/die Arbeitslose in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er/sie keine Notstandshilfe erhält.



Seit 1.7.2018 wird ein Einkommen der Ehepartnerin / des Ehepartners, der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

Der Antrag auf Notstandshilfe muss innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs gestellt werden. Dieser Zeitraum verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (Siehe Seite 23/24)

Wer erhält Notstandshilfe

(Anspruchsberechtigte Personen):

§ 7 AIVG

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wem die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht verwehrt ist und wer nicht nach dem Fremdengesetz abgeschoben werden darf.

Folgende Personen haben daher Anspruch auf Notstandshilfe:

- Österreicher:innen
- EU – Ausländer:innen
- Britische Staatsbürger:innen im Rahmen der Übergangsbestimmungen

Sonstige Ausländer:innen:

Wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält, um eine Beschäftigung aufzunehmen, d.h.:

- Wer eine gültige Beschäftigungsbewilligung hat
- Wer eine gültige Rot-Weiß-Rot-Karte hat
- Wer einen Befreiungsschein hat

Integrierte Ausländer:innen, die sich bereits 5 Jahre oder länger legal in Österreich aufhalten, haben Anspruch auf Notstandshilfe auf unbegrenzte Zeit, sonst endet der Bezug nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Arbeitslosengeldbezuges. (Dann ist eine Abschiebung nach dem Fremdengesetz zulässig.)

Arbeitswilligkeit

(Welche Arbeit muss ich annehmen?)

§ 9 AIVG

Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d. h. eine vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden.

Darüber hinaus ist der/die Notstandshilfebezieher:in verpflichtet, von sich aus Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu finden. (Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z. B. Firmenbestätigungen, verlangen.)

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist, die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt wird. Auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.



Der/die Notstandshilfebezieher:in muss jede andere Tätigkeit, also auch eine unqualifizierte, annehmen. Eine angemessene Entlohnung liegt schon dann vor, wenn sie dem Kollektivvertrag entspricht.

Wegzeiten für Pendler:innen

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt immer 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Bezugsdauer

§ 35 AIVG

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

Höhe

Höhe / Familienzuschlag

§ 36 AIVG

Die Notstandshilfe besteht aus dem Grund- und Ergänzungsbetrag zuzüglich allfälligen Familienzuschlägen.

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag) bis zu einem Einkommen, das dem Richtsatz für die Ausgleichszulage für Alleinstehende in der Pensionsversicherung entspricht.

Die Notstandshilfe beträgt 92 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag), wenn das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt (nicht weniger als 95 % des Richtsatzes für die Ausgleichszulage).

Erreicht die Notstandshilfe nicht den Richtsatz für die Sozialhilfe NEU, so kann bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein Antrag gestellt werden.

Familienzuschlag: siehe **Arbeitslosengeld – Höhe**

Welches Einkommen wird angerechnet?

§ 36 AIVG, § 6 NHVO

Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** anzurechnen.



Bei Zahlungen auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen wird nur der Betrag angerechnet, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wer aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht, ist während der Zeit dieser Beschäftigung nicht arbeitslos und erhält keine Notstandshilfe. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze wird weiterhin nicht angerechnet.



Seit 1.7.2018 wird ein Einkommen der Ehepartnerin / des Ehepartners, der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

(Bis 30.6.2018 wurde das Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners / Ehepartnerin, der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nach Abzug von Freibeträgen auf die Notstandshilfe angerechnet.)

Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer

§ 36 Abs. 5 AIVG

Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monatsersten gekürzt:

Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 1.273,99 Euro monatlich (gilt für 2025), täglich 42,47 Euro.

Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 1.485,90 Euro monatlich (gilt für 2025), täglich 49,53 Euro.

Für ältere Arbeitslose, die auf Grund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

Fälligkeit / Fortbezug

§§ 33, 19 AIVG

Die Notstandshilfe wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wird die Höchstdauer des Notstandshilfebezuges nicht ausgeschöpft bzw. ein neuer Antrag auf Notstandshilfe nicht gestellt, so ist ein Fortbezug der Notstandshilfe möglich, wenn innerhalb von 5 Jahren ab dem letzten Bezugstag bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Fortbezug beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern.

Anspruchsverlust

Ruhen der Notstandshilfe

§ 16 AIVG

Die Notstandshilfe ruht:

- a) bei Kranken- oder Wochengeldbezug
- b) bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Wurde der Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft („ausgesteuert“), so kann trotzdem ein Sonderkrankengeld bezogen werden.

- c) bei Inhaftierung
- d) bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- e) bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des/der Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Notstandshilfebezug bewilligt werden. Gründe dafür können z. B. eine Arbeitsuche im Ausland sein, oder

zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne Ruhen der Notstandshilfe kein Auslandsaufenthalt angetreten werden. Eine Arbeitsuche im EU-Ausland ist jedenfalls für max. 3 Monate mit Verlängerung auf max. 6 Monate möglich.

Beim Ruhen der Notstandshilfe wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren. Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

- f) während Präsenz-, Zivildienst
- g) bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- h) bei Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) bei Bezug von Übergangsgeld aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- j) bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt)
- k) bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- l) bei Bezug von Umschulungsgeld
- m) bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter

Sperre der Notstandshilfe (Anspruchsverlust)

§ 10 AIVG

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, erhält er/sie für 6 Wochen keine Notstandshilfe. Bei einer zweiten und jeder weiteren Weigerung erhält er/sie für 8 Wochen keine Notstandshilfe. Das Gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen.

Erst nach einer neuen Anwartschaft verringert sich der Anspruchsverlust (dann bei Arbeitslosengeld) wieder auf 6 Wochen.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war. (Mindestens 4 Wochen)

„Pfuscher“

§ 25 Abs. 2 AIVG

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat („Pfuscher“), so wird unwiderruflich angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

Gemeinsame Bestimmungen

Meldepflicht

§ 50 AIVG

Der/die Arbeitslose hat dem Arbeitsmarktservice alle Umstände, die zu einer Änderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder zu dessen Ende führen könnten, unverzüglich bekannt zu geben.

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarktservice insbesondere unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung melden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe Sperre).

Folgen des Missbrauchs

Strafbestimmungen

§ 71 AIVG

Wer als Bezieher:in einer Leistung unwahre Angaben macht oder eine Meldung unterlässt, dem kann vom AMS ein pauschalierter Aufwandsersatz von bis zu 200 Euro vorgeschrieben werden.

Für Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten gibt es Strafen von der Bezirkshauptmannschaft von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro.

Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

Rückzahlung

§ 25 AIVG

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückersatz kann der/die Empfänger:in nur verpflichtet werden, wenn er/sie den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Leistungen sind auch zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich auf Grund eines Einkommensteuerbescheids auch ohne Verschulden des der Arbeitslosen ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. In diesem Fall ist die Rückforderung mit der Höhe des Einkommens begrenzt.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefördert werden.

ACH TUNG

Leistungen, die ab 1.5.2017 bezogen wurden, können höchstens 3 Jahre rückwirkend zurückgefördert werden.

Verfahren

Seit 1.1.2014: Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Bei Nichtgewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist vom Arbeitsmarktservice ein Bescheid zu erlassen.

Ist die Höhe der Leistung strittig, so ist auf Verlangen ebenfalls ein Bescheid auszustellen.

**ACH
TUNG**

Seit 1.5.2017 kann ein Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe nur noch 3 Monate ab der Zustellung der Mitteilung verlangt werden. Danach kann die Höhe der Leistung nicht mehr angefochten werden.

Gegen einen negativen Bescheid kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebbracht werden.

Im Regelfall wird das AMS eine nochmalige Prüfung durchführen. Sie erhalten einen neuen Bescheid als Beschwerdevorentscheidung. Ist die Entscheidung nicht positiv, so kann innerhalb von 14 Tagen ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. (Vorlageantrag).

Das Bundesverwaltungsgericht führt, wenn notwendig, eine mündliche Verhandlung durch und entscheidet mit Urteil über die Ansprüche.

Seit 1.1.2014 ist nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt, binnen 6 Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese kann nur von einem Rechtsanwalt eingebbracht werden.

Sonstiges

Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension von Arbeitslosen

§ 8 AIVG

Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen erhalten bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie werden nicht vermittelt. Das Verfahren darf aber nicht verzögert werden.

Wurde der Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension abgelehnt, so gilt der/die Arbeitslose als arbeitsfähig entsprechend dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt.

Praktisch bedeutet das: Auch wer ein Gerichtsverfahren über die Zuerkennung führt, erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Er/sie gilt aber als arbeitsfähig und kann daher vom AMS in eine Beschäftigung oder eine Kursmaßnahme vermittelt werden.

Pensionsvorschuss

§ 23 AIVG

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, einer vorzeitigen Alterspension oder einer Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.



Bei Pensionsanträgen ab 1.1.2013 besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss nur noch, wenn nach dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt Invalidität / Berufsunfähigkeit vorliegt.

SONDERFALL:

Pensionsvorschuss kann aber ab dem Stichtag bezogen werden, wenn bei **aufrechtem Dienstverhältnis** kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist. Das Verfahren bei der Pensionsversicherung darf aber nicht verzögert werden.

In diesen Fall endet der Pensionsvorschuss aber, wenn ein Gutachten der PVA erstellt wurde, wonach Invalidität nicht vorliegt.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe angerechnet.



Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridorpension kann Pensionsvorschuss bezogen werden, wenn die Pensionsversicherungsanstalt mitteilt, dass sie nicht innerhalb von 2 Monaten über den Antrag entscheiden kann.

Höhe des Pensionsvorschusses

Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Sonderkrankengeld

Wer bereits einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung erhalten hat, kann bei **aufrechtem Dienstverhältnis** Sonderkrankengeld erhalten.

Voraussetzung ist, dass der (normale) Krankengeldanspruch erschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. schon vorher mit einem Ende des Krankenstands. Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengelds.

**ACH
TUNG**

Es muss ein Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gestellt werden.

Umschulungsgeld

§ 39b AIVG

Gilt für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind!

Voraussetzungen

Die Pensionsversicherungsanstalt hat festgestellt, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Der/die Betroffene muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Sperre

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld. Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

Antragsstellung

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

Höhe

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.485,90 Euro monatlich (gilt für 2025), täglich 49,53 Euro.

Ein laufender Bezug von Umschulungsgeld wird mit 1.1.2025 um 4,6 % erhöht.

Bezugsdauer

Ab der Antragsstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

Weiterbildungsgeld



Die Bildungskarenz wird mit 31.3.2025 abgeschafft! Das Weiterbildungsgeld wird weiterhin gewährt, wenn der Bezug vor 31.3.2025 begonnen hat. **Übergangsregel:** Wer bis 28.2. nachweislich eine Bildungskarenz vereinbart hat und spätestens bis zum 31.5. mit der Weiterbildungsmaßnahme beginnt kann das Weiterbildungsgeld ebenfalls noch bis zum Ende beziehen. Wer vor dem 31.3.2025 eine Bildungskarenz vereinbart hat, aber keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld hat kann von der Vereinbarung zurücktreten.

Bildungskarenz

§ 26 AIVG

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem/der Dienstgeber:in eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem/dieser Dienstgeber:in vorliegen.



In den letzten 3 bzw. 6 Monaten muss eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ohne Unterbrechung vorliegen. Keine Unterbrechung erfolgt durch Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Dauer

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 2 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 2 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungskarenz vereinbart werden.



Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens **20 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren Belastung (bei Betreuung eines Kindes unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.



Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden bzw. 8 ECTS Punkten nachweisen. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe des Arbeitslosengelds mind. tägl.

14,53 Euro

Bezieher:innen von Weiterbildungsgeld sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungsteilzeit zuglässig. Die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entspricht ein Monat Bildungskarenz zwei Monaten Bildungsteilzeit.

Freistellung gegen Entfall der Bezüge

§ 26 AIVG

Es wird eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr mit dem/der Dienstgeber:in vereinbart.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein, Zeiten die für die Gewährung von Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können nicht nochmals berücksichtigt werden.

Es muss von dem/der Dienstgeber:in für die Dauer der Freistellung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden, die ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht.

Bildungsteilzeit

§ 26a AIVG



Die Bildungsteilzeit wird mit 31.3.2025 abgeschafft! Das Bildungsteilzeitgeld wird weiterhin gewährt, wenn der Bezug vor 31.3.2025 begonnen hat. **Übergangsregel:** Wer bis 28.2. nachweislich eine Bildungsteilzeit vereinbart hat und spätestens bis zum 31.5. mit der Weiterbildungsmaßnahme beginnt kann das Bildungsteilzeitgeld ebenfalls noch bis zum Ende beziehen. Wer vor dem 31.3.2025 eine Bildungsteilzeit vereinbart hat, aber keinen Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld hat kann von der Vereinbarung zurücktreten.

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem/der Dienstgeber:in eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte vereinbart werden. Die herabgesetzte Arbeitszeit muss mindestens 10 Stunden betragen.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungsteilzeit vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem/dieser Dienstgeber:in vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungsteilzeit von 4 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 4 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungsteilzeit vereinbart werden.

In den letzten 6 Monaten (bzw. 3 Monaten in einem Saisonbetrieb) muss die wöchentliche Normalarbeitszeit gleich hoch gewesen sein.

ACH TUNG

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren Belastung nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden bzw. 4 ECTS Punkten nachweisen. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungskarenz zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entsprechen zwei Monate der Bildungsteilzeit einem Monat Bildungskarenz.

Höhe

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um welche die Arbeitszeit verringert wird 1,05 Euro täglich. (gilt für 2025)
z. B. Verringerung um 50 % von 30 auf 15 Wochenstunden
 $1,05 \times 15 = 15,75$ Euro täglich / 472,50 Euro monatlich

Altersteilzeit

§ 27 AIVG



Erhöhung des Zugangsalters für die Altersteilzeit: Seit 1.1.2020 kann eine Altersteilzeit frühestens 5 Jahre vor dem Regel pensionsalter beginnen.

Männer können daher frühestens mit 60 Jahren eine Altersteilzeit beginnen.



Für Frauen, die ab 1.1.1964 geboren sind, erhöht sich das Pensionsalter bereits!

Frauen die ab 1.1.1964 geboren sind, haben Anspruch auf Alterspension erst mit 60 ½ Jahren. Das Antrittsalter erhöht sich weiter in Halbjahresschritten.

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters führt dazu, dass z. B. Frauen, die ab 1.1.1967 geboren sind, erst mit 58 Jahren und 6 Monaten, also frühestens im Juli 2025 mit einer Altersteilzeit beginnen können.

Geburtsdatum	Frühestes Antrittsalter für Altersteilzeit
1.1.1964 - 30.06.1964	53 Jahre und 6 Monate
1.7.1964 - 31.12.1964	54 Jahre
1.1.1965 - 30.06.1965	56 Jahre und 6 Monate
1.7.1965 - 31.12.1965	57 Jahre
1.1.1966 - 30.06.1966	57 Jahre und 6 Monate
1.7.1966 - 31.12.1966	58 Jahre
1.1.1967 - 30.06.1967	58 Jahre und 6 Monate
1.7.1967 - 31.12.1967	59 Jahre
1.1.1968 - 30.06.1968	59 Jahre und 6 Monate



Neue Tabelle wegen Änderung des Pensionsalters von Frauen.

Innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem Beginn der Altersteilzeit müssen mindestens 15 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen. Der Zeitraum von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes (Rahmenfristerstreckung). Ab 1.7.2024 wird die Rahmenfrist um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit erstreckt, sofern diese der

Pflichtversicherung nach dem GSVG unterlagen oder gemäß § 5 GSVG davon ausgenommen waren.

Arbeitszeit

Es muss mit dem/der Dienstgeber:in vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % - 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (60 % der Normalarbeitszeit). Der/die Dienstnehmer:in hat keine Möglichkeit, den/die Arbeitgeber:in zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten. Kollektivverträge bzw. Betriebsvereinbarungen können jedoch einen Anspruch auf Altersteilzeit vorsehen.

Blocken

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40 % - 60 % der bisherigen Arbeitszeit ausmacht. Die Freizeitphase darf aber nicht mehr als 2 ½ Jahre dauern. Eine Altersteilzeit, die bis 31.12.2023 begonnen hat gilt nicht als geblockt, wenn das Zeitguthaben innerhalb eines Jahres ausgeglichen wird oder die Abweichungen nicht mehr als 20 % der Arbeitszeit ausmachen.

Da der Durchrechnungszeitraum für Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2024 von 12 auf 6 Monate verkürzt wurde, ist eine „einjährige Miniblockung“ (6 Monate 100 % Arbeitszeit und 6 Monate 0 % Arbeitszeit) nur mehr im Rahmen einer geblockten Altersteilzeit möglich.



Für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen gilt dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase ein:e Arbeitslose:r oder ein Lehrling als Ersatzarbeitskraft im Betrieb eingestellt werden muss.

Lohnausgleich

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht (das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen);

- der/die Dienstgeber:in die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt;
- die Abfertigung auf der Basis des Vollzeitentgeltes berechnet wird.

Dauer



Eine Altersteilzeit kann höchstens für 5 Jahre vereinbart werden.

Laufende Altersteilzeit

Eine laufende (nicht geblockte) Altersteilzeit kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter vereinbart werden. Die Altersteilzeit endet aber jedenfalls, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters tatsächlich bezogen wird.

Geblockte Altersteilzeit

Eine geblockte Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension, Schwerarbeitspension oder Sonderruhegeld besteht.

Ausnahme: Eine geblockte Altersteilzeit kann höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridorpension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres).

Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der/die Dienstgeber:in hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld d. h. auf Ersatz seiner zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt bei einer laufenden Altersteilzeit 90 % der Hälfte der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage (Ersatz für Lohnausgleich).

Das Arbeitsmarktservice ersetzt auch 90 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

ACH TUNG

Bei Vereinbarungen ab 1.1.2011 ersetzt das Arbeitsmarktservice dem/der Arbeitgeber:in bei einer „geblockten“ Altersteilzeit nur noch 50 % seiner zusätzlichen Kosten.

Schrittweise Abschaffung der Förderung für die geblockte Altersteilzeit

Ab 1.1.2024 verringert sich das Altersteilzeitgeld für die geblockte Altersteilzeit jedoch wie folgt:

- Bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2024 beginnt, auf 42,5 %, sofern der Antrag nach dem 12.9.2023 bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle eingelangt ist;
- bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2025 beginnt, auf 35 %;
- bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2026 beginnt, auf 27,5 %;
- bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2027 beginnt, auf 20 % und
- bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2028 beginnt, auf 10 % der Aufwendungen.

Für Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2029 beginnt, gebührt keine Aufwandsabgeltung.

Übergangsbestimmungen

Frauen, die eine geblockte Altersteilzeit vereinbart haben und aufgrund der geänderten Bestimmungen (Tabelle Frauenpensionsalter) früher Anspruch auf Alterspension haben, können ihre geblockte Altersteilzeit früher beenden. Eine laufende Altersteilzeit darf auch über das früheste Antrittsalter hinaus bis zum bisher geplanten Ende dauern.

Rückersatz

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld von dem/der Dienstgeber:in zurückfordern.

Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension

Dienstnehmer:innen, die die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllen, konnten bis Ende 2023 eine erweiterte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. (d. h. frühestens mit 62 Jahren) - Frauen konnten daher keine Teilpension erhalten.

Es galten die gleichen Regeln wie für die „normale Altersteilzeit“: Auch die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) durfte nur höchstens 5 Jahre dauern, Zeiten einer „normalen Altersteilzeit“ wurden ange rechnet. Eine erweiterte Altersteilzeit war auch im Anschluss an eine „normale Altersteilzeit“ möglich.

Insgesamt konnten daher Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) zusammen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Ein Blocken war nicht zulässig.

Bei der erweiterten Altersteilzeit (Teilpension) hat das Arbeitsmarkts service die Hälfte der gesamten Differenz zwischen dem bisher gebüh renden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage, ersetzt (Ersatz für Lohnausgleich).

Das Arbeitsmarktservice hat die gesamte Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit ersetzt.

Mit 1.1.2024 wurde die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) in die Regelung zur Altersteilzeit integriert, die Voraussetzungen haben sich jedoch nicht geändert: Für Zeiträume, in denen bereits ein Anspruch auf Korridorpension besteht, beträgt die Ersatzquote weiterhin 100 % (auf Antrag des/der Dienstgeber:in). Laufende Bezüge von Teilpension werden ab 1.1.2024 amtsweig auf Altersteilzeitgeld umgestellt.

Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld haben Dienstnehmer:innen

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab Vollendung des 58. Lebensjahres;
- wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 520 Beschäftigungswochen in der BUAK zurückgelegt haben;
- wenn sie mind. 30 Beschäftigungswochen in der BUAK nach Vollen dung des 56. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- im Anschluss an den Bezug Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Alterspension) haben.

Bezugsdauer

Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht für die Dauer von max. 12 Monaten, bei Anträgen ab 1.1.2016 für die Dauer von höchstens 18 Monaten. Es wird zwölf Mal jährlich (ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld endet mit dem Bezug der Pension.

Höhe

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des zuletzt bezogenen Kollektivvertragslohns ausbezahlt. Dabei ist die überwiegende Einstufung in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen.

Das Überbrückungsgeld ruht in Kalendermonaten in denen der/die Bezieher:in einer Erwerbstätigkeit in einem BUAK-Betrieb nachgeht sowie in Monaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.



Durch das Ruhen verlängert sich die Bezugsdauer nicht.

Antragstellung

Der Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens 2 Monate vor Beginn des Überbrückungsgelds bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden.

Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und zahlt das Überbrückungsgeld monatlich im Nachhinein aus. Für die Zeit des Bezugs von Überbrückungsgeld werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der BUAK bezahlt.

Überbrückungsabgeltung

Wer Anspruch auf Überbrückungsgeld hat, dieses aber nicht beantragt, sondern weiter in einem BUAK-pflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, kann Überbrückungsabgeltung beantragen. Die Überbrückungsabgeltung beträgt 50 % des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pensionsantritt. Der Antrag ist innerhalb von zwölf Monaten ab Antritt der Alterspension, Schwerarbeits- oder Korridorpenion bei der BUAK zu stellen.

Der/die Arbeitgeber:in, der eine:n Dienstnehmer:in trotz Anspruchs auf Überbrückungsgeld beschäftigt, erhält am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 30 % des sonst dem/der Arbeitnehmer:in zustehenden Überbrückungsgeldes.

Inkrafttreten

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung und kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmer:innen ab dem Geburtsjahrgang 1957.

Die Rechte von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz

Begünstigte Behinderte	54
Was ist eine Behinderung?	54
Antrag	58
Feststellung	59
Vorteile	61
Kündigungsfrist / Kündigungsschutz	61
Zusatzurlaub	63
Besondere Fürsorgepflicht dem/der Arbeitgeber:in	64
Entgeltschutz	64
Kündigungsverfahren	65
Auflösung Dienstverhältnis	68
Behindertenvertrauenspersonen	69
Der/Die Barrierefreiheitsbeauftragte	71
Diskriminierungsverbote	73
Schutz vor Benachteiligung in der Arbeitswelt	73
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung	81
Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen	82
Arbeitsmarktprojekte	82
Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte	82
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	83
Integrative Betriebe	83
Ausbildung bis 18	84
Fit2work	84
Förderungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz	84
Unselbstständige Tätigkeit	85
Selbstständige Tätigkeit	86

Unterstützung am Arbeitsmarkt	87
Beschäftigungspflicht	88
Förderungen und Steuerliche Anreize für Arbeitgeber:innen	89
<hr/>	
Steuerliche Begünstigungen	94
Außergewöhnliche Belastungen	94
Erhöhte Familienbeihilfe wegen Behinderung	97
<hr/>	
Begünstigungen für Menschen mit Behinderung im Alltag	98
Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben	98
<hr/>	
Behindertenpass	101
<hr/>	
Finanzielle Unterstützung bei Notlage	102
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	102
Familienhärteausgleich	103
<hr/>	
Vorteile für behinderte Autofahrer:innen	103
Eisenbahn	106
Wiener Linien	107
<hr/>	
Sonstige Begünstigungen	107
Befreiung vom ORF-Beitrag, Zuschuss zur Fernsprechgebühr	107
<hr/>	
Landesförderungen für Menschen mit Behinderung	108
Maßnahmen der Sozialen Rehabilitation	108
Maßnahmen bei Pflegebedarf	112
Hilfe in Notfällen	112
NÖ Monitoringausschuss	113

Begünstigte Behinderte

Was ist eine Behinderung?

§ 3 BEinstG

Der Begriff „Behinderung“ wird im Behinderteneinstellungsgesetz definiert und zwar wie folgt:

§ 3 Behinderteneinstellungsgesetz

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Für die Erfüllung des Begriffes Behinderung sind daher folgende Faktoren wichtig:

- Die Beeinträchtigung, die sich negativ auf die Leistungsfähigkeit im Berufsleben auswirkt und
- die zeitliche Dauer.

Viele Menschen verbinden mit dem Begriff „Behinderung“ ausschließlich sichtbare Einschränkungen wie z. B. eine Querschnittslähmung.

Ihnen ist nicht bewusst, dass auch eine Diabeteserkrankung oder eine Depression darunter fällt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Status begünstigt behindert ist es aber wichtig zu wissen, dass auch eine chronische Krankheit zu einem besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis führen kann.

Eine eigene Verordnung – die Einschätzungsverordnung – legt die unterschiedlichen Einschränkungen und deren Grad der Behinderung fest.

Dabei werden folgende Gruppen unterschieden:

- Haut (z. B. Neurodermitis)
- Muskel-, Skelett- und Bindegewebssystem, Haltungs- und Bewegungsapparat (z. B. Bandscheibenvorfall)
- Psychische Störungen (die Aufmerksamkeitsstörung ADHS fällt z. B. ebenso darunter wie Demenz, posttraumatische Belastungsstörungen, Depression und Suchterkrankungen)

- Nervensystem (darunter fällt z. B. Multiple Sklerose oder Epilepsie)
- Herz und Kreislauf (z. B. Herzmuskelkrankungen, Nierenerkrankungen)
- Atmungssystem (z. B. Asthma, Schlafapnoe-Syndrom)
- Verdauungssystem (umfasst eine Bandbreite an Einschränkungen wie Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, Magengeschwüre, Hepatitis, Zöliakie, Hämorrhoiden etc.)
- Urogenitalsystem (z. B. Entleerungsstörungen der Blase, Verlust eines Hodens, Entfernung der Gebärmutter)
- Endokrines System (z. B. Schilddrüsenerkrankungen oder Diabetes)
- Blut, blutbildende Organe und das Immunsystem (z. B. Blutkrebs, AIDS)
- Augen und Augenanhängsgebilde (Funktionsstörungen der Augenmuskulatur, Verlust eines Auges)
- Ohren und Gleichgewichtsorgane (z. B. Tinnitus, Taubheit)
- Malignome (Tumore mit Ausnahme von Tumorerkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems)

Der Grad der Behinderung wird anhand von unterschiedlichen Kriterien festgesetzt. Dies soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.

02. Muskel - Skelett- und Bindegewebssystem Haltungs- und Bewegungsapparat		
02.01 Wirbelsäule		
02.01.01 Funktionseinschränkungen geringen Grades Akute Episoden selten (23 Mal im Jahr) und kurzdauernd (Tage) mäßige radiologische Veränderungen im Intervall nur geringe Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben keine Dauertherapie erforderlich	10 - 20 %	
02.01.02 Funktionseinschränkungen mittleren Grades Rezidivierende Episoden (mehrmals pro Jahr) über Wochen andauernd, maßgebliche radiologische Veränderungen, andauernder Therapiebedarf wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika Beispiel: Bandscheibenvorfall ohne Wurzelreizung (pseudoradikuläre Symptomatik) 30 %: Rezidivierende Episoden (mehrmals pro Jahr) über Wochen andauernd, maßgebliche radiologische Veränderungen, andauernder Therapiebedarf wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika 40 %: Rezidivierend und anhaltend, Dauerschmerzen eventuell episodische Verschlechterungen, maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen, maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben	30 - 40 %	

02.01.03 Funktionseinschränkungen schweren Grades	
50 %: Maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben	
60 %: Chronischer Dauerschmerz mit episodischen Verschlechterungen einfache analgetische Therapie (NSAR) nicht mehr ausreichend	
70 %: Therapieresistente Instabilitätsymptomatik bei fortgeschrittenen Stadien eines Wirbelgleitens, Spinalkanalstenose mit Claudicatio spinalis (kurze Wegstrecke), schwere Skoliose mit erforderlicher Miederversorgung oder OP-Indikation, Postlaminektomie-Syndrom	50 - 80 %
80 %: Zusätzliche Beeinträchtigungen wie chronischer neurogener Dauerschmerz, Opioidindikation, Indikationen für invasive Therapieverfahren einschließlich Schmerzschrittmacher (SCS) und Schmerzpumpen, Periduralkatheter, Lähmungserscheinungen mit Gangstörungen, Versteifung über mindestens mehrere Segmente	

**Auszug aus der Anlage zur Einschätzungsverordnung:
Was bedeutet die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und gibt es einen Unterschied zum Behindertenpass?**

§§ 6 – 8a BEinstG

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bedeutet einen besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis, der im Folgendem noch näher behandelt wird. Bestimmte Vorteile für Arbeitgeber:innen, wie z. B. Förderungen des Sozialministeriumservice oder die Befreiung von der Ausgleichstaxe, sind ebenfalls untrennbar mit der Einstellung von Menschen mit dem Status „begünstigt behindert“ verbunden.

Der Behindertenpass ist ein Ausweis, der über den Grad der Behinderung Auskunft gibt. Weiters können Zusatzeintragungen beantragt werden, wie z. B. die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Diese sind wiederum Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises nach § 29b Straßenverkehrsordnung, der das Parken auf Behindertenparkplätzen ermöglicht. Für den Steuerfreibetrag bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung reicht z. B. die Übermittlung der Kopie des Behindertenpasses bzw. der negativen Entscheidung über den Antrag, weil der Grad der Behinderung unter 50 % liegt.

ACHTUNG

Der Behindertenpass gilt nicht als Nachweis über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und führt nicht zu einem Kündigungsschutz!

Wieviel Prozent der Behinderung sind notwendig, um begünstigt behindert zu sein?

§ 2 BEinstG

Um den Status begünstigt behindert zu erlangen, muss der Grad der Behinderung mindestens 50 % betragen.

Wer kann zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören?

§ 2 BEinstG

Begünstigte Behinderte sind österreichische Staatsbürger:innen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sind österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt:

- Unionsbürger:innen, Staatsbürger:innen, die einem Staat angehören, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen hat, Schweizer Bürger:innen und deren Familienangehörige,
- Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange eine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt,
- Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, sofern diese hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürger:innen gleichzustellen sind.

ACHTUNG

Freie Dienstnehmer:innen können sich nicht auf die Vorteile, die der Begünstigtenstatus mit sich bringt, berufen.

Was gilt als Nachweis für den Status „begünstigt behindert“?

§ 14 BEinstG

Eine rechtskräftige Entscheidung über die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz (und der landesgesetzlichen Unfallfürsorge) oder der gesetzlichen Unfallversicherung bewirkt von Gesetzes wegen die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten. Dies allerdings nur dann, wenn die betreffende Person innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides oder des Urteils gegenüber dem Sozialministeriumservice

erklärt, dass er/sie weiterhin dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören will. Liegt eine solche rechtskräftige Entscheidung nicht vor, ist ein gesonderter Antrag auf „Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten“ zu stellen.

Antrag

Wo muss ich den Antrag stellen?

§ 14 BEinstG

Der Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

**ACH
TUNG**

Eine Antragstellung auf Ausstellung eines Behindertenpasses reicht nicht aus!

Sämtliche Anträge an das Sozialministeriumservice werden an die zentrale Poststelle in Linz übermittelt, elektronisch erfasst und von dort an die zuständige Landesstelle weitergeleitet. Die Zuständigkeit für den Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten richtet sich nach dem Wohnsitz der Antragstellerin / des Antragstellers.

Wie läuft das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice ab?



Antrag Untersuchung Gutachten Stellungnahme Bescheid
(zum Gutachten)

Nach Einlangen des Antrags beim Sozialministeriumservice erfolgt eine Ladung zur Untersuchung durch eine Amtsärztin / einen Amtsarzt des Sozialministeriumservice. In der Folge ergeht ein Gutachten, in dem die Funktionseinschränkung(en) aufgelistet und jeweils der Grad der Behinderung festgesetzt wird bzw. werden. Der/dem Antragsteller:in wird vor der Bescheiderlassung die Gelegenheit gegeben sich zu diesem Gutachten zu äußern. Diese Stellungnahme kann formlos gemacht werden (z. B. im Rahmen eines Briefes). Daraufhin ergeht die Entscheidung des Sozialministeriumservice in Form eines Bescheides.

Feststellung

Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

§ 14 BEinstG, Einschätzungs VO

Die Einschätzung des Grades der Behinderung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten durch den ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice. Die von dem/der Behinderten tatsächlich ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit bleibt bei dieser Einschätzung unberücksichtigt.

Seit 1. 9. 2010 ist die Grundlage für die Einschätzung die Einschätzungsverordnung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Ein vor diesem Zeitpunkt festgestellter Grad der Behinderung wurde auf Grundlage der Richtsatzverordnung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz eingeschätzt.

Wenn mehrere Gesundheitsschädigungen zusammentreffen, ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit der Wert durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird.

Was steht im Bescheid des Sozialministeriumservice?

Der Bescheid des Sozialministeriumservice besteht im Wesentlichen aus

- der Entscheidung über den Antrag (Spruch),
- der Begründung und
- der Rechtsmittelbelehrung.

Im Spruch des Bescheides wird dem Antrag entweder stattgegeben, weil der/die Antragsteller:in eine Behinderung von mind. 50 % hat (positiver Bescheid) oder er wird abgewiesen (negativer Bescheid).

Die Begründung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Gutachten des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides. Im Falle eines positiven Bescheides gilt die Anerkennung als begünstigter Behinderte:r rückwirkend ab dem Einlangen des Antrags beim Sozialministeriumservice.

Was kann ich gegen einen negativen Bescheid machen?

§§ 19a – 19b BEinstG

Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist an das Sozialministeriumservice zu übermitteln.

Sie muss

- den Bescheid und die den Bescheid ausstellende Behörde (d. h. das Sozialministeriumservice) anführen
- begründen, warum die Behörde falsch entschieden hat (sogenannte Rechtswidrigkeit des Bescheides)
- ein Begehr zu enthalten (d. h. der/die Antragsteller:in muss angeben, was gewünscht wird, nämlich die Zuerkennung des Begünstigtenstatus) und
- anführen, wann der Bescheid zugestellt wurde, damit vom Sozialministeriumservice überprüft werden kann, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Eine Beschwerde wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn ein wesentliches Leiden bei der Einschätzung nicht berücksichtigt wurde. Neue Tatsachen und Beweise dürfen aber nicht mehr geltend gemacht bzw. vorgelegt werden.

Bleibt der festgestellte Grad der Behinderung ein Leben lang gleich hoch bzw. niedrig?

§ 14 BEinstG

Wenn aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand in absehbarer Zeit bessern wird, kann ein Grad der Behinderung befristet festgestellt werden und durch eine zum Ende der Befristung neuerlich durchzuführende Untersuchung neu ermittelt werden. Ein unbefristet festgestellter Grad der Behinderung kann nur auf Grund einer Antragstellung des Menschen mit Behinderung neu festgestellt werden.

Wird innerhalb eines Jahres nach einer Einschätzung ein neuerlicher Feststellungsantrag gestellt, ist dieser zurückzuweisen, wenn nicht eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden kann.

Kann ich den Status „begünstigt behindert“ auch wieder ablegen? Ja, dazu genügt ein formloser Antrag an das Sozialministeriumservice auf bescheidmäßige Feststellung der Nichtzugehörigkeit (zum Kreis der begünstigten Behinderten).

Muss ich dem/der Arbeitgeber:in bekannt geben, dass ich begünstigt behindert bin?

Diese Frage wurde vom Gesetzgeber bis dato noch nicht gelöst.

Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass der/die Einstellungswerber:in keine Verpflichtung hat, dem/der Arbeitgeber:in die Begünstigteneigenschaft bekannt zu geben.

Wird die Begünstigteneigenschaft erst während dem Dienstverhältnis erworben und besteht bereits ein Kündigungsschutz, wird man nach Ansicht der Lehre die Informationspflicht hingegen strenger bewerten müssen.

Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Behinderung wird aber jedenfalls dann bestehen, wenn die Beeinträchtigung der Ausführung der Tätigkeit entgegen steht oder aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit oder des Gesundheitsschutzes.

zB Herr P. hat Epilepsie. Der Arbeitgeber weiß nichts von seiner Behinderung und will ihn von nun an als Kranführer einsetzen. Herr P. ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber die Behinderung bekannt zu geben, da der Einsatz als Kranführer eine Gefahr für ihn oder seine Kolleginnen / Kollegen darstellen kann.

Welche Vorteile bringt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten mit sich?

1) Besondere Kündigungsfrist

§ 8 Abs. 1 BEinstG

Im Rahmen der Probezeit kann ein Dienstverhältnis einer begünstigt behinderten Mitarbeiterin / mit einem begünstigt behinderten Mitarbeiter jederzeit von beiden Seiten aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit ist von dem/der Arbeitgeber:in aber eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten, sofern auf das Dienstverhältnis nicht ohnehin längere Kündigungsfristen anzuwenden sind.

2) Kündigungsschutz

§ 8 BEinstG

Ob ein Kündigungsschutz besteht, hängt einerseits davon ab, wann das Dienstverhältnis begründet wurde und andererseits, wie lange es schon besteht.

Bei Dienstverhältnissen, die vor dem 01.01.2011 begründet wurden, gilt der Kündigungsschutz ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses. Sämtliche (laufende) Dienstverhältnisse mit begünstigt behinderten Mitarbeiter:innen, die bis zum 31.12.2010 begründet wurden, sind daher kündigungsgeschützt.

Für Dienstverhältnisse, die ab dem 01.01.2011 begonnen haben, gilt hingegen eine längere Wartefrist: Der Kündigungsschutz besteht grundsätzlich erst nach vierjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses (ab dem 49. Monat).

zB | Frau Müller ist seit dem Jahr 2000 begünstigt behindert. Am 1.1.2018 hat sie bei der Fa. Sauber begonnen. Ihr Kündigungsschutz begann am 1.1.2022 (ab dem 49. Monat des Dienstverhältnisses bzw. nach vier Jahren).

Es gibt allerdings Ausnahmen, bei denen der Kündigungsschutz früher eintritt, obwohl das Dienstverhältnis erst ab 01.01.2011 begonnen hat.

Ausnahmen

■ Wird die Begünstigung erst während eines ab dem 01.01.2011 begründeten Dienstverhältnis festgestellt, gilt der Kündigungsschutz bereits ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses.

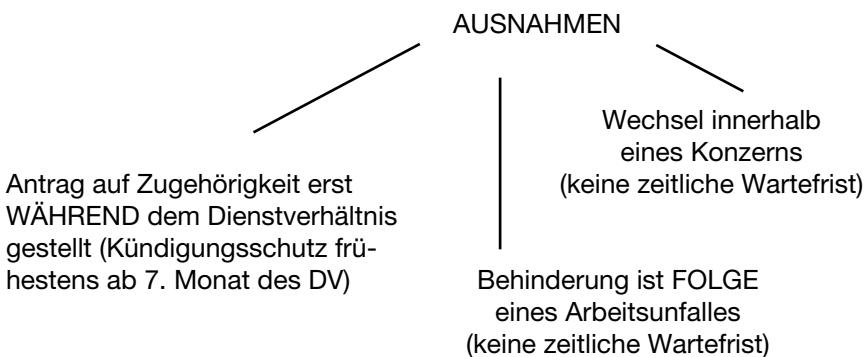
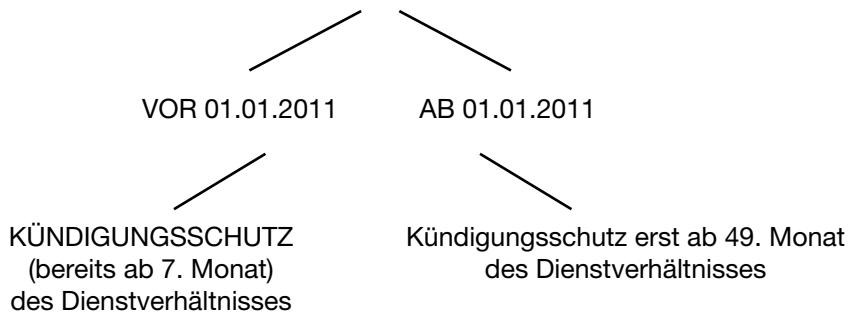
zB | Herr Mayer hat am 1.1.2022 bei der Fa. Strubeg begonnen. Am 01.05.2022 hat er einen Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gestellt. Diesem Antrag wurde stattgegeben, da eine Behinderung von 60 % festgestellt wurde. Ab dem 01.07.2022 (ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses) genießt er den Kündigungsschutz.

■ Wenn die Begünstigung Folge eines Arbeitsunfalles ist oder wenn ein:e begünstigte:r Behinderte:r innerhalb eines Konzerns ein neues Dienstverhältnis in einem anderen Konzernbetrieb beginnt, gilt der Kündigungsschutz auch während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses.

zB

Der Kündigungsschutz soll die Nachteile von begünstigten Behinderten auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Er bezweckt aber nicht, den behinderten Menschen praktisch unkündbar zu machen.

Wann hat Ihr Dienstverhältnis zu Ihrem jetzigen AG begonnen?



3) Zusatzurlaub

Im Dienstrecht, im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann ein Anspruch auf Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte vorgesehen sein.



Der Kollektivvertrag für Handelsarbeiter:innen gesteht begünstigten behinderten Mitarbeiter:innen einen Zusatzurlaub von 3 Tagen zu. Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz und das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz sehen für begünstigte Behinderte eine Erhöhung des Urlaubsmaßes um 40 Arbeitsstunden vor.

4) Besondere Fürsorgepflicht dem/der Arbeitgeber:in § 6 BEinstG

Neben der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Fürsorgepflicht, nach der Arbeitgeber:innen verpflichtet sind, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden, ist im Behinderteneinstellungsgesetz auch eine besondere Fürsorgepflicht der Arbeitgeber:innen gegenüber begünstigten Behinderten verankert. Danach haben Arbeitgeber:innen bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs 1 BEinstG).

Darüber hinaus haben Arbeitgeber:innen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn sie das nicht unverhältnismäßig belastet. Die Belastung ist dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann (§ 6 Abs 1a BEinstG).

Tätigkeiten, die für einen Menschen mit einer Behinderung aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr darstellen könnten, sind vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

5) Entgeltschutz

§ 7 BEinstG

Das Arbeitsentgelt eines/einer begünstigten Behinderten darf wegen der Behinderung nicht gemindert werden. Es darf daher grundsätzlich nicht geringer sein als das Entgelt eines/einer Nichtbehinderten in gleicher Verwendung. Werden in einem Betrieb organisatorische Umstellungen notwendig, gilt ebenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Mitarbeiter:innen mit gleicher Ausbildung und Verwendung.

Wenn eine Minderleistung vorliegt, die in der Behinderung begründet ist und durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, können aus dem Ausgleichstaxfonds durch das Sozialministeriumservice Zuschüsse zu den Lohnkosten geleistet werden.

zB

In einem Betrieb werden jedem/jeder Mitarbeiter:in 10 % über dem kollektivvertraglichen Lohn bezahlt. Dies muss daher auch für die begünstigt behinderte Mitarbeiterin / den begünstigt behinderten Mitarbeiter des Betriebes gelten, auch wenn dieser/diese mehr Krankenstände im Jahr hat oder öfters Pausen machen muss.

Bin ich mit Kündigungsschutz unkündbar? § 8 ABS. 4 BEinstG

Nein, aber der/die Arbeitgeber:in braucht die Zustimmung des beim Sozialministeriumservice eingerichteten Behindertenausschusses, um die Kündigung aussprechen zu können. Diese wird nur erteilt, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt.

Im Behinderteneinstellungsgesetz sind drei Kündigungsgründe genannt, dabei handelt es sich aber um keine abschließende Aufzählung. Es könnten daher auch andere Gründe zur Kündigung berechtigen.

Folgende Kündigungsgründe sind im Behinderteneinstellungsgesetz genannt:

- Der Tätigkeitsbereich des behinderten Menschen entfällt und der/die Dienstgeber:in weist nach, dass der/die begünstigte Behinderte trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die Behinderte wird unfähig, die vereinbarte Arbeit zu leisten und der/die Dienstgeber:in weist nach, dass der/die begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die Behinderte verletzt die ihm/ihr aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich und der Weiterbeschäftigung stehen Gründe der Arbeitsdisziplin entgegen.

Ohne Kündigungsschutz kann eine Kündigung ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von mind. 4 Wochen.

Wie läuft das Kündigungsverfahren (bei Kündigungsschutz) ab? § 8 BEinstG

Der/die Arbeitgeber:in ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Sozialministeriumservice den Betriebsrat bzw. die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann. Erst dann kann er/sie beim Sozialministeriumservice einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung stellen. Dem/der Arbeitnehmer:in kommt im Verfahren Parteistellung zu, d. h. er/sie kann z. B. zum Antrag Stellung nehmen oder Beweisanträge stellen.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Sozialministeriumservice wird sodann der Sachverhalt erörtert, unter Umständen werden auch Sachverständige zur Klärung z. B. der Arbeits(un)fähigkeit des/der begünstigt Behinderten beigezogen. Die Ergebnisse der Verhandlung werden in der Folge dem Behindertenausschuss vorgelegt.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

- Vertreter:in der Landesstelle des Sozialministeriumservice
- Vertreter:in der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS
- Je einem/einer Vertreter:in der Dienstnehmer:innen und Dienstgeber:innen
- drei Vertreter:innen von Behindertenorganisationen

Der Behindertenausschuss hat bei seiner Entscheidung die besondere Schutzbedürftigkeit des/der behinderten Arbeitnehmer:in zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ihm/ihr der Verlust seines/ihres Arbeitsplatzes zugemutet werden kann. Er hat aber auch zu prüfen, ob dem/der Dienstgeber:in eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet werden kann. Letzteres wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn ein im Gesetz genannter Kündigungsgrund (Wegfall des Tätigkeitsbereiches, Dienstunfähigkeit oder beharrliche Pflichtenverletzung) vorliegt. Die Zustimmung des Behindertenausschusses zur Kündigung einer behinderten Arbeitnehmerin / eines behinderten Arbeitnehmers

setzt daher nicht unbedingt ein Verschulden des/der begünstigten Behinderten voraus. Für eine gerechtfertigte Kündigung genügen auch schon rein sachliche, im Betrieb selbst gelegene Gründe, z. B. eine Betriebsstilllegung.

Die Entscheidung des Behindertenausschusses kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung mittels Beschwerde sowohl von dem/der Arbeitgeber:in als auch von dem/der betroffenen begünstigt behinderten Mitarbeiter:in angefochten werden. Zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht.



Eine von dem/der Arbeitgeber:in ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam!

Gibt es auch Fälle, in denen die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung nachträglich erteilt wird?

§ 8 Abs. 2 BEinstG

Ja, in besonderen Fällen kann nachträglich die Zustimmung erteilt werden, z. B. wenn dem/der Arbeitgeber:in zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der/die Arbeitnehmer:in dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört, kann dieser Umstand die nachträgliche Zustimmung des Behindertenausschusses zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigen. Es wird aber auch bei einer nachträglichen Zustimmung zur Kündigung vom Behindertenausschuss geprüft, ob ein Kündigungsgrund verwirklicht ist.

Schließt der Kündigungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz aus?

§§§ 22a Abs. 10 BEinstG, iVm §§ 120 ff ArbVG

Ja, bei begünstigten Behinderten, die Mitglieder eines Betriebsrates, einer Personalvertretung, eines Jugendvertrauensrates oder Behindertenvertrauenspersonen sind, gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Kann ich im Falle der Zustimmung zur Kündigung durch den Behindertenausschuss die ausgesprochene Kündigung wegen Sozialwidrigkeit anfechten?

§ 8 Abs. 5 BEinstG

Nein, der Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz schließt eine weitere Kündigungsanfechtung nach den §§ 105 Abs. 2 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz (z. B. Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit oder aus verpönten Motiven) aus.

Hat der Behindertenausschuss auch bei den anderen Auflösungsarten des Dienstverhältnisses ein Mitspracherecht?

Der Behindertenausschuss hat ausschließlich bei der beabsichtigten Kündigung durch den/die Arbeitgeber:in ein Entscheidungsrecht. Wird hingegen z. B. eine Entlassung ausgesprochen, ist das Arbeits und Sozialgericht für die Anfechtung zuständig und nicht der Behinderten-ausschuss.

Wenn dienstrechtliche Vorschriften für Bedienstete einer Gebiets-körperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Krankheit vorsehen, ist der Behindertenausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist zu verständigen. Das Dienstverhältnis endet frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuss (Beendigung kraft Gesetzes).

Gibt es noch weitere Besonderheiten bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit einem begünstigt behinderten Menschen?

Bei der Entlassung und beim vorzeitigen berechtigten Austritt eines begünstigt behinderten Menschen gibt es weitere Besonderheiten.

Entlassung

Liegt eine ungerechtfertigte Entlassung vor (kein wichtiger Grund), hat die begünstigt behinderte Mitarbeiterin / der begünstigt behinderte Mitarbeiter ein Wahlrecht: Er/Sie kann die Entlassung entweder rechts-unwirksam erklären und das Arbeitsverhältnis weiter aufrecht lassen oder eine Kündigungsentschädigung im Ausmaß von mindestens sechs Monatsentgelten geltend machen.

Vorzeitiger Austritt

Wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen, kann der berechtigte vorzeitige Austritt erklärt werden. In diesem Fall steht eine Kündigungsentschädigung zu. Begünstigt behinderte Mitarbeiter:innen, die den vorzeitigen Austritt erklären, steht eine Kündigungsentschädigung von mindestens 6 Monatsentgelten zu (unabhängig von der geltenden Kündigungsfrist).



Ein vorzeitiger Austritt sollte niemals voreilig und immer erst nach Rücksprache mit dem ÖGB oder der AK gewählt werden.

Bei den weiteren Auflösungsarten eines Arbeitsverhältnisses gibt es keine Besonderheiten: Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung (Zeitablauf). Eine einvernehmliche Auflösung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem/der Arbeitnehmer:in und dem/ der Arbeitgeber:in, am besten in schriftlicher Form (einvernehmliche Auflösung). Die Dienstnehmer:innenkündigung ist wie bei Dienstnehmer:innen ohne Behinderung unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich (Kündigung durch den/die Dienstnehmer:in).

Behindertenvertrauenspersonen

§ 22a BEinstG

Wer ist das?

Die Behindertenvertrauensperson hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten in einem Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen.

Wie wird man Behindertenvertrauensperson?

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson und ein:e Stellvertreter:in zu wählen. Sind dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt, so sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreter:innen zu wählen. Wenn dauernd mindestens 40 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt sind, so sind eine Behindertenvertrauensperson und drei Stellvertreter:innen zu wählen.

Die Wahl ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen, wobei die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Durchführung und Anfechtung der Wahl des Betriebsrates anzuwenden sind. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die im Betrieb beschäftigten begünstigten Behinderten. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sozialministeriumservice, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft mitzuteilen. Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson beträgt seit 01.01.2017 5 Jahre. Bei Bestehen eines Zentralbetriebsrates ist eine Zentralbehindertenvertrauensperson, bei einer Vertretung auf Konzernebene eine Konzernbehindertenvertrauensperson zu wählen.

Welche konkreten Aufgaben und Rechte hat eine Behindertenvertrauensperson?

Die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter:in) ist berufen,

- a) auf die Anwendung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungs- gesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Behindeter gelten, eingehalten werden;
- b) über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem/der Betriebsinhaber:in und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer:innen geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken;
- c) Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmer:innen hinzuweisen.

Die Behindertenvertrauensperson ist berechtigt, bei allen Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses sowie von Ausschüssen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen und einmal im Jahr eine Versammlung aller begünstigten Behinderten eines Betriebes einzuberufen.

Welche Pflichten treffen den/die Arbeitgeber:in gegenüber der Behindertenvertrauensperson?

Der/die Betriebsinhaber:in ist verpflichtet, sich mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er/sie die

Behindertenvertrauensperson über wichtige, das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten, wie Beginn, Ende und Veränderung von Arbeitsverhältnissen behinderter Arbeitnehmer:innen, über Arbeitsunfälle sowie über Krankmeldungen von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr zu informieren.

Der/die Dienstgeber:in ist weiters verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Sozialministeriumservice den Betriebsrat / die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann.

Der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter:in) sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen der Behindertenvertrauensperson angemessenen Ausmaß von dem/der Betriebsinhaber:in unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Welchen Kündigungsschutz hat eine Behindertenvertrauensperson?

Die Behindertenvertrauensperson und ihr:e Stellvertreter:in haben dieselben persönlichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Betriebsrates. Bei einer allenfalls beabsichtigten Kündigung einer Vertrauensperson gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes über den Kündigungs und Entlassungsschutz von Mitgliedern des Betriebsrates.

Der/Die Barrierefreiheitsbeauftragte

§ 22c BEinstG

Wer ist das?

Der/Die Barrierefreiheitsbeauftragte befasst sich innerhalb des Unternehmens mit Fragen der umfassenden Barrierefreiheit für Mitarbeiter:innen und externe Personen. Das Aufgabengebiet umfasst nicht nur bauliche Maßnahmen, sondern auch solche im Bereich EDV oder bspw. Induktionsschleifen für Gehörlose und Blindenleitsystemen.

Wie wird man zum/zur Barrierefreiheitsbeauftragten?

In Unternehmen in denen mehr als 400 Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind, wird der/die Barrierefreiheitsbeauftragte und eine stellvertretende Person für 5 Jahre vom Arbeitgeber bestellt. Es handelt sich um ein Ehrenamt. Es besteht ein Freistellungsanspruch zur Wahrung der übertragenen Aufgaben unter Fortzahlung des Entgelts.

Welche konkreten Aufgaben und Rechte haben die Barrierefreiheitsbeauftragten?

Insbesondere sollen sie gemäß 22d Abs 1 BEinstG:

- Missstände aufzeigen und Veränderungsvorschläge einbringen;
- den regelmäßigen Austausch mit den jeweiligen Behindertenvertragspersonen pflegen;
- mit den Personen zusammenarbeiten, die zuständig sind für die Umsetzung der Barrierefreiheit insbesondere
 1. im baulichen Bereich,
 2. im Bereich der Informations und Kommunikationstechnologie,
 3. bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen,
 4. bei der Erstellung von Sicherheits-, Krisen- und Notfallplänen sowie beim Management im Sicherheits-, Krisen- und Notfall,
 5. bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen,
 6. bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie
 7. in Vergabeverfahren;
- sich ressortübergreifend mit anderen Barrierefreiheitsbeauftragten austauschen sowie
- mit Experten oder Expertinnen in den Behindertenorganisationen zusammenarbeiten.

Welche Pflichten treffen den/die Arbeitgeber:in gegenüber dem/der Barrierefreiheitsbeauftragten?

Arbeitgeber haben die Barrierefreiheitsbeauftragten und ihre Stellvertreter:innen in alle Planungsprozesse der oben genannten Maßnahmen einzubziehen. Bei Nichtbestellung eines/einer Barrierefreiheitsbeauftragten sind im Gesetz allerdings keine Sanktionen vorgesehen.

Diskriminierungsverbote

Schutz vor Benachteiligung in der Arbeitswelt **§§ 7a – 7r BEinstG**

Menschen mit Behinderung sind auch heute noch zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt. Der gesetzliche Diskriminierungsschutz hat sich zum Ziel gesetzt, diese zu beseitigen bzw. zu sanktionieren. Betroffene müssen dabei keinen festgestellten Grad der Behinderung nachweisen bzw. dem Personenkreis der begünstigt behinderten Menschen angehören, um Ansprüche aus einer Schlechterstellung geltend zu machen.

Wer ist geschützt?

§ 7A BEinstG

Menschen mit Behinderung und Personen, die in einem Naheverhältnis zu Menschen mit Behinderung stehen und deswegen diskriminiert werden, sind geschützt.

In welchen Bereichen der Arbeitswelt gilt der Schutz?

Der Diskriminierungsschutz gilt für weite Bereiche der Arbeitswelt und zwar:

- Dienstverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen,
- alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung zu einer Arbeitnehmer:innen- oder Arbeitgeber:innenorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Leistungen einer solchen Organisation,
- die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher Art von selbständiger Tätigkeit,
- öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,
- Ausbildungsverhältnisse aller Art zum Bund,
- Beschäftigungsverhältnisse nach dem Heimarbeitsgesetz,
- Beschäftigungsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.



Arbeiter:innen und Angestellte (auch in der Probezeit), Beamtinnen / Beamte, freie Dienstnehmer:innen, Lehrlinge mit Behinderung sind alle vom Diskriminierungsschutz umfasst. Für Dienstverhältnisse land und forstwirtschaftlicher Arbeiter:innen nach dem Landarbeitsgesetz, arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu einem Land, Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie für Landeslehrer:innen bestehen Sonderbestimmungen.

Für wen und in welchen Bereichen des Arbeitsverhältnisses gilt das Diskriminierungsverbot?

§ 7b BEinstG

Das Diskriminierungsverbot in einem Arbeitsverhältnis gilt für Arbeitgeber:innen und Vorgesetzte, im Fall einer Belästigung AUCH (oder darüber hinaus) für Kolleg:innen und Kund:innen. Verboten ist sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Diskriminierung

- a) bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
- b) bei der Festsetzung des Entgelts,
- c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- d) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
- f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- g) bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Was ist eine Diskriminierung?

§ 7c BEinstG

Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Arten von Diskriminierungen, nämlich eine unmittelbare Diskriminierung, eine mittelbare Diskriminierung und eine Anweisung zur Diskriminierung, weiters die Belästigung.

Unmittelbare Diskriminierung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn man in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.



Eine im Rollstuhl sitzende Person bewirbt sich für die Stelle eines Verkäufers in einem Sportgeschäft. Der Inhaber des Sportgeschäfts will die Person mit der Begründung nicht aufnehmen, sie strahle keine Sportlichkeit aus (unmittelbare Diskriminierung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses).

Eine Büroangestellte mit einer Behinderung an ihrer Hand bekommt ein geringeres Entgelt als ihr Kollege, obwohl die beiden die gleiche Tätigkeit verrichten. Der Arbeitgeber erklärt die Ungleichbehandlung damit, dass sie aufgrund ihrer Behinderung angeblich langsamer sei (unmittelbare Diskriminierung bei der Festsetzung des Entgelts).

Eine diskriminierende Ungleichbehandlung liegt nur dann NICHT vor, wenn aufgrund der Behinderung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung nicht erfüllt werden kann. Die Anforderung muss rechtmäßig und angemessen sein.



Es wird wohl keine Diskriminierung darstellen, wenn ein Bauunternehmen einen Maurer mit Hinweis auf seine Behinderung Epilepsie nicht einstellt.

Mittelbare Diskriminierung

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen benachteiligen können.

Für Menschen mit Behinderung stellen insbesondere Barrieren eine mittelbare Diskriminierung dar. Barrieren liegen vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel und technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und sonstige gestaltete Lebensbereiche Menschen mit Behinderung nur mit Erschwernis und mit fremder Hilfe zugänglich und nutzbar sind.



Ein Betriebsausflug nach Prag ist für alle Arbeitnehmer:innen eines Betriebes ausgeschrieben. Der organisierte Bus ist nicht barrierefrei. Der im Rollstuhl sitzende Arbeitnehmer kann an dem Betriebsausflug nicht teilnehmen. (Könnte eine mittelbare Diskriminierung bei den Sozialleistungen darstellen. Zu prüfen ist, ob die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar und verhältnismäßig wäre.)

Eine mittelbare Diskriminierung kann aber im Gegensatz zu einer unmittelbaren Diskriminierung gerechtfertigt sein und zwar wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich ist. Bei einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist das Vorliegen und die Einhaltung einschlägiger und anwendbarer Rechtsvorschriften zu prüfen. Wenn die Beseitigung einer Benachteiligung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, liegt ebenfalls keine mittelbare Diskriminierung vor.

Bei der Prüfung, ob eine Belastung unverhältnismäßig ist, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der durch die Beseitigung entstehende Aufwand,
- b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Dienstgeber:in bzw. des jeweiligen Rechtsträgers,
- c) Förderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln für diese Maßnahmen,
- d) die zwischen dem 01.01.2006 und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

Wenn eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, insbesondere bei der Beseitigung von Benachteiligungen im Sinne einer barrierefreien Gestaltung der betrieblichen oder sonstigen Arbeitswelt, liegt eine Diskriminierung vor, wenn trotz zumutbarer Maßnahmen kein Zustand hergestellt wird, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt.

Anweisung zur Diskriminierung

Wenn eine Person zur Diskriminierung einer anderen Person aus dem Grund einer Behinderung angewiesen wird, liegt ebenfalls Ungleichbehandlung vor.

zB Der Vorgesetzte weist seine Mitarbeiterin an, dem lernbehinderten Lehrling die Fortbildung nicht zu genehmigen, weil sich bei einem behinderten Menschen Investitionen nicht leisten würden. (Anweisung zu einer unmittelbaren Diskriminierung bei Maßnahmen der Weiterbildung)

Belästigung

Eine Belästigung liegt vor, wenn in Zusammenhang mit einer Behinderung für die betreffende Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wird.

zB | Eine blinde Arbeitnehmerin wird von ihrer Kollegin regelmäßig beschimpft: „Die Deppate wird auch immer hässlicher!“ Auch die Aussage im Rahmen eines Einstellungsgespräches „Ich halse mir sicher nicht noch einen Begünstigten auf!“ wird als Belästigung gewertet.

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn es ein:e Dienstgeber:in schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

zB | Die blinde Arbeitnehmerin, die von ihrer Kollegin beschimpft wird „die Deppate wird auch immer hässlicher!“, beschwert sich bei ihrem Vorgesetzten. Dieser meint nur: „Ach, sei nicht so empfindlich!“

Welche Ansprüche stehen aus einer Diskriminierung zu?

§§ 7e – 7j BEinstG

Jeder Diskriminierungstatbestand hat seine eigene Rechtsfolge.

Bei einer Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses gebührt der Ersatz des finanziellen Schadens und ein Ausgleich für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, mind. in der Höhe von 2 Monatsentgelten. Wenn der/die Stellenwerber:in mit einer Behinderung den konkreten Arbeitsplatz aber auch bei Berücksichtigung seiner/ ihrer Bewerbung nicht erhalten hätte, gebührt ein Schadenersatz von max. 500 Euro.

Bei einer Diskriminierung bei der Entlohnung gebührt eine Angleichung des zukünftigen Gehalts und die Bezahlung der Differenz zwischen dem bisher tatsächlich ausgezahlten und dem höheren Gehalt der

Vergleichsperson, weiters gebührt eine Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung.

Bei einer Diskriminierung bei betrieblichen Sozialleistungen, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen gebührt die Gewährung bzw. die Teilnahme oder der Ersatz des entstandenen finanziellen Schadens und der Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung.

Bei einer Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg gebührt der Ersatz des finanziellen Schadens und ein Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mind. in der Höhe von 3 Monatsentgelten. Wenn der/die Arbeitnehmer:in aber auch bei Berücksichtigung der Bewerbung für die Beförderung nicht herangezogen worden wäre, bis zu 500 Euro.

Bei einer Diskriminierung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht dem/der Arbeitnehmer:in das Recht auf Anfechtung der Kündigung / Entlassung bzw. auf Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses zu. Alternativ kann der/die Arbeitnehmer:in die Beendigung gegen sich wirken lassen und den Ersatz des finanziellen Schadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung fordern.

Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes ist auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

Welche Fristen sind zu beachten?

§ 7k BeinstG

Für jede einzelne Rechtsfolge ist eine andere Frist zu beachten.

- a) Im Falle einer Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung: sechs Monate ab der Ablehnung;
- b) bei einer Anfechtung oder Feststellungsklage im Zusammenhang mit einer Kündigung oder Entlassung, Kündigung oder Entlassung infolge einer Beschwerde wegen einer Diskriminierung, bei Beendigung des Probbedienstverhältnisses bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: 14 Tage ab Zugang;
- c) bei Klagen auf Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigung, ab Zugang der

Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probbedienstverhältnisses bzw. ab Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: sechs Monate;

d) bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Belästigung: ein Jahr;

e) in allen anderen Fällen: drei Jahre.



Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche besteht ein Kostenrisiko.

Wo sind die Ansprüche aus einer Diskriminierung geltend zu machen?

§ 7k BEinstG

Ansprüche wegen einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung können bei Gericht erst dann geltend gemacht werden, wenn in der Sache zuvor beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, d. h. es gibt ein verpflichtend vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur eine Benachteiligung wegen Behinderung, sondern eine Mehrfachdiskriminierung vorliegt. Die Einleitung des Verfahrens bewirkt eine Hemmung der Klagsfristen.

Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe des Sachverhalts beim Sozialministeriumservice. Die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung muss behauptet werden. Bei Mehrfachdiskriminierungen aus verschiedenen Gründen (nicht nur wegen einer Behinderung) sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice abzuhandeln. Zuständig ist die Landesstelle des Sozialministeriumservice, in der der/die Dienstgeber:in seinen/ihren Standort hat.

Im Schlichtungsverfahren wird nicht geprüft, ob tatsächlich eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung vorliegt. Das Sozialministeriumservice hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich herbeizuführen. Im Schlichtungsverfahren können Sie den Behindertenanwalt kostenlos in Anspruch nehmen.



Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren endet entweder mit einer Einigung oder der Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Im Schlichtungsverfahren trägt der Bund sämtliche Kosten für die Mediation, eine allfällige Beziehung von Sachverständigen, Dolmetscher:innen sowie sonstigen Fachleuten entsprechend der **(zu erlassenden)** Richtlinien.



Weder die betroffene Person, noch eine andere, die als Zeugin / Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer betroffenen Person unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots benachteiligt werden.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig? § 7k BEinstG

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice hemmt die Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Ist nicht innerhalb von längstens drei Monaten, im Falle einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden, ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig. Dieser Klage ist die Bestätigung des Sozialministeriumservice anzuschließen, aus der hervorgeht, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet die Fristenhemmung. Im Falle einer Kündigung oder Entlassung steht der betroffenen Person nach Zustellung der Bestätigung jedenfalls noch eine Frist von 14 Tagen, in allen anderen Fällen eine solche von drei Monaten für die Erhebung der Klage offen.

Im Gerichtsverfahren gibt es eine besondere Beweislast.

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Was sind die Aufgaben des Behindertenanwalts?

Zu den Aufgaben des Behindertenanwalts zählen die Unterstützung und Beratung von Personen, die sich im Sinne des BundesBehinder-tengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Zu diesem Zweck können Sprechstunden und Sprechtagen im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden.

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten. Der Tätigkeitsbericht ist in der Folge dem Nationalrat vorzulegen.

Seit 01.01.2018 steht ihm auch das Verbandsklagerecht zu.



Der Behindertenanwalt ist bei seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Kontaktdaten des Behindertenanwalts:

Adresse: Babenbergerstraße 5/4, A1010 Wien

Telefon: 0800 80 80 16

Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr (kostenlos)

Fax: 01 71100 86 2237

EMail: office@behindertenanwalt.gv.at

Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen

Arbeitsmarktpjekte

Berufliche Assistenz

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) bietet eine Reihe an kosten-losen Maßnahmen an, um Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern bzw. zu sichern. Konkret werden von über 200 Anbieter:innen 6 verschiedene Leistungen angeboten, nämlich Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, Jobcoaching und für Unternehmen das sog. „Betriebsservice“.

Die Berufliche Assistenz beinhaltet:

- a) eine detaillierte Beratung zur Berufsorientierung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Jugendcoaching);
- b) die Stärkung der sozialen Kompetenz und Förderung der für die getroffene Berufswahl benötigten Kompetenzen (AusbildungsFit);
- c) die Möglichkeit des Erlernens eines Lehrberufs mit verlängerter Lehrzeitdauer bzw. Teilqualifizierung (Berufsausbildungsassistenz) mit Unterstützung einer Lehrausbildungsassistenz;
- d) eine Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und Begleitung sowie Ansprechpartner:in für Arbeitgeber:innen (Arbeitsassistenz) und
- e) einen Job-Coach zur Unterstützung beim Einstieg in ein Unternehmen bzw. zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit (Job-Coaching)
- f) ein spezielles Beratungsangebot für Unternehmen (Betriebsservice)

Detailliertere Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

Weitere Maßnahmen

Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte

Die Landesstellen des Sozialministeriumservice fördern die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der Behinderung möglich sind und von der Wirtschaft nachgefragt werden. Die Bandbreite reicht von einfacheren Maßnahmen für Menschen mit Lernbehinderungen bis hin zu hochqualitativen Ausbildungen etwa für Menschen mit einer Sehbehinderung.

Alternativ dazu ist auch die Förderung von Beschäftigungsprojekten bei langzeitarbeitslosen Menschen mit Behinderung möglich. Hier werden befristete Dienstverhältnisse gefördert und begleitend dazu fachliche Qualifikationselemente angeboten, aber auch die persönliche Kompetenz der betroffenen Person gestärkt. Ziel ist es, die Menschen bestmöglich auf einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben vorzubereiten.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung verfügen oftmals über die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines Berufes oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. zum Besuch einer höheren Schule oder zur Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme. Sie benötigen aber aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine personale Unterstützung, die im Rahmen der persönlichen Assistenz erbracht wird, z. B. die Begleitung zum Arbeitsplatz, Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Verrichtung der Arbeit etc.

Persönliche Assistenz kann für Menschen ab einem Pflegegeldanspruch der Stufe 3 und bereits für geringfügige Beschäftigungen gewährt werden.

Die Organisation und Umsetzung der persönlichen Assistenz erfolgt über die regional zuständige Assistenz-Servicestelle, z. B. die WAG Assistenzgenossenschaft St. Pölten. Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

Integrative Betriebe

In einem Integrativen Betrieb können Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung finden, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht beschäftigt werden können. Integrative Betriebe gibt es in diversen Leistungssparten, wie z. B. der Holzverarbeitung oder dem Druckergewerbe. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Integrativen Betrieb sollen Menschen mit Behinderung ihre Leistungsfähigkeit entwickeln und erhöhen bzw. wiedergewinnen. Ziel ist die Eingliederung am freien Arbeitsmarkt. Der Arbeitsplatz in einem Integrativen Betrieb ist daher nicht als Dauerarbeitsplatz gedacht, soll dem einzelnen Menschen mit Behinderung aber gesichert bleiben, wenn eine Vermittlung auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft nicht möglich ist.

Der Antrag um Aufnahme ist beim Sozialministeriumservice oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Ausbildung bis 18

Dabei handelt es sich um Bildungs- und Ausbildungsangebote, durch deren erfolgreichen Abschluss die Ausbildungspflicht erfüllt wird.

Fit2work

Fit2work berät und unterstützt Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die befürchten ihren Arbeitsplatz deswegen zu verlieren bzw. ihn bereits verloren haben. Bei Bedarf kann auch ein:e Arbeitsmediziner:in und/oder eine Arbeitspsychologin / ein Arbeitspsychologe herangezogen oder der Person überhaupt ein:e Case Manager:in zur Seite gestellt werden. An Fit2work können sich auch Unternehmen wenden, die z. B. ein:e Mitarbeiter:in nach einem langen Krankenstand wieder eingliedern wollen.

Fit2work bietet flächendeckend in ganz Österreich Beratungen an, nähere Informationen gibt es auf der Homepage von Fit2work, <https://fit2work.at>.

Förderungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz (unselbständige und selbständige Tätigkeit)

Das Sozialministeriumservice bietet eine Vielzahl an Förderungen an, um den Eintritt in das Erwerbsleben zu unterstützen und zu erhalten. Auf diese finanziellen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, sie können auf Antrag gewährt werden.

Detailliertere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.

Welche Förderungen gibt es im Rahmen der unselbständigen Tätigkeit für Menschen mit Behinderung?

Technische Arbeitsplatzhilfen

Das Sozialministeriumservice kann die Kosten für die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen, die unmittelbar mit der Beschäftigung zusammenhängen, bis zur vollen Höhe ersetzen. Die Antragstellung kann sowohl durch den/die Dienstnehmer:in als auch den/die Arbeitgeber:in erfolgen.

Schulungs- und Ausbildungskosten

Im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung durch das Sozialministeriumservice getragen werden.

Wenn eine gehörlose Person zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung eine Begleitperson oder eine:n Dolmetscher:in benötigt, können die Kosten dafür auf Antrag vom Sozialministeriumservice übernommen werden.

Ausbildungsbeihilfe

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung (z. B. Pflichtschulbesuch im Internat, Lehr- ausbildung, Vorbereitungslehrgang für Studienberechtigungsprüfung) können vom Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse bis zum dreifachen der niedrigsten Ausgleichstaxe pro Monat gezahlt werden. Bemessen wird die tatsächliche Höhe der Förderung nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

Gebärdensprachdolmetschkosten

Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher:innen können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen erforderlich ist.

Mobilitätsförderungen

Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung zusammenhängen, können dem Menschen mit Behinderung oder seinem/seiner Arbeitgeber:in ersetzt werden, wenn sie

nicht von anderen Stellen getragen werden. Die Förderungen sind in der Regel an die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gebunden.

Dazu gehören spezielle Schulungen (Orientierungs- und Mobilitätstraining, Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten) oder auch die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes zur Erhöhung der beruflichen Mobilität, ein Zuschuss zu den Kosten der Erlangung einer Lenkerberechtigung für all jene begünstigte Behinderte, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes einen PKW benötigen und ein Zuschuss zum Ankauf eines PKWs. Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die zumindest drei Monate im Antragsjahr erwerbstätig waren, erhalten über Antrag einen Mobilitätszuschuss im Ausmaß von 697 Euro pro Jahr (Stand 2024) im Nachhinein.

Welche Förderungen können zur Selbständigkeit beantragt werden?

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % können zur Abgeltung der bei einer Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % des Aufwandes, höchstens jedoch das Hundertfache der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Der Antrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Überbrückungszuschuss für Selbständige

Ziel der Förderung ist die Erhaltung einer selbständigen Tätigkeit eines Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 %. Die Förderung ist auf Kleinunternehmer:innen beschränkt. Die Höhe entspricht der monatlichen Ausgleichstaxe und kann unter besonderen Umständen verdoppelt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Schulungskosten

Die Kosten von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Absicherung der selbständigen Tätigkeit von Kleinstunternehmer:innen mit Behinderung wird auf Antrag ersetzt.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Vergabe von Tabaktrifiken

Bei der Vergabe von Tabakverlagen und Tabaktrifiken werden folgende Personen bevorzugt berücksichtigt, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

- begünstigte Behinderte,
- Kriegsopfer und Heeresbeschädigte, die eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % beziehen,
- Opferbefürsorgte,
- Witwen / Witwer nach Kriegsopfern, Heeresbeschädigten und Opferbefürsorgten, die eine Witwenrente / Witwerrente bzw. -beihilfe beziehen.

Die Ausschreibung von Tabakverschleißgeschäften erfolgt durch die örtliche Monopolverwaltung und wird öffentlich kundgemacht (Zeitung, Anschlagtafeln usw.).

Anträge sind bei der MonopolverwaltungsGmbH, 1100 Wien, Am Belvedere 10 Top 11, Tel. 01 319 00 30 einzubringen.

Weitere Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

Unterstützung am Arbeitsmarkt

Beschäftigungspflicht

Eine Beschäftigungspflicht für behinderte Arbeitnehmer:innen sowie finanzielle Anreize sollen neue Arbeitsplätze schaffen bzw. bestehende erhalten. Neben steuerlichen Vorteilen, die eine Beschäftigung von begünstigt behinderten Menschen mit sich bringen, gibt es auch einige Förderungen. Diese werden überwiegend aus dem Ausgleichstaxfonds beglichen, welcher sich aus Beiträgen von Arbeitgeber:innen zusammensetzt, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen.

Was ist die Beschäftigungspflicht?

§§ 1,4 u. 5 BEinstG

Jede:r Arbeitgeber:in, der/die in Österreich 25 oder mehr Arbeitnehmer:innen beschäftigt, ist verpflichtet, für je 25 Arbeitnehmer:innen eine:n begünstigte:n Behinderte:n einzustellen. Die Anzahl der begünstigten Behinderten, die eingestellt werden müssen, wird als Pflichtzahl bezeichnet.

Bei der Berechnung der Pflichtzahl wird von der Gesamtzahl der Arbeitnehmer:innen eines/einer Arbeitgeber:in im Bundesgebiet ohne die beschäftigten begünstigten Behinderten ausgegangen. Auf diese ermittelte Pflichtzahl werden die beschäftigten begünstigten Behinderten angerechnet. Erreicht die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten die Pflichtzahl, ist die Beschäftigungspflicht erfüllt.

Folgende begünstigte Behinderte werden doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet:

- Blinde
- begünstigte Behinderte unter 19 Jahren
- begünstigte Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses
- begünstigte Behinderte über 50 Jahren mit mindestens 70 % Grad der Behinderung
- begünstigte Behinderte über 55 Jahren
- Rollstuhlfahrer:innen

Dienstgeber:innen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichstaxe bezahlen.

Was ist die Ausgleichstaxe?

§ 9 BEinstG

Arbeitgeber:innen, die ihrer Beschäftigungspflicht für begünstigte Behinderte nicht nachkommen und weniger begünstigte Behinderte einstellen, als es der Pflichtzahl entspricht, müssen für jede:n nicht beschäftigte:n Behinderte:n eine Ausgleichstaxe entrichten.

Die Ausgleichstaxe für die Nichtbeschäftigung je eines/einer begünstigten Behinderten für 25 Arbeitnehmer:innen beträgt ab 01.01.2025

für Betriebe	monatlich
ab 25 bis 99 Arbeitnehmer:innen	335 Euro
ab 100 bis 399 Arbeitnehmer:innen	472 Euro
ab 400 Arbeitnehmer:innen	499 Euro

Die Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet wird. Die Mittel dieses Fonds werden vor allem für die Förderung begünstigter Behinderter verwendet. Sie dienen auch der Errichtung und dem Ausbau von Integrativen Betrieben und werden für Förderungsmaßnahmen und Prämien an Arbeitgeber:innen eingesetzt.



Dienstgeber:innen, die in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte beschäftigen, erhalten z. B. eine Prämie in Höhe der niedrigsten Ausgleichstaxe.

Förderungen und Steuerliche Anreize für Arbeitgeber:innen

Welche steuerlichen Vorteile bietet die Beschäftigung von begünstigt behinderten Mitarbeiter:innen?

Für Löhne begünstigt behinderter Mitarbeiter:innen entfallen der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

Welche Förderungen gibt es für Arbeitgeber:innen?

Ein großer Komplex der Förderungen für Arbeitgeber:innen setzt sich aus den Lohnförderungen zusammen. Diese kommen nur in Betracht, wenn ein voll versicherungspflichtiges (über der Geringfügigkeitsgrenze) Arbeitsverhältnis vorliegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiters gibt es Förderungen für die Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und für Kosten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.

Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Welche Lohnförderungen gibt es?

Eingliederungsbeihilfe (vormals Integrationsbeihilfe)

Für Menschen mit Behinderung, die beim AMS als arbeitslos gemeldet sind, kann zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eine Eingliederungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien und Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

Die Eingliederungsbeihilfe ist seit 2012 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen. Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem Arbeitsmarktservice und Arbeitgeber:in bezüglich der zu fördern den Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber:in und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen Berater:in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Inklusionsförderung / InklusionsförderungPlus

Für Betriebe, die eine **Person mit einer Begünstigteigenschaft beschäftigen**, kann eine Inklusionsförderung (bzw. eine InklusionsförderungPlus für nicht einstellungspflichtige Unternehmen) für eine Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Der zeitgleiche Bezug eines Entgelt und eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses ist ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Förderung sind Einrichtungen des Bundes und der Länder, Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer:innen beschäftigen, politische Parteien und Parlamentsclubs.

Die **Höhe der Inklusionsförderung** beträgt 30 % des Bruttogehalts (ohne Sonderzahlungen; monatliche Obergrenze: 1.000 Euro), die **Höhe der InklusionsförderungPlus** beträgt 30 % des Bruttogehalts (ohne Sonderzahlungen) und 25 % Zuschlag zur Inklusionsförderung (monatliche Obergrenze: 1.250 Euro). In beiden Fällen muss das Bruttogehalt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, um die jeweilige Förderung zu erhalten. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich ab der Förderungszusage.

Der **Antrag** ist binnen 12 Monaten nach dem Ende der AMSEingliederungsbeihilfe beim **Sozialministeriumservice** zu stellen, wobei der Bezug der Förderung erst ab dem 7. Monat nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erfolgen kann.

Sofern keine AMSEingliederungsbeihilfe gewährt wurde und somit die Voraussetzungen für eine Inklusionsförderung / InklusionsförderungPlus nicht vorliegen, kann wie bisher eine Entgeltzuschuss ab dem 13. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses zuerkannt werden, in Ausnahmefällen auch davor, frühestens aber ab dem 7. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses. Im Anschluss an die Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus kann ab dem 19. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses, sofern die begünstigte Behinderteneignenschaft sowie eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung vorliegen, eine Entgeltzuschuss vom Sozialministeriumservice zuerkannt werden.

Entgeltzuschuss

Wenn bei einem/einer begünstigten Behinderten eine wesentliche Leistungsminderung auf seinem/ihrem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz besteht, die durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, besteht für den/die Arbeitgeber:in die Möglichkeit, einen Zu- schuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten zu erhalten.

Für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist nicht der Grad der Behinderung, sondern der Grad der Leistungsminderung am konkreten Arbeitsplatz maßgeblich und glaubhaft zu machen. Er kann monatlich bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, höchstens in der 3-fachen Höhe der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer:innen beschäftigen, politischen Parteien sowie für unkündbare Beamten / Beamten kann kein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Für beschäftigte Arbeitnehmer:innen mit Behinderung, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, kann für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung jeweils für 1 Jahr, maximal aber drei Jahre lang, bei einer besonderen Gefährdung max. 5 Jahre, ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbil-

dungskosten gewährt werden. Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch den/die Dienstgeber:in glaubhaft zu machen. Auch der Arbeitsplatzsicherungszuschuss kann monatlich, höchstens bis zur 3fachen Höhe der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer:innen beschäftigen, politischen Parteien sowie für unkündbare Beamtinnen / Beamten kann kein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Inklusionsbonus zur Einstellung von Lehrlingen mit Behinderungen

Für Betriebe, die einen Lehrling mit Behindertenpass anstellen, kann während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses – unabhängig vom Alter des Lehrlings – ein Inklusionsbonus gewährt werden. Die Höhe der Förderung entspricht dem niedrigsten Wert der Ausgleichstaxe im jeweiligen Kalenderjahr (im Jahr 2025: 335 Euro).

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.

Welche Förderungen im Zusammenhang mit der Herstellung barrierefreier Arbeitsplätze gibt es?

Adaptierung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für begünstigte Behinderte können Zuschüsse oder Sachleistungen an den/die Arbeitgeber:in aus dem Ausgleichstaxfonds gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein neues Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis für eine:n begünstigte:n Behinderte:n geschaffen wird oder ein bestehendes ohne Förderungsmaßnahme enden würde.

Der/die Dienstgeber:in hat sich in einem angemessenen Verhältnis (ca. 50 %) an den Gesamtkosten zu beteiligen, bei behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattungen für Arbeitsgeräte und Arbeitshilfen sowie für die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits und Sanitärräumen ist eine Übernahme der Gesamtkosten möglich.

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber:in grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen / Technische Arbeitshilfen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen oder der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden. Darüber hinaus können die Kosten für Arbeitshilfen zur Gänze übernommen werden.

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber:in grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Aktion „barriere:Freie“ Unternehmen

Diese Förderung soll Unternehmen motivieren ihre Dienstleistungen und Produkte barrierefrei anzubieten und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft verwirklichen. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Beschäftigungszahl von bis zu 49 Mitarbeiter:innen, die ihre Beschäftigungspflicht – sollten sie einer solchen unterliegen erfüllen.

Förderungen können z. B. gewährt werden für

- die Beseitigung von baulichen Barrieren (Errichtung einer Rampe, Einbau eines Liftes, Errichtung von Behindertenparkplätzen, Errichtung von Leitsystemen für Blinde und Schwerbehinderte etc.)
- die Beseitigung von kommunikativen Barrieren (Adaptierungen von Websites, Ankauf von Induktionsschleifen etc.)

Es gibt eine Reihe von Institutionen, die von der Förderung ausgeschlossen sind (Bund, Länder, Gemeinden, gesetzliche Interessenvertretungen, Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften etc.)

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber:in längstens 3 Monate nach Realisierung des Vorhabens beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Welche Förderung zur Aus und Weiterbildung gibt es?

Im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung durch das Sozialministeriumservice getragen werden.

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes können 50 % der Kosten für externe Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen getragen werden, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber:in beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Steuerliche Begünstigungen

Außergewöhnliche Belastungen

§§ 34,35 EStG

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können bei der Einkommenssteuererklärung oder der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend gemacht werden. Die außergewöhnlichen Belastungen wegen einer Behinderung können auch von (Ehe-)Partner:innen abgesetzt werden, wenn er/sie den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Person mit der Behinderung nicht mehr als 7.284 Euro verdient.

Steuerfreibetrag nach Grad der Behinderung

Menschen mit Behinderung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder einem Grad der Behinderung von mindestens 25 % wird auf Antrag ein pauschalierter Steuerfreibetrag gewährt.

Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
25 % bis 34 %	€ 124,00
35 % bis 44 %	€ 164,00
45 % bis 54 %	€ 401,00
55 % bis 64 %	€ 486,00
65 % bis 74 %	€ 599,00
75 % bis 84 %	€ 718,00
85 % bis 94 %	€ 837,00
95 % bis 100 %	€ 1.198,00

**ACH
TUNG**

Wenn in einem gesamten Kalenderjahr (von Jänner bis Dezember) eine pflegebedingte Geldleistung (z. B. Pflegegeld) bezogen wird, stehen diese Freibeträge für dieses Jahr nicht zu. Im Jahr der erstmaligen Gewährung von Pflegegeld gebührt der volle Freibetrag.

Als Nachweis gilt ein Bescheid eines Unfallversicherungsträgers, des Sozialministeriumservice oder des Landeshauptmannes / der Landeshauptfrau. Liegt kein derartiger Bescheid vor, muss beim Sozialministeriumservice ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gestellt werden. Auch wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, da der mindestens erforderliche Grad der Behinderung von 50 % nicht erreicht wird, gilt der abweisende Bescheid als Nachweis für den festgestellten Grad der Behinderung.

Behinderungsbedingte Aufwendungen für Hilfsmittel und Heilbehandlung

Neben den Pauschalbeträgen sind Aufwendungen für

- nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel, wie etwa Rollstuhl, Hörgerät, Einbau eines behindertengerechten Bades oder WC und
- Kosten der Heilbehandlung, wie etwa Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Fahrtkosten z. B. zur Anreise zur Kur, Krankentransportkosten

ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn diesen Aufwendungen eine Erkrankung mit einem Grad der Behinderung im Ausmaß von mindestens 25 % zugrunde liegt.

Mehrkosten wegen Diätverpflegung

Mehrkosten wegen Diätverpflegung können entweder in ihrer tatsächlichen Höhe oder bei bestimmten Erkrankungen als Pauschalbeträge geltend gemacht werden. Diese betragen bei

- Tbc, Diabetes, Zöliakie, Aids 70 Euro,
- bei Gallen-, Leber- und Nierenerkrankungen 51 Euro und
- bei Magenerkrankungen oder anderen inneren Erkrankungen 42 Euro.

Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Diät notwendig ist oder es muss für dieses Leiden zumindest ein Grad der Behinderung von 20 % festgestellt sein.



Bei Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen ist der höhere Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Steuerliche Absetzmöglichkeiten bei Mobilitätseinschränkungen

Körperbehinderte Autofahrer:innen, die infolge ihrer Behinderung bei Privatfahrten auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, erhalten einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 190 Euro monatlich.

Als Nachweis gilt

- der Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung
- der Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer
- der Eintrag „Mobilitätseinschränkung“ im Behindertenpass

Mehraufwendungen für Taxifahrten (bei Gehbehinderten oder Blinden ohne eigenes Kraftfahrzeug) sind als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Maximalbetrag von monatlich 153 Euro zu berücksichtigen, wenn die betroffene Person kein eigenes Kraftfahrzeug besitzt.

Wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz mindestens 2 km beträgt, steht dauernd stark gehbehinderten und blinden Menschen bzw. Menschen mit einer dauernden Gesundheitsschädigung, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, auch das „Große Pendler-Pauschale“ zu.

Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit Behinderung

Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 262 Euro vermindert um die Summe pflegebedingter Geldleistungen zu berücksichtigen.

Liegt der Grad der Behinderung unter 50 %, so gelten die jährlichen Freibeträge (für Erwachsene mit Behinderung).

Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
25 % bis 34 %	€ 124,00
35 % bis 44 %	€ 164,00
45 % bis 54 %	€ 401,00

Erhöhte Familienbeihilfe wegen Behinderung

Bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um den Betrag von 189,20 Euro.

Eine Behinderung ist erheblich, wenn

- die gesundheitliche Beeinträchtigung von voraussichtlich mind. 3-jähriger Dauer ist und
- entweder der Grad der Behinderung 50 % erreicht oder überschreitet oder
- wenn das behinderte Kind auf Grund einer erheblichen Behinderung oder Erkrankung vorübergehend oder dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen.

Ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, wird durch ein medizinisches Gutachten des Sozialministeriumservice geprüft.

Wenn auf Grund einer Behinderung dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, ist ein Familienbeihilfenbezug ohne Altersgrenze möglich. In allen anderen Fällen ist die Dauer der erhöhten Familienbeihilfe an die allgemeine Familienbeihilfe gekoppelt.

Antragstellung: beim Wohnsitzfinanzamt

Detaillierte Hinweise über Steuerbegünstigungen, z. B. bei Angehörigen mit einer Behinderung, erteilen die AK-Steuerexpert:innen über die Servicenummer 05 7171-28000.

Begünstigungen für Menschen mit Behinderung im Alltag

Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben

Schutz vor Diskriminierung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§§ 1 ff BGStG

Menschen mit Behinderung und Personen, die in einem Naheverhältnis zu ihnen stehen, sind nicht nur im Arbeitsleben geschützt, sondern auch bei der Teilhabe am Leben an der Gesellschaft. Dieser Schutz vor Benachteiligungen ist im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geregelt. Die Bestimmungen sind zum Teil ident mit den Diskriminierungsschutzvorschriften im Arbeitsleben (z. B. Definition einer Diskriminierung, besondere Beweislast im Verfahren). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher im Folgenden nur auf die Besonderheiten verwiesen.

Welche Bereiche des täglichen Lebens sind vor Diskriminierungen zu schützen?

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst zwei große Bereiche:

- Die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten und
- Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt (z. B. Konsumentenschutz).

zB

Beispiele für Bereiche des täglichen Lebens, in denen Schutz greift: Konzertbesuch, CDVerkauf, Konsumation im Gasthaus, Flug, Semmelkauf in einer Bäckerei – sämtliche dieser Güter bzw. Dienstleistungen müssen – soweit zumutbar – barrierefrei angeboten werden bzw. dürfen nicht zu einer unmittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung führen.



BEISPIELE für Diskriminierung:

Ein Busfahrer weigert sich einen Rollstuhlfahrer mitzunehmen mit der unrichtigen Begründung, der Rollstuhl wäre zu schwer für die Rampe (unmittelbare Diskriminierung).

Eine DVD wird im Onlineshop ohne Untertitel angeboten (unter Umständen eine mittelbare Diskriminierung; zu prüfen ist, ob die Herstellung der kommunikationstechnischen Barrierefreiheit zumutbar und verhältnismäßig wäre).

Eine generell überschießende, peinliche Befragung eines Menschen mit Behinderung (über seinen/ihren Geruch) anlässlich des Antretens einer Flugreise (unmittelbare Diskriminierung).

Die Eltern eines psychisch kranken Kindes werden in einem Gasthaus vom Inhaber beschimpft und rausgeworfen, weil sich das Kind „unmöglich aufführe“ (mittelbare Diskriminierung, die Eltern sind aufgrund des Naheverhältnisses zum Kind auch geschützt).

Welche Ansprüche bestehen bei einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes?

Bei einer Diskriminierung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Bei einer Belästigung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens und auf Unterlassung der Belästigung gegenüber der Belästigerin / dem Belästiger. Daneben besteht Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mindestens jedoch auf 1.000 Euro. Dies gilt auch bei einer Belästigung, die in Vollziehung der Gesetze erfolgt.

Welche Fristen sind zu beachten?

Für die Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für alle anderen Ansprüche eine solche von drei Jahren.

**ACH
TUNG**

Für sämtliche Ansprüche ist das Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice verpflichtend vorgeschalten.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice hemmt alle Fristen. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die betroffene Person darüber, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet diese Fristenhemmung. Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen. Wenn die Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze erfolgt ist, können Ansprüche nach dem Amtshafungsgesetz geltend gemacht werden. Sonstige Ansprüche können bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Die Klage kann auch bei dem Gericht eingebracht werden, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen besteht ein beträchtliches Kostenrisiko.

Was ist eine Verbandsklage?

Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstößen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsoptfern und der Behindertenanwalt eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen (vgl § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 müssen zumindest zwei der folgenden Merkmale überschreiten: eine Bilanzsumme von 20 Millionen Euro; eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl von 250; ein Umsatzerlös von 40 Millionen Euro in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag.

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was er unter „wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt“ versteht. Als dauerhaft sollten jedenfalls Barrieren und Diskriminierungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formblättern gesehen werden.

Schutz vor Diskriminierungen in Versicherungsverträgen

§ 1d VersVG

Mit 01.01.2013 wurde ausdrücklich ins Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen, dass ein Versicherungsverhältnis nicht aus dem Grund einer Behinderung alleine abgelehnt, gekündigt oder von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden darf. Ein Prämienzuschlag ist nur unter engen Voraussetzungen möglich und ist individuell zu prüfen (vgl § 1d Versicherungsvertragsgesetz).

Nähere Informationen bei Problemen mit Versicherungsverträgen erteilt die AK-Konsumentenberatung unter 05 7171-23000.

Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d Versicherungsvertragsgesetz und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungspflichtigen (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen (§ 13 Abs 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

Behindertenpass

Was ist ein Behindertenpass?

§§ 40 ff BBG

Der Behindertenpass lt. Bundesbehindertengesetz ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des behinderten Menschen sowie einen festgestellten Grad der Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten hat. Zusätzliche Eintragungen, mit denen Rechte und Vergünstigungen nachgewiesen werden können, werden auf Antrag des behinderten Menschen durch das Sozialministeriumservice vorgenommen. Seit 01.09.2016 erhält man den Behindertenpass im Scheckkartenformat.

Wo bekomme ich einen Behindertenpass?

Ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist beim Sozialministeriumservice einzubringen. Um einen Behindertenpass zu bekommen, muss der Grad der Behinderung mind. 50 % betragen.

Der Behindertenpass gilt nicht als Nachweis über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und führt nicht zu einem Kündigungsschutz! (Siehe Seite 62)

Ebenfalls einen Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses haben Bezieher:innen einer Leistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, dauernder Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, eines Pflegegeldes oder einer erhöhten Familienbeihilfe.

Finanzielle Unterstützung bei Notlage

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds für (nicht berufstätige) Menschen mit Behinderung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung sind beim Sozialministeriumservice oder beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorher schriftlich einzubringen, wobei es sinnvoll ist, bereits Kostenvoranschläge beizulegen.

Die Erledigung der Anträge dauert erfahrungsgemäß einige Zeit, da durch das Sozialministeriumservice sämtliche in Frage kommenden Stellen befragt werden, ob von ihrer Seite im jeweiligen Einzelfall eine Förderung möglich ist.

Förderungsbeispiele

Die Kosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnung, einmalige Kosten für einen Rollstuhl, einen Spezialsessel, einen Treppenkuli, einen Therapietisch, den Bau einer Rampe, für eine Spezialmatratze,

für eine Gehhilfe, einen Badewannenlift, ein Lesegerät etc. können ganz oder teilweise übernommen werden.

Familienhärteausgleich

Wenn eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis wie z. B. Krankheit, Behinderung, Todesfall ausgelöst wurde und Familienbeihilfe bezogen wird, kann eine finanzielle Überbrückungshilfe zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gewährt werden.

Als Arten der Hilfe sind kostenbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen vorgesehen, wobei kein Rechtsanspruch besteht.

Voraussetzung ist, dass keine andere Möglichkeit zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gegeben ist und dass die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt. An EU-Bürger:innen, Flüchtlinge und Staatenlose ist eine Hilfe nur eingeschränkt unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Antragstellung: Formloses Ansuchen an das Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4 Familienhärteausgleich, Untere Donaustr. 13-15, 1020 Wien, tel. Auskünfte: 01 53 115
Gebührenfrei auch über das Familienservice 0800 240 262

Vorteile für behinderte Autofahrer:innen

Erlangung der Lenkerberechtigung/Ankauf PKW

Die Erlangung der Lenkerberechtigung kann neben dem Sozialministeriumservice auch im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen von einem Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherung, Unfallversicherung) gefördert werden.

Der Ankauf eines neuen Kraftfahrzeugs kann außerhalb eines Arbeitsverhältnisses von den Ländern finanziell unterstützt werden. Für nähere

Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung.

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Stark gehbehinderte Personen oder blinde Menschen sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.

Das Kraftfahrzeug muss dafür auf die behinderte Person zugelassen sein. Als Nachweis für die Behinderung gilt ein Ausweis nach §29b StVO oder ein Eintrag im Behindertenpass über die „Unzumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung (oder Blindheit)“.

Ist ein Fahrzeug auf mehrere Personen zugelassen (Zulassungsbesitzergemeinschaft), so steht die Befreiung zu, wenn zumindest eine der Personen die Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (Hauptwohnsitz).

Die Zulassung des Kfz ist auch auf ein (körperbehindertes) Kind möglich. Das Fahrzeug muss überwiegend zur persönlichen Fortbewegung des körperbehinderten Menschen verwendet werden oder zumindest für seine Zwecke und zu dessen/deren Haushaltsführung benötigt werden.

Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Befreiung von der NoVA

Kraftfahrzeuge, die für die persönliche Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen verwendet werden, sind seit 30.10.2019 von der NoVA befreit.

Ausweis nach § 29b StVO

Parkausweise gem. § 29b StVO werden seit 01.01.2014 kostenlos vom Sozialministeriumservice ausgegeben. Ausweise, die vor dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, haben ihre Gültigkeit mit 31.12.2015 verloren. Ausweise, die nach dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist die Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Der Parkausweis gemäß § 29b StVO berechtigt zur Inanspruchnahme verschiedener Begünstigungen im Straßenverkehr, wie z. B. die Benützung von Behindertenparkplätzen oder beim Benützen von Mautstraßen. Der Ausweis wird auch dann ausgestellt, wenn der/die Betroffene regelmäßig von einer anderen Fahrzeuglenkerin / einem anderen Fahrzeuglenker mitgenommen wird, weil er nicht in der Lage ist, das Kraftfahrzeug selbst zu lenken.

Antrag: beim Sozialministeriumservice

Parkplatz

Für dauernd stark gehbehinderte Personen mit einem Ausweis nach § 29b StVO sind Erleichterungen beim Parken und Halten vorgesehen. Dauernd stark gehbehinderte Personen können auch um die Errichtung eines Behindertenparkplatzes ansuchen, wenn sie wegen der Behinderung das Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe der Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes abstellen müssen.

Anträge sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. in Wien bei der MA 46 zu stellen.

Parkometerabgabe

Inhaber:innen des Ausweises nach § 29b StVO dürfen kostenlos und zeitlich unbegrenzt in Kurzparkzonen parken.

Voraussetzung: Kennzeichnung des Fahrzeuges mit der erforderlichen Bescheinigung

Die erforderlichen Bewilligungen sind seit 01.01.2014 beim Sozialministeriumservice zu beantragen.

Mautgebühren

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Personen mit einem Ausweis nach § 29b StVO ermäßigte Jahreskarten, mit denen ver-

schiedene Mautstraßen (z. B. Brennerautobahn, Arlberg-Schnellstraße) kostenlos befahren werden können.

Auskünfte erteilen die zuständigen Mautgesellschaften und das Sozialministeriumservice.

Autobahnvignette

Wer von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist, erhält seit 1.12.2019 automatisch kostenlos eine digitale Jahresvignette für ihr/sein Kfz.

Autofahrerclubs ARBÖ Und ÖAMTC

Die Autofahrerclubs ARBÖ und ÖAMTC bieten für körperbehinderte Autofahrer:innen ermäßigte Mitgliedschaften an. Aufgrund dieser Ermäßigung sind auch die Kosten für jährliche Überprüfung gem. § 57a KFG reduziert.

Fahrpreisermäßigungen für Menschen mit einer Behinderung

Eisenbahn

Folgende Personengruppen erhalten auf den Eisenbahn- und Buslinien der ÖBB eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung (bei Buchung über das Internet werden weitere 5 % Rabatt gewährt):

Inhaber:innen eines österreichischen Behindertenpasses oder eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises mit folgenden Angaben

- Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Der/die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“

Personen, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, haben auch Anspruch auf einen gratis Rollstuhlplatz. Eine Begleitperson bzw. ein Assistenzhund reist bei entsprechendem Vermerk („Der/die Inhaber:in des Passes bedarf einer Begleitperson.“) im Behindertenpass gratis mit.

Das österreichweit gültige „Klimaticket Ö Spezial“ kann unter den gleichen Voraussetzungen für 821 Euro erworben werden. Es gilt für ein ganzes Jahr ab einem frei wählbaren Datum und kann maximal

einen Monat im Voraus gekauft werden. Es ermöglicht die Nutzung aller Linienverkehre.

Genauere Informationen erteilen die ÖBB.

Wiener Linien

Seit 01.01.2014 können nun auch bei den Wiener Linien und im gesamten Verkehrsverbund Ostregion (VOR) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen die Verkehrsmittel gratis nutzen.

Voraussetzung ist ein Vermerk im Behindertenpass bzw. Schwerkriegsbeschädigungsausweis „Der/die Inhaber:in des Passes bedarf einer Begleitperson“.

Genauere Informationen erteilen die Wiener Linien.

Sonstige Begünstigungen

Befreiung vom ORF-Beitrag, Zuschuss zur Fernsprechgebühr

Anspruch auf Gebührenbefreiung haben u.a. volljährige Bezieher:innen von

- Pflegegeld,
- Pensionen oder Ruhegenüssen,
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz,
- der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe, oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit,
- gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht,
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind,
- Lehrlinge (volljährig)

...wenn ihr Haushaltseinkommen (nach Abzug der Miete und außerge-wöhnlichen Belastungen) nicht folgende Grenze überschreitet:

■ mit einer Person	1.426,87 Euro
■ mit zwei Personen	2.251,03 Euro
■ für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	220,16 Euro

Versehrtenrenten und Pflegegeld sind als Einkommen ebenso nicht zu berücksichtigen, wie Heeresversorgungsrenten, Kriegsopferrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten und Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsfondsgesetzes 1967.

Antragstellung und weitere Auskünfte

bei ORF-Beitrags Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien,
<http://www.orf.beitrag.at>, Tel.Nr.: 0810 001080

Landesförderungen für Menschen mit Behinderung

Maßnahmen der Sozialen Rehabilitation §§ 24 ff NÖ-SHG

In der Folge sind Förderungen des Landes Niederösterreich für behinderte Menschen im Bereich der sozialen Rehabilitation angeführt, die in anderen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Anträge auf die Gewährung von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind beim jeweiligen Bundesland bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Magistrat einzubringen. Beim Sozialministeriumservice eingebrachte Anträge werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Maßnahmen richten sich an Personen, die aufgrund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten (vgl. 24 Abs 1 NÖ Sozialhilfegesetz). Die Beeinträchtigung muss sich in den Bereichen Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und/oder Pflege (in einem „lebenswichtigen sozialen Beziehungsumfeld“) für mind.

6 Monate auswirken.

Das niederösterreichische Sozialhilfegesetz kennt dabei folgende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- Persönliche Hilfe.

Genaue Auskünfte über diese Förderungen und solche in anderen Bundesländern erteilt die jeweilige Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde.

Heilbehandlung**§ 27 NÖ-SHG**

Die Heilbehandlung umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige Therapeuten und für Heilmittel.

Als Hilfe kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären bzw. stationären Einrichtungen z. B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung in Betracht. Wenn keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Hilfsmittel**§ 28 NÖ-SHG**

Für Hilfsmittel, die der Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens dienen, können zu den Kosten der Anschaffung, der Instandsetzung oder des Ersatzes Zuschüsse geleistet werden.

Das betrifft insbesondere folgende Hilfsmittel:

- Orthopädische Hilfen,
- elektronische Hilfen,
- Blinden- und Partnerhunde,
- Elektrofahrstühle,
- Zuschüsse zur Adaptierung bzw. zum Kauf eines Kfz,

- Zuschüsse zu Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung. Eine gleichzeitige Antragstellung beim Sozialministeriumservice und beim zuständigen Sozialversicherungsträger ist empfehlenswert.

Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

§ 29 NÖ-SHG

Die durch die Behinderung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten, können vom Land getragen werden. Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung notwendigerweise eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung verbunden und es wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, umfasst die Hilfe auch den Ersatz von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

§ 30 NÖ-SHG

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst einen Zuschuss zu den Kosten für die Berufsorientierung, für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining, für die Umschulung und Weiterbildung sowie für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz in der Dauer bis zu sechs Monaten.

Wenn diese Hilfe notwendigerweise mit einer stationären oder teilstationären Unterbringung verbunden ist und kein Transportmittel zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten ersetzt.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Hilfe durch geschützte Arbeit

§ 31 NÖ-SHG

Diese Hilfe kann an einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb gewährt werden.

Die Hilfe an einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die der/die Arbeitnehmer:in in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder dem/der Arbeitgeber:in die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Hilfe zur sozialen Eingliederung

§ 32 NÖ-SHG

Diese Hilfe soll Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten, um Schwierigkeiten zu mildern und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Maßnahmen bestehen in aktivierender Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Die Hilfe ist nur solange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung der selbständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit Behinderung zu erwarten ist.

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

§ 33 NÖ-SHG

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen bestehen in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Persönliche Hilfe

§ 34 NÖ-SHG

Eine Persönliche Hilfe kann durch verschiedenste Maßnahmen gewährleistet werden, z. B. durch Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten, durch Arbeitsassistenz, durch Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen. Die Leistungen können mit Ausnahmen von einer zumutbaren und angemessenen Beitragsleistung des Hilfeempfängers oder seiner/ihrer unterhaltpflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann auch für nicht erwerbstätige begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, ein Mobilitätszuschuss gewährt werden. Eine geringfügige Beschäftigung oder ein unbefristeter Pensionsbezug schließen die Zuerkennung des Zuschusses jedenfalls aus.

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Maßnahmen bei Pflegebedarf

Niederösterreich bietet eine Bandbreite an Leistungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen an. Diese reichen von der Übergangs- und Tagespflege, der finanziellen Unterstützung von 24-Stunden-Betreuer:innen bis zur Hospiz. Pflegende Angehörige können für die Zeit ihres Erholungsurlaubes finanzielle Unterstützung für die Vertretungspflege bekommen. Für Informationen rund um die Leistungen wurde eine eigene Pflegehotline eingerichtet.

Sie erreichen die Pflege-Hotline unter der Tel.Nr. 02742 9005-9095 von Montag – Freitag in der Zeit von 8 – 16 Uhr oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at oder per FAX unter: 02742 9005-12785.

Hilfe in Notfällen

An Personen, die unverschuldet durch

- Unfall
- Todesfälle in ihrer Familie
- Erkrankung

in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, kann eine einmalige Beihilfe oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer:in oder Bezieher:in einer Arbeitslosenunterstützung oder einer Pension aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bzw. deren Hinterbliebene,
- Hauptwohnsitz in NÖ (seit mind. 1 Jahr vor Antragstellung)

Antragstellung:

Formloses Ansuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung. Das Ansuchen kann aber auch über die Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss wurde im November 2013 eingerichtet. Er ist unabhängig und weisungsfrei. Die Aufgabe des NÖ Monitoringausschusses ist die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch das Land NÖ im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Der Monitoringausschuss gibt gegenüber der NÖ Landesregierung Empfehlungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen ab; darüber hinaus ist er berechtigt Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der UN-Konvention berühren, zu begutachten.

Kontakt:

NÖ Monitoringausschuss, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
(Tor zum Landhaus), Stiege B, 3. Stock, Zimmer 313
Tel.: 02742 9005-162 12, Fax: 02742 9005-162 79
EMail: post.gbb@noel.gv.at

Förderungen

Förderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS)	116
Aus- und Weiterbildungsbeihilfen	116
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	122
Arbeitserprobung und Arbeitstraining	123
Fachkräftestipendium	126
Pflegestipendium	129
Beihilfen zur Förderung der Regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme	131
Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe	133
Kinderbetreuungsbeihilfe	134
Sonstige Förderungen	136
Eingliederungsbeihilfe	139
Beschäftigungsinitiative 2025 NÖ	141
Aktion Sprungbrett	143
Kombilohn	144
Lehrlingsbeihilfe	146
Überbetriebliche Lehrausbildung	149
Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell	150
Unternehmensgründungsprogramm	152
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen	155
Arbeitsstiftung	156
Qualifizierungsförderung	158
Kurzarbeit	165
Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeit	169
Integrationsjahr für Asylwerber:innen und anerkannte Flüchtlinge	171
Förderungen durch die AK Niederösterreich	173
Bildungsbonus	173
Lernhilfebonus	174
Digi-Bonus	175
Bildungsbonus – spezial: Schwerpunkte Gesundheitsberufe, Nostrifikation, Zweiter Bildungsweg, Rechnungswesen	176

Förderungen des Landes NÖ	180
NÖ Pflegeausbildungsprämie	180
NÖ Bildungsscheck	181
NÖ Bildungsförderung	182
NÖ Bildungsförderung NEU	183
NÖ Weiterbildungsscheck	183
Sonderprogramm – "Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung"	184
Sonderprogramm – „Berufsreifeprüfung“	185
Sonderprogramm – „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“	185
Sonderprogramm – „Fachkräfte“	186
Sonderprogramm – „NÖ Lehre plus“	187
NÖ Lehrlingsförderung	187
NÖ Lehrlingsbeihilfe	188
Sonderprogramm – „Meisterlich Ausgestattet“	189
NÖ Begabtenförderung	189
Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung	190
„MAG Menschen und Arbeit“	191
Pendlerhilfe	193
Heizkostenzuschuss und NÖ Sonderförderung	
zum Heizkostenzuschuss 2024/25	195
Arbeitnehmer:innen Hilfsfonds	197
NÖ Kinderbetreuungsförderung	197
Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres	
für NÖ Privatkindergärten und NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen	202
Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien	203
Förderung von 24-Stunden-Pflege	204
Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige	206

Förderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS)

Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse / Schulungen)

Kurse und Schulungen werden vom Arbeitsmarktservice gefördert, wenn dies erforderlich ist, um die Vermittlungsaussichten am Arbeitsmarkt wesentlich zu verbessern. Diese Förderungen können sowohl bei eigenen Kursen des Arbeitsmarktservice als auch bei Kursen anderer Veranstalter gewährt werden.

Wer kann eine Förderung erhalten

- Arbeitslose,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
 - deren Bruttoeinkommen für die Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten 2.700 Euro nicht übersteigt und
 - für die beim AMS um Kurzarbeitsbeihilfe angesucht wurde
- Beschäftigte (auch Bezieher:innen von Bildungsteilzeitgeld oder Karenzierte),
 - deren Bruttoeinkommen für die Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten 2.700 Euro nicht übersteigt.
 - die eine Qualifizierung in einem Beruf mit Fachkräftemangel anstreben oder
 - deren berufliche Existenz gefährdet ist, weil
 - sie bereits gekündigt worden sind oder
 - sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der eine Anzeige nach § 45a über beabsichtigte Kündigungen beim AMS eingegbracht hat oder
 - bei ihnen eine physische, psychische oder geistige Behinderung vorliegt oder
 - sie über 45 Jahre alt sind oder
 - sie über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist oder
 - ihre Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist oder in Gefahr ist zu veralten oder
 - sie aufgrund von Kinderbetreuungspflichten karenziert sind, oder ihr Beschäftigungsmaß vorübergehend herabgesetzt ist oder
 - sie mittels Eingliederungsbeihilfe gefördert werden

- Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt binnen 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
- Lehrstellensuchende
- Bäuerinnen und Bauern, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten 20.000 Euro (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet.
- Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase des Unternehmensgründungsprogramms
- Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung teilnehmen.
- Personen, die an Trainings-/Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen von Sozialökonomischen Projekten oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten teilnehmen.
- Personen, die an einem Arbeitstraining oder einer Arbeitserprobung teilnehmen.
- Personen, die an der Arbeitsplatznahen Qualifizierung teilnehmen.
- Personen, die Umschulungsgeld beziehen bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten. (Es ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes möglich.)
- Personen im Strafvollzug, die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten.

Nicht förderbar sind

- Selbständige Erwerbstätige ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,
- Ausländer:innen, die nicht integriert sind,
- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- Arbeitsunfähige Personen,
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- Bezieher:innen einer Alterspension,
- Bezieher:innen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde

- Beschäftigte oder Karenzierte, für die eine „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ oder für die eine „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ zuerkannt wurde.
- Personen, die Kurskosten, Kursnebenkosten und Übergangsgeld von anderen Stellen beziehen (AUVA).

Schulische Ausbildungen sind förderbar für

- Personen ohne abgeschlossene Schulausbildung
- Personen ohne Berufsausbildung
- Maturantinnen und Maturanten und Universitätsabbrecher:innen zwei Jahre nach Matura oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld
- Schulabbrecher:innen zwei Jahre nach Schulabbruch oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Personen, mit abgeschlossener Ausbildung deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist
- Langzeitarbeitslose
- Ältere Arbeitslose
- Teilnehmer:innen an einer Arbeitsstiftung

Schulische Ausbildungen sind nicht förderbar für Jugendliche unter 17 Jahre. In Härtefällen kann die Landesgeschäftsstelle des AMS im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Einkommen

Einkommen sind die Bruttobezüge

- aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- aus Land- und Forstwirtschaft (nach dem Einheitswert ohne verpachtete Flächen)
- Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen
- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Pensionen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

Nicht als Einkommen gelten

Einkommen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren:

- eigene Alimente
- Witwen-/Witwerpension, Waisenpension

- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonderzahlungen
- Kinderbetreuungsgeld
- Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung
- Unfallrenten.

Der Bezug von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld wird als Einkommen gewertet. Zur Berechnung wird der Tagsatz mit 30 multipliziert und um 21 % erhöht.

Es wird das Bruttoeinkommen des letzten voll entlohten Monats oder der letzten vier voll entlohten Wochen vor Beginn der Maßnahme herangezogen.

Beihilfe zu den Kurskosten

Folgende Kosten werden ganz oder teilweise übernommen:

- Kursgebühr, Schulgeld,
- Lehrmittel,
- Prüfungsgebühren,
- Schulungskleidung (z. B.: Schuhe für Bau-Kurse etc.),
- Selbstbehalt für Schulbücher,
- Gebärdensprachdolmetschkosten

Förderungsvoraussetzungen

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme für Beratungs- und Betreuungsvor-
gang und rechtzeitige Begehrenseinbringung,
- Das Bruttoeinkommen von 2.700 Euro monatl. darf nicht überschrit-
ten werden (Bäuerinnen / Bauern: Einheitswert max. 20.000 Euro),
- Nicht förderbar ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in kei-
nem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen,
- Berücksichtigung von Kostenbeteiligung anderer Kostenträger,
- Kein vollständiger Kostenersatz bei vertraglicher Regelung seitens
des Betriebes bzw. durch anderen Kostenträger,
- Kein Bezug eines Pflegestipendiums.

Höhe der Förderung

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100 % der Kosten.
- Bei einem Bruttoeinkommen unter 1.350 Euro mtl. beträgt die Beihil-
fenhöhe ebenfalls 100 % der Kosten.
- Bei einem Bruttoeinkommen über 2.700 Euro mtl. gebührt KEINE
Beihilfe.

- Bei einem Bruttoeinkommen von 1.350 Euro bis 2.700 Euro mtl. beträgt die Beihilfenhöhe zwischen 50 % und 100 % der Kosten, abhängig von der Höhe des Einkommens und der Höhe der Kurskosten sowie der zumutbaren monatlichen Belastung, die von 0 bis 20 % linear ansteigt.

Ausnahme: Bei Bezieher:innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld sind Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 3.000 Euro betragen, nicht förderbar.

Bei Bäuerinnen und Bauern

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über 20.000 Euro (ohne verpachtete Flächen) KEINE Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro (ohne verpachtete Flächen) die Kostenabgeltung 50 % der Kosten.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu 10.000 Euro (ohne verpachtete Flächen) die Beihilfenhöhe 100 % der Kosten.

Die Beihilfenhöhe ergibt sich durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits.

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den/die Arbeitgeber:in ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

Für Gebärdensprachdolmetschkosten können pro ½ Stunde maximal 39,66 Euro inkl. USt anerkannt werden.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Gesamtdauer der Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes gewährt.



Der Antrag muss immer vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Beihilfe zu den Kursnebenkosten

Folgende Kosten werden ganz oder teilweise übernommen:

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich),
- Selbstbehalt für Schüler:innenfreifahrt, wenn eines der Kriterien für die Förderung schulischer Ausbildungen zutrifft,
- Unterkunft (Nächtigung),
- Verpflegung (nur Frühstück zusammen mit Nächtigung).

Förderungsvoraussetzungen

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme für Beratungs- und Betreuungsvorgang und rechtzeitige Begehrenseinbringung,
- Das Bruttoeinkommen von 2.700 Euro monatl. darf nicht überschritten werden (Bäuerinnen / Bauern: Einheitswert max. 20.000 Euro);
- **Nicht förderbar** ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen;
- Berücksichtigung von Kostenbeteiligung anderer Kostenträger,
- Kein vollständiger Kostenersatz bei vertraglicher Regelung seitens des Betriebes bzw. durch anderen Kostenträger.
- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten keine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

Höhe der Förderung:

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100 % der Kosten (unter Berücksichtigung der Obergrenzen);
- Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erfolgt die Beihilfenberechnung auf Basis der Kosten des öffentl. Verkehrsmittels; im Regelfall in Form von Pauschalsätzen
- Bei Verwendung des eigenen Fahrzeuges können pro Kilometer 0,20 Euro gewährt werden;
- Die Berechnung der Unterkunftskosten (Nächtigung inkl. Frühstück) erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten, max. 1.350 Euro monatl.
- Bei Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen über 2.700 Euro monatlich gebührt keine Beihilfe.

Die Höhe der Kursnebenkosten beträgt max. 450 Euro monatlich, bei Behinderten, die nicht in der Lage sind ein öffentliches Verkehrsmittel oder einen eigenen PKW zu benutzen max. 1.350 Euro monatlich.

Pauschalersatz

Alle Teilnehmer:innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme erhalten einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 2,60 Euro tgl. (gilt für 2025). Der Pauschalersatz wird bei Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten abgezogen.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Gesamtdauer der Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes gewährt.

**ACH
TUNG**

Der Antrag muss immer vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Wer einen Kurs oder eine Schulung des Arbeitsmarktservice besucht und nur wenig Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhält, kann während der Kursdauer eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen. Damit wird während dem Kurs ein Mindesteinkommen gesichert, die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld verlängert sich.

Dabei gelten folgende Mindestbeträge:

- **DLU in Höhe von 13,66 Euro tgl.**, Jugendliche Teilnehmer:innen
- **DLU in Höhe von 22,20 Euro tgl.**, Erwachsene Teilnehmer:innen an Maßnahmen, die mindestens 16, aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen,
- **DLU in Höhe von 31,56 Euro tgl.**, Erwachsene Teilnehmer:innen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden umfassen sowie Teilnehmer:innen am Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase.

Zu diesen Beträgen kommt für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird ein Familienzuschlag. (siehe Arbeitslosenversicherung Familienzuschläge)

Auf die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe angerechnet.



Der Antrag muss immer vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Arbeitserprobung und Arbeitstraining

Voraussetzungen:

- Vorangegangene erfolglose Versuche der Arbeitsaufnahme
- Vorangegangener erfolgloser Versuch bei diesem Betrieb eine Eingliederungsbeihilfe bzw. eine Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen zu vereinbaren
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber:in, Trainee und Arbeitsmarktservice
- Vereinbarung von Regeln für die Arbeitserprobung bzw. das Arbeitstraining
- Verbot einer geringfügigen Beschäftigung bei diesem Betrieb
- Die Arbeitszeit darf die max. gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit nicht überschreiten und

Zwecks Vermeidung von Missbrauch

- Begleitendes Monitoring mit Berichtspflicht gegenüber Regionalbeirat oder Landesdirektorium des AMS
- Die Leiter:innen der regionalen Geschäftsstelle haben im Fall einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitstrainings oder Arbeitserprobungen, die nicht zu einem Dienstverhältnis führen bzw. bei wiederholten Verstößen gegen Vereinbarungen ein Verbot von Arbeitstrainings bzw. Arbeitserprobungen in diesem Betrieb auszusprechen. (Der Regionalbeirat ist zuvor anzuhören.)

Arbeitserprobungen bzw. Arbeitstrainings können bei allen Arbeitgeber:innen erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- Clubs politischer Parteien
- radikale Vereine
- Unternehmen mit einem Arbeitserprobungs- und/oder einem Arbeitstrainingsverbot

- Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde
- Unternehmen im Ausland

Arbeitserprobung

Eine Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit einem konkreten Arbeitsverhältnis bei einem/einer Arbeitgeber:in und dient – im Hinblick auf begründete Zweifel – der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

Feststellung der Fachlichen Eignung

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z. B. da seit längerem nicht mehr ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen und Fertigkeiten nicht nachweisen können (z. B. Migrantinnen / Migranten)

Dauer: bis 1 Woche

Feststellung der persönlichen Eignung

- Langzeitbeschäftigte mit sozialer Fehlanpassung (Alkohol, Drogen, Haft, Personen mit problematischer Berufskarriere)
- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen), sofern die Arbeitserprobung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem/der Förderungswerber:in eingeleitet wurde.

Dauer: bis 4 Wochen

Der Einsatz von Formen der Arbeitserprobung im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist nicht möglich.

Arbeitstraining

Ein Arbeitstraining steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitstrainingsbetrieb hat die ordnungsgemäße Durchführung und die Teilnahme zu bestätigen.

Dauer: Die Dauer beträgt mindestens 1 Woche und umfasst mindestens 16 Wochenstunden.

Ziel: Erwerb von Berufspraxis nach abgeschlossener Ausbildung

Zielgruppe: Absolventinnen / Absolventen von Ausbildungen ohne einschlägige Berufserfahrung („Absolventinnen-/Absolvententraining“, z. B. für Akademiker:innen)

Dauer: bis 12 Wochen

Ziel: Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss

Zielgruppe: Teilnehmer:innen an Ausbildungen, die einen praktischen Wissenserwerb benötigen („Ausbildungstraining“, z. B. für externe Lehrabschlussprüfung)

Dauer: bis 12 Wochen bzw. entsprechend den diesbezüglichen Ausbildungsregelungen

Ziel: Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten bzw. Steigerung der Belastbarkeit bzw. Verbesserung der Arbeitshaltung

Zielgruppe: Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, z. B. Personen mit psychischen Beeinträchtigungen), sofern das Arbeitstraining im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem/der Förderungswerber:in eingeleitet wurde.

Dauer: bis 12 Wochen (in Einzelfällen einvernehmlich auch länger)

Arbeitstrainings für Jugendliche mit dem Ziel der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung können im Rahmen einer kurzmäßigen Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme durchgeführt werden.

Arbeitstrainings für Personen nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben (z. B. Wiedereinsteiger:innen) mit dem Ziel der Aktualisierung von Fähigkeiten / Fertigkeiten können im Rahmen eines (geförderten) Arbeitsverhältnisses oder einer diesbezüglichen Bildungsmaßnahme durchgeführt werden.

Fachkräftestipendium

§ 34b AMSG

Durch Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung soll das erhöhte Risiko von Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:innen und Beschäftigungslosen, die über eine Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau bzw. Meisterniveau verfügen, verringert werden. Gleichzeitig soll der Bedarf an Fachkräften in österreichischen Unternehmen abgedeckt werden

Wer kann ein Fachkräftestipendium erhalten?

- Beschäftigungslose
- Beschäftigte, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind
- Vormals selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbeberechtigung ruht

Voraussetzungen

- 208 Wochen, also 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre
- Qualifikation unter dem Fachhochschul- bzw. Meisterniveau,
- Absolvierung einer allfällig erforderlichen Aufnahmeprüfung oder sonstiger Aufnahmeveraussetzungen,
- Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung, sowie die Glaubhaftmachung der Eignung, sofern keine Aufnahmeprüfung erforderlich ist,
- Beratung beim AMS vor Beginn der Ausbildung oder vor der Gewährung des Fachkräftestipendiums,
- Wohnsitz in Österreich,
- Nachweis der Ausbildungsfortschritte.

Nicht förderbar sind

- Ausländer:innen, die nicht integriert sind,
- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG
- Bezieher:innen einer Alterspension,
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- Personen, die Übergangsgeld von der SVS oder BVAEB beziehen
- Personen, die von einem Pensionsversicherungsträger während einer REHA Maßnahme Übergangsgeld erhalten.
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde
- Personen in einem Lehrverhältnis

Förderbare Ausbildungen

Vollzeitausbildungen (20 Wochenstunden) mit einem formalen Bildungsabschluss unter Fachhochschulniveau in den ausgewählten Bereichen:

Branchen, in denen Fachkräfte fehlen:

- Bau, Holz (Lehrabschlüsse)
- Elektrotechnik (Lehrabschluss, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Informatik (Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Metall (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)



NEU: Für Pflegeberufe gibt es seit 1.1.2023 das neue Pflegestipendium.

Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss die Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für sämtliche gültige Lehrberufe.

Die Liste der förderbaren Ausbildungen kann unter https://www.ams.at/content/dam/download/ams-richtlinien/001_fks_liste.pdf abgerufen werden.

Für neu in die Liste aufgenommene Ausbildungen gilt, dass diese nicht gefördert werden können, wenn die Ausbildung vor der Gültigkeit begonnen hat.

Nicht förderbar

- Vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen
- Arbeitsstiftungen
- Tertiäre Ausbildungen (Studium)
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 3 Jahren zu einem Abschluss führen
- Vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung erforderlich sind (z. B. Pflichtschulabschluss)

Dauer und Höhe

Unterstützt werden neue Ausbildungen, die bis spätestens 31.12.2025 beginnen mit einer Mindestdauer von 3 Monaten und einer Höchstdauer von 3 Jahren. Für 2025 gebührt das Stipendium mind. in der Höhe des Richtsatzes für die Ausgleichszulage in Höhe von 40,40 Euro täglich / 1.212 Euro monatlich.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe wird auf das Fachkräftestipendium angerechnet. Das Fachkräftestipendium wird dann in Höhe der Differenz zwischen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und dem Richtsatz ausbezahlt. Ist das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe höher, so gebührt Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe für die Dauer der Ausbildung. Das AMS kann verlangen, dass ein Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gestellt wird.

Bei Beginn vor dem 1.1.2024 gebührt zum Arbeitslosengeld auch der Zuschlag für Ausbildungen in der Höhe von 4 Euro tgl. 120 Euro mtl.

Bei einer Dauer der Ausbildung von mindestens 365 Tagen gebührt zum Arbeitslosengeld auch ein fünffacher Schulungszuschlag in Höhe von 13 EUR tgl., der Betrag von 53,56 EUR tgl. darf aber nicht überschritten werden (gilt für 2025).

Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten nur den einfachen Schulungszuschlag von 2,60 Euro tgl. (gilt für 2025).

Bezieher:innen eines Fachkräftestipendiums sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Antragstellung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist an eine vorangehende Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung gebunden (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).

Ausnahme: Personen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, aber erst im Laufe der bereits begonnenen Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfahren, können ab dem nächsten Tag nach der Beratung durch das Arbeitsmarktservice ein Fachkräftestipendium erhalten.

Zuverdienst:

Eine geringfügige Beschäftigung – auch bei der letzten Arbeitgeberin bzw. beim letzten Arbeitgeber ist neben dem Fachkräftestipendium möglich. Ein Einkommen aus Forst- und Landwirtschaft ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig (Einheitswert). Ein Taschengeld darf bezogen werden. (Ausbildung zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen)



Auf das Fachkräftestipendium besteht kein Rechtsanspruch.

Pflegestipendium

Ziel

Durch Um- oder Höherqualifizierung soll der Fachkräftemangel im Pflegebereich behoben werden.

Welcher Personenkreis wird gefördert?

- Arbeitslose und karenzierte Personen, die mindestens 2 Jahre nach Ende der Ausbildungspflicht bis 18, also nach Vollendung ihres 20. Lebensjahres, mit einer mit dem Pflegestipendium förderbaren Ausbildung beginnen.
- Maturant:innen, Universitäts- und Fachhochschulabbrecher:innen frühestens 2 Jahre nach der Matura oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG vorliegen;
- Schulabbrecher:innen frühestens 2 Jahre nach Schulabbruch oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG vorliegen.

Nicht förderbar sind

- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG
- Bezieher:innen einer Alterspension,
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- Personen, die Kurskosten, Kursnebenkosten und Übergangsgeld von anderen Stellen beziehen (AUVA, PVA)
- Bezieher:innen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder von Rehabilitationsgeld

Förderbare Ausbildungen

Ausbildungen im Ausmaß von mind. 25 Wochenstunden

- Pflegeassistentzberufe gem. GuKG
- Pflegefachassistentzberufe gem. GuKG
Ausbildung zur Diplomierten
Gesundheits- und Krankenpflege gem. GuKG (unterhalb FH Niveau;
auslaufend)
- Ausbildungen an österr. Fachhochschulen zum „Gehobenen Dienst
in der Gesundheits- und Krankenpflege“ (Ausbildungsbeginn ab
1.9.2024)
- Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf, die gem. Art. 15a B-VG
Vereinbarung eine Ausbildung zur Pflegeassistentz beinhalten.
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (berufsbegleitend, sowie Vollzeit,
schulisch und als Lehrgang) mit Schwerpunkt
- Altenarbeit
- Familienarbeit
- Behindertenarbeit
- Behindertenbegleitung

Dauer und Höhe

Unterstützt werden neue Ausbildungen, die bis frühestens ab 1.9.2022
begonnen haben. Es werden höchstens 2 Ausbildungen mit einer
Dauer von max. 4 Jahren gefördert. Zeiträume anderer Förderungen
werden nicht angerechnet.

Für 2025 gebührt das Pflegestipendium in der Höhe des Arbeitslosen-
gelds, mind. in Höhe von 53,56 Euro täglich / 1.606,80 Euro monatlich.

Zuverdienst:

Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Pflegestipendium
möglich. Alle Einkünfte zusammen dürfen die Geringfügigkeitsgrenze
(Euro 551,10 für 2025) nicht übersteigen.

Antragstellung

Die Gewährung eines Pflegestipendiums ist an eine vorangehende
Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung gebunden (rechtzeitige
Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).

Bezieher:innen eines Pflegestipendiums sind in der Kranken-, Unfall-
und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Beihilfen zur Förderung der Regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme

Entfernungsbeihilfe

Ziel

Erleichterung einer überregionalen Beschäftigungsaufnahme durch Abgeltung der finanziellen Mehrbelastung in Form eines teilweisen Kostenersatzes.

Welche Kosten werden ersetzt?

- Fahrten (regelmäßige Pendelbewegungen – tägl./wöchentl./ monatl.)
- Unterkunft am Arbeitsort

Welcher Personenkreis wird gefördert?

- Arbeitslose,
- Arbeit Suchende (Beschäftigte, deren berufliche Existenz gefährdet ist und die gezwungen sind eine neue Beschäftigung zu suchen),
- Lehrstellensuchende, die auf einen näher gelegenen Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und die bereit sind, eine entferntere Arbeit anzunehmen,
- Beschäftigte, wenn die Beibehaltung der Beschäftigung auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort erschwert oder gefährdet ist und die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind (Weitergewährung).

Voraussetzungen

- Kein entsprechender Arbeitsplatz in der Region vorhanden,
- Kein arbeitsvertraglicher Kostenersatz durch den/die Dienstgeber:in,
- Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mit öffentl. Verkehrsmittel einschließlich Geh- und Wartezeiten mehr als 1 Stunde 15 Minuten, mit eigenem Fahrzeug mehr als 30 km.

Einkommensgrenze

Das mtl. Einkommen darf 2.700 Euro nicht übersteigen.

Nicht förderbar

Keine Förderung ist möglich, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Beschäftigung steht.

Fahrtkosten

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, so erfolgt die Beihilfenberechnung nach den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.

Wenn kein öffentl. Verkehrsmittel existiert, erhalten Sie die Fahrtkosten mit dem PKW in Form eines Pauschalbetrages ersetzt. Dieser errechnet sich nach der Anzahl der km und entspricht dem Gegenwert der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel.

Unterkunft

Bei Wochen- oder Monatspendeln werden auch Kosten für die Unterkunft ersetzt, sofern der monatl. Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Höhe

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der monatlichen Fahrtkosten und/oder (bei wöchentl. / monatl. Pendeln) Kosten für Miete, abzüglich eines Selbstbehaltens in der Höhe von 33,33 % der förderbaren Kosten gewährt werden.

Als Obergrenze gelten:

für den Fahrtkostenzuschuss 260 Euro

für den Mietkostenzuschuss 400 Euro Zuschüsse der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers oder von anderen Einrichtungen zu den Fahrt- oder Unterkunftskosten werden auf die Entfernungsbeihilfe angerechnet.

Die Förderung für die Fahrtkosten berechnet sich wie folgt:

Tagespendeln

2 (Hin-/Rückfahrt) x 21 (durchschnittliche Arbeitstage pro Monat) x Euro 0,20 (Gegenwert Bahnkarte 2. Kl.)

Wochen-/Monatspendeln

2 (Hin-/Rückfahrt) x 4,33 (durchschnittliche Wochen pro Monat) x Euro 0,20 (Gegenwert Bahnkarte 2. Kl.)

Wenn die Verwendung des eigenen Kfz notwendig ist, so wird für die Berechnung der Beihilfe die Anzahl der km in einer Richtung mit dem oben angeführten Faktor multipliziert.

Dauer

26 Wochen, Lehrlinge 52 Wochen, Verlängerung möglich bis max. 104 Wochen (2 Jahre).

Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe**Ziel der Beihilfe**

Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die durch die notwendige Vorstellung bzw. Teilnahme an Vorbesprechungen zu AMS-Förderungsmaßnahmen sowie für die erste Anreise zum überregionalen Arbeits- oder Lehrantritt entsteht.

Welche Kosten werden gedeckt?

Durch die Vorstellungsbeihilfe werden die Kosten für

- Fahrten und
- Unterkunft und Verpflegung gedeckt.

Wer erhält die Vorstellungsbeihilfe?

- Arbeitslose,
- Arbeitsuchende, Beschäftigte, deren berufliche Existenz gefährdet ist,
- Schulungsteilnehmer:innen,
- Lehrstellensuchende

Voraussetzung

Vorliegen einer finanziellen Notlage, welche die Arbeitsuche (Lehrstellensuche) erschwert.

Nicht förderbar ist

- eine Vorstellung, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarten Arbeitssuche / Lehrstellensuche (Vermittlungs- bzw. Stellenvorschlag / Eigeninitiative) steht
- die erste Anreise zum überregionalen Arbeits-/Lehrantritt, wenn dieser nicht in Zusammenhang mit der mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarten überregionalen Arbeitssuche / Lehrstellensuche steht.

Höhe**Reisekosten**

- innerstädtische Verkehrsmittel --> Fahrschein,
- Online-Ticket oder Fahrtkosten bei Benützung von Bahn

- Online-Ticket und Fahrtkosten bei teilweiser Benützung von Bahn
- Ersatz für Fahrtkosten bei Benützung von Bus
- Fahrtkosten des eigenen PKW – Gegenwert Bahnkarte 2. Klasse

Bei Kostenersatz für Bahn / Bus / Pkw

Berechnungsschlüssel: km x 2 (Hin- und Rückfahrt) x 0,20 Euro

Bei überregionalen Vorstellungen können Förderungen für Unterkunfts- und Verpflegungskosten gewährt werden:

- Ersatz für Unterkunft und Verpflegungskosten Fixbetrag pro Tag und Nächtigung 70 Euro.



Der Antrag muss immer vor der Vorstellung gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Ziel der Kinderbetreuungsbeihilfe

Diese Hilfe soll die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung oder Berufsorientierung oder aktiven Arbeitssuche ermöglichen oder die bestehende Beschäftigung oder Maßnahme sichern. Unterstützt werden soll auch die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm. Dieses Ziel soll durch die teilweise Übernahme der für die Unterbringung von Kindern erforderlichen Betreuungskosten erreicht werden.

Welche Personen erhalten diese Hilfe?

- Arbeitsuchende oder Arbeitslose
- Unselbstständig Beschäftigte,
- Teilnehmer:innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme des Arbeitsmarktservice (Kurs, Schulung)
- UGP-Teilnehmer:innen

Nicht förderbar

- Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis bei Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Arbeitsmarktservice
- Personen in Bildungskarenz / Bildungsteilzeit
- Personen, die ein Fachkräftestipendium beziehen

Voraussetzungen

- Der Antritt einer Beschäftigung ist wegen der Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur sehr schwer möglich;
- eine bestehende Beschäftigung oder Ausbildung ist gefährdet, weil eine bisherige Betreuungsperson weggefallen ist, oder weil sich eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen ergeben hat. (z. B. hat sich die Arbeitszeit oder die Öffnungszeit eines Kindergartens wesentlich geändert oder die Familienverhältnisse haben sich verändert z. B. durch Scheidung);
- Das Kind darf max. 15 Jahre, wenn es behindert ist max. 18 Jahre alt sein;
- Gefördert wird nur eine entgeltliche Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei angestellten oder selbständigen Tagesmüttern / Tagesvätern, nicht bei Privatpersonen (insbes. nicht bei Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe:

Abhängig vom Einkommen werden zwischen 50 % und 90 % der Betreuungskosten von dem Arbeitsmarktservice getragen.

Einkommen bis:

1.900 Euro	90 %	der Kosten
2.200 Euro	75 %	der Kosten
2.700 Euro	50 %	der Kosten

ACH TUNG

Als Einkommen sind auch Alimente zu berücksichtigen. Es zählen allerdings nur Unterhaltszahlungen für die geschiedene Ehefrau selbst, Alimente für die Kinder sind nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt höchstens 300 Euro monatlich.



Nicht gefördert werden Verpflegskosten. Ist die Höhe nicht ausgewiesen, so wird ein Selbstbehalt von 30 %, max. 60 Euro abgezogen.

Eine Änderung des Einkommens oder der Einkommensgrenzen während der Bezugsdauer führt zu keiner Änderung der Kinderbetreuungsbeihilfe.

Dauer

26 Wochen, bei Teilnahme an AMS-Maßnahmen bis zu 52 Wochen, Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 156 Wochen (3 Jahren) ist möglich.

Darüber hinaus ist eine weitere Verlängerung möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sonst die Beschäftigung oder die Ausbildung beendet werden müsste.

Antragstellung

Die Gewährung von Kinderbetreuungsbeihilfe ist nur nach einem Beratungs- bzw. Betreuungsgespräch beim AMS möglich. Der erstmalige Antrag kann bis zu 4 Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Ein Antrag auf Weitergewährung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der Förderung gestellt werden. Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann die Weitergewährung innerhalb von 10 Wochen bewilligt werden. Die Förderung beginnt dann erst ab Antragstellung. Wird der Antrag auf Weitergewährung mehr als 10 Wochen nach dem Ende der Förderung gestellt, so ist eine weitere Förderung nicht möglich.

Sonstige Förderungen

Arbeitsplatznahe Qualifizierung

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) dient dem Ziel des Erwerbs eines zertifizierten Ausbildungsabschlusses. Die praktischen Qualifizierungsinhalte werden in Unternehmen arbeitsplatznah vermittelt.

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung erfolgt entweder im Interesse des Unternehmens mit dem Ziel des Abschlusses eines konkreten Arbeitsverhältnisses oder über Ersuchen des Arbeitsmarktservice im Hinblick auf den Bedarf anderer Unternehmen.

Voraussetzungen

- a) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung führt zu einem staatlich anerkannten oder durch externe Einrichtungen zertifizierten Abschluss.
- b) Es muss ein durch das Arbeitsmarktservice genehmigter individueller Bildungsplan vorliegen.
- c) Es muss dem Arbeitsmarktservice eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Förderungswerber:in und dem Betrieb vorliegen.
- d) Das wöchentliche Ausmaß darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- e) Die Dauer richtet sich nach den Ausbildungsregelungen und dauert jedenfalls mind. 13 Wochen und umfasst mind. 16 Wochenstunden.
- f) Theoretische und praktische Qualifizierung müssen zeitlich einem Verhältnis von mindestens einem zu höchstens zwei Dritteln entsprechen, sofern gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen keine andere Aufteilung vorgeben.
- g) Die theoretische Qualifizierung ist bei einem externen Schulungsträger zu absolvieren.
- h) Die praktische Qualifizierung bezieht sich im Falle der Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung auf das Berufsbild.
- i) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung muss überwiegend in Österreich stattfinden.

Betriebe

Arbeitsplatznahe Qualifizierungen können bei allen Arbeitgeber:innen erfolgen, mit Ausnahme von Arbeitsmarktservice, politischen Parteien, Clubs politischer Parteien, radikalen Vereinen, Unternehmen mit einem Vermittlungsverbot, Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde, Unternehmen im Ausland.

Teilnahmeberechtigte Personen

Es gelten die Regelungen über die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse / Schulungen).

Bildungsplan

Vom Betrieb ist ein Bildungsplan zu erstellen, dieser hat zu beinhalten:

- Genaue Bezeichnung, Dauer und zeitliche Lage der theoretischen Qualifizierungsinhalte
- Beschreibung, Dauer und zeitliche Lage der praktischen Qualifizierungsinhalte

- Anforderungsprofile des angestrebten Berufsbildes
- Eignungsprofil des/der Teilnehmer:in
- Ausbildungsrelevante Vorqualifizierung des/der Teilnehmer:in

Aqua-Vereinbarung

Das AMS schließt mit dem Betrieb eine Vereinbarung über:

- die theoretischen und praktischen Qualifizierungszeiten
- Auflagen bezüglich des Vorliegens eines Ausbildungsverhältnisses
- Auflagen bezüglich der Einhaltung des Bildungsplanes
- Pflichten der AQUA-Teilnehmerin / des AQUA-Teilnehmers
- Pflichten des AQUA-Betriebes (insbesondere bezüglich der Abgrenzung der AQUA von einem Arbeitsverhältnis)

Der Betrieb verpflichtet sich monatlich Bestätigungen über die Abwesenheiten dem AMS vorzulegen.

Vermeidung von Missbräuchen

Im Falle

- einer Häufung von Arbeitsplatznahen Qualifizierungen bei einem AQUA-Betrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen;
- von wiederholten Verstößen gegen die AQUA-Vereinbarung;
- von Hinweisen auf eine anlassfallbezogene missbräuchliche Inanspruchnahme

kann nach Anhörung des Regionalbeirats von dem/der Leiter:in der regionalen Geschäftsstelle ein AQUA-Verbot verhängt werden.

Maßgebliche Kriterien sind

- das Ergebnis der Teilnahmezufriedenheitsauswertung
- das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der AQUA-Förderungsfälle und
- ob das jeweilige Qualifizierungsziel (ggf. unter Berücksichtigung der Gründe für Abbrüche) erreicht wurde

Leistungen

Während der Ausbildung erhält der/die Teilnehmer:in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) mind. in der Höhe von 31,56 Euro tgl. (gilt für 2025).



Auch eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem/ der Förderungswerber:in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde.

Eingliederungsbeihilfe

Come Back – Eingliederungsbeihilfe (EB)

Ziel

- Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten durch Förderung der Beschäftigung
- Verringerung des Arbeitsplatzdefizits durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Welche Personen werden gefördert?

- Langzeitarbeitslose, deren Arbeitslosigkeit
 - bis 25 Jahre mind. 6 Monate gedauert hat
 - über 25 Jahre mind. 1 Jahr
- Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung nicht unterbrochen
- von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte, das sind Arbeitslose
 - mit Betreuungspflichten oder die nach Erfüllung von Betreuungspflichten in das Erwerbsleben einsteigen wollen (unter anderem Alleinerzieher:innen)
 - mit physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen
 - mit sozialen Fehlanpassungen (Alkohol, Drogen, Haft, Maßnahmen der Jugendwohlfahrt usw.)
 - wenn aufgrund längerer Vormerkzeit oder aufgrund mangelnder Qualifizierung und bereits fehlgeschlagener Vermittlungsversuche mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit gerechnet werden muss,
 - Absolvent:innen schulischer oder hochschulischer Ausbildungen, wenn aufgrund mangelnder Praxis mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit gerechnet werden muss
- Ältere
 - Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre

Nicht förderbar

Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber:innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien, sowie Clubs politischer Parteien.

Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmaß der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;
- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem/dieser Dienstgeber:in; (in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig)
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme z. B.: laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

Höhe und Dauer der Förderung

Die maximale Höhe der Förderung beträgt bis zu 66,67 % der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der Höchstbeitragsgrundlage liegt.

Während einer max. 3-monatigen (bei Behinderten max. 6-monatigen) Probephase kann die Beihilfe bis zu 100 % der Bemessungsgrundlage betragen. (Nur wenn der/die Arbeitgeber:in die Absicht hat, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, wenn sich der/die Dienstnehmer:in bewährt – allenfalls nach Anerkennung als Begünstigte:r Behinderte:r unter Schaffung eines geschützten bzw. geförderten Arbeitsplatzes)

In Niederösterreich wird die Eingliederungsbeihilfe für Frauen für die Dauer von 2 Monaten in Höhe von 50 % und für Männer auch für 2 Monate in Höhe von 30 % gewährt.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Beihilfe wird eingestellt und aliquot abgerechnet.

Antragstellung

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber:in bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber:in und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen Berater:in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Ausnahmsweise ist auch eine nachträgliche Genehmigung nach Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit möglich.

Antrag über das e-AMS Konto des Unternehmens!

Beschäftigungsinitiative 2025 NÖ

Ziel

Integration von älteren Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Förderung der Beschäftigung

Welche Personen werden gefördert?

Arbeitslose über 50 Jahre

- deren Arbeitslosigkeit mindestens 90 Tage gedauert hat oder
- die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind wegen gesundheitlicher Einschränkungen erschwert oder
- die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind erschwert, weil sie länger nicht gearbeitet haben (Wiedereinsteiger:innen)

Nicht förderbar

Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber:innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien sowie Clubs politischer Parteien.

Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmass der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;

- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;
- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem/dieser Dienstgeber:in;
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme, z. B. laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften, werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

Dauer und Höhe

Für Personen, die zwischen 50 und 54 Jahre alt sind:

- Für Frauen beträgt die Förderung unter 30 Wochenstunden 40 % für 4 Monate, ab 30 Wochenstunden 50 % für 4 Monate.
- Für Männer beträgt die Förderung 30 % für 3 Monate.

Für Personen, die 55 Jahre und älter sind:

- Für Frauen beträgt die Förderung 100 % für 1 Monat, und 60 % für weitere 3 Monate.
- Für Männer beträgt die Förderung 100 % für 1 Monat, und 30 % für 2 weitere Monate.

Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der **Höchstbetragsgrundlage** liegt.

Antragstellung

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber:in bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber:in und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen Berater:in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Antrag über das e-AMS Konto des Unternehmens!

Aktion Sprungbrett

Ziel

Integration von älteren Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Förderung der Beschäftigung

Welche Personen werden gefördert?

Arbeitslose deren Arbeitslosigkeit mindestens 1 Jahr gedauert hat

Nicht förderbar

Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber:innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien sowie Clubs politischer Parteien.

Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmass der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;
- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem Dienstgeber;
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme, z. B. laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften, werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

Dauer und Höhe

Für Personen, die seit mind. 1 Jahr arbeitslos sind:

- Für Frauen unter 30 Wochenstunden 50 % für 5 Monate ab 30 Wochenstunden 60 % für 5 Monate
- Für Männer 40 % für 3 Monate.

Für Personen, die schon länger als 2 Jahre arbeitslos sind:

- Für Frauen 100 % für 3 Monate und 60 % für 2 Monate
- Für Männer 100 % für 3 Monate und 40 % 1 Monat Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der Höchstbetragsgrundlage liegt.

Antragstellung

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber:in bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber:in und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen Berater:in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Antrag über das e-AMS Konto des Unternehmens!

Kombilohn

(In Niederösterreich nur noch für Härtefälle!!)

Gefördert werden

- Personen über 50 Jahre
 - deren Arbeitslosigkeit mindestens 90 Tage gedauert hat oder
 - die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind wegen gesundheitlicher Einschränkungen erschwert oder
 - die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind erschwert, weil sie länger nicht gearbeitet haben (Wiedereinsteiger:innen)
- Wiedereinsteiger:innen sowie
- Arbeitslose Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, die länger als 182 Tage arbeitslos vorgemerkt sind. Unterbrechungen von weniger als 62 Tagen bleiben unberücksichtigt. (in Härtefällen können auch längere Unterbrechungen in Folge Krankheit oder Pflegekarenz unberücksichtigt bleiben)
- Vom Krankengeld ausgesteuerte Arbeitslose Personen

Gefördert werden auch arbeitslose Personen

- die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen (Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mit öffentl. Verkehrsmittel einschließlich Geh- und Wartezeiten mehr als 1 Stunde 15 Minuten, mit eigenem Fahrzeug mehr als 30 km)

Gefördert werden auch arbeitslose Personen

- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert und Um- schulungsgeld bezogen haben;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Kofinanzierung durch die PVA absolviert und Übergangsgeld bezogen haben;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben;
- denen das Rehabilitationsgeld entzogen wurde.

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsver- hältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Bis zur maximalen Laufzeit der Beihilfe von einem Jahr können auch weitere Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Ausnahme: Für arbeitslose Personen ab 50 Jahren, die keine ge- sundheitlichen Einschränkungen haben, sowie Personen, die eine entferntere Arbeitsstelle aufnehmen, sind Arbeitsverhältnisse erst ab 30 Wochenstunden förderbar.

Bei Personen, für die zur Reintegration im Rahmen einer Maßnah- me (fit2work, Perspektivenplan) oder einer vom AMS beauftragten Begutachtung eine geringere Belastung empfohlen wird, genügt ein Mindestausmaß von 10 Wochenstunden.

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, insgesamt maximal bis zu 28 Wochen gewährt werden. Die Beihilfe kann auch bei einem einmaligen Wechsel der Dienstgeberin / des Dienstgebers weiter gewährt werden. Die Gesamtdauer darf aber insgesamt 28 Wochen nicht überschreiten. Nach Bezug von Rehabilitationsgeld kann die Beihilfe maximal bis zu einem Jahr gewährt werden.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zuletzt gebührenden monatlichen Arbeitslosengeld bzw. der zuletzt gebührenden monatlichen Notstandshilfe zuzüglich eines Aufschlages von 30 % und dem Nettoerwerbseinkommen (ermittelt gem. § 21 AVG). Der Aufschlag beträgt 55 % bei einer Arbeitszeit ab 30 Wochen- stunden.

Die Beihilfe gebührt in der Höhe des so ermittelten Differenzbetrages auf Basis des ersten Bruttolohns zuzüglich anteilige Sonderzahlungen,

maximal jedoch 950 Euro. Beträgt der Differenzbetrag weniger als 10 Euro (Bagatellgrenze), wird aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Beihilfe gewährt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von 150 Euro brutto nicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von 150 Euro brutto übersteigen, sind dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Verlängerte Bezugsdauer

Arbeitslosen Personen, die

- zum Zeitpunkt der Erstgewährung das 59. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt 182 Tage arbeitslos vorgemerkt waren,
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben,
- denen das Rehabilitationsgeld entzogen worden ist, kann die Kombilohnbeihilfe für ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei jedoch eine maximale Förderungsdauer von insgesamt drei Jahren nicht überschritten werden darf.

Antragstellung

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Antragsteller:in mit dem/der zuständigen Berater:in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufnimmt.

**ACH
TUNG**

In Niederösterreich ist die Kombilohnbeihilfe seit 1.1.2023 auf Härtefälle beschränkt worden.

Lehrlingsbeihilfe

Ziel

- Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt,
- Entgegenwirken von Benachteiligungen der Frauen am Arbeitsmarkt,
- Verringerung des Lehrstellendefizits durch Schaffung von Ersatzlehrstellen,
- Erleichterung des Antrittes bzw. Übertrittes in einen Lehrberuf

Welche Personen werden gefördert?

- Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil (unter 40 %)
- Besonders benachteiligte Lehrstellensuchende
 - mit physischer, psychischer oder geistiger Einschränkung
 - sozialer Fehlanpassung
 - die ihre Schulpflicht zur Gänze oder teilweise in der Allgemeinen Sonderschule, oder in einer Hauptschule / Neuen Mittelschule mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf absolviert haben
 - lernschwache Pflichtschulabsolvent:innen, Schulabbrecher:innen oder Absolvent:innen einer nicht deutschsprachigen Schule
 - Lehrstellenwechsler:innen bei Anrechnung der Vorlehre
 - Lehrstellensuchende, die eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen,
- Personen über 18 Jahre mit Beschäftigungsproblem (Qualifikationsmangel),
- Über 18-jährige Schulabbrecher:innen
- Teilnehmer:innen an einer Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation, wenn sie noch nicht für eine Lehrausbildung geeignet erachtet werden.

Förderbare Beschäftigungsträger

- Betriebe, die nach § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG)
- Ausbildungseinrichtungen, die nach § 2 od. § 30 BAG berechtigt sind Lehrlinge auszubilden.

Nicht förderbar

- Ausbildungseinrichtungen, die direkt vom AMS gefördert werden,
- Anstalten im Sinne des § 29 BAG, z. B. Erziehungsanstalten,
- der Bund,
- politische Parteien,
- das Arbeitsmarktservice.

Förderungsvoraussetzungen

- die lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten;
- bei über 18-jährigen Lehrlingen ist im Lehrvertrag die kürzest mögliche Dauer der Lehrausbildung zu vereinbaren;
- ein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag muss abgeschlossen werden;

Höhe und Dauer der Förderung für Niederösterreich

- Benachteiligte Jugendliche, Personen über 18 Jahre:
 - bis zu 200 Euro / Monat
- Mädchen / Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil,
 - bis zu 350 Euro / Monat
- Über 18-jährige mit „regulärer“ Lehrlingsentschädigung
 - bis zu 200 Euro
- Über 18-jährige mit „höherer“ Lehrlingsentschädigung / Hilfsarbeiter:innenlohn (wenn das Beschäftigungsproblem durch die Lehrlingsausbildung gelöst werden kann)
 - Frauen bis zu 600 Euro / Monat
 - Männer bis zu 450 Euro/ Monat
- Teilnehmer an Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation
 - bis zu 400 Euro / Monat
- Über 18-jährige AHS-Maturant:innen mit „höherer“ Lehrlingsentschädigung / Hilfsarbeiter:innenlohn im Rahmen der Dualen Akademie bei Eintritt bis 31.12.2024
 - 1. Förderungszeitraum bis zu 500 Euro / Monat
 - 2. Förderungszeitraum bis zu 400 Euro / Monat
 - 3. Förderungszeitraum bis zu 300 Euro / Monat

Reisekosten / Unterkunftskosten

Reise- oder Unterkunftskosten können entsprechend der Entfernungsbefreiung bewilligt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktaufnahme und der Vereinbarung über die Förderbedingungen kann auch eine spätere Antragstellung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund aber nicht später als 1 Monat nach Beginn der Ausbildung liegen sollte.

Die Antragstellung hat ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen zu erfolgen.

Missbrauchsverhinderung

im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme der Beihilfe beispielsweise durch

- laufenden Ersatz von geförderten Personen nach Ablauf des Förderungszeitraumes durch neue geförderte Personen

- Abbau von nicht geförderten Lehrlingen / Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Personen kann ein Förderungsverbot verhängt werden.

Überbetriebliche Lehrausbildung

Überbetriebliche Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Ausbildung zu einer Teilqualifikation

Zielgruppe

Alle beim AMS vorgemerkt Lehrstellensuchenden mit abgeschlossener Schulpflicht, die

- trotz intensiver Vermittlungsbemühungen keine geeignete Lehrstelle finden konnten
- oder
- eine betriebliche Lehre abgebrochen oder verloren haben

Berufsorientierungen

Zugangsvoraussetzungen

- Vormerkung beim AMS
- Unklarer oder unrealistischer Berufswunsch (z. B. weil großer Überhang an Lehrstellensuchenden oder schlechter Schulerfolg)

Ziele der Berufsorientierungen

- Klärung, welcher Lehrberuf im Rahmen des folgenden ÜBA-Lehrganges erlernt wird
- Vorbereitung auf eine betriebliche Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz
- Erstellung eines persönlichen Karriereplanes für jede:n Teilnehmer:in

Berufsorientierungskurse finden in Gruppen von ca. 12 Teilnehmer:innen statt. Ein Einstieg ist spätestens 2 Tage nach Beginn möglich. Die Kurse dauern 5 Wochen und müssen von allen BO-Teilnehmer:innen in voller Länge absolviert werden.

Lehrgänge

Zugangsvoraussetzungen

- Zubuchung durch das AMS

■ Teilnahme an der vorgeschalteten ÜBA-Berufsorientierung

Ausnahme: Wiedereinstieg von ehemaligen ÜBA-Lehrlingen nach Verlust einer Lehr-/Arbeitsstelle und Einstieg von Jugendlichen, die bereits konkret wissen, welchen Lehrberuf sie ergreifen wollen (außer „verbotene Lehrberufe“).

Ziel der Lehrgänge

Erfolgreiche theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) in einem Lehrberuf und parallel dazu Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis bzw. einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft innerhalb der individuellen, maximal 12-monatigen Lehrgangsdauer.

Eine Verlängerung um ein 2. und weitere Lehrjahre (max. bis zur Lehrabschlussprüfung) ist möglich, wenn die jeweilige Berufsschulklassen auch positiv absolviert wurde.

Die Lehrgänge werden in Gruppen von ca. 12 Teilnehmer:innen organisiert.

Ausbildungsentschädigung

In den beiden ersten Lehrjahren Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der DLU für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres 13,66 Euro tgl. (gilt für 2024)

Ab dem 3. Lehrjahr Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der DLU für erwachsene Teilnehmer:innen 31,56 Euro tgl. (gilt für 2024)

Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell

Ziel

Mehrere Beschäftigte reduzieren ihre Arbeitszeit und ermöglichen damit die Einstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft, das Gesamtausmaß der Arbeit bleibt unverändert.

Voraussetzung

Es besteht ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, worin die Herabsetzung der Normalarbeitszeit festgelegt ist.

Innerhalb dieses Rahmens schließen Dienstnehmer:in und Dienstgeber:in eine Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 1 AVRAG oder nach

gleichartigen gesetzlichen Regelungen ab; Gegenstand dieser Vereinbarung ist

- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit und
- die Neufestsetzung des Bruttoarbeitsentgeltes; dieses besteht aus dem aliquoten Lohnanteil der bisherigen Normalarbeitszeit und einem Lohnausgleich im Ausmaß der Hälfte des entfallenen Entgeltes (Solidaritätsprämie).

Der/die Dienstgeber:in entrichtet die Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Es wird eine Ersatzarbeitskraft eingestellt,

- die bis dahin Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat,
- nicht nur geringfügig beschäftigt wird und
- deren Beschäftigung bewirkt, dass das Gesamtvolumen der Arbeitszeit gleich bleibt.

Der/die Dienstgeber:in ist verpflichtet, die Abfertigung auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit zu bemessen (auf Grund Vereinbarung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) – auch wenn die Herabsetzung der Normalarbeitszeit länger als 2 Jahre gedauert hat.

Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind alle Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis

- auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und in den Geltungsbereich des AVRAG fällt, oder
- die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beschäftigt werden, wenn eine dem AVRAG analoge bundes- oder landesgesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorliegt;

Und deren Arbeitgeber:innen nicht

- das Arbeitsmarktservice,
- ein radikaler Verein oder
- eine politische Partei ist.

Dauer

Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von max. 2 Jahren gewährt.

Der ursprünglich vereinbarte Förderungszeitraum bleibt aufrecht, auch wenn ein:e Solidaritätsarbeiter:in oder eine Ersatzarbeitskraft ausfällt und ein:e Dienstnehmer:in neu in das Modell eintritt.

Ausnahmsweise kann der Beihilfezeitraum auf 3 Jahre verlängert werden, wenn die Ersatzarbeitskräfte älter als 45 Jahre oder langzeitarbeitslos oder behindert sind. (Nur entsprechend dem Arbeitsvolumen dieser Ersatzarbeitskräfte)

Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Abdeckung des gewährten Lohnausgleichs

- 100 % des von dem/der Arbeitgeber:in gewährten Lohnausgleichs, max. bis zu 50 % des entfallenen Entgelts

Beihilfe zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwands für Dienstnehmer:innen- und Dienstgeber:innenbeiträge zur Sozialversicherung

- Die Differenz der Dienstgeber:innenbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem bisherigen und dem herabgesetzten Entgelt (ohne Lohnausgleich)
- Die Differenz der Dienstnehmer:innenbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem bisherigen und dem herabgesetzten Entgelt (inklusive Lohnausgleich)

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gilt das Bruttoarbeitsentgelt des letzten Monats vor Herabsetzung inkl. Zulagen, aber ohne Mehrarbeit oder Überstunden. Dieser Betrag wird zur Abgeltung von Lohnerhöhungen während der Laufzeit um 5 % erhöht.

Tritt ein:e Solidaritätsarbeiter:in aus oder erhöht er/sie die Arbeitszeit, so reduziert sich die Beihilfe entsprechend. Endet das Dienstverhältnis einer Ersatzarbeitskraft, so erlischt auch die Förderung (Ausnahme: Innerhalb von 3 Monaten wird eine neue Ersatzarbeitskraft eingestellt.)

Unternehmensgründungsprogramm

Ziel

Unterstützung arbeitsloser Personen bei der Aufnahme einer erfolgreichen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit.

Förderbarer Personenkreis

- Arbeitslose Personen, die unmittelbar vor Eintritt in das Unternehmensgründungsprogramm (vor Beginn der Vorbereitungsphase) arbeitslos vorgemerkt sind und

- beabsichtigen, sich selbstständig zu machen und
- bereits über eine konkrete Unternehmensidee und
- über eine entsprechende berufliche Eignung verfügen;

Förderungsgegenstand

Klärungsphase

Rasche Klärung der Erfolgsaussichten der Projektidee im Rahmen der Gründungsberatung mit dem Gründungsberatungsunternehmen.

Vorbereitungsphase

- Umsetzungsreife und tragfähige Ausarbeitung des Unternehmenskonzeptes und eines realisierbaren Finanzierungsplanes mit Hilfe der Gründungsberatung,
- Erstellung eines unternehmensspezifischen Qualifizierungskonzeptes
- Beratung und Betreuung der potenziellen Gründerin / des potenziellen Gründers bis zum Beginn der Realisierungsphase.
- Erwerb notwendiger Qualifikationen,
- Weiterbezug von Arbeitslosengeld (ALG) oder Notstandshilfe (NH), bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU)

Realisierungsphase

Unterstützung während der Startphase des neu gegründeten Unternehmens, Gründungsbeihilfe (ab GSVG Versicherungspflicht).

Nachbetreuungsphase

Innerhalb von 2 Jahren nach der Unternehmensgründung können maximal 4 Beratungstermine in Anspruch genommen werden.

Keine Förderung gibt es, wenn die Finanzierung eines Unternehmens-Check-Ups von anderen Institutionen (Land) erfolgt.

Förderungsvoraussetzungen

- bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Unternehmensneugründung bzw. um eine Unternehmensneugründung im Rahmen eines Franchisevertrages (Betriebsübergänge zwischen Personen im Sinne des § 53 Abs. 3 Zi. 1 ArbVG sind nicht förderbar); keine Versicherungspflicht nach GSVG oder BSVG in den letzten 3 Jahren (in Ausnahmefällen in den letzten 2 Jahren)
- die geplante selbstständige Erwerbstätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden und ein selbsterhaltungsfähiges Einkommen ermöglichen;

- die Teilnahme am Gründungsprogramm ist das Ergebnis eines vorangehenden, maximal 8 Wochen, für Wiedereinsteiger:innen maximal 10 Wochen dauernden Beratungs- und Betreuungsprozesses (Klärungsphase);
- Teilnahme an der vom AMS in Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen angebotenen Gründungsberatung.
- „neue Selbständige“ wie z. B. Hebammen, Physiotherapeutinnen/-therapeuten, Übersetzer:innen oder Vortragende sind dann als Unternehmensneugründung anzuerkennen, wenn eine Versicherungspflicht nach GSVG besteht.
- Keine Förderung für Selbständige in Form einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit, die zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Interessenvertretung wie Zivilingenieur:innen, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Apotheker:innen führt.
- Keine Förderung bei laufender Pfändung bzw. bei einem laufenden Exekutionsverfahren und bei Vorliegen eines Schuldenregulierungsverfahrens.

Zusätzlich für die Gründungsbeihilfe

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Verlauf der Gründungsberatung

Höhe und Dauer der Förderung

- max. 6 Monate Vorbereitungsphase (ausnahmsweise max. 9 Monate); max. 2 Monate Gründungsbeihilfe, Vorbereitungs- und Realisierungsphase zusammen dürfen max. 6 Monate, (ausnahmsweise 9 Monate) dauern.
- Qualifizierung: Es werden unternehmensspezifische Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt, z. B. Fachkurse, Praxiskurse oder Einzelberatungen, Kosten für die Qualifizierung im Ausmaß von bis zu 4.200 Euro (in begründeten Einzelfällen, insbes. zur Erhöhung der Frauenquote bis zu 6.300 Euro) werden übernommen;
- während der Klärungs- und Vorbereitungsphase gebührt Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) mind. in der Höhe von 31,56 Euro tgl.;
- Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten für die Dauer der Klärungsphase keine DLU.
- während der Gründungsphase gebührt Gründungsbeihilfe in der gleichen Höhe zuzüglich
- eines Zuschlags zum Beitrag zur Sozialversicherung nach dem GSVG (5 Euro tgl. gilt für 2025).

Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

Ziel

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Unterstützung von Kleinunternehmen bei der Einstellung eines/einer Dienstnehmer:in.

Förderbare Unternehmen

Diese Förderung können Ein-Personen-Unternehmen erhalten, wenn der/die Arbeitgeber:in seit mind. 3 Monaten über eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) verfügt und erstmalig eine Arbeitnehmer:in in diesem Unternehmen vollversicherungspflichtig beschäftigt.

Fördergegenstand

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkt Arbeitsuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst. Die Förderung wird nur für den/die erste:n vollversicherte:n Arbeitnehmer:in gewährt werden. Für diese Beurteilung sind die letzten 5 Jahre vor Beginn der Förderung heranzuziehen.

Bei der Beurteilung, ob ein:e Arbeitnehmer:in der/die erste ist, bleiben folgende Personengruppen außer Betracht:

- geringfügig Beschäftigte
- Arbeitnehmer:innen, deren Arbeitsverhältnis jeweils nicht länger als zwei Monate gedauert hat
- Arbeitnehmer:innen während der Behaltfrist im Anschluss an ein Lehrverhältnis

Das Arbeitsverhältnis muss kollektivvertraglich bzw. angemessen entlohnt sein, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Nicht förderbar

Die Einstellung von

- Personen, die dem geschäftsführenden Organ der Förderungswerberin / des Förderungswerbers angehören

- Lehrlinge
- Werkvertragsnehmer:innen mit Gewerbeschein
- Neue Selbständige (Werkvertragsnehmer:innen ohne Gewerbeschein)
- Freie Dienstnehmer:innen
- Ehepartner:innen, Lebensgefährte:innen, eingetragene Partner:innen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwäger:innen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern

Höhe der Förderung

Der/die Arbeitgeber:in erhält ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts (ohne anteilige Sonderzahlungen) als Beihilfe ausbezahlt. Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses maximal für ein Jahr gewährt. Das Arbeitsverhältnis muss länger als zwei Monate dauern.

Antragstellung

Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in der für die/den Arbeitgeber:in zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Arbeitsstiftung

§ 18 Abs. 5 – 7 AIVG

Arbeitsstiftungen sind ein sozialpartnerschaftliches Instrument, um infolge des Strukturwandels notwendige Anpassungsprozesse arbeitsmarktpolitisch unterstützen.

Outplacementstiftung (Arbeitsstiftung bei Personalabbau von einem oder mehreren Unternehmen)

Bereits im Frühstadium von Arbeitslosigkeit bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit einer größeren Personengruppe aufgrund von Personalabbau werden gemeinsam mit einem oder mehreren betroffenen Unternehmen oder regionalen Arbeitsmarktakteuren zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt.

Unternehmensstiftung:	Personalabbau in einem Unternehmen
Insolvenzstiftung:	Konkurs / Ausgleich eines Unternehmens (im Sinne von § 1 IESG)
Regionalstiftung:	Personalabbau bei mehreren Betrieben in einer Region
Branchenstiftung:	Personalabbau in einem bestimmten Wirtschaftszweig

Ziel

- Einen Beitrag zur beruflichen Neuorientierung und Höherqualifizierung von arbeitslosen Personen mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu leisten
- Den Strukturwandel in einer Region oder Branche durch zielgerichtete Qualifikation zu unterstützen
- Einbindung eines oder mehrerer von einem größeren Personalabbau betroffenen Unternehmen
- Aktivierung der betroffenen Personen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und Nutzung der Arbeitslosigkeitsperiode für bedarfsoorientierte Qualifizierungsmaßnahmen;

Implacementstiftung

Der aktuelle Personalbedarf personalsuchender Unternehmen kann nicht mit vorgemerkt arbeitslosen Personen abgedeckt werden und die sich daraus ergebenden offenen Stellen können in absehbarer Zeit nicht adäquat besetzt werden. Eine zielgerichtete Qualifizierung beseitigt die Divergenz zwischen den Anforderungsprofilen schwer zu besetzender offener Stellen und vorgemerkt Personen.

Voraussetzungen

- Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Problemstellung
- Zielsetzung und Beschreibung des inhaltlichen Rahmens für die individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungspläne der Zielgruppenpersonen und Darstellung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit.
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende der Projektlaufzeit
- Rahmenbedingungen der Teilnahme
- Darstellung der organisatorischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen
- Darstellung der Kosten und der Finanzierung

- Stiftungsordnung
- Maßnahmenkonzept
- Zustimmungserklärung der kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zum Stiftungskonzept

Jede Arbeitsstiftung muss mit Bescheid anerkannt werden.

Maßnahmen der Arbeitsstiftung

- Berufsorientierung,
- Aus- und Weiterbildung (durch von der Stiftung organisierte oder zugekaufte Lehrgänge bzw. Kurse usw.)
- Aktive Arbeitsuche (Bewerbungstraining, Vermittlungshilfe, Arbeitsplatzsuche, intensive Arbeitsuche,
- betriebliche Praktika,
- Unternehmensgründung (Unternehmenskonzept, Infrastruktur und Gründungsberatung, Starthilfe),
- Intensivbetreuung

Höhe und Dauer der Beihilfe

Im Rahmen der Arbeitsstiftung wird arbeitslosen Personen, die an einer solchen Maßnahme teilnehmen, eine verlängerte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ermöglicht.

Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Bei einer längeren Ausbildung oder für Arbeitslose über 50 Jahre kann sich die Bezugsdauer um höchstens insgesamt 209 Wochen verlängern.

- § 18 Abs. 5: Verlängerung der Bezugsdauer,
- § 18 Abs. 6: Anerkennung einer Maßnahme – Unternehmen,
- § 18 Abs. 7: Anerkennung einer Maßnahme – Einrichtungen.

Qualifizierungsförderung

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Ziel

Mit dieser Beihilfe werden Dienstgeber:innen durch die Übernahme der Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitnehmer:innen unterstützt.

Zielsetzung der Förderung von Qualifizierungen als Gegenstand präventiver Arbeitsmarktpolitik ist

- die Erhöhung der betrieblichen Weiterbildungsbeteiligung
- die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit
- die Verbesserung der Berufslaufbahn und der Einkommenssituation der förderbaren Zielgruppen.

Förderbarer Personenkreis

Arbeitnehmer:innen mit höchstens Pflichtschulabschluss

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 50 Jahre)

Arbeitnehmer:innen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10 %)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- fachliche Spezialisierung (wenn über 50 Jahre)
- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)

- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 50 Jahre)

Arbeitnehmer:innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss (Ab 50 Jahren)

sind förderbar, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens
- fachliche Spezialisierung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z. B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

Nicht förderbar sind:

- Unternehmenseigentümer:innen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer:innen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter:innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht

Förderbare Qualifizierungen

sind arbeitsmarktbezogene Qualifizierungen, die überbetrieblich verwertbar sind. Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

Nicht förderbar ist die Teilnahme von Arbeitnehmer:innen an:

- ordentlichen Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie sonstigen universitären Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die mehr als 6 Monate dauern und sich an Führungskräfte richten
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Qualifizierungen (z. B. Hobbykurse)

- Qualifizierungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z. B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter:innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Qualifizierungen, die als reine Online-Kurszeit und ortsunabhängig durchgeführt werden, auch wenn eine punktuelle Betreuung angeboten wird
- Qualifizierungen, die als Live-Online-Kurse durchgeführt werden, bei denen dem AMS keine Live-Zugangsberechtigung zur Überprüfung der Teilnahme zur Verfügung gestellt wird
- Qualifizierungen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen

Bildungsplan

Gemeinsam mit dem Begehrten ist ein Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Beschreibung der Qualifizierung(en)
- Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung

Kurskosten

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die von dem/der Arbeitgeber:in zugekauft und als Sachleistung den Teilnehmer:innen zur Verfügung gestellt werden. Förderbare Kosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Qualifizierungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden;
- Honorare von externen Trainer:innen (z. B. bei unternehmensintern organisierten Kursen);
- In Rechnung gestellte Kursunterlagen, Schulungsräume und Prüfungsgebühren. Verpflegungskosten sind nur förderbar, sofern sie in einer Seminarpauschale enthalten sind.

Die Höhe der Förderung beträgt generell 50 % der anerkennbaren Kurskosten. 50 % der Qualifizierungskosten sind von dem/der Arbeitgeber:in zu übernehmen.

Der Arbeitgeber:innenanteil an den Qualifizierungskosten kann teilweise oder zur Gänze von einer überbetrieblichen Einrichtung – z. B. Interessengemeinschaft für eine bestimmte Branche – übernommen werden.

Personalkosten

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Maßnahmenstunden. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer:innen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50 % der Kurskosten
- 50 % der Personalkosten

Die Förderung (Kurs- und Personalkosten) pro geförderter Person und pro Begehr darf maximal 10.000 Euro betragen und 3 Mio. Euro für ein Ausbildungsvorhaben nicht übersteigen.

Berechnung Personalkosten

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalkosten während der bezahlten Arbeitszeit ist die monatliche Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung plus pauschal 75,12% für Lohnnebenkosten.

Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt: (Berechnungsgrundlage x anerkannte Qualifizierungsstunden) / (4,33 x Wochenarbeitszeit)

Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich Soziale Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse (GSK)

Ziel

- Die Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie in der Elementarpädagogik
- die Beschäftigung von gering qualifizierten Arbeitnehmer:innen zu sichern und deren Berufslaufbahn zu verbessern, sowie
- Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren

Förderbarer Personenkreis

- alle Arbeitnehmer:innen sind förderbar, wenn sie an einer der unten angeführten Ausbildungen teilnehmen und sich während der Dauer der Ausbildung in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis bei der/dem Förderungswerber:in befinden. Förderbar sind auch freie Dienstnehmer:innen.

- **Nicht förderbare** Arbeitnehmer:innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte:innen und Arbeitnehmer:innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- überlassene Arbeiter:innen und Angestellte von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Förderbare Arbeitgeber:innen

- alle Arbeitgeber:innen mit Ausnahme des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts.

Förderbare Ausbildungen

- Ausbildung zum/zur Pflegeassistent:in (§ 92 GuKG)
- Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent:in (§ 92 GuKG)
- Ausbildung von der/vom Pflegeassistent:in (bisher: Pflegehelfer:in) zum/zur Pflegefachassistent:in (§ 3 Abs 5 Pflegeassistentenzberufe-Ausbildungsverordnung)
- Ausbildung von der/vom Pflegeassistent:in (bisher: Pflegehelfer:in) zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:in (§ 44 GuKG)
- Ausbildung von der/vom Pflegefachassistent:in zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Ausbildung zum/zur Fach-Sozialbetreuer:in mit Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-Sozialbetreuer:in mit Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach-Sozialbetreuer:in mit Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach-Sozialbetreuer:in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Diplom-Sozialbetreuer:in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Elementarpädagog:in (bisher: Kindergartenpädagog:in)
- Ausbildung zum/zur Sonderkindergartenpädagog:in
- Ausbildung zum/zur Hortpädagog:in
- Ausbildung zum/zur Asyl- und Migrationsbegleiter:in

Kurskosten

Förderbar sind Kurskosten, die von externen Schulungsveranstaltern in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anerkennbaren Kurskosten. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von anderen Stellen mehr als 25 % betragen.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts über eine zumindest 75%ige Anwesenheit vorgelegt wird. Die Gründe für die Fehlzeiten sind in diesem Zusammenhang unerheblich.

Personalkosten

Personalkosten der Arbeitnehmer:innen für Ausbildungszeiten während der bezahlten Arbeitszeit sind förderbar. Für Fehlzeiten kann keine Personalkostenförderung gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt:

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anerkennbaren Personalkosten. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von anderen Stellen mehr als 25 % betragen.

Berechnung Personalkosten

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalkosten während der bezahlten Arbeitszeit ist die monatliche Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung plus pauschal 75,12 % für Lohnnebenkosten.

Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt: (Berechnungsgrundlage x anerkennbare Qualifizierungsstunden) / (4,33 x Wochenarbeitszeit)

**ACH
TUNG**

Die Höhe der Förderung (Kurskosten + Personalkosten) beträgt pro Person max. 30.000 Euro

Kurzarbeit

Kurzarbeitsbeihilfe / Qualifizierungsbeihilfe

Ziel

- **Kurzarbeitsbeihilfe:** Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und damit die weitgehende Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes.
- **Qualifizierungsbeihilfen bei Kurzarbeit:** Die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierungen zu nutzen, sodass die Betriebe ihre Anpassungsfähigkeit und die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer:innen ihre Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigung erhöhen.

Förderbarer Personenkreis

- alle Arbeitnehmer:innen, die aufgrund von Kurzarbeit einen Arbeitsausfall erleiden, der mit Verdienstentgang verbunden ist
- ein aufrechtes Dienstverhältnis und einen vollentlohten Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit aufweisen und
- von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen sind.
- Mitglieder der geschäftsführenden Organe, nur wenn ASVG versichert

**ACH
TUNG**

Seit 1.1.2023 können Lehrlinge nicht mehr in die Kurzarbeit einbezogen werden!

Förderbare Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber:innen mit Ausnahme von

- Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
- politischen Parteien
- Privatzimmervermieter:innen
- Privathaushalte
- Arbeitskräfteüberlasser können nur dann für überlassene Arbeitnehmer:innen eine Förderung erhalten, wenn für das Stammpersonal Kurzarbeit beantragt wurde und
- bei einer Dauer von mehr als 3 Monaten eine Überlassung an andere Beschäftigerbetriebe nicht besteht.

Nicht förderbar

- Insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden,
- Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Förderungsvoraussetzungen bei Kurzarbeit

- vorübergehende, nicht saisonbedingte, wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche ihre Ursache in einem Ausfall von Aufträgen, von betriebsnotwendigen Zulieferungen und Betriebsmitteln oder Ähnlichem haben. Die Auftragsausfälle oder Ähnliches müssen auf unternehmensexterne Umstände zurückzuführen sein, die das Unternehmen nur schwer oder überhaupt nicht beeinflussen kann.
- Das Unternehmen hat diese Umstände plausibel darzustellen und zahlenmäßig zu untermauern.
- Es ist keine Abwendung der Kurzarbeit mit anderen Maßnahmen möglich.
- Verpflichtende Verständigung und Beratung vor Beginn der Kurzarbeit.
- Abschluss einer auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Dienstgeber:in und Dienstnehmer:in, Dienstgeber:in und Betriebsrat, falls vorhanden, DG- und DN-Vertretung (Landesebene)
- Arbeitszeitausfall im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter 10 % und nicht über 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder – bei Teilzeitbeschäftigten – der vereinbarten Normalarbeitszeit.
- Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes während der Kurzarbeit und einem Zeitraum darüber hinaus.
- Für Qualifizierungen im Rahmen der Ausfallsstunden ist ein Ausbildungskonzept erforderlich.

Entgelt für Dienstnehmer:innen

Der/die Arbeitnehmer:in erhält während der Dauer der Kurzarbeit für die Ausfallstunden eine Kurzarbeitsunterstützung mind. in Höhe des vom Arbeitsmarktservice festgelegten Beihilfenteilbetrags.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsbeiträge sind von dem/der Dienstgeber:in entsprechend dem Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter zu bezahlen.

Höhe der Förderung Beihilfe bei Kurzarbeit

Bemessungsgrundlage ist die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung des letzten voll entlohten Kalendermonats oder max. der letzten drei voll entlohten Kalendermonate vor Einführung der Kurzarbeit. Basis für die Berechnung der Beihilfen ist der Arbeitslosengeld-Tagsatz. Dazugeschlagen werden die Finanzierungsbeiträge, die das Unternehmen an SV-Abgaben zu zahlen hat, im Verhältnis Arbeitgeber:in / Arbeitnehmer:in verteilt.

Für die Berechnung wird mind. ein Familienzuschlag berücksichtigt, bei einer ALG Bemessungsgrundlage von unter 2.740 Euro wird die Nettoersatzrate auf 67 % erhöht.

Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit

Die Qualifizierungsbeihilfe erhöht sich gegenüber der Kurzarbeitsbeihilfe pauschal für Schulungskosten, die dem AMS entstehen würden um 15 %.

Dauer

Die Kurzarbeit kann für max. 6 Monate bewilligt werden. Verlängerungen können um jeweils maximal sechs Monate bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten erfolgen.

Antrag und Abrechnung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen vor Beginn der Kurzarbeit. Die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe / Qualifizierungsbeihilfe erfolgt in monatlichen Beträgen anhand einer Abrechnungsdatei. Unmittelbar nach dem Ablauf der Behaltefrist ist dem AMS ein Durchführungsbericht vorzulegen. Der Durchführungsbericht hat jedenfalls Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während des Kurzarbeitszeitraumes und der Behaltefrist sowie über die Einhaltung des Höchstarbeitszeitausfalles zu enthalten.

Im Falle der Gewährung von Qualifizierungsbeihilfe sind Angaben zu den Qualifizierungen zu ergänzen. Der Durchführungsbericht muss vom Betriebsrat mitunterfertigt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Durchführungsberichts.

Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in Kurzarbeit

Förderbare Arbeitgeber:innen

Alle Arbeitgeber:innen mit einer bereits genehmigten Kurzarbeitsbeihilfe.

Förderbarer Personenkreis

Alle Arbeitnehmer:innen in Kurzarbeit, die an einer Schulung in Ausfallstunden teilnehmen.

Nicht förderbar sind Lehrlinge.

Förderbare Ausbildungen

Arbeitsmarktbezogenen Kurse mit einer Dauer von mindestens 16 Kursstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt durch das Unternehmen.

Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der gewählte Kurs als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist, ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters (mit Kursinhalten, -zeiten und -kosten) vorliegt und das Begehrn grundsätzlich vor Kursbeginn eingebracht wird.

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die von dem/der Arbeitgeber:in beauftragt und diesem/dieser in Rechnung gestellt werden.

Förderbare Kosten

- Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainer:innen (z. B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen
- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Arbeitnehmer:innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- reinen Produktschulungen

- nicht arbeitsmarktorientierten Schulungen (z. B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z. B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Schulungen, die vom Sozial- und Weiterbildungsfonds (§ 22c Abs. 4 AÜG) gefördert werden

Verhältnis zu anderen AMS-Beihilfen

Die gleichzeitige Gewährung (Kombination) einer Schulungskostenbeihilfe mit einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN), einer Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistung von allgemeinem Interesse (GSK) oder einer Aus- und Weiterbildungsbeihilfe (BEMO) ist ausgeschlossen.

Höhe

Für Schulungen, die während eines Kurzarbeitszeitraums beginnen beträgt die Förderhöhe 60 % der anerkennbaren Schulungskosten.

Die Förderung wird durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten reduziert, wenn die Beihilfe anderer Stellen 40 % der anerkennbaren Schulungskosten übersteigt.

Die Höhe der Förderung darf jedoch maximal 840 Euro pro geförderter Person und pro Begehren (Projekt) betragen.

Eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer:innen ist nicht zulässig

Wie lange? Dauer

Die Schulungskostenbeihilfe kann für die Dauer der Schulung gewährt werden. Die Schulungen dürfen frühestens mit der Kurzarbeit beginnen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während der Schulung wird die Beihilfe im aliquoten Ausmaß gewährt.

Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeit

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Elternteilzeit durch eine:n Arbeitnehmer:in wird von dem/der Arbeitgeber:in eine Ersatzkraft eingestellt.

Voraussetzungen

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkt Personen, die mind. seit 1 Monat ohne Beschäftigung sind.

Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel der Beschäftigten auf Teilzeitarbeit beginnen.

Die Arbeitszeit der Ersatzkraft muss

- in etwa jenem Ausmaß entsprechen, um das sich die Arbeitszeit des/der in Elternteilzeit befindlichen Arbeitnehmerin / Arbeitnehmers reduziert hat,
- aber jedenfalls mindestens 13 Wochenstunden bzw. 33,3 % der kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit betragen.

Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber:innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine und politischer Parteien.

Höhe

Der/die Arbeitgeber:in erhält 33 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist das laufende Bruttoentgelt plus 50 % Pauschale für Lohnnebenkosten.

Dauer

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gewährt.

Antrag

Der Antrag muss spätestens 1 Monat nach Beginn der Beschäftigung gestellt werden. Antragstellung beim für den/die Arbeitgeber:in zuständigen Arbeitsmarktservice.

**ACH
TUNG**

Auf diese Förderung besteht ein Rechtsanspruch!

Integrationsjahr für Asylwerber:innen und anerkannte Flüchtlinge § 8 IJG, AMS RL IJG

Förderbarer Personenkreis

Wer muss am Integrationsjahr teilnehmen?

Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 31.12.2014 Asyl oder subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt wurde und die auf keinen Arbeitsplatz vermittelt werden können, sind verpflichtet am Integrationsjahr teilzunehmen.

Wer darf am Integrationsjahr teilnehmen?

Asylwerber:innen, die nach dem 31.3.2017 internationalen Schutz beantragt haben und seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und bei denen die Zuerkennung unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. Z. B. Asylwerber aus Syrien oder dem Iran.

Der Bundesminister für Inneres teilt dem AMS bis zum 31.3. jedes Jahr mit, bei welchen Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung besonders hoch ist.

Voraussetzungen

- grundlegende Deutschkenntnisse (Sprachniveau A1)
- Pflichtschule erfolgreich abgeschlossen.
- Arbeitsfähigkeit gem. § 8 AIVG liegt vor.

Wer darf/muss nicht am Integrationsjahr teilnehmen?

Keine Verpflichtung (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) bzw. Berechtigung (Asylwerber:innen) zur Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr besteht für Personen,

- die der Ausbildungspflicht unterliegen,
- die schulische Maßnahmen (oder Maßnahmen der Erwachsenenbildung) besuchen,
- die ein Studium absolvieren,
- die am Freiwilligen Integrationsjahr (gem. FreiwG) teilnehmen,
- die berücksichtigungswürdige Gründe (das sind gesundheitliche Gründe und sonstige zwingende Gründe wie z. B. Gerichts- oder Behördetermine) nachweisen können.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Integrationsjahr. Die Maßnahmen sollen geeignet sein, den Erwerb von Sprachkenntnissen zu beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Maßnahmen

- Deutschkurse ab Sprachniveau A2
- Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen,
- Wert- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem ÖIF,
- Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings,
- Arbeitstrainings

Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind alle Maßnahmen teilnahmen und Beihilfengewährungen des AMS förderbar.

Für Asylwerber sind die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeihilfen und die Förderung einer Beschäftigungsaufnahme oder einer Lehrausbildung nicht möglich.

Bezug / Dauer

Für die Dauer eines Jahres begonnene Kurse können abgeschlossen werden. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten während des Integrationsjahres eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) und eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

Asylwerber:innen erhalten die Grundversorgung. Für Asylwerber:innen endet das Integrationsjahr jedenfalls mit einem negativen Bescheid.

Mangels finanzieller Mittel gibt es das Integrationsjahr in der Praxis nicht mehr.

Förderungen durch die AK Niederösterreich

AK Niederösterreich – Bildungsbonus

Jedes Mitglied der AK Niederösterreich kann den Bildungsbonus beantragen. Einfach einen AK gekennzeichneten Kurs bei einer von rund 60 niederösterreichischen Bildungseinrichtungen besuchen und nach Kursabschluss online um den Bildungsbonus ansuchen.

Das Kursangebot umfasst unter anderem Sprachkurse sowie Angebote aus dem Bereich Basisbildung und Hubstaplerkurse. Ausgewählte Gesundheitskurse sowie demokratiepolitische Kurse runden das AK geförderte Kursspektrum ab.

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Der Kurs muss von der AK Niederösterreich oder einer anderen Länderkammer gekennzeichnet sein (ersichtlich im jeweiligen Kursprogramm bzw. auf der Homepage der Bildungseinrichtungen).



Unter noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus findet sich eine Kursdatenbank mit sämtlichen in NÖ geförderten Kursen, für die der Bildungsbonus geltend gemacht werden kann. Eine Inanspruchnahme des AK-Bildungsbonus für AK gekennzeichnete Kurse in anderen Bundesländern (z. B. Wien, Oberösterreich) ist ebenso möglich.

- Die Kosten für den Kurs waren selbst zu tragen.
- Der Kurs muss bereits abgeschlossen sein.

Förderhöhe

50 % der Kurskosten bis zu 150 Euro (bzw. 170 Euro für Bezieher:innen von Kinderbetreuungsgeld bzw. 220 Euro für Mitglieder ab 50 Jahren, 100 % der Kurkosten bis 220 Euro für Arbeitssuchende) pro Kalenderjahr.

Einreichfrist

- Der Antrag kann erst nach Kursende bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden.
- Der Bildungsbonus wird jenem Kalenderjahr zugeordnet, in dem Sie den Antrag stellen.

TIPP

Sollten Sie noch über den gesamten Bildungsbonus bzw. ein ausreichendes Restguthaben aus dem Kalenderjahr verfügen, in dem Sie den Kurs abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen, den Antrag noch im selben Jahr zu stellen, da sonst nur der Bildungsbonus des Folgejahres verrechnet werden kann.

Antragstellung

- Nach Kursabschluss einfach das Online-Formular unter folgendem Link ausfüllen: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus
- Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann sich selbstverständlich an die nächstgelegene AK-Bezirksstelle wenden. Die Kolleginnen / Kollegen vor Ort helfen gerne bei der Antragstellung.

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

AK Niederösterreich – Lernhilfebonus

Die AK Niederösterreich fördert Kurse, damit das Lernen leichter fällt! Die entsprechenden Kurse sind mit einem „AK-extra Lernhilfe-Logo“ gekennzeichnet und werden von verschiedenen Bildungseinrichtungen in Niederösterreich angeboten.

Kurse für Pflichtschüler:innen: Um wieder schulfit zu sein, werden Kurse gefördert, in denen Kinder das Lernen lernen sollen.

Kurse für Eltern: Sie lernen, wie Sie Ihr/e Kind/er bestmöglich beim Lernen unterstützen können.

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich

Förderhöhe

80 % der Kurskosten bis 150 Euro pro Person (bzw. 220 Euro für Arbeitssuchende)

Einreichfrist

Der Lernhilfe-Bonus kann vor Kursbeginn (in Form eines Gutscheines) oder bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss (der Förderbetrag wird in diesem Fall auf das Konto der Antragstellerin / des Antragstellers überwiesen) beantragt werden. Die Förderung in Form des Gutscheins kann nur für Kurse in NÖ beantragt werden. Alle anderen Kurse werden mittels Privatüberweisung finanziell unterstützt.

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/lernhilfe

AK Niederösterreich – Digi-Bonus

Jedes Mitglied der AK Niederösterreich kann den Digi-Bonus online über die AK-Homepage bestellen. Der Digi-Bonus kann für einen mit dem AK Logo gekennzeichneten Kurs im Bereich EDV eingelöst werden.

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich

Förderhöhe

100 % der Kurskosten bis 220 Euro pro Person

Einreichfrist

Der Digi-Bonus kann vor Kursbeginn (in Form eines Gutscheines) oder bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss (der Förderbetrag wird in diesem Fall auf das Konto der Antragstellerin / des Antragstellers überwiesen) beantragt werden. Die Förderung in Form des Gutscheins kann nur für Kurse in NÖ beantragt werden. Alle anderen Kurse werden mittels Privatüberweisung finanziell unterstützt.

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/digi

**Bildungsbonus – spezial:
Schwerpunkt: Gesundheitsberufe**
Förderperiode: 01.09.2024 - 31.08.2027

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich

Voraussetzungen

- Ausbildung zur Heimhilfe
- Ausbildung zur Pflegeassistenz/-fachassistenz
- Ausbildung zur Medizinischen Fachassistenz (Ordinationsassistenz, Operationsassistenz, Gipsassistenz, Obduktionsassistenz, Röntgenassistenz, Desinfektionsassistenz, Laborassistenz und Operationstechnische Assistenz)

Förderhöhe

50 % der Kurskosten bis zu 600 Euro pro Person

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.



Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe

Schwerpunkt: Nostrifikation

Förderperiode: 01.09.2024 - 31.08.2027

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich

Voraussetzungen

- Die Kosten für die Nostrifikation / Anerkennung / Gleichstellung bzw. ein Gutachten waren selbst zu tragen.

Was wird gefördert?

Folgende Kosten können, so sie für Ausstellung des Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren
- Beglaubigte Übersetzung (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Gutachten (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Kurs-/Seminarkosten (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Andere unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifikation entstandene Kosten mit Ausnahme von Reise- und Nächtigungskosten. Diese sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen!

Förderhöhe

100 % der entstandenen förderbaren Kosten bis zu 500 Euro pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Erhalt des Nostrifikations-, Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheides bzw. Gutachtens gestellt werden.



Das Ausstellungsdatum des Bescheids muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter

Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/nostrifikation

Schwerpunkt: Zweiter Bildungsweg

Förderperiode: 01.09.2024 - 31.08.2027

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich

Was wird gefördert?

Angefallene Kurskosten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung, für den Besuch eines Aufbaulehrganges, auf die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung, für eine FH-Zulassungsprüfung oder für eine Prüfung, die zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule berechtigt. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Prüfungsgebühren und Kosten für Nächtigung (z. B. Internat, Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z. B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

Voraussetzungen

- Kosten für den Vorbereitungskurs waren selbst zu tragen
- Bis dato darf keine Förderung seitens der AK Niederösterreich für dieses Kursmodul in Anspruch genommen worden sein.

Förderhöhe

- Außerordentliche Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten bis max. 500 Euro
- Berufsreifeprüfung: 150 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. bis max. 600 Euro
- Studienberechtigungsprüfung: 50 % der Kurskosten bis 100 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 500 Euro
- FH-Zulassungsprüfungen: 50 % der Kurskosten bis 150 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 500 Euro

- Vorbereitungslehrgang der zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule berechtigt: 50 % der Kurskosten bis max. 500 Euro

Einreichfrist

Der Antrag muss bis spätestens ein halbes Jahr nach positiv abgelegter Teilprüfung oder Ausstellen des Gesamtzeugnisses gestellt werden.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Benötigte Unterlagen (dem Ansuchen beizulegen):

- Einzahlungsbestätigung (Kopie)
- Teilprüfungszeugnis über das positiv abgelegte Modul bzw. Gesamtzeugnis (Kopie)

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/foerderungen/ak_bildungsfoerderungen.html

Schwerpunkt Rechnungswesen

Förderperiode: 01.01.2024 - 31.08.2027

Förderbarer Personenkreis

Mitglieder der AK Niederösterreich

Was wird gefördert?

Angefallene Kurskosten im Bereich Rechnungswesen

Voraussetzungen

- Kosten für den Kurs waren selbst zu tragen
- Bis dato darf keine Förderung seitens der AK Niederösterreich für diesen Kurs in Anspruch genommen worden sein.

Förderhöhe

20 % der Kurskosten bis 500 Euro

Einreichfrist

Der Antrag muss bis spätestens ein halbes Jahr nach Kursende gestellt werden.

Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Benötigte Unterlagen (dem Ansuchen beizulegen):

- Einzahlungsbestätigung (Kopie)
- Kursbesuchsbestätigung (Kopie)

AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/rechnungswesen

Förderungen des Landes NÖ

NÖ Pflegeausbildungsprämie

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Pflegeassistenz
- Pflegefachassistenz
- Fach-Sozialbetreuer:in / Diplom-Sozialbetreuer:in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)

- Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor (Personen, die einen nachgeholteten Abschluss Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege bei bereits absolviertem Diplom zum gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren, sind von der NÖ Pflegeausbildungsprämie ausgenommen.)

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Wie hoch ist die Förderung?

Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS (Fachkräftestipendium, Weiterbildungsgeld etc.) beziehen, erhalten 600 Euro pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung. Der gleichzeitige Bezug eines AMS Pflegestipendiums ist nicht möglich.

Kontakt

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742/275 70-0

E-Mail: foerderung-pflegeausbildung@gff-noe.at

<https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

NÖ Bildungsscheck

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Heimhilfe
- Fach-Sozialbetreuer:in / Diplom-Sozialbetreuer:in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Schulgeld wird bis zu einem Maximalbetrag von 130 Euro gefördert.

Kontakt

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742/275 70-0

E-Mail: office@gff-noe.at

<https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

NÖ Bildungsförderung

Grundvoraussetzungen für den Bezug der NÖ Bildungsförderung bzw. deren Sonderprogramme:

- Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:
 - Arbeitnehmer:innen in der Privatwirtschaft
 - Arbeitnehmer:innen die Kinderbetreuungs- oder Weiterbildungsgeld beziehen (Die gesamte Weiterbildung ist während des Kinderbetreuungsgeldbezuges zu absolvieren. Zwischen Kinderbetreuungsgeld- und der Bildungskarenz müssen mind. 18 Monate liegen).
 - Wiedereinsteiger:innen bis max. 5 Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten oder erhalten haben.
 - öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung
- Sprachkenntnisse mind. B1 Niveau
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn und während der Kursdauer
- Nur persönlich entstandene Kurskosten abzüglich von Dienstgeber:innen- oder sonstigen Zuschüssen können gefördert werden
- Kurspreis mind. 100 Euro
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt (Ö-Cert, etc.)
- Mind. 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahmen
- Der Kurs muss mit einer Prüfung, die durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat belegt werden kann, abschließen
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

NÖ Bildungsförderung NEU

Voraussetzungen

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 182
- Es werden Bildungsmaßnahmen gefördert, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen.

Höhe

Während eines Zeitraums von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen : 60 % der Kosten
- bis 3.000 Euro Bruttoeinkommen : 40 % der Kosten
- bis 4.000 Euro Bruttoeinkommen : 20 % der Kosten

Antragstellung: Frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742 9005-9555

NÖ Weiterbildungsscheck

Voraussetzungen

- Bis auf die anspruchsberechtigte Personengruppe, gelten die Grundvoraussetzungen von S. 192, die Staatsbürgerschaft ist jedoch nicht relevant.
- Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, welche Arbeitnehmer:innen sind oder Personen, die als „Ein-Personen-Unternehmer:innen“ seit mind. einem Jahr tätig sind sowie Arbeitnehmer:innen mit einem in Österreich formal nicht anerkannten internationalen Berufsabschluss, die als Hilfskräfte tätig sind
- Kurspreis mind. 75 Euro
- Kursinstitut benötigt einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ

Höhe

90 % der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr, max. 3.000 Euro (innerhalb von 3 Jahren).

Vor Antragstellung muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden. (Termine: Bildungsberatung NÖ, 02742/25025).

Antragstellung: Frühestens 13 Wochen vor Beginn bis spätestens einen Tag vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme.

Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt.
<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742/9005-9555

Sonderprogramm "Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung"

Voraussetzungen

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 182
- Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die in der Datenbank von www.digcomp-zuordnung.at gelistet ist.
- Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung oder der berufsbezogenen Weiterbildung zum Zwecke der Höherqualifizierung dienen. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit obliegt der zuständigen Förderstelle.
- Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (davon mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist die gesamte Dauer der Weiterbildungsmaßnahme während der aufrechten Elternkarenz zu absolvieren. Ein Eintritt in die Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.
- Zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug muss ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegen.

Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 60 % der Kosten
- bis 3.000 Euro Bruttoeinkommen: 40 % der Kosten
- bis 4.000 Euro Bruttoeinkommen: 20 % der Kosten

Antragstellung: Frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742/9005-9555

Sonderprogramm - „Berufsreifeprüfung“

Voraussetzungen

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 182
- Es werden Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung gefördert.
- Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75%ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

Höhe

■ Bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 1.000 Euro Förderung

■ über 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 500 Euro Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

Antragstellung: Online-Antragstellung frühestens 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn.

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742/9005-9555

Sonderprogramm - „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“

Voraussetzungen

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 182
- Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung auf/in folgende Berufe dienen und berufsbegleitend bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden. (Nur persönlich entstandene Kurskosten (mind. 100 Euro), abzüglich von Dienstgeber:innen oder sonstigen Zuschüssen):
 - Sozialpädagog:in
 - Heimhelfer:in
 - Sozialbetreuer:in (Altenarbeit, Familienarbeit, für Menschen mit Behinderung)
 - Pflege- und Pflegefachassistent:in
 - Ordinationsassistent:in

Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen.: 80 % der Kosten
- bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen : 60 % der Kosten
- bis 3.000 Euro Bruttoeinkommen : 40 % der Kosten
- bis 4.000 Euro Bruttoeinkommen : 20 % der Kosten

Antragstellung: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Beginn der Qualifizierungsmaßnahme.

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742 9005-9555

Sonderprogramm - „Fachkräfte“

Voraussetzungen

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 182
- Es werden Bildungsmaßnahmen gefördert, die der berufsspezifischen Weiterbildung oder Umschulung in/auf folgende Berufe dienen:
 - Techniker:innen für Starkstromtechnik oder Maschinenbau
 - Elektroinstallateur:innen und -monteur:innen
 - Rohrinstallateur:innen und -monteur:innen
 - KFZ-Mechaniker:innen
 - Schlosser:innen

Höhe

Während eines Zeitraums von 2 Jahren ab Erstantragstellung können maximal 3.000 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 90 % der Kosten
- bis 2.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 3.500 Euro Bruttoeinkommen: 60 % der Kosten

Antragstellung: Frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742 9005-9555

Sonderprogramm - „NÖ Lehre plus“

Voraussetzungen

- Bis auf die anspruchsberechtigte Personengruppe, gelten die Grundvoraussetzungen von S. 182
- Aufrechter Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).
- Bezug von Familienbeihilfe

Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden. Die Förderhöhe beträgt 80 % der Kurskosten.

Antragstellung: Frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung> bzw. 02742 9005-9555

NÖ Lehrlingsförderung gültig für Anträge ab 1.1.2024

Allgemeines

Die NÖ Lehrlingsförderung hat zum Ziel:

- Nachteile der Lehrlinge aus der Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsort (Lehrbetrieb, Ausbildungsstätte, Berufsschule) auszugleichen
- Lehrlinge aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen
- besondere Leistungen von Lehrlingen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Fördermaßnahmen in diesen Richtlinien geregelt:

- die Lehrlingsbeihilfe
- die Begabtenförderung

Personenkreis

Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung besteht nicht.

NÖ Lehrlingsbeihilfe

Voraussetzungen

- Aufrechtes Lehrverhältnis,
- Hauptwohnsitz seit mind. 6 Monaten in NÖ,
- kein Bezug von Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Das Einkommen der Familie darf einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Berechnung des Brutto-Einkommens aller Familienmitglieder Berücksichtigt wird das monatliche Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, (ohne Familienbeihilfe, Pflegegeld, und Versehrten- bzw. Unfallrenten inkl. Lehrlingseinkommen und Unterhaltszahlungen etc.).

Einkommensgrenzen:

Das Bruttoeinkommen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Einpersonenhaushalt	1.400 Euro
Alleinerziehende, 1 Kind	2.800 Euro
Ehepaar, Lebensgefährten	2.800 Euro
Paar, 1 Kind	3.500 Euro
Jedes weitere Kind	700 Euro

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt monatlich 120 Euro. Die Förderung wird ab Antragstellung bis zum Beginn des folgenden Lehrjahres bewilligt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Eine Förderung kann für länger als 3 Monate zurückliegende Zeiträume nicht bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein Konto.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung_Lehrlingsbeihilfe.html

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742 9005-13460

E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at

Internet: <http://www.noe.gv.at/lehrlingsfoerderung>

Sonderprogramm „Meisterlich Ausgestattet“ Finanzieller Beitrag zu Kursmaterialien

Voraussetzungen

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 182
- Vorlage des Meisterbriefes
- Das Bruttoeinkommen darf die festgelegte Höchstgrenze von 4.000 Euro nicht überschreiten

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 100 % (maximal jedoch 400 Euro) der Anschaffungskosten vorgeschriebenen Werkzeugen und Literatur zur Meisterprüfung und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Antragstellung bis spätestens drei Monate nach Ausstellung des Meisterbriefes. Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:
https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/NOe_Bildungsfoerderung-Sonderprogramm-Meisterlich_Ausgestatt.pdf

NÖ Begabtenförderung

Voraussetzungen

- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Hauptwohnsitz in NÖ. (seit mind. 6 Monaten)
- Berufsschulzeugnis, ausschließlich mit der Benotung „Sehr gut“
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden

Das Ansuchen muss spätestens sechs Monate nach Ausstellung der Zeugnisse gestellt werden. Der Förderungsbetrag beträgt 120 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende des Lehrjahres oder des Berufsschuljahres. Die Begabtenförderung ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

http://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerd_begabtenfoerderung.html

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742 9005-13460

E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at

Internet: <http://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Lehre.html>

Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung

Gefördert werden die Kosten von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Lehrlinge in förderbaren Lehrbetrieben
- Personen, deren Lehrzeitende max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag einen Lehrvertrag haben oder hatten.

Nicht gefördert werden

Lehrlinge im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 BAG, Gebietskörperschaften und politische Parteien

Wie hoch ist die Förderung?

100 % der Kosten für genehmigte Kurse (inkl. allfälliger USt.)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ genehmigten Kursen.

Wie wird die Förderung beantragt?

Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) Fax oder Mail (verschlüsselt) an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. (siehe Homepage Wirtschaftskammer).

Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

Download des Formulars von lehre-foerdern.at

Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 05 90 900-3838, Fax: 05 90 900-118794

E-Mail: vorbereitungskurs@inhouse.wko.at <http://wko.at/noe/bildung>

„MAG Menschen und Arbeit“

Die Menschen und Arbeit GmbH ist der Partner für Beruf, berufliche Entwicklung und Weiterbildung. Gemeinsam mit Fördergebern – dem Land NÖ, dem Arbeitsmarktservice, dem Sozialministeriumservice und dem Europäischen Sozialfonds – werden verschiedene arbeitsmarktpolitische Projekte umgesetzt.

Einerseits liegt der Schwerpunkt auf der Reintegration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt – hier sind das AMS NÖ und das Land NÖ Fördergeber und starke Umsetzungspartner. Im Bereich 0>Handicap, einem Projekt für Menschen mit Behinderung, ist auch das AMS ein wichtiger Fördergeber. Andererseits gibt es einen breitflächigen Beratungs- und Betreuungsauftrag um Menschen in Beschäftigung zu halten und in ihrer beruflichen Entwicklung zu stärken.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote stehen allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern offen.

Beratungs- und Betreuungsangebote:

Koordinationsstellen für Ausbildungsberufe:

Bestimmte Berufsbilder erleben gerade einen erhöhten Arbeitskräftebedarf. Um hier zu unterstützen und Interessierte sowie Beschäftigter gut zueinander zu bringen, wurden in der MAG in den vergangenen Jahren zwei Koordinationsstellen eingerichtet:

- Koordinationsstellen für Pflege- und Sozialberufe
- Koordinationsstellen für Kinderbetreuung

Beraten und unterstützt wird von der Erstinformation bis zum erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung und der Beschäftigung bei einem neuen Dienstgeber. Die Koordinationsstellen arbeiten eng mit dem AMS NÖ zusammen.

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden zudem folgende Beratungsprojekte unterstützt:

Generationen in Arbeit - Ein Beratungsangebot für Arbeitnehmer:innen und Unternehmen mit Schwerpunkt auf Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie und insbesondere lebensphasenorientiertes Personalmanagement. Der Fokus liegt dabei auf Beratungsangeboten zu Vereinbarkeit, Qualifizierung und beruflicher Entwicklung im Betrieb.

Qualifizierung und Nachhaltigkeit – Ein Beratungsangebot für Arbeitnehmer:innen und Unternehmen mit Schwerpunkt auf: Fachkräfteisicherung und ökologisch nachhaltige Unternehmensaufsetzung.

Die NÖ Bildungs- und Berufsberatung, berät zu allen Fragen rund um Beruf und berufliche Entwicklung. Die MAG ist stolz, Teil dieses Netzwerks zu sein und gemeinsam mit der AK NÖ einen wichtigen Beitrag in der Leitung und Entwicklung dieses Bereichs leisten zu können.

Daneben stellt die MAG zwei Kompetenzinstrumente zur Verfügung:

- NÖ Kompetenzkompass
- NÖ Kompetenzatlas

Mit dem „NÖ Kompetenzkompass“ (www.noe-kompetenzkompass.at) werden die Menschen bei einer beruflichen Um- oder Neuorientierung unterstützt. Mittels weniger Fragen können Stärken und Schwächen erhoben und erste Schritte in Richtung Neuorientierung gesetzt werden. Der „NÖ Kompetenzatlas“ – www.noe-kompetenzatlas.at – bietet eine Übersicht der Angebote in Niederösterreich in den Bereichen Kompetenzorientierung, berufliche Weiterbildung sowie Förder- und berufliche Beratungsmöglichkeiten. Da die Erstellung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und öffentlichen Stellen erfolgte, ist es hier gelungen eine umfassende Übersicht der Angebote auf einer Seite verfügbar zu machen.

Nähere Informationen zu den Angeboten der MAG finden sich unter:
www.menschenundarbeit.at

Sie können uns auch direkt unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Tel.: 02742 9005-19200
Mail: office@menschenundarbeit.at

Pendlerhilfe

NÖ Arbeitnehmer:innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von ihrem niederösterreichischen Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - täglich das ganze Jahr - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen müssen.

Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention und Drittstaatsangehörige von EU-Bürgern, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Entfernung:

Die einfache Fahrstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort (Firmen- oder Zweigstellensitz) beträgt mindestens 40 km (Ermittlung der Entfernung mit dem Routenplaner A nach B).

Einkommensgrenzen:

Das Bruttoeinkommen (einschließlich steuerfreie und sonstige Bezüge, aber ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinstehende	2.000 Euro
Alleinerziehende, 1 Kind	3.600 Euro
Ehepaar, Lebensgefährten	3.600 Euro
Paar, 1 Kind	4.400 Euro
Jedes weitere Kind	800 Euro

Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

Förderungshöhe pro Jahr:

Die Höhe der NÖ Pendlerhilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort und beträgt im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig 4 Euro pro Tageskilometer.

ÖKO-Bonus

Die berechnete Höhe der NÖ-Pendlerhilfe erhöht sich um 20 % bei Vorlage einer personenbezogenen Jahreskarte.

Anzahl der Fahrten pro Woche (hin und zurück)	Prozentueller Anteil der NÖ Pendlerhilfe:
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5 bis 7	100 %

Die höchstmögliche Höhe der NÖ Pendlerhilfe beträgt pro Jahr 1.000 Euro bzw. bei Zuerkennung des „ÖKO - Bonus“ 1.200 Euro.

Die NÖ Pendlerhilfe wird anteilig nach Kalendermonaten berechnet. Arbeitsunterbrechungen, die länger als einen Monat durchgehend dauern (z. B. Krankenstand, Kursbesuch), vermindern aliquot die Pendlerhilfe. Erhält der/die Dienstnehmer:in der Pendlerhilfe vergleichbare Zuwendungen (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Wegegeld) und sind diese niedriger als die errechnete Lehrlingspendlerhilfe, kann nur der Differenzbetrag gewährt werden.

Berechnungsbeispiele:

5 Fahrten pro Woche	Ohne „ÖKO-Bonus“	Mit „ÖKO-Bonus“
Einfache Strecke 40 km	320 €	384 €
Einfache Strecke 65 km	520 €	624 €
Einfache Strecke 100 km	800 €	960 €
Einfache Strecke 130 km	1.000 €	1.200 €

Liegt die einfache Wegstrecke bei mindestens 25 Kilometer und weniger als 40 Kilometer, kann im Förderungszeitraum 2024 einmalig ein Ausgleichsbetrag in der Höhe von 160 Euro gewährt werden.

Förderung:

Die Förderung wird im Nachhinein für ein Kalenderjahr gewährt und auf ein Konto der Antragstellerin / des Antragstellers im Inland überwiesen. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes wird die Änderung ab dem folgenden Kalendermonat wirksam.

ACHTUNG

Anträge müssen spätestens bis zum 31. Oktober des Folgejahres bei der Förderstelle einlangen.

Anträge können ausschließlich mittels Online-Antrag gestellt werden!

Anträge:

Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
Tel: 02742 9005-9555 Fax: 02742 9005-13777
E-Mail: pendlerhilfe@noel.gv.at
https://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung_NoePendlerhilfe.html

**Heizkostenzuschuss und NÖ Sonderförderung
zum Heizkostenzuschuss 2024/25**

Sozial bedürftige Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher können einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2024/25 in der Höhe von 150 Euro erhalten.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Hauptwohnsitz in NÖ.

Einkommen

- Das Bruttoeinkommen darf den Richtsatz für die Ausgleichszulage nicht übersteigen.
- Wenn nur 12 Mal im Jahr ein Einkommen bezogen wird (z. B. Bezieher:innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung), erhöht sich der Richtsatz um den Faktor 1,166.
- Bei Selbständigen ist das jährliche Einkommen durch 14 zu teilen.
- Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

Anrechenfreie Einkünfte:

- Familienbeihilfe
- Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung

- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung der Antragstellerin / des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener
- NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

Keinen Anspruch haben

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die keinen Heizaufwand haben
- Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen
- Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind

Härteklausel:

In berücksichtigungswürdigen Fällen (24-Stunden-Betreuung, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u. a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 50 Euro pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

Bezieher:innen von Sozialhilfe nach dem NÖ SAG erhalten den Heizkostenzuschuss zusammen mit dem Bezug von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Antrag auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes, die Anträge müssen bis spätestens 31. März 2025 bei der Gemeinde eingelangt sein.

Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS5)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14
Tel: 02742 9005-9005, E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Arbeitnehmer:innen Hilfsfonds (Hilfe in Notfällen für Arbeitnehmer:innen in Niederösterreich)

Wer unverschuldet durch

- Krankheit
- Unfall
- Todesfälle in der Familie,

in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, kann eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe in Höhe von bis zu 3.000 Euro erhalten.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 1 Jahr vor Antragstellung in Niederösterreich befinden
- Die geförderte Person muss monatliche Einkünfte bzw. Pensionsbezüge aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit oder Bezüge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben.

Antrag

Formloses Ansuchen an die Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes der NÖ Landesregierung, das Ansuchen kann aber auch über Ihre Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. Arbeitsmarkt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
Tel: 02742 9005-11235 oder 13425, Fax: 02742 9005-13777
E-Mail: post.f4@noel.gv.at



Bezieher:innen von Sozialhilfe nach dem NÖ SAG haben ausschließlich die Möglichkeit, ein Unterstützungsansuchen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. bei dem zuständigen Magistrat einzubringen.

NÖ Kinderbetreuungsförderung (Tagesmütter/-väter Förderung)

Als Hilfe für berufstätige Eltern kann das Land NÖ einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter/-vater, in einer NÖ Tagesbetreuungs-

einrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.

Voraussetzung ist, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Härteklausel

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen gemacht werden. Bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes kann der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bis zu 50 % im Monat erhöht werden, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder absolviert hat. (Bezug erhöhter Familienbeihilfe) Zum Wohl des Kindes kann auch von anderen Bestimmungen abgewichen werden.

Ganztagsbetreuung

Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.

Anerkannte Kosten

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt 2,50 Euro für jedes Kind unter 3 Jahren und 2,10 Euro für jedes Kind über 3 Jahren.

Förderung

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab.

Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt. Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

Kinder unter 3 Jahre:

Berufstätigkeit/Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder >30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
Mehr als 30 WStd.	160 Std.	100,00	200,00	300,00
Mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	75,00	150,00	225,00
Mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	50,00	100,00	150,00
Bis 10 WStd.	40 Std.	25,00	50,00	75,00

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt 2,50 Euro für jedes Kind unter 3 Jahren.

Einkommensgrenzen:

Familie

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
2.500,00	2.900,00	3.500,00	4.050,00	75 %
2.750,00	3.150,00	3.750,00	4.300,00	50 %
3.000,00	3.400,00	4.000,00	4.550,00	25 %
Darüber				0 %

Alleinerzieher:innen

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
1.750,00	2.150,00	2.750,00	3.300,00	75 %
2.000,00	2.400,00	3.000,00	3.550,00	50 %
2.250,00	2.650,00	3.250,00	3.800,00	25 %
Darüber				0 %

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um 550 Euro.

Kinder über 3 Jahre:

Berufstätigkeit/Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder >30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
Mehr als 30 WStd.	160 Std.	84,00	168,00	252,00
Mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	63,00	126,00	189,00
Mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	42,00	84,00	126,00
Bis 10 WStd.	40 Std.	21,00	42,00	63,00

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt 2,10 Euro für jedes Kind über 3 Jahren.

Einkommensgrenzen:**Familie**

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
2.000,00	2.350,00	2.800,00	3.250,00	75 %
2.200,00	2.550,00	3.000,00	3.450,00	50 %
2.400,00	2.750,00	3.200,00	3.650,00	25 %
Darüber				0 %

Alleinerzieher:innen

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
1.400,00	1.750,00	2.200,00	2.650,00	75 %
1.600,00	1.950,00	2.400,00	2.850,00	50 %
1.800,00	2.150,00	2.600,00	3.050,00	25 %
darüber				0 %

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um 450 Euro.

Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z. B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Eltern bzw. direkt an die Rechtsträger überwiesen.

Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

**Tageseltern
Trägerorganisationen:**

Hilfswerk - NÖ Betriebs GmbH
3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4, Tel: 05 9249

Service Mensch GmbH Volkshilfe Niederösterreich
Grazer Straße 49-51, 2700 Wr. Neustadt, Tel: 02622 82 200-6340

Caritas der Diözese St. Pölten
Schulgasse 10, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 844-0, 0676 838 446 62

Verein „Tagesmütter-Initiative Sonnenkinder“
Plankengasse 17/1, 2700 Wiener Neustadt, Tel.: 0650 7750 007

Kids‘care
Kastelicgasse 2, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 2255-500, 0664 8521471

Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten
Schreinergasse 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 324 3800

ANTRÄGE

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus
Tel: 02742 9005-13524, Fax: 02742 9005-13335
E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at
https://www.noel.gv.at/noe/Kinderbetreuung/Foerd_Eltern_Tagesmuettervaeter.html

Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres für NÖ Privatkindergärten und NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres

Das Land NÖ fordert aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich. Die Förderung gilt für ein Kind mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, das verpflichtet ist, den Kindergarten zu besuchen und einen Kindergarten besucht.

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August.

Höhe

Die Höhe der Förderung beträgt max. 1.300 Euro. Gefördert wird jener Zeitraum, der vom Träger des Kindergartens bestätigt wird.

Voraussetzungen

Für die zeitliche Inanspruchnahme der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.

Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung für das Kind zu bestätigen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 20 Stunden pro Woche während der Bildungszeit am Vormittag die Tagesbetreuungseinrichtung besucht.

Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem

Träger eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.

Antragstellung

Der Antrag ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten zu stellen. Eine Bestätigung der Gemeinde, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat, ist vorzulegen. Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen. Tagesbetreuungseinrichtungen müssen bei der Antragstellung eine Bestätigung vorlegen, in der die Qualifizierung nachgewiesen wird.

Einbringungsfrist ist der 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.

Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus
Tel: 02742 9005-13468, Fax: 02742 9005-13595
E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at

Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien

Das Land NÖ unterstützt NÖ Familien, welche aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses in finanzielle Bedrängnis geraten sind.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Dem Ansuchen sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,
- Einkommensnachweise sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: Dazu zählen auch: Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Witwen- und Waisenpension, Kriegsopferrente, Ausgleichszulage, Invaliditätspension, Unfallrente, Lehrlingsentschädigung, Sozialhilfe, Pflegegeld, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Invalidenrente, Unterhaltszahlungen
- Nachweise über sonstige Beihilfen (Wohnbeihilfe, Schulbeihilfe für Kinder, Studienbeihilfen, Mietbeihilfen usw.)
- Sämtliche Belege über die finanziellen Belastungen (Rechnungen, Kreditverträge, Fahrnisesexekutionen, Mahnungen, Versteigerungseidikte usw.)

Auskünfte

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales und Generationenförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und Haus 15B
Tel: 02742 9005-13303, 13438 und 16560, Fax: 02742 9005-16220
E-Mail: generationenfoerderung@noel.gv.at

Förderung von 24-Stunden-Pflege

Das Land NÖ gewährt eine Förderung für legale Betreuungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz unabhängig vom Vermögen.



Seit 1.1.2020 gibt es für Bezieher:innen von Pflegegeld ab Stufe 3 nur noch die Möglichkeit einen Antrag beim Sozialministeriumservice zu stellen.

Geförderter Personenkreis

Personen mit:

- Hauptwohnsitz in NÖ
- Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bei nachgewiesener Demenz



Wenn sich das Pflegegeld einer Person, welche eine Förderung bezieht, von der Stufe 1 oder 2 auf die Stufe 3 oder höher erhöht, dann ist die Förderung nach dem NÖ Modell einzustellen.

Die Höhe der Förderung

Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte:

Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt die Zuwendung 1.600 Euro monatlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung 800 Euro monatlich.

Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte:

Auf der Basis von zwei Vertragsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt die Zuwendung 800 Euro monatlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung 400 Euro monatlich.

Die Zuwendung kann frühestens mit Beginn der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse gewährt werden und endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder dem Ende der Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse.



Die gemeindeamtliche Meldung der Betreuungskraft ist eine der Grundvoraussetzungen, um eine Förderung für dieses Betreuungsverhältnis beziehen zu können. Daher haben sich die Betreuungskräfte bei Beginn und Ende von Betreuungsverhältnissen innerhalb von 3 Werktagen gemeindeamtlich mit (Neben)Wohnsitz im Haushalt der pflegebedürftigen Person an- bzw. abzumelden. die oben angeführte Förderperiode fallen.

Es muss sich um ein **vollversichertes** selbständiges oder unselbständiges Beschäftigungsverhältnis handeln. Die Förderung kann rückwirkend maximal bis zu 3 volle Monate ab Antragstellung gewährt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am Monatsende an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige:n, sofern dieser/diese Dienstgeber:in ist.

Betreuungsverhältnisse werden im Fall einer Abwesenheit der Betreuungskraft von maximal drei Monaten weitergefördert, wenn - die Vollversicherung aufrecht bleibt - die gemeindeamtliche Meldung aufrecht bleibt und im Anschluss wieder dieselbe Person von derselben Betreuungskraft betreut wird.

Einkommen und Vermögen

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n um 400 Euro, für eine:n behinderte:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n um 600 Euro.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung, so ist der Differenzbetrag als

Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen

sowie

- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Das Vermögen der pflegebedürftigen Person bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales und Generationenförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14
Telefon: 02742 9005-16341 Fax: 02742 9005-16220
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige

Geförderter Personenkreis

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

Voraussetzungen

- Der/die Antragsteller:in muss österreichische:r Staatsbürger:in oder Bürger:in eines EWR-Mitgliedstaates sein oder anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Der/die Antragsteller:in muss den Hauptwohnsitz seit mind. 6 Monaten in Niederösterreich haben.

- Der/die Antragsteller:in muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. Erwachsenenvertretung bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegende Person) verbracht werden.

Förderung

Die Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig. Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

Höhe

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt 175 Euro unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in Niederösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss 225 Euro.

Antrag

bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs.

Amt der NÖ Landesregierung,

Abteilung Soziales und Generationenförderung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und Haus 15B

Tel: 02742 9005-13343, Fax: 02742 9005-16220

E-Mail: generationenfoerderung@noel.gv.at

Krankenversicherung

Krankenversicherung	209
Versicherte	209
Dauer der Versicherung	211
Krankenstand	213
Leistungen	215
Krankengeld	222
Höhe	223
Ruhen	224
Sonderkrankengeld	226
Wiedereingliederungsteilzeit	227
Wiedereingliederungsgeld	228
Rehabilitationsgeld	229
Sonstiges	230
Zahnärztliche Behandlungen	230
Ärztliche Betreuung im Urlaub	231
Befreiung von der Rezeptgebühr / E-Card Gebühr	232
Reise(Fahrt)kosten	234
Transportkosten	235

Krankenversicherung

Versicherte

Wer ist versichert - persönlicher Umfang

§ 122 ASVG

In der Krankenversicherung pflichtversichert sind unselbstständig Erwerbstätige, deren Einkommen aus Ihrer Tätigkeit die **Geringfügigkeitsgrenze** überschreitet. Dies ist im Jahr 2025 dann der Fall,
■ wenn das Entgelt im Kalendermonat mehr als 551,10 Euro ausmacht.

Unabhängig von der Höhe des Entgelts pflichtversichert in der Krankenversicherung sind Lehrlinge sowie Hausbesorger:innen i.S. des Hausbesorgergesetzes. Pflichtversichert ist auch, wer im Rahmen eines freien Dienstvertrages beschäftigt ist,
■ wenn das Entgelt monatlich 551,10 Euro überschreitet.

In der Krankenversicherung versichert sind auch die Bezieher:innen einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie Bezieher:innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Übergangsgeld.

Weiters besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Krankenversicherung bei Antragstellung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung. Nach dieser Frist bzw. bei Nichtbestehen einer Vorversicherungszeit besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Wer lediglich geringfügig beschäftigt ist (Entgelt monatlich unter 551,10 Euro) kann sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern, wenn weder in der Kranken- noch in der Pensionsversicherung eine Pflichtversicherung besteht. (Kosten: 77,81 Euro monatl.)

Angehörige

§ 123 ASVG

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf den/ die Versicherte:n und seine Angehörigen. Anspruch auf Leistungen haben alle nachstehend angeführten Angehörigen unter der Voraussetzung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst krankenversichert sind:

- die Ehegattin / der Ehegatte oder eingetragene Partner:in
- die Kinder und Wahlkinder
- die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
- die Pflegekinder, wenn sie von dem/der Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder wenn das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht;
- ein:e haushaltsführende:r Angehörige:r aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister, wenn er/sie mit dem/der Versicherten seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt, ihm/ihr unentgeltlich den Haushalt führt und keine arbeitsfähige Ehegattin / kein arbeitsfähiger Ehegatte des/der Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebt;
- eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person (z. B. Lebensgefährtin / Lebensgefährte), die seit mindestens zehn Monaten mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin / ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehörige:r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

**ACH
TUNG**

Seit 1.8.2009 ist die Mitversicherung auch für Lebensgefährtinnen / Lebensgefährten wieder möglich.

Kinder über 18 Jahre

§ 123 Abs. 4 ASVG

Die Angehörigeneigenschaft besteht für Kinder und Enkel grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über dieses Alter hinaus verlängert sich der Krankenversicherungsschutz,

- wenn das Kind wegen regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung nicht in der Lage ist, sich selbst den Unterhalt zu verdienen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- wenn das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig war und ist (zeitlich unbeschränkt);
- wenn das Kind erwerbslos ist, ab dem 18. Lebensjahr bzw. ab dem Ende der Ausbildung längstens für die Dauer von 24 Monaten.

**ACH
TUNG**

§ 51d ASVG: Seit 1.1.2001 ist diese Mitversicherung nur noch für Kinder generell beitragsfrei.

In allen anderen Fällen ist ein Beitrag in der Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des/der Versicherten zu bezahlen.

Der Beitrag wird von der Krankenkasse dem/der Versicherten vorgeschrieben.

Keine Beiträge sind weiterhin in folgenden Fällen zu bezahlen:

- ein Kind wird im gemeinsamen Haushalt erzogen oder wurde durch 4 Jahre hindurch erzogen;
- das Einkommen liegt unter 2.009,85 Euro mtl.,
- es wird ein Pflegegeld der Stufe 3 bezogen,
- es wird eine Person mit Pflegegeld mind. Stufe 3 gepflegt

Eine Herabsetzung oder Befreiung aus sozialen Gründen ist möglich.

Dauer der Versicherung

Wann bin ich versichert - Zeitlicher Umfang

§ 122 ASVG

Eintritt des Versicherungsfalles während der Versicherung

- Krankenbehandlung ohne zeitliche Begrenzung
- Krankengeld wird ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit (davor meist Entgeltfortzahlung) für einen Zeitraum von 26 Wochen gewährt. War der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von 52 Wochen.
- Krankengeld wird darüber hinaus bis zur Höchstdauer von 78 Wochen bezahlt, wenn nach Begutachtung durch die Gesundheitskasse eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieses Zeitraumes zu erwarten ist. Die Begutachtung erfolgt spätestens in der 40. bis 44. Woche des Krankengeldbezuges.

Eintritt des Versicherungsfalles vor Beginn der Versicherung

- Leistungen werden auch für Krankheiten erbracht, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – aber keine rückwirkenden Leistung.

Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Ende der Versicherung

Schutzfristfälle

§ 122 Abs. 2, 3a u. 4 ASVG

Tritt der Versicherungsfall vor dem nächsten, auf das Ende der Pflichtversicherung folgenden Arbeitstag ein, so ergeben sich die selben Folgen wie bereits oben beschrieben.

Tritt der Versicherungsfall erst nach dem Ende der Pflichtversicherung ein, so bietet die so genannte „Schutzfrist“ ehemaligen Versicherten kurzfristigen Schutz.

Folgende Voraussetzungen müssen in diesem Fall erfüllt sein: Der Versicherungsfall ist innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit (auch nach Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) eingetreten und es liegt eine Vorversicherungszeit (26 Wochen innerhalb von 12 Monaten oder 6 Wochen unmittelbar vor dem Ausscheiden) vor. Weiters muss Erwerbslosigkeit vorliegen (kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze). Sach- und Geldleistungen werden für max. 26 Wochen gewährt.

Nur Anspruch auf Sachleistungen besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten ist und Erwerbslosigkeit vorliegt.

(Die 6-wöchige Schutzfrist für Sachleistungen wird in bestimmten Fällen, z. B. bei Zeiten des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, verlängert.)

**ACH
TUNG**

Nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gibt es keine Schutzfrist für Geldleistungen. (Krankengeld)

Örtlicher Umfang

Bei einem Urlaub im Inland kann man mit der E-Card in ganz Österreich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub innerhalb der Europäischen Union (inkl. EWR und Schweiz) kann man mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) direkt bei einer dortigen Vertragsärztin bzw.

einem dortigen Vertragsarzt oder in der Krankenanstalt die unmittelbar notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub außerhalb der EU in einem Land mit Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Türkei) muss weiterhin vor Antritt der Reise bei der Dienstgeberin / beim Dienstgeber oder direkt bei der Krankenversicherung ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein angefordert werden. Dieser muss bei der für den Urlaubsort zuständigen ausländischen Kasse gegen einen dort gültigen Behandlungsschein eingetauscht werden.

Der Anspruch auf Barleistungen (Krankengeld) ruht grundsätzlich während eines Auslandsaufenthaltes - außer die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) erteilt die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt.

Wer zu einer Krankenbehandlung (Krankenhausaufenthalt) ins EU-Ausland reisen möchte, benötigt dazu die Genehmigung der zuständigen Krankenversicherung. Diese wird mit dem Formular E 112 erteilt.

Wurde eine Behandlung ohne Krankenversicherungskarte bzw. ohne Urlaubsrankenschein oder in einem Land ohne Abkommen in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit gegen Vorlage der saldierten Rechnungen Kostenersatz max. in Höhe 80 % der Inlandskosten zu erhalten.

Krankenstand

§ 138 ASVG

Krankmeldung

§ 33 Krankenordnung ÖGK

Die Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit wird grundsätzlich von behandelnden Vertragsärztinnen / Vertragsärzten festgestellt und der Österreichischen Gesundheitskasse gemeldet. Verabsäumen diese die Meldung, geht dies zu Lasten des/der Versicherten.

Die Krankmeldung durch Wahlärztinnen / Wahlärzten:

Wird der/die Versicherte von Wahlärztinnen / Wahlärzten (privat) behandelt und bescheinigen ihm diese die Arbeitsunfähigkeit, so muss der/die Versicherte dies binnen drei Tagen unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) melden.

Die Krankmeldung im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus:

Bei einer ambulanten Krankenhausbehandlung gilt die ausgestellte Ambulanzkarte nicht als Krankmeldung. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit obliegt auch hier den Vertragsärzt:innen.

Die Krankmeldung nach einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt:

Ist der/die Versicherte nach Entlassung aus einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt weiterhin arbeitsunfähig, so hat er/sie sich unverzüglich von einer Vertragsärztin / einem Vertragsarzt den Krankenstand bescheinigen zu lassen.

Die Krankmeldung an den/die Dienstgeber:in:

Dienstnehmer:innen sind verpflichtet, Dienstgeber:innen von der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu informieren, andernfalls drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Anordnungen der Ärztin / des Arztes:

§ 143 ASVG

Die Anordnungen der behandelnden Ärztinnen / Ärzten müssen befolgt werden. Bei Verstößen kann die Kasse das teilweise oder gänzliche Ruhen des Krankengeldes verfügen.

Wird die Anstaltpflege von Versicherten abgelehnt oder vorzeitig abgebrochen, obwohl die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege erfordert, die bei häuslicher Pflege nicht gewährleistet ist, so kann die Kasse ebenfalls teilweises oder gänzliches Ruhe des Krankengeldes verfügen. Dies gilt auch, wenn eine fortgesetzte stationäre Beobachtung erforderlich wäre oder eine ansteckende Krankheit vorliegt.

Krankenbesuchsdienst

§ 60 Krankenordnung

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist berechtigt, sich von der Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu überzeugen; sie bedient sich hierzu ihrer für diese Zwecke ausgebildeten Krankenbesucher.

Dass Erwerbstätigkeit, Pfuscherarbeiten oder der Besuch von Vergnügungsstätten während eines Krankenstandes nicht erlaubt sind, ist selbstverständlich.

Kontrollärztinnen / Kontrollärzte

Kontrollärztinnen / Kontrollärzte sind im Interesse der Versichertengemeinschaft für die Überprüfung des Gesundheitszustandes zuständig. Eine Einladung zur kontrollärztlichen Untersuchung muss unbedingt befolgt werden.

Kann der Einladung aus wichtigen Gründen (z. B. Bettlägrigkeit) nicht Folge geleistet werden, so ist dies der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) unter Beilage einer Bestätigung der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt unverzüglich mitzuteilen. Die Gründe für die Nichtbefolgung der Einladung sind glaubhaft zu machen. Wird der Einladung zur Kontrollärztin / zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund keine Folge geleistet, so kann die Kasse das teilweise oder gänzliche Ruhen des Krankengeldanspruches verfügen.

Meldepflicht

Wer Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bezieht, ist verpflichtet, jede Änderung (z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Aufenthaltsortes, Änderungen betreffend die Anspruchsberechtigung für Angehörige usw.) binnen zwei Wochen zu melden.

Jede Änderung des Aufenthaltsortes während eines Krankenstandes ist der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

Leistungen

Ärztliche Hilfe

§ 135 ASVG

Bei einer Erkrankung besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Sie können wählen zwischen:

- Vertragsärztinnen / Vertragsarzt
- Vertragseinrichtungen (z. B. Spitalsambulanzen)
- Ärztinnen / Ärzte in eigenen Einrichtungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)(z. B. Ambulatoen)

Sie erhalten eine kostenlose Behandlung bei Vorlage der E-card. Die E-card ersetzt den Krankenschein. Ein Überweisungsschein ist für die weitere Behandlung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt jedoch nach wie vor notwendig. Der/die Patient:in muss diesen gemeinsam mit der E-card vorlegen.

Serviceentgelt

§ 135 ABS. 3 ASVG

Für die E-card ist ein Serviceentgelt von 14,65 Euro (2025) jährlich zum Stichtag 15.11. für das Folgejahr zu bezahlen. Der/die Dienstgeber:in muss das Serviceentgelt einheben. Wer mehrere Dienstverhältnisse hat, zahlt zunächst mehrfach, erhält aber auf Antrag die Überzahlung zurück. Keine E-card Gebühr zahlen Kinder, Pensionistinnen / Pensionisten, Bezieher:innen von Mindestsicherung oder Sozialhilfe und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Wahlärztinnen / Wahlärzte

§ 131 ASVG

Es besteht auch die Möglichkeit, WAHLÄRZTINNEN / WAHLÄRZTE, d. h. Ärztinnen / Ärzte, die keinen Kassenvertrag haben, in Anspruch zu nehmen. Das Honorar ist der Ärztin / dem Arzt selbst zu bezahlen. Nach Vorlage der saldierten Honorarnote werden die Kosten bis zu 80 % des Betrages ersetzt, den die Kasse für die gleiche Leistung einer Vertragsärztin / einem Vertragsarzt bezahlt hätte.

Gleichgestellte Behandlungen (z. B. Psychotherapie)

§ 135 Abs. 1 Zif. 1 – 3 ASVG

Im Rahmen der Krankenbehandlung ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

- eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische, logopädische, phoniatrisch-audiometrische oder ergotherapeutische Behandlung;
- eine auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung einer klinischen Psychologin / eines klinischen Psychologen;
- eine psychotherapeutische Behandlung, wenn vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Diese Leistungen können von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nur dann übernommen werden, wenn die Behandlungen durch Personen erfolgen, die zur selbständigen Ausübung dieser Therapien berechtigt sind.

Psychotherapie

Psychotherapie als Sachleistung kann über 2 Vereine in Anspruch genommen werden:

- Verein für ambulante Psychotherapie Tel.: 01/402 56 96
- NÖ Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tel.: 0664/526 11 37

Bei Inanspruchnahme eines/einer freiberuflichen Psychotherapeuten / Psychotherapeutin bezahlt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) folgende Kostenzuschüsse:

- 33,70 Euro für eine Einzelbehandlung (Sitzung) zu 60 Minuten
- 11,30 Euro für eine Gruppenbehandlung (Sitzung) zu 90 Minuten pro Person (maximal 10 Personen)

Unterstützung und Beratung bietet die Clearingstelle für Psychotherapie an. Telefon: 0800 202 434

- Mail: clearing@psychotherapieinfo.at

Heilmittel

§ 136 ASVG

Heilmittel sind Arzneien und sonstige Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen. Für bestimmte Arzneien und sonstige Mittel ist vor dem Bezug die chefärztliche Genehmigung einzuholen.

Derzeit ist diese Genehmigung von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt per Fax einzuholen. Wartezeiten in der Ordination lassen sich damit nicht vermeiden.

Für den Bezug eines jeden Heilmittels ist eine **Rezeptgebühr von 7,55 Euro** zu entrichten.

Ohne Antrag sind Personen von der Rezeptgebühr befreit, deren soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (Bezieher:innen von Ausgleichszulage, Mindestsicherung oder Sozialhilfe) und Personen, die an anzeigenpflichtigen Krankheiten leiden (z. B. Keuchhusten).

Bezieher:innen niedriger Einkommen können einen Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung beim zuständigen Krankenversicherungsträger

stellen. Als Grenzwerte gelten 1.273,99 Euro für Alleinstehende bzw. 2.009,85 Euro für Ehepaare. (Richtsätze für die Ausgleichszulage)

Besteht infolge von Leiden ein überdurchschnittlicher Aufwand, so werden die Einkommensrichtwerte erhöht auf 1.465,09 Euro für Alleinstehende bzw. 2.311,33 Euro für Ehepaare.

Für jedes versorgungsberechtigte Kind ohne Einkommen erhöht sich der Richtwert um 196,57 Euro (2025).

Arbeitslose erhalten keine Sonderzahlungen, daher werden die höhere Grenzbeträge umgerechnet. (siehe Befreiung von der Rezeptgebühr)

Heilbehelfe (Brillen etc.)

§ 137 ASVG

Unter Heilbehelfen versteht man z. B. orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und elastische Binden. Diese werden über ärztliche Verordnung gewährt, wenn die Kosten den Mindestbetrag von 43 Euro (2025) übersteigen. Der/die Versicherte muss 10 % der Kosten, mind. jedoch 43 Euro selbst bezahlen. Kostet der Heilbehelf weniger als 43 Euro so sind die Kosten von dem/der Versicherten alleine zu tragen. Dies gilt nicht für ständige Versorgungsmittel, die monatlich neu anschafft werden müssen; bei diesen muss der/die Versicherte nur 10 % (ohne Minimum) selbst bezahlen.

Als Höchstbetrag ist für die Kostenübernahme für 2025 ein Betrag von 1.720 Euro festgesetzt.

Für Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) gilt folgende Regelung:
Sofern keine Direktverrechnung nach geltenden Tarifen erfolgt, übernimmt die ÖGK die Kosten für notwendige Sehbehelfe in der Höhe von max. 1.720 Euro jedoch begrenzt mit der Höhe der tatsächlichen Kosten. Die Kostenbeteiligung liegt bei 10 % der Kosten, mindestens 129 Euro (2025). Für Angehörige (Kinder, Stief- und Pflegekinder) beträgt der Kostenanteil im Jahr 2025 43 Euro.

Eine Kostenbeteiligung entfällt für:

- Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (behinderte Kinder und Vollwaisen).

■ Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit auch von der Rezeptgebühr befreit sind, wie z. B. Pensionist:innen mit Ausgleichszulage oder Bezieher:innen von Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Für bestimmte Heilbehelfe wie medizinische Leihgeräte (Bestrahlungsapparate, Inhalationsapparate usw.), ist eine vorherige Bewilligung von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) einzuholen.

Hilfsmittel (z. B. Körperersatzstücke)

§ 154 ASVG

Es handelt sich um Hilfsmittel bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen. Es sind nach vorheriger Bewilligung Zuschüsse für die Anschaffung der ärztlich verordneten notwendigen Hilfsmittel (Körperersatzstücke, Krankenfahrstühle usw.) vorgesehen.

Die Gewährung von Zuschüssen für Hilfsmittel kann nicht erfolgen, wenn diese von anderer Seite (z. B. aus der Unfallversicherung, aus der Pensionsversicherung, aus der Kriegsopfersversorgung) beigestellt werden.

Es besteht eine 10 %ige Kostenbeteiligung des/der Versicherten, wobei das Minimum bei 43 Euro liegt. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Kosten bis zu festgelegten Höchstbeträgen, das sind 1.720 Euro bzw. bei Körperersatzstücken und Krankenfahrstühlen 4.300 Euro (gilt für 2025).

Bestimmte Hilfsmittel (Krankenfahrstühle, Krücken u. a.) werden von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) unter gewissen Voraussetzungen leihweise zur Verfügung gestellt. Über die näheren Einzelheiten kontaktieren Sie bitte die zuständige Bezirksstelle der ÖGK.

Krankenhauspflege

§ 144 FF ASVG

Wenn und solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse einer Vertragskranankenanstalt. Der/die Versicherte selbst hat bei Unterbringung in einer NÖ Krankenanstalt einen Verpflegskostenbeitrag von 15,09 Euro pro Tag (gilt für 2025) an die Krankenanstalt zu bezahlen. (Darin enthalten ist der Beitrag zur verschuldensunabhängige Patientenentschädigung). In Wien beträgt dieser 2025 15,07 Euro.

Der Verpflegskostenbeitrag entfällt, wenn der/die Versicherte von der Rezeptgebühr befreit ist.

Für Angehörige des/der Versicherten, ist kein Verpflegskostenbeitrag zu bezahlen, allerdings ist in diesem Fall ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 % der Pflegegebührensätze zu entrichten. Dieser Kostenbeitrag beträgt derzeit in Niederösterreich 27,20 Euro pro Tag, in Wien 31,20 Euro pro Tag (gilt für 2025).

Bei mehrmaligen oder längeren Spitalsaufenthalten darf sowohl die Kostenbeteiligung für Angehörige als auch der Verpflegskostenbeitrag für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr eingehoben werden.

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 151 ASVG

Die medizinische Hauskrankenpflege soll die Pflege in einer Krankenanstalt ersetzen und umfasst nur medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen (z. B. Injektionen, Sondernährung, Wundversorgung). Sie wird durch diplomierte Krankenpfleger bzw. Krankenschwestern erbracht. Eine ärztliche Anordnung ist erforderlich, die Leistung für den selben Versicherungsfall ist mit vier Wochen begrenzt. Für eine Verlängerung der Hauskrankenpflege ist eine kontrollärztliche Bewilligung erforderlich. In Niederösterreich erfolgt Hauskrankenpflege z. B. durch die Volkshilfe oder das NÖ Hilfswerk.

**ACH
TUNG**

Kosten für Grundpflege (z. B. Körperhygiene) bzw. hauswirtschaftliche Versorgung werden nicht übernommen. Bei einer Pflege, die sowohl medizinische Leistungen als auch Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung enthält, trägt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) daher nur die Kosten der medizinischen Leistungen, der Rest muss von dem/der Versicherten selbst bezahlt werden.

Medizinische Rehabilitation

§ 154 A ASVG

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation werden in der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen (Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch) im Anschluss an die Krankenbehandlung gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern.

Seit 1.1.2011 gelten für medizinische Rehabilitation und Kuraufenthalt die gleichen Bestimmungen über die Höhe der Zuzahlungen.

Abhängig vom Einkommen sind bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation für höchstens 28 Tage Zuzahlungen zu leisten:

Bruttoeinkommen	
1.273,99 € bis 1.855,37 € mtl.	10,31 € tgl.
1.855,37 € bis 2.436,76 € mtl.	17,67 € tgl.
über 2.436,76 € mtl.	25,04 € tgl.

Von dieser Zuzahlung sind Bezieher:innen einer Ausgleichszulage (1.273,99 Euro für 2025) bzw. Personen mit einem die **Ausgleichszulage** nicht übersteigenden Einkommen ausgenommen.

Kuraufenthalte (Festigung der Gesundheit)

§ 155 ASVG

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, insbes. Kuraufenthalte, Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen oder Landaufenthalte werden von der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen (Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Krankheit oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit gewährt.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit werden allerdings primär von den Trägern der Pensionsversicherung gewährt.

Abhängig vom Einkommen sind bei Kuraufenthalten (Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit) folgende Zuzahlungen zu leisten:

Bruttoeinkommen	
1.273,99 € bis 1.855,37 € mtl.	10,31 € tgl.
1.855,37 € bis 2.436,76 € mtl.	17,67 € tgl.
über 2.436,76 € mtl.	25,04 € tgl.

Von dieser Zuzahlung sind Bezieher:innen einer Ausgleichszulage (1.273,99 Euro für 2025) bzw. Personen mit einem die Ausgleichszulage nicht übersteigenden Einkommen ausgenommen.

Krankengeld

Krankengeld

§ 138 ff ASVG

Anspruch

Anspruch auf Krankengeld besteht für pflichtversicherte Dienstnehmer:innen ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Seit 1.1.2008 haben auch Pflichtversicherte auf Grund eines freien Dienstvertrages Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag des „Krankenstands“. Wer geringfügig beschäftigt ist und sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichert, hat ebenfalls Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Dauer

Das Krankengeld wird als gesetzliche Mindestleistung ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. War der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von 52 Wochen.

Über Antrag wird Krankengeld darüber hinaus bis zur Höchstdauer von 78 Wochen bezahlt, wenn nach Begutachtung durch die Gesundheitskasse eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieses Zeitraumes zu erwarten ist. Die Begutachtung erfolgt spätestens in der 40. bis 44. Woche des Krankengeldbezuges.

Fortsetzungserkrankung

Mehrere Krankenstände, die durch die gleiche Krankheit verursacht sind, werden zusammengezählt, wenn die neuerliche Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende des vorangegangenen Krankenstandes eintritt.

Anspruch auf neuen Krankenstand

Ist die Höchstdauer des Krankengeldanspruches abgelaufen, so kann ein neuer Anspruch für die gleiche Krankheit erst wieder entstehen, wenn der/die Erkrankte mind. 13 Wochen in einer den Anspruch auf Krankengeld eröffnenden gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, d. h. im Regelfall die Arbeit für diesen Zeitraum wieder aufgenommen hat. Damit ein neuer Versicherungsfall eintreten kann, muss der/die Ver-

sicherte in der Zwischenzeit zumindest eingeschränkt arbeitsfähig gewesen sein.

Ein neuer Anspruch auf Krankengeld kann auch dann entstehen, wenn durch mindestens 52 Wochen eine sonstige gesetzliche Krankenversicherung bestanden hat (z. B. Invaliditätspension).

Höhe des Krankengeldes

§ 141 ASVG

Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage.

Familienzuschlag zum Krankengeld

Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gebührt ein Zuschlag von 10 % der Bemessungsgrundlage für jedes Kind (Stiefkind, Pflegekind), wenn der/die Versicherte Alleinerzieher:in ist oder der/die Partner:in über kein eigenes Einkommen verfügt.

Der Familienzuschlag gebührt erst nach dem vollständigen Ende der Entgeltfortzahlung von dem/der Dienstgeber:in.

**ACH
TUNG**

Der Familienzuschlag muss beantragt werden.

Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) vor dem Beginn des Bezugs. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt.

Hat der/die Versicherte Anspruch auf mehr als 50 % Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber:in, so ruht für diesen Zeitraum der Krankengeldanspruch. Besteht ein Anspruch auf 50 %ige Entgeltfortzahlung, so ruht der Krankengeldanspruch zu Hälften.

Bis zur Höhe von 30 Euro täglich wird das Krankengeld nicht besteuert. Bei einem höheren Krankengeld wird der den Betrag von 30 Euro täglich übersteigende Bezug mit 20 % versteuert.

Wer geringfügig beschäftigt ist und sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichert, erhält Krankengeld in der Höhe von 6,60 Euro täglich (gilt für 2025).

Das höchste Krankengeld beträgt im Jahr 2025 150,93 Euro brutto täglich / netto 126,74 Euro täglich / 3.802,20 Euro im Monat. (ohne Familienzuschlag)

Das Krankengeld wird mit 1.1.2025 nicht angepasst.



Bei einem Bezug von Krankengeld muss immer eine Arbeitnehmer:innenveranlagung beim Finanzamt gemacht werden, dabei kann es zu einer Nachzahlung von Einkommensteuer kommen.

Ruhen des Krankengeldes

§ 143 ASVG

Das Krankengeld ruht solange:

- die Arbeitsunfähigkeit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nicht binnen einer Woche gemeldet wird;
- der/die Versicherte Anspruch auf Weiterzahlung von mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge hat; besteht Anspruch auf Fortbezug von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge, ruht das Krankengeld zur Hälfte;
- dem/der Versicherten ein Übergangsgeld (in Rehabilitationsfällen) aus der Unfall- oder Pensionsversicherung gewährt wird;
- der/die Versicherte Präsenzdienst (Zivildienst) leistet.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) kann den Krankengeldanspruch zum Ruhen bringen, wenn der/die Versicherte

- einer Ladung zur Kontrollärztin / zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund nicht Folge leistet;
- sich der Verpflichtung zur Anstaltpflege entzieht;
- wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes verletzt hat;
- während des Aufenthaltes in einem Genesungs- oder Erholungsheim, einer Kuranstalt oder in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, wiederholt gegen die Hausordnung verstößen hat und deshalb für die restliche Dauer von der Heimpflege ausgeschlossen wird.

Wann gebührt kein Krankengeld?

1. FALL

§ 142 ASVG

Das Krankengeld gebührt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge einer schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel mit strafrechtlicher Verurteilung oder unmittelbare Folge der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgift ist.

2. FALL

§ 88 ASVG

Wenn der Versicherungsfall durch Selbstschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder durch eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde, für die eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe erfolgte, gebührt kein Krankengeld.

Im Inland wohnende bedürftige Angehörige, die ohne andere Versorgung vorwiegend von dem/der Versicherten erhalten wurden und deren Beteiligung an der „Handlung“ nicht festgestellt ist, erhalten die Hälfte des Krankengeldes.

Unterstützungsfonds

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Unterstützungsfonds entsprechend den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Unterstützung gewähren.

Krankengeldbehebung

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Zur Geltendmachung in der Bezirksstelle der ÖGK sind die von der Ärztin / vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für den/die Arbeitgeber:in und die von dem/der Dienstgeber:in unterfertigte Entgeltsbestätigung erforderlich.

Krankengeld – Steuerpflicht

Nach dem Einkommensteuergesetz ist das Krankengeld lohnsteuerpflichtig. Bei einem Tagsatz von mehr als 30 Euro täglich, werden 20 % Lohnsteuer vom Krankengeld abgezogen. Die einbehaltene Lohnsteuer wird am Auszahlungsschein ausgewiesen. Bei der Veranlagung wird das Krankengeld zu Gänze berücksichtigt.

Sonderkrankengeld

§ 139 Abs. 2a ASVG

Wer Krankengeld bis zum Höchstausmaß von 26 bzw. 52 Wochen bezogen hat (ausgesteuert ist) kann unter folgenden Voraussetzungen Sonderkrankengeld beziehen:

- Das Dienstverhältnis ist noch aufrecht.
- Die Höchstdauer des Krankengelds von 26 bzw. 52 oder 78 Wochen ist aber schon ausgeschöpft.
- Die Pensionsversicherung hat den Antrag auf Invaliditätspension bereits mit Bescheid abgelehnt und gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben.
- Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den/die Dienstgeber:in.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. mit dem Ende des Krankenstands.

Höhe

Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

ACHTUNG

Der Antrag auf Sonderkrankengeld muss im Vorhinein bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gestellt werden.

Sonderkrankengeld

§ 139 Abs. 2b ASVG § 30 Satzung ÖGK

Nach der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) besteht Anspruch auf Sonderkrankengeld auch unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Anspruch auf Krankengeld bis zum Höchstausmaß von 26 bzw. 52 oder 78 Wochen ist ausgeschöpft.
- Der/die Antragsteller:in bezieht Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Während des laufenden Pensionsverfahrens wird ein neuerlicher Krankenhausaufenthalt oder ein Aufenthalt in einer Kur- oder Rehabilitationseinrichtung notwendig. (Der Bezug der Leistung vom AMS ruht in dieser Zeit)

Höhe

Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

Wiedereingliederungsteilzeit

Wiedereingliederungsteilzeit seit 1.7.2017 § 13a AVRAG

Voraussetzungen

Nach mindestens sechs Wochen ununterbrochenen Krankenstand kann mit dem/der Arbeitgeber:in unter Einbindung von fit2work eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass der/ die Dienstnehmer:in wieder arbeitsfähig ist, bezogen auf die von ihm/ ihr zuletzt verrichtete bzw. geschuldete Tätigkeit. Das Arbeitsverhältnis selbst muss mindestens 3 Monate gedauert haben.

Dauer

Ein bis sechs Monate. Eine Verlängerung um ein bis drei Monate, also auf maximal 9 Monate, ist möglich.

Vereinbarung Dienstgeber:in – Dienstnehmer:in

Für die Wiedereingliederungsteilzeit muss schriftlich zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in eine befristete Reduzierung der Arbeitszeit vereinbart werden. Die Vereinbarung hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten.

Grundsätzlich ist eine Beratung der beiden Vertragsparteien durch fit2work und ein Wiedereingliederungsplan Voraussetzung.

(Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn es die Zustimmung einer Arbeitsmedizinerin / eines Arbeitsmediziners oder des Arbeitsmedizinischen Zentrums zum Wiedereingliederungsplan und der Wiedereingliederungsvereinbarung gibt.)

In Betrieben, in denen eine Betriebsrätin / ein Betriebsrat eingerichtet ist, ist dieser den Verhandlungen über die Ausgestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit beizuziehen.

Herabsetzung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit muss auf einen Wert zwischen 50 % und 75 % der bisherigen Arbeitszeit herabgesetzt werden, weniger als 12 Stunden pro Woche sind nicht möglich.

Das Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Die Arbeitszeit muss nicht während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit gleich hoch sein. Im festgelegten Zeitraum muss im Schnitt die geplante Herabsetzung der Arbeitszeit erreicht werden.

Die Arbeitszeit darf aber nicht weniger als 30 % der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit betragen. Das Arbeitsausmaß darf in den einzelnen Wochen die vereinbarte Arbeitszeit um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten.

Im Einvernehmen kann zweimal eine Änderung der Vereinbarung erfolgen. (Verlängerung, Änderung des Stundenmaßes)

Kündigungsschutz

Für den Zeitraum der Verhandlungen mit dem/der Arbeitgeber:in gibt es einen Motivkündigungsschutz, während der Wiedereingliederungsteilzeit selbst ist kein erhöhter Kündigungsschutz vorgesehen

Wiedereingliederungsgeld

§ 143d ASVG

Während der Wiedereingliederungsteilzeit besteht Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld.

Ausgangspunkt ist das erhöhte Krankengeld im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage.

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt in dem Prozentsatz des Krankengelds, der dem Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit entspricht. Also z. B. bei 75 % Arbeit in der Höhe von 25 % des Krankengelds. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann erst begonnen werden, wenn der Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld vom chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bewilligt ist.

Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld

§ 143a ASVG

Gilt für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Gleichzeitig sind Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zu gewähren, wenn dies erforderlich ist.

Dazu wird im Rahmen eines Case-Managements ein Versorgungsplan erstellt, in welchem Zeitraum welche Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden sollen. Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Erstellung des Versorgungsplans und an den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation teilzunehmen.

Verweigert der/die Versicherte die Mitarbeit, so ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen.

Dauer

Das Rehabilitationsgeld gebührt für die weitere Dauer der vorübergehenden Invalidität. Dabei ist keine Befristung vorgesehen, es erfolgt jedoch zumindest jährlich eine Nachuntersuchung durch die Pensionsversicherungsanstalt. Stellt die Pensionsversicherung fest, dass Invalidität nicht mehr vorliegt, so wird das Rehabilitationsgeld entzogen. Gegen den Bescheid über die Entziehung des Rehabilitationsgelds kann Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Höhe

§ 143a ASVG

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengelds auf der Basis der letzten Beschäftigung. Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) während der letzten Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalls. Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt. Unmittelbar davor

liegende Bezugszeiten von Krankengeld werden auf die Bezugsdauer angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld gebührt mindestens in der Höhe 1.273,99 Euro (gilt für 2025), wenn der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist.

Während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Wird während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, so gebührt es als Teilrehabilitationsgeld. Das Erwerbseinkommen wird teilweise auf das Rehabilitationsgeld angerechnet.

Für Einkommensteile von	
über 1.557,93 € bis 2.336,99 €	sind 30 %
über 2.336,99 € bis 3.115,86 €	sind 40 %
über 3.115,86 €	sind 50 %

Das Rehabilitationsgeld wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder das Rehabilitationsgeld noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Das Rehabilitationsgeld beträgt mindestens 50 % des sonst gebührenden Rehabilitationsgelds.

Sonstiges

Zahnärztliche Behandlungen

§ 153 ASVG

Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen und Zahnersatz

Die Leistungen der Vertragszahnbehandler oder Zahnambulanzen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) an Versicherte und Angehörige umfassen konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen einschließlich Kieferregulierungen sowie den unentbehrlichen Zahnersatz (Kunststoff- und Metallgerüstprothesen).

Die konservierende Zahnbehandlung beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen an den vorhandenen Zähnen (z. B. Füllungen, Wurzelbehandlungen, Zahnsteinentfernung usw.). Zur chirurgischen Zahnbehandlung zählen u. a. die Extraktion und die operative Entfernung von Zähnen.

Kostenbeteiligung

Bei der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung ist keine Kostenbeteiligung vorgesehen. Hat der/die Versicherte Sonderwünsche, so muss der Zahnbehandler sie/ihn vor Beginn der Behandlung über eine allfällige Aufzahlung informieren.

Grundsätzlich werden nur die Kosten eines abnehmbaren Zahnersatzes (Kunststoff- und Metallgerüstprothese) von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) übernommen, Ausnahmen gibt es nur, wenn aus medizinischen Gründen ein festsitzender Zahnersatz erforderlich ist. Von dem/der Versicherten sind jedoch je nach Art des Zahnersatzes Zuzahlungen zu leisten.

Seit 1. Juli 2015 werden die Kosten für Kieferregulierungen (Zahnspannen) von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag vollständig ohne Kostenbeteiligung von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) übernommen, wenn eine erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellung vorliegt.

Ärztliche Betreuung im Urlaub

Inland

Bei einem Urlaub im Inland kann man mit der E-Card in ganz Österreich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Ausland

Bei einem Urlaub innerhalb der Europäischen Union (inkl. EWR und Schweiz) kann man mit der europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) direkt bei einer dortigen Vertragsärztin / einem dortigen Vertragsarzt oder in der Krankenanstalt die unmittelbar notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub außerhalb der EU in einem Land mit Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro, Tunesien und der Türkei)

muss weiterhin vor Antritt der Reise bei der Dienstgeberin / beim Dienstgeber oder direkt bei der Krankenversicherung ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein angefordert werden. Dieser muss bei der für den Urlaubsort zuständigen ausländischen Kasse gegen einen dort gültigen Behandlungsschein eingetauscht werden.

Benachrichtigung

Im Falle eines Krankenstandes ist neben der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) auch der/die Dienstgeber:in unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei einem Urlaub in einem Staat, der nicht der EU angehört und mit dem Österreich auch kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, muss man die Kosten der Behandlung zunächst selbst bezahlen.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) gewährt in solchen Fällen nach Vorlage saldierter Rechnungen einen Kostenersatz in der Höhe des Betrages, den sie im Inland aufzuwenden hätte.

Für einen Krankenrücktransport kann nur durch eine Privatversicherung Vorsorge getroffen werden. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Kosten dafür in keinem Fall.

Befreiung von der Rezeptgebühr / E-Card Gebühr **§ 136 Abs. 5 ASVG**

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:
(Damit auch eine Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card)

Bewilligung ohne Antrag

Für Bezieher:innen von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

zB

- Pension mit Ausgleichszulage (für Bezieher:innen einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen), Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, Bezug von Mindestsicherung oder Sozialhilfe.
- Für Patientinnen / Patienten mit anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheiten.
- Keine E-Card Gebühr bezahlen auch Pensionistinnen / Pensionisten und Kinder.

Bewilligung auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- Für Personen, deren monatliche Einkünfte für Alleinstehende und für Ehepaare nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um

für Alleinstehende	1.273,99 €
und	
für Ehepaare	2.009,85 €
nicht übersteigen.	
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	196,57 €.
■ Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte bei Alleinstehenden bei Ehepaaren nicht übersteigen; für jedes Kind sind	1.465,09 €, 2.311,33 €, 196,57 €.

Arbeitslose erhalten keine Sonderzahlungen, daher gelten höhere Grenzbeträge:

- Für Arbeitslose, deren monatliche Einkünfte für Alleinstehende und für Ehepaare nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um

für Alleinstehende und für Ehepaare	1.486,32 € 2.344,83 €
nicht übersteigen.	
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	229,33 €.
■ Für Arbeitslose, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte bei Alleinstehenden bei Ehepaaren nicht übersteigen; für jedes Kind sind hinzuzurechnen.	1.709,27 € 2.696,55 € 229,33 €

Leben im Familienverband des/der Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher:innen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird über die E-Card automatisch bei der Ausstellung eines Rezeptes berücksichtigt.

Begrenzung der Kosten für Rezeptgebühren § 31 Abs. 1 Zif. 15 ASVG

Seit 1.1.2008 werden die Kosten für Rezeptgebühren für jede:n Versicherte:n mit 2 % des Nettoeinkommens begrenzt. Dies erfolgt automatisch mittels E-Card.

Die Begrenzung richtet sich nach dem Jahreseinkommen. Sobald die Grenze überschritten wird, ist keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen. (Vermerk auf dem Rezept)

Zur Berechnung des Einkommens werden die aktuellsten Daten aus dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (im Regelfall das Einkommen des Vorjahrs) bzw. die laufende Pension herangezogen.

Spätestens am Jahresende wird festgestellt, ob die Obergrenze überschritten wurde und zu viel bezahlte Rezeptgebühr für das folgende Kalenderjahr gut geschrieben wird.

Reise(Fahrt)kosten § 135 Abs. 4 ASVG iVm § 46 Satzung

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ersetzt bei **Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Rezeptgebühr** (soziale Schutzbedürftigkeit),

Reise(Fahrt)kosten für Fahrten

- zur Inanspruchnahme von vertragsärztlicher Hilfe,
- zur und von der nächstgelegenen geeigneten Vertragskrankenanstalt,
- zu medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation
- zu den notwendigen Beratungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Rahmen des Case-Managements bei Bezug von Rehabilitationsgeld,
- zur Inanspruchnahme einer Hebammme in der Hebammenordination

sowie Fahrtkosten für eine Begleitperson

1. für Kinder unter 15 Jahren,
2. für Personen, bei denen dies aufgrund ihres körperlichen bzw. geistigen Zustandes notwendig und ärztlich bestätigt ist.

Ersetzt werden die Kosten für Fahrten außerhalb des Ortsgebietes mit einer Entfernung zwischen Wohnort und Behandlungsstelle von mehr als 20 Kilometer.

Zur Berechnung wird die Entfernung vom Wohnort zur nächsterreichbaren Vertragspartner:in / zum nächsterreichbaren Vertragspartner im selben Fachgebiet bzw. zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung herangezogen.

Der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten wird für Hin- sowie Rückfahrten gewährt und beträgt pauschal für Fahrtstrecken

- von mehr als 20 km bis 50 km 7,20 Euro
- bei Fahrten mit einer Begleitperson 10,80 Euro
- bei Fahrten von mehr als 50 km erfolgt der Kostenersatz auf Basis der ermittelten Kilometer mit 0,13 Euro und bei Fahrten mit einer Begleitperson 0,22 Euro.

Der Kostenersatz wird unabhängig davon gewährt, welches Verkehrsmittel der/die Versicherte (Angehörige) tatsächlich benutzt hat.

Für Personen ohne Rezeptgebührenbefreiung werden folgende Fahrtkosten ersetzt:

1. zur Durchführung einer Dialyse,
2. zur Durchführung einer Chemo- oder Strahlentherapie aufgrund einer onkologischen Erkrankung,
3. im Zusammenhang mit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation die Kosten für die Beförderung in eine Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient bzw. aus dieser Krankenanstalt in die Wohnung des/der Rehabilitandin

Transportkosten § 135 Abs. 5 ASVG iVm § 47 Satzung

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass der/die gehunfähig erkrankte Versicherte oder Angehörige aufgrund seines/ihres körperlichen oder

geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann.

Transportkosten werden nur für die **Beförderung im Inland**

- in die nächst gelegene Krankenanstalt bzw. aus dieser zurück in die Wohnung
- bei aus medizinischen Gründen erforderlicher Überstellung in eine andere Krankenanstalt in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt
- zur ambulanten Behandlung zur nächst gelegenen geeigneten Vertragseinrichtung oder zur nächsten Vertragsärztin / zum nächsten Vertragsarzt und zurück in die Wohnung getragen.

Notarztransport

Transportiert werden Notfallpatientinnen / Notfallpatienten, die sich in Lebensgefahr befinden und/oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie am Notfallort nicht notärztlich versorgt werden.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Kosten der Beförderung im Inland mit einem **Luftfahrzeug** in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt, wenn

- eine Beförderung von Notfallpatientinnen/-patienten, die sich in Lebensgefahr befinden und/oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie am Notfallort nicht notärztlich versorgt werden, wegen der Dringlichkeit des Falles auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre und
- die medizinische Notwendigkeit des Luftrtransportes
 - a) durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und
 - b) diese Notwendigkeit von der Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) anerkannt

worden ist.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Transportkosten (auch Beförderung mit einem Luftfahrzeug) zur Anstaltspflege in die nächstgelegene geeignete ausländische Krankenanstalt bzw. aus dieser, wenn die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) entweder nach inländischem Recht oder aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen die Kosten der Anstaltspflege im Ausland zu übernehmen hat.

Mutterschutz / Karenz

Schutzfrist / Wochengeld	238
<hr/>	
Karenz	241
Kündigungsschutz	243
Beschäftigung während der Karenz	244
<hr/>	
Elternteilzeit	245
Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung	245
Kündigungs- und Entlassungsschutz	246
<hr/>	
Kinderbetreuungsgeld	246
Kinderbetreuungsgeldkonto	247
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	252
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	252
Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld	253
<hr/>	
Familienzeitbonus (Papamona)	254
Rechtsanspruch auf Familienzeit	254
Kündigungs- und Entlassungsschutz	254
<hr/>	
Familienbeihilfe	255
Antrag, Bezugsdauer, Höhe	255
<hr/>	
Kinderabsetzbetrag	257
<hr/>	
Unterhaltsabsetzbetrag	258
<hr/>	
Familienbonus Plus	258
<hr/>	
Kindermehrbetrag	260
<hr/>	
Behördenwege	263
<hr/>	
Rechtsvertretung	264

Schutzfrist / Wochengeld

Schutzfrist

§ 162 ASVG, §§ 3 U. 5 MSchG

Definition

Unter Schutzfrist versteht man den Zeitraum von 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, während der die Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden darf („absolutes Beschäftigungsverbot“).

Die Schutzfrist beginnt schon zu einem früheren Zeitpunkt, wenn durch die Beschäftigung Leben oder Gesundheit des Kindes oder der Mutter gefährdet sind (Bestätigung des Facharztes / der Fachärztin für Frauenheilkunde oder für Innere Medizin oder der Amtsärztein / des Amtsarztes oder des zuständigen Arbeitsinspektorates).

Dauer

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und nach Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung von 8 auf mindestens 12 Wochen.

Vorzeitige Geburt

§ 162 ASVG §§ 3 U. 5 MSchG

Hat die Geburt vor dem errechneten Termin stattgefunden und ist somit eine Verkürzung der 8-Wochenfrist vor der Geburt eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 16 Wochen.

Die Schutzfrist verlängert sich nicht, wenn sie wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes oder der Mutter bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat.



Werdende Mütter, deren (freies) Dienstverhältnis noch vor Beginn der Schutzfrist durch Zeitablauf endet, und die vom Facharzt / von der Fachärztin für Frauenheilkunde oder für Innere Medizin oder vom Arbeitsinspektions- oder Amtsarzt / Amtsärztin ein Freistellungszeugnis erhalten, haben nur dann Anspruch auf ein vorgezogenes Wochengeld, wenn

- das befristete Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Freistellung noch aufrecht ist, oder
- nach Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – z. B. Arbeitslosengeld – bezogen wird, oder
- sie sich in einer sozialversicherungsrechtlichen Schutzfrist befinden (insbes. § 122 Abs. 2 u. 3 ASVG siehe unten)

Anspruch

§§ 122 Abs. 2 u. 3, 162 ASVG

- 1) Voraussetzung für den Anspruch auf Wochengeld ist, dass zu Beginn der Schutzfrist ein aufrechtes Dienstverhältnis, ein freier Dienstvertrag, ein Bezug aus der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung oder ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld vorliegt
- 2) Endet das (freie) Dienstverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, so besteht trotzdem Anspruch auf Wochengeld, wenn die Schutzfrist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende des Dienstverhältnisses beginnt und die Frau innerhalb des letzten Jahres insgesamt 26 Wochen oder in den letzten 6 Wochen davor ununterbrochen versichert war;
- 3) Endet das Dienstverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, so besteht Anspruch auf Wochengeld, wenn das Dienstverhältnis zu Beginn der 32. Woche vor Eintritt der Schutzfrist (= Beginn der Schwangerschaft) schon bestanden hat und
 - a) dieses Dienstverhältnis mindestens 13 Wochen bzw. 3 Kalendermonate gedauert hat oder
 - b) die Dienstnehmerin in den letzten 3 Jahren vor dem Ende des befristeten Dienstverhältnisses mindestens 12 Monate krankenversichert war.

Punkt 3 gilt auch dann, wenn ein unbefristetes Dienstverhältnis ohne Verschulden der Dienstnehmerin endet (also auch nicht einvernehmlich gelöst wird)

- 4) Wird eine Frau während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wieder schwanger, so erhält sie nur dann Wochengeld, wenn sie bei der ersten Schwangerschaft Anspruch auf Wochengeld hatte
- 5) **ACHTUNG:** Wird eine Frau während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wieder schwanger, so hat sie seit 1.3.2017 keinen Anspruch auf Wochengeld, wenn das Kinderbetreuungsgeld vor dem Beginn der neuen Schutzfrist endet und keine andere Versicherung besteht. Da diese Regelung teilweise dem Unionsrecht widerspricht wurde rückwirkend für Geburten ab 1.9.2022 ein Sonderwochengeld eingeführt.

Höhe

§ 162 ASVG

Als Grundlage für die Höhe des Wochengeldes wird der durchschnittliche Bezug der letzten 3 vollen Kalendermonate (der angebrochene Monat wird nicht hinzugerechnet) oder 13 Wochen (bei Wochenberechnung wird taggenau gerechnet) vor der Schutzfrist herangezogen. Dabei sind regelmäßig geleistete Überstunden zu berücksichtigen. Befindet man sich in einem individuellen Beschäftigungsverbot wird mit Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes das Wochengeld neu berechnet. Die Sonderzahlungen werden durch einen Zuschlag berücksichtigt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beträgt das Wochengeld 180 % dieses Bezuges.

ACHTUNG

Seit 1.3.2017 erhalten alle Bezieher:innen von Kinderbetreuungsgeld nur noch Wochengeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgelds.

NEU: Sonderwochengeld

Wird die Frau nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld aber noch während der gesetzlichen Karezza wieder schwanger, so hat sie Anspruch auf Sonderwochengeld.

Dauer

Das Sonderwochengeld gebührt wie das Wochengeld während der regulären Schutzfrist.

Höhe

Das Sonderwochengeld gebührt in Höhe des Krankengelds aus dem letzten Verdienst vor Beginn der Karenz, also 60 % dieser Bemessungsgrundlage. Sonderzahlungen werden mit einem Zuschlag von 17 % berücksichtigt.



Günstigkeitsregel

- a) wenn der Mutterschutz für das weitere Kind bis zu drei Monate nach Ende der Karenz eintritt, die Mutter aber nicht die gesamte Zeit gearbeitet hat
- b) die Mutter nach der Geburt ihre Beschäftigung wieder aufgenommen, aber ihre Arbeitszeit reduziert hat, z.B. durch Elternteilzeit und der Mutterschutz für das weitere Kind vor dem zweiten Geburtstag eintritt gebührt das Wochengeld in der Höhe des Sonderwochengelds, wenn dieses höher ist als das neu berechnete Wochengeld!

Krankenversicherung

§ 122 ASVG

Während des Wochengeldbezuges ist die Dienstnehmerin krankenversichert.

Antrag / Unterlagen

Der Antrag auf Wochengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Zu Beginn der Schutzfrist muss der Krankenkasse vorgelegt werden:

- 1) eine Arbeits- und Entgeltsbestätigung, die von dem/der Dienstgeber:in auszustellen ist
- 2) eine Bestätigung der Ärztin / des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin

Karenz

§§ 15 ff MSchG, §§ 2 ff VKG

Eltern

Eltern haben für Geburten ab 1.11.2023 nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes, wenn das Kind im gemeinsamen

Haushalt lebt. Ein Anspruch bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats besteht nur, wenn sich die Eltern die Karenz teilen (mind. je 2 Monate) oder die Mutter / der Vater alleinerziehend ist (kein anderer Elternteil vorhanden oder nicht im gemeinsamen Haushalt lebt). Darüber hinaus, wenn der zweite Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat und die Karenz erst zwei Monate nach Ende des Mutterschutzes begonnen worden ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss schriftlich von den Eltern bestätigt werden.

Die Mutter muss Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem/der Dienstgeber:in bis zum Ende der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes bekannt geben, wenn sie direkt im Anschluss in Karenz geht

Nimmt der andere Elternteil Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, so muss dieser Beginn und Dauer dem/der Dienstgeber:in innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bekannt geben. Die Meldung darf frühestens am Tag der Geburt erfolgen, erst ab diesem Zeitpunkt besteht der Kündigungsschutz. In allen anderen Fällen muss Beginn und Dauer bis spätestens 3 Monate und frühestens 4 Monate (erst ab da besteht ein Kündigungsschutz) vor Antritt der Karenz bekannt geben.

Bei einer Teilung der Karenz, muss jeder Teil mindestens 2 Monate dauern.

ACH TUNG

Karenz kann nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Ausnahme: Beim erstmaligen Wechsel zwischen den Elternteilen kann ein Monat gleichzeitig Karenz in Anspruch genommen werden.

Aufgeschobene Karenz

§§ 15 b ff MSchG, § 4 VKG

Ein Teil der Karenz kann aufgeschoben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes oder bei späterem Schuleintritt des Kindes auch nach Vollendung des 7. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Jeder Elternteil kann maximal 3 Monate aufgeschobene Karenz in Anspruch nehmen.

Die Absicht aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, muss dem/der Dienstgeber:in

von der Mutter

- a) während der Schutzfrist nach der Geburt oder
- b) spätestens 3 Monate vor dem Ende der in Anspruch genommenen Karenz
- c) spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters

vom Vater

- a) innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt oder
- b) spätestens 3 Monate vor dem Ende der in Anspruch genommenen Karenz
- c) spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz der Mutter bekannt gegeben werden.

Der Beginn der aufgeschobenen Karenz muss dem/der Dienstgeber:in spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt gegeben werden.



Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann nicht aufgeschoben werden.

Kündigungsschutz für die Mutter

§ 10, 12 MSchG

Die Mutter genießt Kündigungsschutz ab dem Beginn der Schwangerschaft. Dies gilt nur dann, wenn die Schwangerschaft dem/der Dienstgeber:in bekannt war oder innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kündigung mitgeteilt wurde.

Ausnahme: Wenn die Schwangerschaft noch nicht bekannt ist, muss sie unverzüglich nach Kenntnis gemeldet werden. (ärztliches Attest)

Der Kündigungsschutz endet 4 Wochen nach dem Ende der Karenz, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird, 4 Monate nach der Geburt des Kindes.

Bei einer geteilten Karenz beginnt der Kündigungsschutz auch für die Mutter frühestens 4 Monate vor Beginn der Karenz.

Kündigungsschutz für den Vater

§ 7 VKG

Der Kündigungsschutz für den Vater beginnt immer mit Bekanntgabe der Karenz an den/die Dienstgeber:in, frühestens aber 4 Monate vor Antritt. Keinesfalls beginnt der Kündigungsschutz für den Vater vor der Geburt des Kindes.

Bei Kündigung wegen Antrag auf aufgeschobenen Karenz besteht nunmehr ein gerichtliches Anfechtungsrecht bei Gericht. Dienstgeber:innen müssen auf Verlangen der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers binnen 5 Tagen eine schriftliche Begründung der Kündigung ausstellen. (§ 15b Abs 7 MSchG, § 4 Abs 6a VKG)

Beschäftigung während der Karenz

§ 15 e MSchG, § 7 b VKG

Neben einem karenzierten Arbeitsverhältnis ist es erlaubt, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Bei einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze** endet die Karenz, damit entfällt der Kündigungsschutz. Allerdings darf für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die **Geringfügigkeitsgrenze** hinaus neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis vereinbart werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Karenz hat. Dauert die Karenz nicht das gesamte Kalenderjahr, so darf eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

Eine Beschäftigung von max. 13 Wochen bei einem/einer anderen Dienstgeber:in ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers zulässig.

ACHTUNG

Für den Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld-Konto gilt nicht die Geringfügigkeitsgrenze, sondern die höhere Einkommensgrenze von 18.000 Euro im Jahr gem. § 2 Abs. 1 Zif. 3 KBGG oder der individuelle Grenzbeitrag von 60 % des letzten Einkommens gem. § 8b KBGG.

Elternteilzeit

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 15 h MSchG, § 8 VKG

Wenn das Arbeitsverhältnis des Elternteiles mindestens drei Jahre ununterbrochen dauert hat und dieser in einem Betrieb mit mehr als zwanzig Arbeitnehmer:innen beschäftigt ist, besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Voraussetzung ist, dass die bisherige Arbeitszeit um mindestens 20 %, reduziert oder die Lage der Arbeitszeit verändert wird. Die Arbeitszeit darf nicht weniger als 12 Stunden betragen.

Soll die Elternteilzeit unmittelbar nach der Schutzfrist beginnen, so muss

- die Mutter den Antrag innerhalb der Schutzfrist
- der Vater den Antrag innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt schriftlich an den/die Arbeitgeber:in stellen.

In allen anderen Fällen muss der Antrag spätestens 3 Monate vor Beginn der Elternteilzeit schriftlich an den/die Arbeitgeber:in gestellt werden.

Dauer

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht im Ausmaß von sieben Jahren bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes. Von den sieben Jahren sind die Dauer des Beschäftigungsverbotes und die Karenzzeiten beider Elternteile abzuziehen.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung ist zu vereinbaren.

Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern und kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Änderung oder vorzeitige Beendigung kann von jedem Vertragsteil ebenfalls nur einmal begehrt werden.

Vereinbarung über Teilzeitbeschäftigung

§ 15 i MSchG, § 8 a VKG

Wer die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt, kann eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung mit dem/der Dienstgeber:in schließen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 15n MSchG, § 8 f VKG

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz wurde nicht verändert, er dauert weiterhin bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens aber bis vier Wochen nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes.

Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum vierten Lebensjahr des Kindes oder beginnt sie danach, dann ist die Anfechtung einer Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht möglich.

Kinderbetreuungsgeld

§ 1 KBGG

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind
- Gemeinsamer Haushalt von Kind und Kinderbetreuungsgeld beziehendem Elternteil nachgewiesen durch Meldung eines durchgehenden gemeinsamen Hauptwohnsitzes
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte darf 18.000 Euro im Jahr nicht übersteigen
- Wenn es für den/die Betroffene:n günstiger ist, gilt eine Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens.
- Beim Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 8.600 Euro im Jahr nicht übersteigen. (Entspricht etwa der **Geringfügigkeitsgrenze**)

Den Anspruch auf Familienbeihilfe muss nicht derjenige Elternteil haben, der Kinderbetreuungsgeld beziehen möchte (gilt nicht für getrennt lebende Elternteile!)

Es kann immer nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld erhalten; eine gleichzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim erstmaligen Wechsel des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld können beide Elternteile gleichzeitig für bis zu 31 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Die Gesamt-Bezugsdauer reduziert sich dann um diesen Zeitraum.

Auch bei Mehrlingsgeburten wird Kinderbetreuungsgeld nur einmal ausbezahlt. Für Bezieher:innen nach dem Kinderbetreuungsgeldkonto gebührt ein Mehrlingszuschlag.

Beginn des Bezuges

§ 4 KBGG

- Das Kinderbetreuungsgeld muss beantragt werden.
- Kinderbetreuungsgeld kann frühestens ab der Geburt bezogen werden.
- Kinderbetreuungsgeld ruht während des Bezugs von Wochengeld.
- Ist das Wochengeld niedriger als das Kinderbetreuungsgeld, steht der Differenzbetrag zu.
- Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann Kinderbetreuungsgeld höchstens 6 Monate rückwirkend ausbezahlt werden.

Kinderbetreuungsgeldkonto für Geburten ab 1.3.2017 (an Stelle der Pauschalvarianten)

§ 5 ff KBGG

Für Geburten ab 1.3.2017 können die Eltern die Anspruchsdauer innerhalb eines Rahmens frei wählen. Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld zwischen 12 und 28 Monaten (365 bis 851 Tage) beziehen. Nimmt auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die maximale Bezugsdauer auf 15 bis 35 Monate (456 bis 1063 Tage).



Gezählt wird ab der Geburt des Kindes!

Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 31 Tage gleichzeitig bezogen werden. Um diesen Zeitraum verkürzt sich die Gesamtdauer.

Im Kinderbetreuungsgeldkonto ist ein zweimaliger Wechsel des Bezugs möglich. Jeder Bezugszeitraum muss mindestens 61 Tage dauern. Die gewählte Bezugsdauer kann einmalig geändert werden.

Höhe

Bezieht nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld, so beträgt der Höchstbetrag 15.016,10 Euro, beziehen beide Elternteile so erhöht sich der Betrag auf max. 18.759,80 Euro. Im Kontomodell kann das Kinderbetreuungsgeld daher in einer Höhe von mind. 17,65 Euro und höchstens 41,14 Euro täglich bezogen werden. Während des Bezugs von Wochengeld ruht das Kinderbetreuungsgeld.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht wie vorgeschrieben nachgewiesen werden, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro.

Mehrlinge

Für Mehrlingskinder (Zwillinge, Drillinge usw.) gibt es einen Zuschlag von 50 % pro Kind.

Partnerschaftsbonus

Beziehen die Eltern gleich lang und mindestens im Verhältnis 60 zu 40 das Kinderbetreuungsgeld, so kann jeder Elternteil einen Partnerbonus in Höhe von 500 Euro erhalten. Die Bezugsdauer muss aber mindestens 124 Tage betragen.



Der Partnerschaftsbonus muss gesondert, spätestens 91 Tage nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld beantragt werden.

Überblick Kinderbetreuungsgeldkonto

Bezug durch einen Elternteil: 15.016,10 Euro		
Minimale Dauer	365 Tage	tgl. 41,14 €
	(12 Monate)	mtl. ca. 1.234,20 €
Maximale Dauer	851 Tage	tgl. 17,65 €
	(28 Monate)	mtl. ca. 529,50 €

Bezug durch beide Elternteile: bis zu 18.759,80 Euro (ev. Plus 1.000 Euro Partnerschaftsbonus)		
Minimale Dauer	456 Tage	tgl. 41,14 €
	(ca. 15 Monate)	mtl. ca. 1.234,20 €
Maximale Dauer	1.063 Tage	tgl. 17,65 €
	(ca. 35 Monate)	mtl. ca. 529,50 €

Einkommensgrenze**§ 2 Abs. 1 Z3 i.V. § KBGG**

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte darf im Anspruchszeitraum 18.000 Euro im Kalenderjahr 2025 nicht übersteigen.

Diese Regelung bezieht sich auf das Einkommen der Person, die Kinderbetreuungsgeld bezieht, nicht auf das Familieneinkommen.

Der Begriff „Einkünfte“ ist im Einkommensteuerrecht festgelegt. Seit 1.1.2010 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte beim Zuverdienst nicht mehr eingerechnet.



Leistungen vom AMS gelten auch als Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind wie folgt zu ermitteln:

- Einkünfte müssen in den Monaten mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgelds zugeflossen sein
- Sonstige Bezüge iSd. § 67 EStG 1988 bleiben außer Betracht
- Der danach ermittelte Betrag ist um 30 % zu erhöhen
- Und dann auf einen Jahresbetrag umzurechnen

Zum Anspruchszeitraum zählt ein Kalendermonat nur dann, wenn an allen Tagen in diesem Monat Anspruch auf Auszahlung des KBG besteht. Andernfalls zählt dieser Kalendermonat nicht zum Anspruchszeitraum.



Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.350 Euro kommt es im Regelfall nicht zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze.

Seit 1.1.2010

Für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld werden seit 1.1.2010 nur noch Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft in den Betrag von 18.000 Euro eingerechnet.



Wird die Einkommensgrenze überschritten, so verringert sich das Kinderbetreuungsgeld um den Überschreitungsbetrag.

Um die Anrechnung zu verhindern, kann in Monaten mit einem hohen Einkommen auf das Kinderbetreuungsgeld verzichtet werden.

Wenn es für den/die Betroffene:n günstiger ist, gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens. Grundlage ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr. Maßgeblich ist der Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 8.600 Euro im Jahr nicht übersteigen (Entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden.

Verzicht

§ 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 KBGG

Auf Kinderbetreuungsgeld kann verzichtet werden, der Anspruchszeitraum verkürzt sich um die Monate des Verzichtes. Es kann nur auf ganze Kalendermonate im Vorhinein zu Beginn eines Kalendermonates verzichtet werden.

Der Verzicht hat zur Folge, dass die während des Zeitraumes des Verzichtes erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte außer Betracht bleiben.

Antrag / Unterlagen

Der Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Geburt gestellt werden. Wird der Antrag erst später gestellt, gebührt das Kinderbetreuungsgeld max. 182 Tage rückwirkend. Der Antrag ist bei der zuständigen Servicestelle der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) bzw. beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Meldezettel
- Geburtsurkunde für das Kind
- Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Alle fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde sämtlicher Kinder
- Familienbeihilfenkarte
- Einheitswertbescheid
- Wochengeldbezugsbestätigung
- Sozialversicherungskarte
- Bescheinigungen über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder § 54 Asylgesetz 2005 von Antragsteller:innen und Kindern, sofern sie nicht österreichische Staatsangehörige sind
- Karten für Asylberechtigte bzw Asylzuerkennungsbescheide von asylberechtigten Antragsteller:innen und Kindern bzw Karten für subsidiär Schutzberechtigte bzw Asylaberkennungsbescheide bei subsidiär schutzberechtigten Antragsteller:innen und Kindern
- Nachweis über Status als Vertriebene:r nach dem § 62 Abs. 1 Asylgesetz in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene
- Nachweis über das Pflegeverhältnis bei Pflegeeltern
- Nachweis über ausländische Familienleistungen / Familienleistungen von Internationalen Organisationen
- Bei außerehelichen Kindern ist eine Bescheinigung des Jugendamtes über Alimentationszahlungen notwendig.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 14 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 12 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat 80 % des Nettoeinkommens,

tgl. min. 41,14 Euro

tgl. max. 80,12 Euro

im Monat mind. 1.234,20 Euro

im Monat max. 2.403,60 Euro

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht wie vorgeschrieben nachgewiesen werden, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 8.600 Euro im Jahr nicht übersteigen (Entspricht etwader **Geringfügigkeitsgrenze**) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden.

Auszahlung

Das Kinderbetreuungsgeld wird monatlich im Nachhinein auf ein Girokonto überwiesen.

Für Geburten ab 1.1.2010 gibt es für Einkommensschwache eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für max. 1 Jahr, die nicht zurückbezahlt werden muss.

Krankenversicherung

§ 28 KBGG

Bezieher:innen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

bzw. Kinderbetreuungskonto

§§ 9 ff KBGG

Anspruch auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld besteht nur bei Bezug eines pauschalen Kinderbetreuungsgelds.

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt am Tag 6,06 Euro / im Monat 181,80 Euro. Die Beihilfe wird als Überbrückungshilfe für max. 1 Jahr gewährt.

Das Einkommen darf den Betrag von 8.600 Euro im Jahr nicht übersteigen. (Entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze)

Nicht alleinstehende Mütter / Väter haben Anspruch auf eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte ihrer Partnerin / ihres Partners den Betrag von 18.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Wenn die Beihilfe gewährt wird, muss sie nicht mehr zurückgezahlt werden. Es sei denn, die Einkommenssituation ändert sich während die Beihilfe bezogen wird, wie das auch bei allen anderen Sozialleistungen der Fall ist.

Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld

§ 7 Abs. 5 AIVG

Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld werden seit 1.1.2015 auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld angerechnet, wenn im Rahmenzeitraum mind. 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten (Beschäftigungszeiten) erworben wurden. (siehe **Arbeitslosenversicherung**)

Im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld kann daher im Regelfall Arbeitslosengeld bezogen werden.

Es kann auch weiterhin neben dem Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld bezogen werden, z. B. wenn eine Beschäftigung verloren gegangen ist, die den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht ausgeschlossen hat.

ACHTUNG

Gilt nicht für den Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

Voraussetzung ist aber, dass das Kind von einer geeigneten Person betreut wird.

Familienzeitbonus (Papamonat)

Rechtsanspruch auf Familienzeit für Geburten ab 1.9.2019 (Papamonat)

§ 1a VKG

Der Vater hat Anspruch auf 1 Monat Familienzeit (Papamonat) nach der Geburt im Zeitraum bis zum Ende der Schutzfrist für die Mutter, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der voraussichtliche Beginn muss spätestens 3 Monate vor dem Geburtstermin dem/der Dienstgeber:in bekannt gegeben werden. Spätestens 1 Woche nach der Geburt muss dem/der Dienstgeber:in der tatsächliche Beginn bekannt gegeben werden.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung, frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin und endet vier Wochen nach dem Ende des Papamonats.

Familienzeitbonus (Papamonat)

§ 2 FamZeitbG

Bei der „Familienzeit“ unterbricht der Vater innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt für 28 bis 31 Tage seine Beschäftigung um sich ausschließlich seiner Familie zu widmen.

Voraussetzungen

- Der Vater, die Mutter und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt und sind an dieser Adresse hauptgemeldet.
- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen beider Elternteile und des Kindes liegen in Österreich.
- Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- Der Vater muss in den letzten 6 Monaten unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend in der Sozialversicherung eine sozialversicherte Erwerbstätigkeit ausgeübt haben
- In diesem Zeitraum darf kein Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vorliegen.

Höhe des Familienzeitbonus

§ 3 FamZeitbG

Der Familienzeitbonus beträgt 54,87 Euro täglich.

Antrag

§ 4 FamZeitbG

Der Antrag muss innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt des Kindes bei der zuständigen Krankenversicherung gestellt werden.



Erhält der Vater während seiner Familienzeit Entgelt von seinem/seiner Dienstgeber:in (ist in einigen Kollektivverträgen vorgesehen) so entfällt der Anspruch auf Familienzeitbonus.

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder, die dem Haushalt des/der Anspruchsberechtigten angehören.

Anspruchsberechtigt sind Österreicher:innen, EU/EWR/Schweizer-Bürger:innen (Beschäftigung oder Daueraufenthalt in Österreich), anerkannte Flüchtlinge sowie sonstige Ausländer:innen, die sich nach dem NAG rechtmäßig in Österreich aufhalten (Niederlassungsnachweis). Darüber hinaus haben Personen, aus der Ukraine aufgrund der Vertriebenen-VO gem § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für die Zeit des bewaffneten Konflikts in der Ukraine jedenfalls bis 4.3.2026 und somit einen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Antragsteller:in und Kind müssen sich tatsächlich im Inland aufhalten.

Antrag

Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Beih1 beantragt werden.

Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und der Antragstellerin / des Antragstellers

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich an die Mutter ausbezahlt, diese kann jedoch zu Gunsten des Vaters verzichten.

Bezugsdauer

Grundsätzlich kann Familienbeihilfe für minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden.

Darüber hinaus kann Familienbeihilfe auf Antrag für volljährige Kinder, die eine Schule, Universität oder sonstige Ausbildung absolvieren bis zur Vollendung des **24. Lebensjahres** ausbezahlt werden. (Es muss ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden. - Zuverdienstgrenze 15.000 Euro im Jahr).

Ausnahme: Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch: Mütter bzw. Schwangere, Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben, erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert, Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilftätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.

Wenn auf Grund einer Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Ausbildung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt, so kann die Familienbeihilfe unbefristet bezogen werden.

Höhe

Die Familienbeihilfe beträgt pro Monat:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	138,40 Euro
ab 3 Jahren	148,00 Euro
ab 10 Jahren	171,80 Euro
ab 19 Jahren	200,40 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung:

zwei Kinder	8,60 Euro für jedes Kind
drei Kinder	21,10 Euro für jedes Kind
vier Kinder	32,10 Euro für jedes Kind
fünf Kinder	38,90 Euro für jedes Kind
sechs Kinder	43,40 Euro für jedes Kind
sieben Kinder	63,10 Euro für jedes Kind

Für das 3. und jedes weitere Kind kann bei der Veranlagung ein Mehrkindzuschlag von 24,40 Euro im Monat berücksichtigt werden, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr den Betrag von 55.000 Euro nicht überschritten hat.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 189,20 Euro. Familien erhalten für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld von 121,40 Euro, das im September ausbezahlt wird.

 EU-Bürger:innen können auch für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe erhalten, wenn nicht dort Anspruch auf eine vergleichbare Leistung besteht.

Kinderabsetzbetrag

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jede:r Steuerpflichtige, der/ die Familienbeihilfe bezieht. Der Kinderabsetzbetrag wird grundsätzlich direkt mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Höhe des Kinderabsetzbetrags

für jedes Kind einheitlich 70,90 Euro / Monat

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, das nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- Für das erste Kind: 37 Euro,
- Für das zweite Kind: 55 Euro und
- Für das dritte und weitere Kinder: 73 Euro.



Der/die Steuerpflichtige und dessen/deren (Ehe-)Partner:in dürfen für dieses Kind oder diese Kinder keine Familienbeihilfe beziehen.

Antrag

Der Antrag ist im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Familienbonus Plus

Seit 1.1.2019 gibt es den „Familienbonus Plus“, der nicht die Steuerbemessungsgrundlage sondern direkt die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer reduziert.

Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des Familienbonus vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

Höhe

Der Familienbonus beträgt für Kinder bis zum 18. Geburtstag für 2019 bis 2021 im Jahr 1.500 Euro. Ab 2022 beträgt der Familienbonus 2.000 Euro im Jahr bzw. 166,68 Euro monatlich. Für Kinder über 18 Jahre beträgt der Familienbonus 2019 bis 2021 500 Euro im Jahr für 2022 und 2023 650 Euro im Jahr (bzw. 54,18 Euro monatlich), ab 2024 750

Euro (58,34 Euro monatlich). Wer keine Steuer bezahlt kann daher auch keinen Familienbonus erhalten.

Ausnahme: Alleinverdiener:innen bzw. Alleinerzieher:innen haben Anspruch auf einen Kindermehrbetrag von maximal 350 Euro pro Kind als Negativsteuer, ab 1.1.2024 700 Euro.

Aufteilung zwischen den Eltern - Wahlfreiheit zwischen den Eltern

(Ehe-)Partner:innen können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Entweder eine Person beansprucht den Familienbonus Plus in voller Höhe (2.000 Euro bzw. 700 Euro) oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partner:innen aufgeteilt (1.000/1.000 Euro bzw. 350/350 Euro). (Gilt für 2025).

Bei getrennt lebenden Partner:innen kann eine Aufteilung 2.000 Euro/0 Euro oder 1.000 Euro/1.000 Euro berücksichtigt werden. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 1.000 Euro. (Gilt für 2025).

Zahlt der getrenntlebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil erhält in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 2.000 Euro.

ACHTUNG

Die Aufteilung kann immer nur für ganze Kalenderjahre erfolgen.

Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Familienbonus Plus zu beantragen: Während des Kalenderjahres bei dem/der Arbeitgeber:in: Der Familienbonus Plus wird dann im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich laufend berücksichtigt.

Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung: In diesem Fall wird der Gesamtbetrag einmalig im Zuge der Veranlagung, z. B. im Jahr 2025 für das Jahr 2024 ausbezahlt.



Bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung muss der Familienbonus Plus nochmals beantragt werden, auch wenn er schon über den/ die Arbeitgeber:in beantragt wurde.

Kindermehrbetrag

Voraussetzungen 2019 bis 2021

- Es besteht Anspruch auf Alleinverdiener:innen- oder Alleinerzieher:innenabsetzbetrag,
- für das Kind wird mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag bezogen, und
- die Einkommensteuer macht vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter 250 Euro aus.

Wird für 330 oder mehr Tage im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Sozialhilfe oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Höhe

Der Kindermehrbetrag gebührt in der Höhe der Differenz zwischen der Steuer gemäß Einkommensteuertarif und 700 Euro pro Kind. Bei einer Tarifsteuer von z. B. 100 Euro beträgt der Kindermehrbetrag daher 150 Euro.

Voraussetzungen ab 2022

1. Einkünfte oder Kinderbetreuungsgeld bzw. Pflegekarenzgeld

- Es wurden mind. 30 Tage im Jahr steuerpflichtige betriebliche oder nichtselbstständige Einkünfte erzielt oder
- Es wurden im gesamten Jahr Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen.

2. Alleinverdiener:in / Alleinerzieher:in oder geringes Einkommen des der (Ehe-)Partnerin / (Ehe-)Partners:

- Es besteht Anspruch auf den Alleinverdiener:innenabsatzbetrag oder den Alleinerzieher:innenabsetzbetrag oder

- die/der (Ehe-)Partner:in hat ebenfalls kein oder ein geringes Einkommen erzielt. In diesem Fall steht der Kindermehrbetrag nur der Person zu, die die Familienbeihilfe für das Kind bezogen hat.

3. Kein oder ein geringes Einkommen

- Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe ausbezahlt wurde.

Die Einkommens- bzw. Einkommenssteuergrenze

beträgt im Jahr 2022:

- Bei einem Kind 13.749 Euro (Einkommenssteuer unter 550 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei zwei Kindern 16.499 Euro (Einkommenssteuer unter 1.100 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei drei Kindern 18.769 Euro (Einkommensteuer unter 1.650 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei vier Kindern 20.461 Euro (Einkommensteuer unter 2.200 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 550 Euro zu berücksichtigen

Die Einkommens- bzw. Einkommenssteuergrenze

beträgt im Jahr 2023:

- Bei einem Kind 14.438 Euro (Einkommensteuer unter 550 Euro (vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei zwei Kindern 17.188 Euro (Einkommenssteuer unter 1.100 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei drei Kindern 19.670 Euro (Einkommensteuer unter 1.650 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei vier Kindern 21.503 Euro (Einkommensteuer unter 2.200 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 550 Euro zu berücksichtigen

Die Einkommens- bzw. Einkommenssteuergrenze beträgt im Jahr 2024:

- Bei einem Kind 16.316 Euro (Einkommensteuer unter 700 Euro (vor Abzug der Steuerabsetzbeträge))
- Bei zwei Kindern 19.816 Euro (Einkommenssteuer unter 1.400 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei drei Kindern 22.483 Euro (Einkommensteuer unter 2.100 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei vier Kindern 24.817 Euro (Einkommensteuer unter 2.800 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)

Die Einkommens- bzw. Einkommenssteuergrenze beträgt im Jahr 2025:

- Bei einem Kind 16.803 Euro (Einkommensteuer unter 700 Euro (vor Abzug der Steuerabsetzbeträge))
- Bei zwei Kindern 20.303 Euro (Einkommenssteuer unter 1.400 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei drei Kindern 23.077 Euro (Einkommensteuer unter 2.100 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei vier Kindern 25.410 Euro (Einkommensteuer unter 2.800 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 700 Euro zu berücksichtigen

Antragstellung

Ausschließlich im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, bei der Antragsstellung muss bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, um den Kindermehrbetrag zu erhalten.

Behördenwege

Was ist in den letzten Wochen vor Beginn der Schutzfrist noch zu erledigen?

In der 12. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung sind von der Ärztin / vom Arzt zwei Bestätigungen über den Beginn der Schutzfrist einzuholen. Eine Bestätigung erhält der/die Dienstgeber:in, die Zweite die Krankenkasse.

Welche Unterlagen sind für den Bezug des Wochengeldes notwendig?

1. Arbeits- und Entgeltbestätigung, die von dem/der Dienstgeber:in auszustellen ist und
2. Bestätigung der Ärztin / des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin

Wann müssen diese Unterlagen der Krankenkasse übermittelt werden?

Am Beginn der Schutzfrist.

Wo erhalte ich die Geburtsurkunde?

Diese ist bei jedem Standesamt zu lösen, das für die Gemeinde zuständig ist, in der das Kind geboren wurde.

Welche Dokumente sind dazu notwendig?

1. Für Verheiratete:

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern
- Geburtsurkunde der Eltern
- Meldezettel von Mutter und Vater

Wenn der Vater Ausländer ist, muss der Pass vorgelegt werden.

2. Für Unverheiratete

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Meldezettel der Mutter

Zugleich ist eine standesamtliche Geburtsbescheinigung zu lösen.

Diese wird gemeinsam mit dem Entlassungsschein des Krankenhauses der zuständigen Krankenkasse übergeben.

Was benötige ich zur polizeilichen Anmeldung des Kindes?

- Meldezettel
- Geburtsurkunde des Kindes
- (Bei Ausländer:innen auch der Pass des Vaters)

Wichtig für Ausländer:innen

Das Kind muss **innerhalb von drei Monaten nach der Geburt** von der jeweiligen Botschaft, der der Kindesvater untersteht, eingetragen werden.

Rechtsvertretung

Gegen Bescheide betreffend die Gewährung von Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel (z. B. Klage) zu ergreifen. In diesen Fällen kann Ihnen nach Prüfung der Rechtslage von Seiten der Niederösterreichischen Kammer für Arbeiter und Angestellte kostenlose Rechtsvertretung gewährt werden.

Um die kurzen Rechtsmittelfristen zu wahren, setzen Sie sich umgehend mit Ihrer nächsten Bezirksstelle der AK in Verbindung.

Nachtschwerarbeit

Nachtschwerarbeitsgesetz	266
Schwerarbeit	266
Nachtarbeit	267
Sonderruhegeld	267
Arbeitsrechtliche Begünstigungen	268

Nachtschwerarbeitsgesetz

Wer in der Nacht Schwerarbeit leistet, soll in Folge der besonders belastenden Arbeitsbedingungen sowohl arbeits- als auch sozialrechtliche Begünstigungen erhalten. (Die Voraussetzung von Schichtarbeit ist seit 1. Jänner 1993 entfallen).

Die Begünstigungen bestehen in der Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme von Sonderruhegeld sowie im Anspruch auf zusätzliche Arbeitspausen und Sonderurlaub.

Für Krankenpflegepersonal wurden Sonderregelungen geschaffen.

Schwerarbeit

- Arbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Tunnel- oder Stollenbau;
- Bergbauarbeiten über Tage im Freien, sofern Mehrfachbelastung durch Erschütterungen und Lärm (mind. 83 dBA) gegeben ist;
- Arbeiten bei der Erdölförderung sowie bei der Erdgasförderung bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm (83 dBA) oder Hitze oder die Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe;
- Arbeiten in Hitze während der überwiegenden Arbeitszeit bei mehr als 30° C und 50 % Luftfeuchtigkeit bzw. bei wirkungsäquivalenten Belastungen;
- Arbeiten mit überwiegendem Aufenthalt in Kühlräumen mit einer Temperatur von weniger als -21° C oder bei ständigem Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und Normaltemperatur;
- Arbeiten bei dauerndem starken Lärm, sofern ein Wert von 85 dBA oder bei nicht andauerndem Lärm, wenn ein gleichwertiger Pegel überschritten wird;
- Arbeiten unter Verwendung von Fahrzeugen oder Maschinen, die gesundheitsgefährdende Erschütterungen verursachen;
- Regelmäßige Arbeiten mit Atemschutzgeräten von mind. 4 Stunden täglich oder mit Tauchgeräten mind. 2 Stunden täglich;
- Arbeiten an Bildschirmgeräten während der gesamten Arbeitszeit;
- Arbeiten mit ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von gasförmigen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit führen können;

- Feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
- Schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeeinwirkung.
- Arbeiten bei der optischen Endkontrolle der Bildröhrenherstellung (Augenbelastung);

Der Kollektivvertrag erhält darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Arbeitsbelastungen zu Schwerarbeit im Sinne des NSchG zu erklären. Damit soll auf berufsspezifische Belastungen Rücksicht genommen werden, die vom Gesetzgeber nicht erfasst wurden.

Nachtarbeit

Nachtarbeit wird geleistet, wenn ein:e Arbeitnehmer:in in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Dauert die Arbeitsbelastung in der Nacht kürzer (endet also z. B. die Arbeitszeit in der Regel schon um 1.00 Uhr nachts), ist das NSchG nicht anzuwenden.



NEU: Nachschwerarbeit leisten auch Arbeitnehmer:innen der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer:innen handelt. Dies gilt auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Sonderruhegeld

Anspruch

Männer mit Vollendung des 57. Lebensjahres und Frauen mit Vollendung des 52. Lebensjahres können Sonderruhegeld in Anspruch nehmen, wenn Sie in den letzten 30 Jahren vor Antragstellung in mehr als der Hälfte der Monate oder insgesamt mind. 20 Jahre Nachschwerarbeit geleistet haben.

Ein Monat gilt dann als Nachschwerarbeitsmonat, wenn an mindestens 6 Arbeitstagen Nachschwerarbeit geleistet wurde. Ist innerhalb von 3 Monaten an 18 Arbeitstagen eine solche Arbeit verrichtet worden, gelten alle 3 Monate als Nachschwerarbeitsmonate.

Wurde innerhalb der letzten 6 Monate an 36 Arbeitstagen Nachschwerarbeit geleistet, so gelten seit 1. Jänner 1999 alle 6 Monate als Nachschwerarbeitsmonate.

Höhe

Das Sonderruhegeld wird wie die Pension berechnet.



Bei Anträgen ab 1. November 2019 entfallen beim Sonderruhegeld die Abschläge. Das Sonderruhegeld kann abschlagsfrei bezogen werden.

siehe Pensionsversicherung – Pensionsberechnung



Gilt nicht für Krankenpflegepersonal!

Arbeitsrechtliche Begünstigungen

1) Zusatzpausen (§ 11 Abs 4 AZG):

Arbeitnehmer:innen haben während jeder Nacht, in der sie Nachschwerarbeit leisten, Anspruch auf eine zusätzliche Kurzpause von 10 Minuten.

2) Zusatzurlaub (§ 10a UrlG):

Arbeitnehmer:innen, die an mind. 50 Tagen im Jahr Nachschwerarbeit leisten, haben Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 2 Werktagen. Der Zusatzurlaub erhöht sich auf 4 Werktagen nach 5 Jahren und auf 6 Werktagen nach 15 Jahren, in denen Nachschwerarbeit in diesem Ausmaß geleistet wurde.

3) Für Krankenpflegepersonal gelten Sonderregelungen.

Pensionsversicherung

Allgemein	270
Antrag, Stichtag, Wartezeit	270
Versicherungszeiten	270
Pensionsarten	274
Alterspension	274
„Hacklerregelung“	276
Korridorpension	278
Schwerarbeitspension	279
Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit	281
Anspruch auf berufliche Rehabilitation	281
Anspruch auf medizinische Rehabilitation	282
Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension	282
Hinterbliebenenpension	287
Witwen-/Witwerpension	287
Waisenpension	291
Pensionsberechnung	293
Pensionskonto	294
Bonus / Malus System	297
Seit 1.1.2022: Frühstarterbonus	298
Sonstiges	299
Freiwillige Möglichkeiten die künftige Pension zu erhöhen	299
Ausgleichszulage	304
Erhöhung der Pensionen	306
Auszahlung	307
Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit	307
Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit	309
Verfahren / Zuständigkeit / Gericht	313

Allgemein

Antrag, Stichtag, Wartezeit

Wie mache ich den Anspruch geltend?

Ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger muss gestellt werden, damit man eine Pension ausbezahlt erhalten kann.

Der Stichtag

Das ist der auf die Antragstellung auf Pension folgende Monatserste, wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist es dieser.

Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird,

- ob
- in welchem Zweig der Pensionsversicherung und
- in welcher Höhe

ein Pensionsanspruch entstanden ist.

Versicherungszeiten

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

A. Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, Zeiten vor 1. Jänner 2005

Beitragszeiten

§§ 225, 226 ASVG

1. Pflichtversicherungsmonate – aus der Beschäftigung
2. freiwillige Versicherungsmonate - freiwillige Weiterversicherung bzw. Nachkauf in der Pensionsversicherung
3. **Selbstversicherung:** Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Selbstversicherung** nach der Geburt eines Kindes (bis 1993)
6. **Selbstversicherung** bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. **Selbstversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 — seit 1. August 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.

8. **Weiterversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – seit 1. August 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kauf der Schulbesuchs- oder Studienzeit**, damit sie leistungswirksam wird max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.
10. Seit 1.1.2002 gelten maximal 18 Monate, ab 1.1.2004 maximal 24 Monate Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Beitragszeit (nur für den Anspruch auf Pension)
11. Seit 1.1.2004 gelten maximal 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst als Beitragszeiten (nur für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension)



Seit 1. Jänner 2004 werden die Beiträge für nachgekauft Schul- oder Studienzeiten zurückbezahlt, wenn der Nachkauf weder für den Anspruch noch für die Höhe der Pension eine Wirkung hatte.

Ersatzzeiten

§§ 227 – 229 ASVG

Sie ersetzen eine Pflicht- oder freiwillige Versicherungszeit

- Wehrdienst,
- Zivildienst,
- Kriegsdienst,
- Kriegsgefangenschaft,
- Wochengeldbezug

Seit 1971 gelten als Ersatzzeiten:

- Krankengeldbezug,
- Arbeitslosengeldbezug,
- Notstandshilfebezug,
- Bezug der Sonderunterstützung,
- sowie Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde.

Kindererziehung

Die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes werden als Ersatzzeit gerechnet, bei Geburt von Mehrlingen die ersten fünf Jahre.

Werden mehrere Kinder geboren, wird die Ersatzzeit jeweils bis zur Geburt des nächsten Kindes gerechnet, wenn der Zeitraum von vier (fünf) Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Die Ersatzzeit wird grundsätzlich der Mutter zugerechnet – in bestimmten Fällen kann der Vater den Nachweis führen, dass er das Kind tatsächlich überwiegend erzogen hat.

Ersatzzeit für einen Schulbesuch oder ein Studium im Inland

Diese Zeiten werden seit 1. Juli 1996 ohne Beitragsleistung auch nicht mehr für den Anspruch auf Pension gerechnet (bis dahin acht Monate pro Schuljahr).

Rahmenzeitraum

Es ist dies der Zeitraum, in dem die oben beschriebenen Versicherungszeiten liegen müssen, damit Anspruch auf eine Pension besteht. Je nach Pensionsart wird dieser Zeitraum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Kalendermonaten gebildet.

Neutrale Zeiten

§ 234 ASVG

Sie haben die Wirkung, dass sie den Rahmenzeitraum, in dem die Beitrags- und Ersatzzeiten liegen müssen, verlängern.

- Pensionsbezug
- Arbeitslosengeldbezug vor 1971
- Krankengeldbezug vor 1971
- Bezug einer Unfallrente von mind. 50 % MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit)
- Bezug einer Kriegsopfer- und Opferfürsorgerente von mind. 70 %
- Zeiten einer gemeldeten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice bis max. 60 Monate

B. Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden, Zeiten ab 1. Jänner 2005

Pensionskonto

Für jeden angerechneten Monat werden Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben, d. h. es gibt nur noch Beitragszeiten.

Beitragszeiten**§ 8 Abs. 1 Zif. 2 ASVG****Folgende Zeiten werden angerechnet:**

1. Pflichtversicherungsmonate – aus der Beschäftigung
2. freiwillige Versicherungsmonate – freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
3. Selbstversicherung: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
5. Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung (mittlere oder höhere Schule, Hochschule oder Universität), damit sie leistungswirksam wird. Pro Schuljahr können 12 Monate und pro Semester 6 Monate eingekauft werden, max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate
6. Selbstversicherung bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes - hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – seit 1. August 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – seit 1. August 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. Kindererziehung maximal 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate,
10. Präsenz- oder Zivildienst,
11. Bezug von Krankengeld oder Wochengeld,
12. Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,
13. Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen der (Ehe-)partnerin / des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde, werden wie Notstandshilfe bewertet.

Pensionsarten

Es gibt drei Versicherungsfälle:

- Alter,
- geminderte Arbeitsfähigkeit und
- Tod.

Versicherungsfall des Alters

- **Regelalterspension**,
- die verschiedenen **vorzeitigen Alterspensionen**,
- vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach der Langzeitversichertenregelung, die sogenannte „**Hacklerregelung**“,
- **Schwerarbeitspension**,
- **Korridorpension**.

Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

- Medizinische und berufliche Rehabilitation,
- **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension**.

Versicherungsfall des Todes

- **Witwen- und Witwerpension** sowie
- **Waisenpension**.

Alterspension

Wann kann ich in Pension gehen?

Alterspension: Regelalterspension (normale Alterspension)

(Männer 65, Frauen siehe Tabelle)

§ 4 APG

Anspruch auf Alterspension haben Männer mit Vollendung des **65. Lebensjahres**.

Für Frauen galt bis zum 31. Dezember 2023 noch das niedrigere Regelpensionsalter von **60 Jahren**. Ab dem Jahr 2024 wird es schrittweise an das Regelpensionsalter der Männer angeglichen.

Geburtsdatum	Pensionsalter
01.01.1964 - 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 - 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 - 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 - 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 - 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 - 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 - 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 - 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 - 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 01.07.1968	65 Jahre



Wegen Gesetzesänderung korrigierte Tabelle zur Anhebung des Pensionsantrittsalters von Frauen.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

- 180 Versicherungsmonate, unabhängig davon, wann sie erworben wurden,
- Mindestens 7 Jahre aus Erwerbstätigkeit.

Übergangsbestimmung

Für alle Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind und vor dem 1.1.2005 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG (GSVG, BSVG oder FSVG) erworben haben gelten auch die bisherigen Voraussetzungen für die Regelalterspension nach dem ASVG weiter, nämlich

- 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten oder
- die sog. „Ewige Anwartschaft“, d. h. insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder
- insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1. Jänner 1956).

Es gilt das Günstigkeitsprinzip!

Erwerbstätigkeit neben der regulären Alterspension

Eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit hat unabhängig vom Einkommen keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Alterspension und deren Höhe (**Ausnahme:** Bezug einer Ausgleichszulage).

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

**§ 617 Abs 13 i. V. m. § 607 Abs 12 i. V. m. § 253b
(außer Kraft) ASVG**

Durch die Pensionsreform 2003 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum 1. Oktober 2017 abgeschafft.

Die ursprüngliche sog. „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte war begrenzt auf Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1954 bzw. vor dem 1. Jänner 1959 geboren sind und ist daher ebenfalls bereits ausgelaufen. Eine spezielle Variante davon, die „Hacklerregelung für Schwerarbeiter:innen“, findet im Jahr 2025 auch keine Anwendung mehr.

Ein vorzeitiger Pensionsantritt im Rahmen der sog. „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte ist nur noch unter folgenden sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.

„Hacklerregelung“

Für Männer, die nach dem 1. Jänner 1954 geboren sind, wurde mit 1. Jänner 2014 das Alter für die „Hacklerregelung“ auf das 62. Lebensjahr erhöht. Voraussetzung sind weiterhin 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre).

Für Frauen erhöht sich nach dem Geburtsdatum das Antrittsalter sowie auch die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate:

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.59 bis 31.12.59	57 Jahre	504 Monate
01.01.60 bis 31.12.60	58 Jahre	516 Monate
01.01.61 bis 31.12.61	59 Jahre	528 Monate
01.01.62 bis 31.12.63	60 Jahre	540 Monate
01.01.64 bis 30.06.64	60,5 Jahre	540 Monate
01.07.64 bis 31.12.64	61 Jahre	540 Monate
01.01.65 bis 30.06.65	61,5 Jahre	540 Monate
Ab 01.07.65	62 Jahre	540 Monate

Es zählen nur Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit sowie Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, des Präsenz- und Zivildienstes und höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken).

Ein Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten ist nicht mehr möglich.

Abschlag: 4,2 % pro Jahr, höchstens 12,6 %

**ACH
TUNG**

1. Jänner 2020 – 31. Dezember 2021:

Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:

Keine Abschläge gibt es, wenn zum 31. Dezember 2021 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.



Das gilt auch, wenn die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt angetreten wird.

**ACH
TUNG**

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension ab dem Regelpensionsalter.

Korridorpension

(Männer und Frauen ab 62)

§ 4 APG

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Korridorpension eingeführt. Im Rahmen des Pensionskontos kann man wählen, ob man im Pensionskorridor schon vorzeitig, frühestens mit 62 Jahren oder erst aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen möchte. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr gibt es Abschläge, nach 65 erhält man Zuschläge (Bonus).

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Seit 1. Jänner 2017 müssen 480 Versicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) insgesamt vorliegen, unabhängig davon, wann diese erworben wurden.

Pensionsantritt

Die Korridorpension kann frühestens mit Vollendung von 62 Jahren in Anspruch genommen werden.

Abschlag: 5,1 % pro Jahr, höchstens 15,3 %

**ACH
TUNG**

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension grundsätzlich vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension ab Erreichen des Regelpensionsalters.



NEU ab 1.1.2024 Toleranzgrenze

Ab 2024 führt ein Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro) nicht mehr zum Wegfall der Pension, wenn die Überschreitungsbeträge im **Kalenderjahr** (in Summe) **40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** (Toleranzgrenze 2025: 220,44 Euro) nicht übersteigen.

Arbeitslosigkeit und Korridorpension

Wer bereits arbeitslos ist oder mit 62 Jahren oder danach seine Beschäftigung verliert, erhält kein Arbeitslosengeld mehr. Er hat daher keine Wahl und muss die Korridorpension in Anspruch nehmen. Nur wer von dem/der Dienstgeber:in gekündigt wurde oder dessen Dienstverhältnis sonst ohne sein Verschulden unter bestimmten Voraussetzungen beendet wurde, kann auch nach 62 max. 1 Jahr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.



Wer schon Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, muss diese jedenfalls in Anspruch nehmen.

Schwerarbeitspension (Männer und Frauen ab 60)

§ 4 APG

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen.

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden.

Pensionsantritt

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

Was ist Schwerarbeit?

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA),
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen. (Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine Liste von Tätigkeiten erstellt – diese umfasst nicht alle Tätigkeiten und ist nicht verbindlich),
- Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonderruhegeld,
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE, sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt.

Höhe

Für Schwerarbeiter:innen gibt es niedrigere Abschläge. Für jedes Jahr vorzeitigen Pensionsantritts gibt es nur eine Kürzung der Pension um 1,8 %.

ACHTUNG

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze fällt die Pension grundsätzlich vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension ab Erreichen des Regelpensionsalters.

**ACH
TUNG**

NEU ab 1.1.2024 Toleranzgrenze

Ab 2024 führt ein Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro) nicht mehr zum Wegfall der Pension, wenn die Überschreitungsbeträge im **Kalenderjahr** (in Summe) **40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** (Toleranzgrenze 2025: 220,44 Euro) nicht übersteigen.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Seit 1. Jänner 2017 für alle Versicherten

§§ 253E, 270A ASVG

Seit 1. Jänner 2017 haben alle Versicherten einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. (Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist, besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.)

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat, wer auf Grund seines Gesundheitszustands invalid oder berufsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit werden könnte.

Dafür genügt es, dass in den letzten 36 Kalendermonaten (3 Jahre) mindestens 12 Monate Beschäftigung im erlernten/angelernten Beruf oder in einer qualifizierten Angestelltentätigkeit vorliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn insgesamt mindestens 36 Monate einer solchen Beschäftigung vorliegen.

Die Rehabilitation muss unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau darf nur mit Zustimmung des/der Versicherten erfolgen.

Die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Invaliditätspension müssen vorliegen.

ACH TUNG

Für Versicherte, die ab dem 1. Jänner 1964 geboren wurden, ist seit 1. Jänner 2014 das Arbeitsmarktservice für die Durchführung der beruflichen Rehabilitation zuständig. Seit 1. Jänner 2017 gibt es auch für diese Personengruppe den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation.

Während der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf Umschulungsgeld.

(Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld)

Anspruch auf medizinische Rehabilitation

Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren wurden

§§ 253f, 270b ASVG

Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, besteht Anspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Während Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld

Invaliditäts- / Berufsunfähigkeits- pension

Invaliditätspension / Arbeiter:in

§ 255 ASVG

Versicherte, die bis 31. Dezember 1963 geboren sind

Jeder Antrag auf Invaliditätspension gilt vorrangig als Antrag auf Re-

habilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Invaliditätspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Eine Invaliditätspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind

Seit 1. Jänner 2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch wenn schon bisher eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld

Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld



Hinweis 1:

Rehabilitationsgeld wird von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

Hinweis 2:

Umschulungsgeld muss beim zuständigen Arbeitsmarktservice innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der Pensionsversicherung beantragt werden.

Invalidität

Als invalid gilt,

- a) wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist diesen Beruf auszuüben
- b) wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.

Die Frage, welche Arbeiten er/sie noch verrichten kann, ist eine medizinische Frage, die von den Ärztinnen und Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

Berufsunfähigkeitspension / Angestellte

§ 273 ASVG

Versicherte, die bis 31. Dezember 1963 geboren sind

Jeder Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Eine Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind

Seit 1. Jänner 2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch wenn schon bisher eine Berufsunfähigkeitspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice.

Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld

Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld



Hinweis 1:

Rehabilitationsgeld wird von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

Hinweis 2:

Umschulungsgeld muss beim zuständigen Arbeitsmarktservice innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der Pensionsversicherung beantragt werden.

Berufsunfähigkeit

Als berufsunfähig gilt,

wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die von ihm zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit weiter auszuüben. Dabei ist ein gewisser beruflicher Abstieg, nämlich um eine Verwendungsgruppe, zumutbar.

Voraussetzung ist, dass in den letzten 15 Jahren 7,5 Jahre lang eine qualifizierte Angestelltentätigkeit verrichtet wurde, Zeiten in denen ein erlerner/angelernter Beruf als Arbeiter:in ausgeübt wurde werden darauf angerechnet.

Die Frage, welche Arbeiten sie noch verrichten können, ist eine medizinische Frage, die von den Ärztinnen bzw. Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension Härtefallregelung (Männer und Frauen Ab 50) § 255 Abs. 3a, 3b ASVG

Als invalid oder berufsunfähig gilt ab 50 auch, wer keinen Berufsschutz hat und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann.

Solche Tätigkeiten sind leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck nur noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können.

Der/die Versicherte muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit erworben haben.

Schutzbestimmung für ältere Frauen und Männer: (Männer ab 60/ab 2024 auch Frauen ab 60) § 255 Abs. 4 ASVG

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat, und diese Tätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr verrichten kann, gilt als invalid bzw. berufsunfähig. Eine zumutbare Änderung dieser Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen. Zur Ausübung zählen auch höchstens 24 Monate Krankengeldbezug aus dem Dienstverhältnis.

Bisher konnten in der Praxis nur Männer nach dieser Bestimmung eine Invaliditätspension erhalten. Frauen hatten mit Vollendung des 60. Lebensjahres schon Anspruch auf Alterspension. Dies ändert sich mit der Erhöhung des Pensionsalters für Frauen ab 2024.

Welche Versicherungszeit ist notwendig? § 236 ASVG

- 1) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
- 2) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, so genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsantrag, es muss aber zumindest ein Beitragsmonat vorliegen.

- 3) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.
- 4) Wird der Antrag erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres gestellt, so müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.
- 5) **Ewige Anwartschaft:** Der Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1. Jänner 1956) erworben wurden.

ACHTUNG**Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind:**

Auch für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld muss die erforderliche Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen (Die Anwartschaft muss erfüllt sein.)

Aufgabe der Erwerbstätigkeit**§ 86 ASVG**

Damit die Pension bezogen werden kann, muss die Tätigkeit aufgegeben werden, die entscheidend dafür war, dass die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde.

Hinterbliebenenpension

Witwen-/Witwerpensionen – Anspruch**§ 258 ASVG**

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat die Ehegattin / der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner:in, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihres Todes Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Alterspension gehabt hätte.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Der/die Verstorbene muss bei seinem/ihrem Tod folgende Zeiten erworben haben:

- 1) Ist der Tod Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so genügt das Bestehen der Versicherung ohne weitere Versicherungsmonate.
- 2) Ist der Tod vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, so genügen 6 Versicherungsmonate, es muss aber zumindest ein Beitragsmonat vorliegen.
- 3) Ist der Tod nach Vollendung des 27., aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.
- 4) Ist der Tod erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man älter als 50 Jahre ist bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.
- 5) **Ewige Anwartschaft:** Der Anspruch ist jedenfalls erfüllt, wenn beim Tod des/der Versicherten insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1. Jänner 1956) vorliegen.

Sonderfälle

1) Witwen-/Witwerpension bis zum 35. Lebensjahr

Wenn der/die überlebende Ehepartner:in oder der/die eingetragene Partner:in zum Zeitpunkt des Todes der Partnerin bzw. des Partners das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die Witwen- oder Witwerpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn

- a) aus der Ehe / Partnerschaft ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe / Partnerschaft wurde ein Kind legitimiert oder
- b) die Ehe / Partnerschaft hat mindestens 10 Jahre gedauert oder
- c) der/die überlebende Ehe-/partner:in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

2) Wenn man eine:n Bezieher:in einer Invaliditäts- oder Alterspension heiratet oder sich verpartnert, gebührt die Hinterbliebenenpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- a) aus der Ehe / Partnerschaft ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe / Partnerschaft wurde ein Kind legitimiert oder

- b) Altersunterschied bis 20 Jahre – Dauer der Ehe / Partnerschaft mindestens 3 Jahre
- c) Altersunterschied mehr als 20 bis 25 Jahre – Dauer der Ehe / Partnerschaft mindestens 5 Jahre oder
- d) Altersunterschied mehr als 25 Jahre – Dauer der Ehe / Partnerschaft mindestens 10 Jahre oder
- e) der/die überlebende Ehe-/partner:in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

3) Wenn man einen Mann, der mindestens 65 Jahre ist bzw. eine Frau heiratet, die mindestens 60 Jahre ist, und noch keine Pension bezieht, gebührt die Hinterbliebenenpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn

- a) aus der Ehe / Partnerschaft ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe / Partnerschaft wurde ein Kind legitimiert oder
- b) die Ehe / Partnerschaft hat mindestens 2 Jahre gedauert oder
- c) der/die überlebende Ehe-/partner:in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Geschiedene Ehe, aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension besteht auch, wenn die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde, wenn

- a) der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, ihm/ ihr Unterhalt zu leisten oder
- b) ihm/ihr tatsächlich regelmäßig mind. im Jahr vor dem Tod Unterhalt geleistet hat und die Ehe / Partnerschaft mind. 10 Jahre gedauert hat sofern und solange die hinterbliebene Ex-Ehefrau bzw. der hinterbliebene Ex-Ehemann nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Witwen-/Witwerpension – Höhe seit 1. Juli 2004

§ 264 ASVG

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Seit 1. Jänner 1995 ist die Höhe der Witwen-/Witwerpension auch vom Einkommen des/der Hinterbliebenen abhängig.

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen gebildet und mit derjenigen des/der Verstorbenen verglichen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (inkl. Leistun-

gen aus der Sozialversicherung) in den letzten 2 Jahren vor dem Anfall der Pension. Hat der/die Verstorbene in Folge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit kein oder ein niedrigeres Einkommen erzielt, so können die letzten 4 Jahre herangezogen werden.

Abhängig vom Verhältnis der Berechnungsgrundlagen beträgt die Witwen-/Witwerpension höchstens 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Eine Untergrenze besteht seit 1. Oktober 2000 nicht mehr.

Der Prozentsatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage des/der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen}} \right)$$

Anders ausgedrückt: Beträgt die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers 100 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebürt die Witwen-/Witwerpension in der Höhe von 40 %; der Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentprodukt, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Beträgt die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers mehr als 230 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebürt keine Witwen-/Witwerpension mehr.

Bleibt das Einkommen der Witwe bzw. des Witwers einschließlich der Witwen-/Witwerpension unter dem Sockelbetrag von 2.547,91 Euro monatlich (gilt für 2025), so wird die Witwen-/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60 % oder ein Gesamteinkommen von 2.547,91 Euro (Sockelbetrag) erreicht ist.

Es besteht eine absolute Obergrenze: Bei einem Gesamteinkommen von mehr als dem Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt.

Wer bereits vor dem 1. Juli 2004 eine Witwen-/Witwerpension bezogen hat, erhält die Leistung über den 1. Juli 2004 hinaus in unveränderter Höhe ausbezahlt.

zB	Berechnungsgrundlage des Verstorbenen	3.500,00 €
	Pension des Verstorbenen	2.300,00 €
	Berechnungsgrundlage der Witwe	1.500,00 €
	Sie arbeitet und hat ein Einkommen von	1.283,40 €

Berechnung der Witwenpension:
 $70 - (30 \times 1.500,00 \text{ €} / 3.500,00 \text{ €}) = 57,14 \text{ %}$

Die Witwenpension beträgt daher 1.314,22 Euro (57,14 % von 2.300 Euro). Da die Summe aus eigenem Einkommen (1.283,40 Euro) und Witwenpension (1.314,22 Euro) insgesamt 2.597,62 Euro ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung, da der Sockelbetrag 2.547,91 Euro überschritten wird.

Variante:

Bezieht die Witwe hingegen nur eine Witwenpension von 1.200 Euro, aber kein Erwerbseinkommen, so kommt es in diesem Fall zu einer Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenpension von 57,14 % auf den Maximalwert von 60 %, sodass die Pension nunmehr 1.380 Euro betragen würde.

Bei Geschiedenen darf die Witwen-/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt nicht übersteigen.

Ausnahme: Scheidung nach § 55 EheGes. wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen, wenn die Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden geschieden wurde.

Waisenpension

§ 266 ASVG

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihres Todes Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Alterspension gehabt hätte (siehe Witwen-/Witwerpension).

Als Kinder gelten

- die ehelichen, die legitimierte und die Wahlkinder des/der Versicherten
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist

- die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus:

Soll die Waisenpension über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, ist ein besonderer Antrag notwendig!

Der Anspruch besteht nur dann, wenn

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- b) seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.

Höhe:

- Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 %
- für jedes doppelt verwaiste Kind 60 %

einer Witwen-/Witwerpension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Waisenpension stellen?

Als Bezieher:in einer Waisenpension muss man sich überwiegend in Ausbildung befinden. Das ist z. B. bei Absolvierung einer Lehre der Fall, bei Besuch einer Schule oder im Fall eines Studiums.

ACHTUNG

Wer über 18 Jahre alt ist und eine Waisenpension bezieht, weil er/ sie erwerbsunfähig ist, darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. In diesem Fall erlischt die Waisenpension. Sie lebt wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird, die Erwerbsunfähigkeit aber weiter besteht.

Pensionsberechnung

Wie hoch ist die Pension?

Mit 1. Jänner 2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-Jährigen (Geburten ab 1. Jänner 1955) haben damit seit 1. Jänner 2005 Gutschriften für das Pensionskonto erworben.

Wer am 1. Jänner 2005 schon 50 Jahre alt war (Geburt vor dem 1. Jänner 1955), ist vom Pensionskonto nicht betroffen. Für ihn/sie gilt weiterhin die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension. In der Praxis kann es sich allerdings nur um Versicherte handeln, die die Pension erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Mit dem Pensionskonto hat sich die Pensionsberechnung grundlegend verändert. Die Pension berechnet sich nach der Summe der Gutschriften auf diesem Pensionskonto. Trotzdem bleibt es weiterhin dabei, dass die Höhe der Pension

- a) vom Ausmaß der Versicherungszeiten
- b) vom Pensionsantrittsalter
- c) von der Höhe der einbezahlten Beiträge abhängt.

Umstellung auf das Pensionskonto mit 1.1.2014: Kontoerstgutschrift

Versicherte, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden § 15 APG

Zunächst sollte die Umstellung langsam unter Verwendung einer Parallelrechnung erfolgen. Mit 1. Jänner 2014 wurde jedoch für alle ab 1. Jänner 1955 Geborenen eine komplette Umstellung auf das Pensionskonto vorgenommen.

Wer vor dem 1. Jänner 2005 mindestens 1 Versicherungsmonat erworben hat, hat zum 1. Jänner 2014 eine Kontoerstgutschrift erhalten. Diese wurde aus allen bis dahin erworbenen Zeiten erstellt.

Die alten Pensionszeiten bis 31. Dezember 2004 und die Zeiten im Pensionskonto ab 1. Jänner 2005 wurden zusammengefasst. Mit

Stichtag 1. Jänner 2014 wurde für jede:n Betroffene:n eine Erstgutschrift erstellt.

Für die Berechnung dieser Erstgutschrift wurden besondere Regeln festgelegt. Zunächst ist ein Ausgangsbetrag für die Erstgutschrift zu berechnen. Danach ein Vergleichsbetrag zur Begrenzung allfälliger Verluste (oder Gewinne). Der Verlust / Gewinn darf einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Diese Berechnung wurde für alle Versicherten durchgeführt, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und mindestens 1 Monat im alten Pensionsrecht erworben haben.

Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine eigene Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe der Erstgutschrift erhalten.



Die Höhe der Kontoerstgutschrift kann jetzt nicht mehr angefochten werden.

Seither gibt es nur Gutschriften auf dem Pensionskonto.

Die Pensionsberechnung soll dadurch verständlicher, transparenter und besser nachvollziehbar werden.

Pensionskonto

Versicherte, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden Zeiten ab 1. Jänner 2005

Pensionskonto:

§ 10 APG

Mit 1. Jänner 2005 wurde das Pensionskonto für alle unter 50-Jährigen eingerichtet. Im Pensionskonto erhalten Sie für jeden Monat, der zählt, eine Kontogutschrift. Die Pensionshöhe richtet sich dann nach allen eingezahlten Beiträgen. Es zählen nicht mehr die „besten Jahre“. Das Pensionskonto ist leistungsorientiert, es gilt die Formel „80/65/45“; d. h. wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht,

soll 80 % seines/ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten.

Kontogutschrift (Teilgutschrift):

§ 11 APG

Für jeden angerechneten Monat werden 1,78 % der Beitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) als Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben. Im Jahr können Beiträge maximal vom 14-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben werden (Teilgutschrift).

Gesamtgutschrift:

§ 11 APG

Alle bisherigen Gutschriften plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres. Die Gutschrift des vergangenen Jahres – inkl. aller darin enthaltenen älteren Gutschriften – wird aufgewertet entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Aufwertungszahl:

§ 108A ASVG

Die Aufwertungszahl nach dem APG ist höher als bei der Altpension (siehe Tabelle). Sie entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im vorvorigen Jahr gegenüber dem Jahr davor.

zB

Aufwertungszahl für 2025:
durchschnittliche Beitragsgrundlage 2023 / durchschnittliche Beitragsgrundlage 2022 = 1,063.

Am Ende des Jahres 2024 wird die Gutschrift des Jahres 2023 (darin enthalten alle älteren Gutschriften) mit der Aufwertungszahl für 2025 (= 1,063) multipliziert.

Gutschriften für Zeiten ohne Beschäftigung:

- Zeiten der Kindererziehung von max. 48 Monaten, bei Mehrlingsburten von max. 60 Monaten werden mit 2.300,10 Euro (Wert 2025) pro Monat bewertet
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes werden mit 2.300,10 Euro (Wert 2025) pro Monat bewertet

- Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Wochengeld, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengeldbezugs bewertet
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden mit 70 % der Beitragsgrundlage im Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bewertet
- Zeiten des Bezugs von Notstandshilfe werden mit 92 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bewertet
- Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen der (Ehe-)partnerin bzw. des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde, werden wie Notstandshilfe bewertet (2005 bis 2018).

Pensionshöhe:

Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift d. h. die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

Jahr	Jahres- einkommen	Konto Gutschrift	Aufwer- tungsfak- tor	Konto- guthaben	Auf- wertung	aufgewertete Teilgutschrift	Jahres- gutschrift	Gesamt- gutschrift
2005	8.000,00	142,40						142,40
2006	25.200,00	448,56	1,03	142,40	x	1.024	145,82	+ 448,56 594,38
2007	25.900,00	461,02	1,024	594,38	x	1.023	608,05	+ 461,02 1.069,07
2008	26.740,00	475,97	1,023	1.069,07	x	1.025	1.095,80	+ 475,97 1.571,77
2009	28.700,00	510,86	1,025	1.571,77	x	1.024	1.609,49	+ 510,86 2.120,35
2010	29.540,00	525,81	1,024	2.120,35	x	1.021	2.164,88	+ 525,81 2.690,69
2011	32.200,00	573,16	1,021	2.690,69	x	1.006	2.706,83	+ 573,16 3.279,99
2012	33.180,00	590,60	1,006	3.279,99	x	1.028	3.371,83	+ 590,60 3.962,43
2013	36.400,00	647,92	1,028	3.962,43	x	1.022	4.049,60	+ 647,92 4.697,52
2014	37.520,00	667,86	1,022	4.697,52	x	1.027	4.824,35	+ 667,86 5.492,21
2015	38.500,00	685,30	1,027	5.492,21	x	1.024	5.624,02	+ 685,30 6.309,32
2016	39.620,00	705,24	1,024	6.309,32	x	1.024	6.460,74	+ 705,24 7.165,98
2017	43.400,00	772,52	1,024	7.165,98	x	1.029	7.373,79	+ 772,52 8.146,31
2018	44.800,00	797,44	1,029	8.146,31	x	1.020	8.309,24	+ 797,44 9.106,68
2019	46.200,00	822,36	1,020	9.106,68	x	1.031	9.388,99	+ 822,36 10.211,35
2020	50.400,00	897,12	1,031	10.211,35	x	1.033	10.548,32	+ 897,12 11.445,44
2021	51.800,00	922,04	1,033	11.445,44	x	1.021	11.685,79	+ 922,04 12.607,83
2022	56.000,00	996,80	1,021	12.607,83	x	1.031	12.998,67	+ 996,80 13.995,47
2023	57.820,00	1.029,20	1,031	13.995,47	x	1.035	14.485,31	+ 1.029,20 15.514,51
2024	60.900,00	1.084,02	1,035	15.514,51	x	1.063	16.491,92	+ 1.084,02 17.575,94
2025	64.400,00	1.146,32	1,063	17.575,94	x	1	17.575,94	+ 1.146,32 18.722,26
				18.722,26		 .14		1.337,30

Am 1. Dezember 2025 hätte der Mann eine Gesamtgutschrift von 18.722,26 Euro auf seinem Konto und daher Anspruch auf eine Pension in der Höhe von 1.337,30 Euro.

Arbeitsunfähigkeit tritt in jungen Jahren ein § 6 APG

Wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in jungen Jahren in Anspruch genommen werden muss, gibt es aus sozialen Gründen eine Zurechnung zum Pensionskonto.

Es wird die noch offene Zeit bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet, als ob der/die Versicherte noch weitergearbeitet hätte. Die bisherige Gutschrift wird dabei entsprechend der Anzahl der noch fehlenden Monate erhöht.

Dabei werden Zeiten bis zum Höchstausmaß von 476 Versicherungsmonaten angerechnet. Wer schon mehr als 476 Versicherungsmonate erworben hat, erhält keine Zurechnung mehr. In diesem Fall wird die Pension nach der vorliegenden Gesamtgutschrift berechnet.

Teilgutschriften vor dem 18. Geburtstag werden bei der Zurechnung nicht herangezogen, wenn dies für den/die Versicherte:n günstiger ist.

Bonus / Malus System

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsanritt:

Bei einem Antritt der Pension vor dem Regelpensionsalter gibt es nach Pensionsart unterschiedlich hohe Abschläge.

Abschläge nach Pensionsart	
Regelalterspension	Keine Abschläge
Korridorpension	5,1 % pro Jahr, höchstens 15,3 %
Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)	4,2 % pro Jahr, höchstens 12,6 %
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	4,2 % pro Jahr, höchstens 13,8 %
Schwerarbeitspension	1,8 % pro Jahr, höchstens 9,0 %

ACH TUNG

1. Jänner 2020 – 31. Dezember 2021: Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

Wichtig: Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen vor dem 1. Jänner 2022 erfüllt sind, die Pension aber erst danach angetreten wird.

Bonus bei Aufschub des Pensionsantritts

Wird der Pensionsantritt über das gesetzliche Pensionsalter hinaus aufgeschoben, so gibt es Zuschläge.

Seit 1.1.2024 gibt es einen Zuschlag von 5,1 % pro Jahr (0,425 pro Monat). Dieser Zuschlag gebührt für max. 3 Jahre.

Seit 1.1.2022: Frühstarterbonus

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen mindestens 300 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit vorliegen. Mindestens 12 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit wurden vor dem 20. Geburtstag erworben.

Wie hoch ist der Frühstarterbonus?

Für jeden Monat aus Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres gebührt der Frühstarterbonus in Höhe von 1,14 Euro (Wert 2025) pro Monat. Der Frühstarterbonus beträgt höchstens 68,40 Euro (Wert 2025). Dieser Betrag wird jährlich aufgewertet.

Schutzklausel für Pensionsantritte im Jahr 2025 § 37 APG

Durch eine Schutzklausel sollen die Folgen der hohen Inflation in den Jahren 2022 bis 2024 bei Pensionsantritt im Jahr 2025 ausgeglichen werden.

Dafür gibt es bei Pensionsantritt im Jahr 2025 einen besonderen Erhöhungsbetrag. Die zum 31.12.2023 vorliegende Gesamtgutschrift im Pensionskonto wird um 4,5 % erhöht. Die Pension erhöht sich damit um 4,5 %.



Gilt nicht für alle Pensionen.

Den besonderen Erhöhungsbetrag erhält, wer im Jahr 2025 eine der folgenden Pension antritt:

- Regelalterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“)
- Schwerarbeitspension
- Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension
- Korridorpension nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) wenn die Voraussetzungen schon bis 31.12.2024 erfüllt waren (außer Aufgabe der Erwerbstätigkeit) Stichtag 1.1.2025 ist möglich
 - b) wenn bevor die Korridorpension angetreten wird Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mindestens 1 Monat bezogen wurde und kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mehr besteht. (§§ 22 und 38 AIVG)



Bei Anspruch auf Korridorpension im Jahr 2025 unbedingt eine umfassende Beratung in Anspruch nehmen.

Freiwillige Möglichkeiten die künftige Pension zu erhöhen

Pensionssplitting

§ 14 APG

Seit 1.1.2017 kann der erwerbstätige Elternteil dem/der Partner:in für bis zu 8 Jahre höchstens 50 % seiner/ihrer Gutschriften auf dessen/ deren Pensionskonto übertragen für Zeiten, in denen diese:r das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Übertragung muss spätestens einen Tag vor dem 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden. Bei mehreren Kindern endet die Frist mit dem Tag vor dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Insgesamt können Gutschriften für höchstens 14 Jahre übertragen werden. Durch die übertragenen Gutschriften darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden. Eine Übertragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Nachgekauft Schul- und Studienmonate gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachgekauft werden können:

- mittlere Schule: 24 Monate
- Höhere Schule (AHS, HTL, HAK): 36 Monate
- Hochschule: 72 Monate (12 Semester)

Die Höhe der Kosten richtet sich danach, ob die Schul- oder Studienzeiten vor oder ab 2005 liegen.

Nachkauf von Schul- und Studienmonaten bis 2004

Für Zeiten bis 2004 berechnet sich der Beitrag für jeden Monat mit 22,8 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung (2025: 22,8 % von Euro 6.450,00 = Euro 1.470,60). Eine Ratenzahlung ist möglich. Die Zeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung ab 2005

Für Zeiten ab 2005 wird die Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt des Schulbesuchs herangezogen. Davon sind 22,8 % zu bezahlen. Dieser Betrag wird allerdings mit den Aufwertungszahlen von jedem Jahr bis zum Jahr der Entrichtung erhöht. Ein Schulmonat aus dem Jahr 2005 kostet im Jahr 2025 1.410,12 Euro.

Die nachgekauften Monate zur nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung gelten als Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung.

Die Kosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die unabhängig von allen Begrenzungen die **Steuerbemessungsgrundlage** im vollen Ausmaß verringern.

Freiwillige Pensionsversicherung bei Pflege

Der Gesetzgeber sieht 3 Arten von freiwilliger Pensionsversicherung bei Pflege vor:

- die Weiterversicherung in der PV für Zeiten der Pflege naher Angehörige ab der Pflegestufe 3,
- die Selbstversicherung in der PV für Zeiten der Pflege naher Angehöriger ab der Pflegestufe 3 und
- die Selbstversicherung in der PV für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.

Jede dieser drei Varianten ist für die Betroffenen kostenlos.

**ACH
TUNG**

Selbstversicherung bei Pflege nur auf Antrag!
Der Antrag ist nur 12 Monate rückwirkend möglich! (Ausnahme bei der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes).

Aufschieben der regulären Alterspension: Pensionsbonus

§ 261c ASVG

Auswirkungen eines Pensionsaufschubs auf die künftige Pension
Wer die reguläre Alterspension nicht in Anspruch nimmt, obwohl er bzw. sie die Voraussetzungen (Alter & Wartezeit) dafür erfüllt, dem- bzw. derjenigen gebührt zur späteren Pension ein Bonus. Dieser Bonus beträgt seit dem Jahr 2024 5,1 % pro Jahr (bzw. 0,425 % pro Monat) des Pensionsaufschubs. Wird die Inanspruchnahme der regulären Alterspension um mehr als 3 Jahre aufgeschoben, gebührt kein Bonus mehr.



Fr. Huber hätte zum 1. Jänner 2024 die reguläre Alterspension antreten können. Sie entschied sich aber dafür, ihre Pension um 1 Jahr aufzuschieben und diese erst mit 1. Jänner 2025 anzutreten.

Sie verdiente im Jahr 2024 4.000 Euro brutto x 14. Dafür sammelte sie im Jahr 2024 eine Teiljahresgutschrift in der Höhe von 996,80 Euro ($14 = 71,20$ für die künftige monatliche Pension) auf ihrem Pensionskonto. Ihre Pension hätte zum 1. Jänner 2024 Euro 2.000 betragen.

Durch den Pensionsaufschub im Jahr 2024 erhöht sie sich auf 2.071,20 Euro, zusätzlich erwirbt sie einen Bonus von 5,1 % der Pension (= 105,63 Euro), daraus ergibt sich eine monatliche Pension ab 1. Jänner 2025 (ohne Berücksichtigung der Aufwertung im Pensionskonto oder der im Jahr 2025 zustehenden Schutz- klausell) in der Höhe von 2.176,83 Euro. Allerdings hat Fr. Huber im Jahr 2024 auf 14 Pensionszahlungen verzichtet!

Beitragsrechtliche Sonderbestimmungen beim Pensionsaufschub § 51 Abs 7 ASVG

Nimmt ein Mann oder eine Frau die reguläre Alterspension nicht in Anspruch (trotz Erfüllung des Regelpensionsalters und der Wartezeit) und übt weiterhin eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze aus, so werden die Pensionsversicherungsbeiträge sowohl für die Arbeitnehmer:innen als auch für die Arbeitgeber:innen für 3 Jahre auf die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das Nettoeinkommen.

Dienstnehmer:innen-Anteil: 5,125 % der Beitragsgrundlage
Dienstgeber:innen-Anteil: 6,275 % der Beitragsgrundlage

Freiwillige Höherversicherung

Häufig wird dafür geworben Verträge für private Zusatzpensionen abzuschließen. In der Werbung wird dabei oft der Ertrag aus einer privaten Zusatzpension als scheinbar sicherer dargestellt. Es gibt aber auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit einer **zusätzlichen Vorsorge**: Die freiwillige Höherversicherung.

Auch wenn mit 1. April 2016 neue, geschlechtsunabhängige Steigerungsfaktoren festgelegt wurden, bringt sie auch weiterhin Vorteile. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“.

Gegenüber einer privaten Versicherung hat diese folgende Vorteile:

1. Es besteht keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe, es kann jährlich ein Betrag bis maximal zur doppelten Höhe der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2025: 12.900 Euro) einbezahlt werden;
2. Es besteht keine zeitliche Bindung, also auch nicht eine monatliche Bindung, die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden, es ist nur erforderlich, dass die Einzahlung bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres erfolgt, für das sie gelten soll;
3. Im Gegensatz zur privaten Versicherung hat man in der gesetzlichen Höherversicherung keine Versuche der Risikominimierung zu befürchten, der besondere Steigerungsbetrag aus der gesetzlichen Höherversicherung ist auch dann garantiert, wenn man krankheitshalber frühzeitig in Pension gehen muss;
4. Es erfolgt eine anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/ Witwerpension. Die Witwe / der Witwer erhält 60 % des Steigerungsbetrages, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte;
5. Es gibt kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

Höhe des besonderen Steigerungsbetrages:

Die eingezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden zunächst je nach ihrer Lagerung in der Vergangenheit mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert und sodann zusammengezählt.

Für Beiträge, die zwischen 1. Jänner 1956 und 31. Dezember 1985 einbezahlt wurden, ist 1 % dieser Summe monatlich als besonderer Steigerungsbetrag auszubezahlen.

Für Beiträge, die nach dem 1. Jänner 1986 einbezahlt wurden, berechnet sich der besondere Steigerungsbetrag durch Multiplikation mit einem Faktor, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Sozialministerium festgelegt wird.

Durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz wurden mit 1. April 2016 neue Faktoren festgesetzt. Der besondere Steigerungsbetrag wird weiterhin nach dem Alter bei der Beitragsleistung und dem Zeitpunkt des Pensionsantritts berechnet. Durch das Europarecht wurden aber einheitliche Faktoren für Frauen und Männer vorgeschrieben. Darüber hinaus musste die deutlich gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Die neuen Faktoren sind für Beiträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2016 eingezahlt werden.

zB

Eine Frau hat am 31. Dezember 2014 (sie war 50) einen Betrag von 720 Euro eingezahlt. 2025 ist sie 60 1/2 Jahre alt und stellt einen Pensionsantrag. Durch die Aufwertung (1,372) wurden aus diesen 720 Euro 987,84 Euro. Aus der Freiwilligen Höherversicherung bekommt sie zu ihrer Pension monatlich einen Betrag aus der Rechnung $987,84 \text{ Euro} \times 0,00665$; das ergibt 6,57 Euro.

Im Jahr 2025 sind das 91,98 Euro ($6,57 \text{ Euro} \times 14$). Der Auszahlungsbetrag ist zu 75 % steuerfrei und wird jedes Jahr mit den Pensionen im gleichen Ausmaß angehoben.

Anmerkung: Im Beispiel erfolgte die Einzahlung im Jahr 2014, daher kommen noch die alten Faktoren zur Anwendung.

Ausgleichszulage

§ 292 FF ASVG

Grundsätzlich gibt es im ASVG keine Mindestpension!

Wer nur eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat. Die Gesamtsumme der Einkünfte muss unter dem Richtsatz liegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1. Jänner 2025 monatlich:

b) allein stehende Pensionsbezieher:innen	1.273,99 Euro
c) Ehepaare	2.009,85 Euro

Diese Sätze erhöhen sich für Bezieher:innen einer Eigenpension für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 468,58 Euro nicht erreicht um 196,57 Euro

d) einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	468,58 Euro
e) einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr	832,68 Euro
f) Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	703,58 Euro

Seit 1.1.2020: Pensionsbonus und Ausgleichszulagenbonus

Seit 1. Jänner 2020 erhalten Alleinstehende, die mindestens 30 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, einen Pensionsbonus in Höhe von 188,60 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf Max. 1.386,20 Euro Brutto – 1.315,50 Euro Netto (Gilt Für 2025)

Alleinstehende, die mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 481 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf Max. 1.656,05 Euro Brutto – 1.562,57 Euro Netto (Gilt Für 2025)

Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft, bei denen eine:r der beiden mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben hat erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 480,49 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf Max. 2.235,34 Euro Brutto – 1.934,17 Euro Netto (Gilt Für 2025)

Auf die Ausgleichszulage und den Pensionsbonus wird jedes andere Einkommen angerechnet.

ACH TUNG

Bestimmte Einkünfte werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe bei der Ausgleichszulage berücksichtigt, z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn der Betrieb bereits übergeben wurde, Unterhaltsverpflichtungen einer geschiedenen Ehegattin bzw. eines geschiedenen Ehegatten.

Erhöhung der Pensionen

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht.

Grundsätzlich werden die Pensionen entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreis-Index erhöht.

Sonderregelung 2025:

Die Erhöhung erfolgt abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 6.060 Euro monatlich	4,6 %
über 6.060 Euro	278,76 Euro

NEU seit 1.1.2022

Ab 1.1.2022 erfolgt die erste Pensionserhöhung nur noch gestaffelt nach der Bezugsdauer im laufenden Jahr.

Bei einem Stichtag am 1. Jänner des laufenden Jahres besteht Anspruch auf die erste Pensionserhöhung am 1. Jänner des Folgejahres im vollen Ausmaß.

Bei einem Stichtag im Februar nur mit	90 %
Bei einem Stichtag im März	80 %
April	70 %
Mai	60 %
Juni	50 %
Juli	40 %
August	30 %
September	20 %
Oktober	10 %

Bei einem Stichtag im November oder Dezember gebührt die erste Pensionserhöhung erst mit 1. Jänner des übernächsten (zweitfolgenden) Jahres.

ACHTUNG

Die Aliquotierung der Erstanpassung der Pensionen wurde für Stichtage 2023 bis 2025 ausgesetzt!

Auszahlung

§ 104 ASVG

Seit 1.1.1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausbezahlt. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits laufend eine Pension bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung der laufenden Pension eingetreten ist.

Zu den Pensionen, die in den Monaten April bzw. Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate jeweils ausgezahlten Pension einschließlich der Kinderzuschüsse und der **Ausgleichszulage**.



Seit 1.1.2011 wird die erste Sonderzahlung nur anteilmäßig ausbezahlt. Wenn die Pension im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den fünf Monaten davor nicht (durchgehend) bezogen wurde, vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Bei Ruhen der Pension wegen eines Krankengeldanspruches (§ 90 ASVG) gebührt die Sonderzahlung in der Höhe der vollen Pension.

Kinderzuschuss

§ 262 ASVG

Für jedes Kind, das mit dem/der Pensionsbezieher:in im gemeinsamen Haushalt lebt, gebührt ein Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro monatlich.

Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

In vielen Fällen ist es notwendig das Dienstverhältnis zu beenden, damit die Pension ausbezahlt werden kann.

Folgende Fragen sollten unbedingt vor Pensionsantritt geklärt werden:

Erreiche ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst einen höheren Anspruch nach dem alten Abfertigungsrecht, welches bei Beginn der Beschäftigung vor dem 31.12.2002 noch gilt?

Habe ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst noch Anspruch auf ein Jubiläumsgeld oder eine Gratifikation für langjährige Dienste?

zB

Kollektivvertrag für Handelsangestellte
nach 20 Dienstjahren 1 Bruttomonatsgehalt,
nach 25 Jahren 1,5 Bruttomonatsgehälter,
nach 35 Jahren 2,5 Bruttomonatsgehälter,
und nach 40 Dienstjahren mindestens 3,5 Bruttomonatsgehälter.

Auch in diversen Betriebsvereinbarungen können Ansprüche für langjährige Dienste besonders und individuell geregelt sein.

Beendigung des Dienstverhältnisses Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Für den Antritt einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension muss die Beschäftigung aufgegeben werden, d. h. das Dienstverhältnis beendet werden. Auch eine Karenzierung ist eine Aufgabe der Beschäftigung.

Ausnahme: Der Anspruch auf Krankengeld wurde bereits ausgeschöpft und es besteht kein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den/ die Dienstgeber:in.

Wird noch Urlaub in Form einer Urlaubsersatzleistung ausbezahlt, so kommt es zu einem Anspruch auf „Teilpension“. Durch die Anrechnung der Urlaubsersatzleistung als Erwerbseinkommen wird im Regelfall eine Teilpension in der Höhe von 50 % zur Auszahlung kommen.

Korridorpension, vorzeitige Alterspension („Hacklerregelung“), Schwerarbeitspension

Für den Antritt einer Korridorpension, „vorzeitigen Alterspension“ (z. B. „Hacklerregelung“) oder Schwerarbeitspension muss die Beschäftigung beendet werden. Es darf kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen werden.

Kommt noch Urlaub zur Auszahlung, so gilt die Urlaubsersatzleistung als Erwerbseinkommen, die Pension fällt daher für diesen Zeitraum weg.

Alterspension

Es gibt keine Grenze für den Zuverdienst zu einer Regelalterspension (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen). Daher muss das Dienstverhältnis auch nicht beendet werden. Eine Auszahlung von Urlaub hat daher auch keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Pension.

Kündigung des Dienstverhältnisses

Damit keine arbeitsrechtlichen Ansprüche (z. B. Abfertigungsanspruch) verloren gehen und um zu klären, wie das Dienstverhältnis beendet werden kann, wird empfohlen, sich vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Betriebsrätin / dem Betriebsrat in Verbindung setzen oder die nächste Bezirksstelle der AK Niederösterreich zu kontaktieren.

Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit

Jede:r Bezieher:in einer Pension kann einer Beschäftigung nachgehen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist.

Vorzeitige Alterspension („Hacklerregelung“)

Bezieher:innen einer „Hacklerpension“ dürfen kein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, sonst fällt ihre Pension ersatzlos weg.

Mit Erreichen des Alters für die Regelpension (65. Lebensjahr für Männer, ansteigendes Regelpensionsalter für Frauen) wird aus der vorzeitigen Alterspension usw. eine Regelalterspension und ein Zuverdienst ist ohne Einschränkung möglich.

Neu ab 1.1.2024 Toleranzgrenze

Mit 1.1.2024 wurde für Bezieher:innen einer Korridorpension oder Schwerarbeitspension eine Toleranzgrenze eingeführt. Ab 2025 führt ein Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro) nicht mehr zum Wegfall der Pension, wenn die Überschreitungs-beträge im Kalenderjahr (in Summe) 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Toleranzgrenze 2025: 220,44 Euro) nicht übersteigen.

Alterspension

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug ist ohne jede Einschränkung möglich.

Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze neben dem Bezug einer regulären Alterspension

Neben einer regulären Alterspension kann (anders als neben einer vorzeitigen Alterspension) unbegrenzt dazu verdient werden. Wird eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der Regelalterspension ausgeübt, gebührt ab dem folgenden Kalenderjahr eine geringe Pensionserhöhung (ein besonderer Erhöhungsprozentsatz), nämlich für 1 Jahr Erwerbstätigkeit ca. 1 % des beitragspflichtigen monatlichen Entgelts.

ACHTUNG

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Pension führt in der Regel zu Steuernachforderungen! Für die jährliche Steuerberechnung sind nämlich alle laufenden Löhne und Gehälter und die Pension (jeweils ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu addieren. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber abgezogen.

NEU: Beitragsrechtliche Sonderbestimmung für erwerbstätige reguläre Alterspensionist:innen

§ 54b ASVG

Ist eine Person neben dem Pensionsbezug aus eigener Pensionsversicherung ab Erreichung des Regelpensionsalters erwerbstätig, übernimmt seit 1. Jänner 2024 der Bund jenen Beitragsteil, der in der Pensionsversicherung auf die versicherte Person (also den Dienstnehmer:innenanteil) fällt, bis zu einer Höhe von 10,25 % der doppelten Geringfügigkeitsgrenze, im Jahr 2025 somit maximal 112,98 Euro. Sonderbeiträge sind nicht umfasst.

Auch selbständige erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, die nach dem GSVG oder BSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind und das Regelpensionsalter bereits erreicht haben, werden im gleichen Ausmaß wie die nach dem ASVG pflichtversicherten Pensionsbezieher:innen entlastet.

Die Änderung ist mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten und gilt vorerst bis Ende 2025.

Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Bezieher:innen einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension müssen mit der Entziehung der Pension rechnen, wenn sie einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in ihrem früheren Beruf nachgehen oder diesen Verdienst aus einer vergleichbaren Tätigkeit wie früher beziehen, da die Pensionsversicherung dann annimmt, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Pension nicht vor, so ist zu unterscheiden:

Anfall der Pension vor dem 1.1.2001:

Wer vor dem 1. Jänner 2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts-pension zuerkannt erhalten hat, darf grundsätzlich neben dem Bezug der Pension auch eine Erwerbstätigkeit über der **Geringfügigkeits-grenze** ausüben, ohne dass sich die Pension vermindert.

Wurde aber die Pension mit einem Zurechnungszuschlag zuerkannt, so fällt der Zurechnungszuschlag (Differenz auf 60 %) teilweise oder ganz weg, wenn die Pension zusammen mit dem Erwerbseinkommen die Bemessungsgrundlage überschreitet.

Anfall der Pension nach dem 1.1.2001:

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung nicht vor, so gebührt die Pension bei einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Ge-ringfügigkeitsgrenze als Teilpension.

Die Pension wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

- über 1.557,93 bis 2.336,99 Euro sind 30 %
- über 2.336,99 bis 3.115,86 Euro sind 40 %
- über 3.115,86 Euro sind 50 %

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

Witwen-/Witwerpension

Eine Erwerbstätigkeit der Witwer (des Witwers) hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Witwenpension. Davon gibt es 2 Ausnahmen:

- a) Ist eine Witwen- bzw. Witwerpension niedriger als 60 % der Pension des/der Verstorbenen und liegt das Gesamteinkommen des/der Überlebenden unter 2.547,91 Euro, wird die Hinterbliebenenpension auf bis zu 60 % erhöht. In diesem Fall kann eine Einkommensänderung Einfluss auf die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension haben.
- b) Bei einem Einkommen über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt (Anfall ab 1. Oktober 2000).

Ruhen bei Haft

§ 89 ASVG

Haft

Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ruht die Pension, d. h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.

Rückforderung

§ 107 ASVG

Zu Unrecht bezogene Leistungen der Pensionsversicherung hat diese zurückzufordern, wenn der/die Bezieher:in diese durch

- bewusst unwahre Angaben
- bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen
- die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
- wenn er/sie erkennen musste, dass ihm/ihr die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, insbes. bei sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung

- Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen,
- auf die Rückforderung verzichten.

Verfahren / Zuständigkeit / Gericht

Antrag

Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist nicht möglich!

Anträge können auch bei den Pensionssprechtagen, die in den Servicestellen der ÖGK (Österreichischen Gesundheitskasse) oder der AK Niederösterreich stattfinden, gestellt werden.

Die Termine dieser Sprechtagen können direkt bei der Pensionsversicherungsanstalt oder bei der AK Niederösterreich erfragt werden.

Verfahren

Über Anträge auf Invaliditäts-, Alterspension usw. hat die Pensionsversicherung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen abweisenden Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht Klage eingebracht werden.

Durch die Klage tritt der Bescheid außer Kraft und es wird im Gerichtsverfahren der gesamte Anspruch neu geprüft. Dieses Gerichtsverfahren ist für den Kläger mit keinen Kosten verbunden, eine Vertretung ist in erster Instanz nicht erforderlich.

Es wird jedoch empfohlen, sich für einen fachkundigen Vertreter mit der AK Niederösterreich in Verbindung zu setzen. Nach dem Rechtschutzregulativ der AK Niederösterreich ist allerdings zu prüfen, ob tatsächlich Aussicht besteht die beantragte Leistung zu erhalten.

Rechtsvertretung

Wer der Meinung ist, dass die Pensionsversicherungsanstalt ihm/ ihr zu Unrecht die Gewährung einer Leistung (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) verweigert hat, kann sich von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht vertreten lassen. Nach

Prüfung der Sach- und Rechtslage gewährt die Kammer kostenlos Rechtsschutz.

Nach dem Rechtsschutzregulativ kann in Pensionsverfahren dann eine Vertretung erfolgen, wenn der/die Antragsteller:in in den letzten 15 Jahren mindestens 90 Monate (7 ½ Jahre) im erlernten oder angelern-ten Beruf tätig war, oder bis zum Ende der Klagsfrist das Alter von 57 ½ Jahren vollendet hat.

In Einzelfällen kann auch eine Vertretung aus sozialen Gründen erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er/sie schon seit 30 Jahren Mitglieder der Arbeiterkammer ist oder er/sie sich bereits seit nahezu einem Jahr im Krankenstand befindet oder eine fachärztliche Bestäti-gung vorlegen kann, wonach er/sie vollständig erwerbsunfähig ist und diese Fachärztin / dieser Facharzt auch bereit ist, dies als Zeuge vor Gericht zu bestätigen.

Um den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der Arbeiterkammer Niederösterreich zu kommen.

Pflegegeld

Anspruch	316
Einstufung	317
Höhe	321
Verfahren	322
Beginn des Anspruches & Vorschüsse und Befristung	324
Anzeige- und Ersatzpflicht	329
Musterformulare	330
Pflegekarenz / Pflegeteilzeit	332
Familienhospizkarenz	334
Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt	337
Angehörigenbonus ab 1.7.2023	338
Krankenversicherung für Pflegende Angehörige	339
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	340

Anspruch

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

1. Fremde, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt,
2. Fremde, denen dauerhaft Asyl gewährt wurde,
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen und
4. Personen die über einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, „Dauer-aufenthalt EG“, „Daueraufenthalt Familienangehöriger“ oder „Familienangehöriger“ gemäß § 47/2 NAG bzw. § 49 NAG verfügen.

Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Das gleiche gilt für nicht erwerbstätige EWR-Bürger:innen, Schweizer Staatsangehörige und deren Angehörige jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts sowie für Personen während ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes im Inland und für Personen, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistung von Pflegegeld ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird

- der ständige Pflegebedarf muss monatlich durchschnittlich mehr als 65 Stunden betragen.

Einstufung

Das Pflegegeld wird je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit in 7 Stufen gewährt.

Stufe 1: ständiger Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich

Stufe 2: ständiger Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich

Stufe 3: ständiger Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich

Stufe 4: ständiger Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich

Stufe 5: ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich
Zusätzlich muss ein außergewöhnlicher Pflegebedarf bestehen. Dieser liegt vor, wenn die dauernde Bereitschaft, aber nicht die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist oder die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in verhältnismäßig kurzen, aber planbaren Zeitabständen, zumindest einmal auch während der Nachtstunden erforderlich ist oder mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon mindestens eine während der Nachtstunden erforderlich sind.

Stufe 6: ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich
Zusätzlich werden entweder unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen gefordert, die regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind, oder dass die ständige Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht wegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung notwendig ist.

Stufe 7: ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich
Zusätzliche Voraussetzung ist, dass keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung mehr möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt. Dieser Zustand liegt dann vor, wenn die Person bestimmte lebenserhaltende technische Geräte in Anspruch nehmen muss (z. B. Beatmungsgerät oder Infusionsvorrichtungen) und deshalb für alle Alltagsverrichtungen auf die Hilfe einer Pflegeperson angewiesen ist.

Die Einstufung erfolgt auf Grund ärztlicher Sachverständigengutachten. Auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen, seiner/ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. seines/ihres gesetzlichen Vertreters oder Erwach-

senenvertreter:in ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines/ihres Vertrauens zu ermöglichen. Wenn erforderlich, sind auch Personen aus dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen.

Bei Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind bei der Beurteilung die Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Bei einer Betreuung pflegebedürftiger Personen durch ambulante Dienste ist eine von dieser zur Verfügung gestellte Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

Vorhandene Hilfsmittel, deren Benützung zumutbar ist, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anleitung oder Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung sind der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß gleichaltriger, nicht behinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht.

Betreuung

Unter Betreuung sind die notwendigen Verrichtungen zu verstehen, die den persönlichen Lebensbereich des pflegebedürftigen Menschen betreffen.

Für folgende Betreuungsmaßnahmen wurden zeitliche Mindestwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes Errechnung des Zeitaufwands Mindestwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von den Sachverständigen anzusetzen sind. Abweichungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Werte erheblich überschreitet.

Diese Werte betragen pro Monat:

Tägliche Körperpflege (einschließlich Föhnen, Maniküre, Pediküre, usw.)	25 Stunden
Nur tägliches Duschen oder Baden	10 Stunden
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung) inkl. Anrichten, Zuschneiden, Passieren usw.)	30 Stunden
Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	30 Stunden
Verrichtung der Notdurft (einschließlich Auskleiden, Reinigen, Ankleiden)	30 Stunden

Für folgende Betreuungsmaßnahmen wurden zeitliche Richtwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes heranzuziehen sind.

Diese betragen pro Monat:

Komplettes An- und Auskleiden (bei teilweisem An- und Auskleiden verringert sich der Wert)	20 Stunden
Reinigung bei inkontinenter Patienten (einschließlich Windel- und Vorlagenwechsel)	20 Stunden
Entleerung und Reinigung des Leibstuhls	3 Stunden
Einnehmen von Medikamenten	30 Stunden
Anus praeter – Pflege	7,5 Stunden
Kanülen- oder Sondenpflege	5 Stunden
Katheter – Pflege	5 Stunden
Einläufe	15 Stunden
Mobilitätshilfe im engeren Sinn (Hilfe beim Aufstehen, Zubettgehen, Gehen in der Wohnung, bei Bettlägerigkeit für Aufsetzen, Umdrehen usw.)	15 Stunden

Erschwerniszuschlag bei Kindern Und Jugendlichen

Wenn behinderungsbedingt mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen, ist bei Kindern und Jugendlichen bei der Ermittlung des Pflegebedarfs ein Erschwerniszuschlag bei der Betreuung zu berücksichtigen.

Dieser Erschwerniszuschlag beträgt im Kalendermonat

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr **50 Stunden,**
- ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr **75 Stunden.**

Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung

Bei Vorliegen einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bei der Festsetzung des Pflegebedarfs ein fixer Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 45 Stunden pro Kalendermonat zu berücksichtigen.

Hilfe

Unter Hilfe sind Verrichtungen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen. Zu den Hilfen für den sachlichen Lebensbereich zählen:

- das Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens (Einkaufen)
- die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- die Pflege der Leib- und Bettwäsche
- die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- die Mobilitätshilfe im weiteren Sinne (z. B. Begleitung zur Ärztin / zum Arzt, Therapiebesuch, zu Behörden, Banken etc.)

Für jede dieser Hilfsverrichtungen ist ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert von 10 Stunden anzunehmen. Für Hilfsverrichtungen sind insgesamt höchstens 50 Stunden anzusetzen.

Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen kann bis zum vollendeten 15. Lebensjahr für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn ein monatlicher Zeitwert bis zu 50 Stunden festgelegt werden.

Blinde / Rollstuhlfahrer

Ein Pflegegeld in bestimmter Mindesthöhe wird folgenden Personen gewährt:

- Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ohne Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfes zumindest Pflegegeld der Stufe 3
- Blinde Menschen erhalten zumindest Pflegegeld der Stufe 4
- Menschen, die sowohl blind als auch gehörlos sind erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 5**
- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittslähmung, einer beiderseitigen Beinamputation, einer

Muskeldystrophie (Muskelschwund), einer Encephalitis disseminata (Multiple Sklerose) oder einer Cerebralparese (Kinderlähmung) zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 3**

- wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt, gebührt zumindest Pflegegeld der **Stufe 4**
- wenn bei Personen, die auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vorliegt, erhalten zumindest ein Pflegegeld der **Stufe 5**

Diese Zuordnung schließt nicht aus, dass bei Zutreffen der Voraussetzungen ein höheres Pflegegeld geleistet wird; dieses ist jedoch zu beantragen.

Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich und beträgt ab 1.1.2025 monatlich:

Stufe 1	200,80 Euro
Stufe 2	370,30 Euro
Stufe 3	577,00 Euro
Stufe 4	865,10 Euro
Stufe 5	1.175,20 Euro
Stufe 6	1.641,10 Euro
Stufe 7	2.156,60 Euro



Seit 1.1.2020 wird das Pflegegeld jedes Jahr mit dem gleichen Faktor wie die Pensionen erhöht.

Anrechnung

Werden parallel zum Pflegegeld des Bundes auch andere pflegebezogene Geldleistungen nach bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften bezogen, so wird das Pflegegeld um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Familienbeihilfe

Die Anrechnung in Höhe von 60 Euro der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld entfällt seit 1.1.2023. Somit gebührt auch bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe das Pflegegeld im vollen Ausmaß.

Verfahren

Antragstellung

Das Pflegegeld muss grundsätzlich beantragt werden. Es genügt ein formloser Antrag. Für die einzelnen Personengruppen sind folgende Einrichtungen zuständig:

- Bezieher:innen einer Pension der Pensionsversicherung
Pensionsversicherungsträger
- Bezieher:innen einer Rente nach dem Opferfürsorgegesetz; einer Vollrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, österreichische Staatsbürger:innen sowie österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellte Personen, wenn nicht eine der anderen Voraussetzungen erfüllt ist
Pensionsversicherungsanstalt
- Bezieher:innen von Renten oder Beihilfen nach einem Versorgungsgesetz (KOVG, HVG usw.)
Pensionsversicherungsanstalt
- Sonstige Bezieher:innen einer Vollrente aus der Unfallversicherung
Unfallversicherungsträger
- Bezieher:innen einer Beamtenpension des Bundes, Bezieher:innen einer Beamtenpension der österreichischen Post AG, der österreichischen Postbus AG und der Telekom Austria, Pensionist:innen nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung, dem Dorotheumsgesetz, dem Bundestheaterpensionsgesetz sowie Bezieher:innen einer Pension nach der Bundesbahn – Pensionsordnung bzw. dem Bundesbahn Pensionsgesetz
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Der Antrag auf Pflegegeld bzw. Erhöhung des Pflegegeldes kann auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis

der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

Das Pflegegeld wird nur einmal ausbezahlt, auch wenn mehrere Ansprüche nebeneinander bestehen (z. B. Bezug mehrerer Pensionen).

Anträge, die bei einer unzuständigen Behörde, einem unzuständigen Sozialversicherungsträger, Gericht oder Gemeindeamt einlangen, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und gelten als ursprünglich richtig eingebracht.

Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung sind ohne Überprüfung zurückzuweisen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist.

Ausnahme:

Es wird eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (Gesundheitszustand) glaubhaft bescheinigt.

Mitwirkungspflicht

Zur raschen Durchführung des Verfahrens ist es erforderlich, dass Personen, die um ein Pflegegeld ansuchen, an der Abwicklung des Verfahrens mitwirken und die für das Verfahren unerlässlichen Informationen geben. Da über die Einstufung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden wird, dürfen ärztliche Untersuchungen nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

Ersatz von Reisekosten

Ärztliche Untersuchungen werden bei Bedarf am Aufenthaltsort der betroffenen Person vorgenommen.

Sollte der pflegebedürftige Mensch in der Lage sein, einer Aufforderung Folge zu leisten, zu einer ärztlichen Untersuchung die zuständige Stelle aufzusuchen, werden ihm und einer allenfalls notwendigen Begleitperson die erforderlichen Reisekosten ersetzt.

Rechtsanspruch / Klagsmöglichkeit

Auf das Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch.

Wer glaubt, dass er/sie zu niedrig eingestuft oder zu Unrecht abgewiesen worden ist, kann die Entscheidung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

Der zuständige Leistungsträger hat über den Anspruch auf Pflegegeld und dessen Höhe (Stufe 1 – 7) einen Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid kann dann mit Klage beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpft werden.

Die AK Niederösterreich gewährt allen in Niederösterreich wohnhaften Kammerzugehörigen und deren minderjährigen Kindern, sowie Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlosen Rechtsschutz im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Beginn des Anspruches & Vorschüsse und Befristung

Anspruch

Die pflegebedürftigen Personen haben frühestens ab dem Monatsers-ten, der auf den Antrag folgt, Anspruch auf das Pflegegeld.

Wird das Verfahren von Amts wegen durch einen Unfallversicherungs-träger eingeleitet, besteht der Anspruch auf Pflegegeld frühestens mit dem Monat nach Einleitung des Verfahrens folgt.

Vorschuss

Vor Abschluss des Verfahrens können auf Antrag Vorschüsse gewährt werden, wenn bereits feststeht, dass Pflegegeld zu leisten ist. Vorschüsse müssen ausbezahlt werden, wenn die Bescheide über Anträge auf Zuer-kennung des Pflegegeldes nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages erlassen sind und fest steht, dass Pflegegeld zu leisten ist.

Befristung

Kann im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegelds mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist das Pflegegeld befristet zuzuerkennen. Liegen in diesem Fall die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegelds auch nach Ablauf dieser Frist vor, so ist es dann ab dem Monatsersten nach Ablauf der Befristung weiter zu zuerkennen, wenn ein Antrag auf Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall eingebracht wurde.

Änderung und Ende des Anspruches

Das Pflegegeld ist neu zu bemessen, wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eingetreten ist.

zB | Eine Behinderung verschlechtert sich. Der Pflegeaufwand steigt von 100 auf 150 Stunden monatlich. Statt Pflegegeld der Stufe 2 gebührt nunmehr Stufe 3.

Die Leistung ist **einzustellen**, wenn eine Voraussetzung für ihre Gewährung weggefallen ist.

zB | Eine Behinderung ist in ihren Auswirkungen durch Rehabilitationsmaßnahmen so reduziert worden, dass der Pflegeaufwand monatlich nur mehr 65 Stunden oder weniger beträgt.

Eine Entziehung oder Neubemessung wird mit dem auf die wesentliche Änderung folgenden Monat wirksam.

Eine Entziehung oder Änderung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde.

Eine Erhöhung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtsweigige ärztliche Feststellung folgt.

Fälligkeit / Auszahlung

Das Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein an die pflegebedürftige Person selbst ausbezahlt.

Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit erfolgt die Auszahlung an den/die gesetzliche:n Vertreter:in bzw. an den/die Erwachsenenvertreter:in, wenn diese:r zur Entgegennahme berechtigt ist. Bis 1.1.1997 wurde das Pflegegeld im Vorhinein ausgezahlt. Wer bereits laufend Pflegegeld bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung des laufenden Bezuges eingetreten ist. (Dieser Bezug wird auf den Sterbemonat angerechnet, d. h. für den Sterbemonat gibt es dann kein Pflegegeld.)

Der Anspruch auf Pflegegeld darf grundsätzlich weder gepfändet noch verpfändet werden.

Tod des Pflegebedürftigen

Wenn ein pflegebedürftiger Mensch stirbt, bevor das Pflegegeld angewiesen wurde, können nacheinander folgende Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchsberechtigten die Auszahlung beantragen:

- Pflegepersonen, die den Verstorbenen überwiegend und ohne angemessene Bezahlung gepflegt haben
- Personen, die überwiegend für die Kosten der Pflege aufgekommen sind

Sind solche Personen nicht vorhanden oder wird innerhalb von sechs Monaten kein Antrag gestellt, fällt die nicht ausbezahlte Leistung in den Nachlass.

Die oben genannten Personen sich auch berechtigt, die Fortsetzung eines Verfahrens, das bis zum Tod der Antragstellerin / des Antragstellers nicht abgeschlossen werden konnte, zu beantragen.

Unterbleiben der Auszahlung

Pflegegeld als Beitrag zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen wird dann nicht ausgezahlt, wenn andere Einrichtungen für diese Mehraufwendungen aufkommen.

Dies ist ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt der Fall:

1. Bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Einrichtung der Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge auf Kosten der Sozialversicherung oder des Bundes oder eines Landesgesundheitsfonds
2. Bei stationärer Pflege auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers (z. B. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim, einer privaten Pflegestelle oder als Pflegefall in einem Krankenhaus) Es gebürt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 57,70 Euro pro Monat (gilt für 2025).
3. Bei Rentenumwandlung nach den Versorgungsgesetzen, d. h. bei stationärer Unterbringung von Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungs-, Kriegsopferversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz in einem Pflegeheim sowie von Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen, jeweils mit Vollverpflegung und auf Kosten des Bundes. Es gebürt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 57,70 Euro pro Monat (gilt für 2025).
4. Bei Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen bzw. für die Dauer einer Freiheitsstrafe. Es gebürt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 57,70 Euro pro Monat (gilt für 2025).

Auf Antrag wird das Pflegegeld weiter geleistet:

Im Fall 1 für höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen aus einem Dienstverhältnis nachgewiesen werden. (nach dem ASVG voll- oder teilversichertes Dienstverhältnis zwischen Pflegegeldbezieher:in und einer Pflegeperson). Über 3 Monate hinaus, wenn dadurch eine besondere Härte für den/die Pflegebedürftige:n vermieden werden kann.

Im Fall 1 für die Dauer des stationären Aufenthaltes in Höhe der Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung einer Pflegeperson in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wenn zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebürt.

Im Fall 1 auch für die Dauer eines stationären Aufenthaltes, wenn die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt sonst nicht möglich wäre oder dies bei Kindern oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

Im Fall 2 geht das Pflegegeld bis zur Höhe der Kosten der Pflege (höchstens zu 80 % des Pflegegeldes) auf den Kostenträger zur Abdeckung von dessen Ausgaben über.

Anzeige- und Ersatzpflicht

Bezieher:innen von Pflegegeld, Antragsteller:innen auf Pflegegeld sowie allfällige gesetzliche Vertreter:innen oder Erwachsenenvertreter:innen haben jede Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen 4 Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger mitzuteilen.

Wurde Pflegegeld zu Unrecht empfangen, ist es dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der/die Bezieher:in des Pflegegeldes den Bezug durch

- bewusst unwahre Angaben
- bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder
- Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt hat
- oder wenn er erkennen musste, dass das Pflegegeld nicht oder
- nicht in dieser Höhe gebührte.

Die Ersatzpflicht ist auf einen Zeitraum von höchsten 3 Jahren beschränkt, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Leistung durch Fälschung einer Urkunde, falsche Zeugenaussage oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung bewirkt wurde.

Der Ersatz von zu Unrecht bezogenem Pflegegeld erfolgt durch Aufrechnung auf die laufende Leistung. Kann der Überbezug dadurch nicht oder nicht zur Gänze ersetzt werden, kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Aufrechnung auf die Grundleistung (z. B. Pension) erfolgen. Die Aufrechnung darf höchstens bis zur Hälfte dieser Leistung vorgenommen werden.

Information und Kontrolle

Das Pflegegeld soll zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendung beitragen und damit den Zugang zur notwendigen Pflege erleichtern sowie die Chancen für ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben der pflegebedürftigen Personen verbessern.

Die Bezieher:innen von Pflegegeld bzw. deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter:innen oder Erwachsenenvertreter:innen sind über den Zweck des Pflegegeldes zu informieren.

Die Entscheidungsträger:innen sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren.

Die genannten Personen haben den Entscheidungsträger:innen auch die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Liegen Hinweise auf eine drohende Unterversorgung der pflegebedürftigen Person vor, ist der Zutritt zu ihren Wohnräumen zu gewähren. Solange die genannten Personen den erwähnten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

Ersatz von Pflegegeld durch Sachleistungen

Wird der mit dem Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, kann das Pflegegeld ganz oder teilweise durch Sachleistungen ersetzt werden. Die Sachleistungen werden aus dem dafür einbehaltenden Pflegegeld bezahlt. Wird die Annahme der Sachleistungen verweigert, so ruht der entsprechende Teil des Pflegegeldes.

zB Jemand erhält Pflegegeld, bekommt aber nicht die notwendige Pflege. Der Entscheidungsträger beauftragt eine:n Anbieter:in professioneller Pflegeleistungen (z. B. Caritas, Volkshilfe), die Betreuung zu übernehmen, und bezahlt diesen auch.

Soweit das Pflegegeld über den angelaufenen Kosten für Sachleistungen liegt, ist es dem Anspruchsberechtigten auszubezahlen.

Erhält ein:e Pflegebedürftige:r auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, so kann das Pflegegeld von Amts wegen bis zur Höhe der Kostenersatzforderung mit schuldbefreiender Wirkung an den Kostenträger ausbezahlt werden, wenn der/die Pflegebedürftige mindestens 2 Monate im Zahlungsverzug ist.

Nach frühestens einem Jahr kann der Antrag gestellt werden, die Sachleistungen ganz oder teilweise wieder durch Pflegegeld zu ersetzen.

zen. Voraussetzung dafür ist, dass die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes gewährleistet erscheint.

Musterformulare

Antrag auf Pflegegeld



Pflegebedürftige Person:

Vorname:

Familienname:

Anschrift:

Wohnort:

Geburtsdatum:

Versicherungsnummer:

1. Was beziehen Sie derzeit? (z. B. Pension etc.)

.....

2. Bezugsauszahlende Stelle:

.....

- Ich beziehe bisher noch kein Pflegegeld oder eine ähnliche Geldleistung. Auf Grund meines Gesundheitszustandes besteht bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG. Ich beantrage daher die Gewährung eines Pflegegeldes.
- Ich habe bisher ein Pflegegeld bzw.bezogen.
- Die bisherige Einstufung für mein Pflegegeld entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG in einem wesentlich höheren Ausmaß vorliegt. Ich beantrage daher die Gewährung eines höheren Pflegegeldes.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Datum

Unterschrift

Ärztliche Bestätigung

Vorname:

Familienname:

Anschrift:

Wohnort:

Geburtsdatum:

Versicherungsnummer:

Bei obigem Patienten ist auf Grund folgender Leiden ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gegeben:

.....
.....
.....

- Es liegt Reiseunfähigkeit vor.
- Es liegt Reisefähigkeit mit Begleitperson vor.
- Die Reisefähigkeit ist uneingeschränkt

Datum

Stampiglie/Unterschrift



Ihre behandelnde Ärztin bzw. ihr behandelnder Arzt kann für das Ausfüllen dieser Bestätigung einen Betrag nach eigenem Ermessen verlangen.

Rechtsvertretung neu seit 1.1.2019

Die AK Niederösterreich vertritt Mitglieder, ehemalige langjährige Mitglieder und deren Kinder, sowie Personen, deren Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlos im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Dazu muss so rasch wie möglichst nach Erhalt des Bescheides die nächst gelegene Bezirksstelle der AK Niederösterreich kontaktiert werden. Dabei sind der Bescheid sowie alle Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Pflegebedürftigkeit mitnehmen (z. B. ärztliche Bestätigungen - auch über eine mögliche Reiseunfähigkeit).

Pflegekarenz / Pflegeteilzeit

§§ 14c, 14d AVRAG

Arbeitnehmer:innen können ab 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen.

Die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber:in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen.

Für Arbeitnehmer:innen in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmer:innen gilt: Es besteht ein Anspruch von bis zu zwei Wochen auf Pflegekarenz / Pflegeteilzeit. Damit ist eine Vereinbarung in diesem Fall nicht notwendig.

Der/die Arbeitnehmer:in muss dem/der Arbeitgeber:in den Beginn der Pflegekarenz / Pflegeteilzeit mitteilen, sobald der Zeitpunkt des Beginns bekannt ist. Auf Verlangen ist dem/der Arbeitgeber:in die Pflegebedürftigkeit des:der betreuten Angehörigen glaubhaft zu machen.

Kommt während dieser zwei Wochen keine Einigung über eine Pflegekarenz / Pflegeteilzeit zustande, hat der/die Arbeitnehmer:in Anspruch auf maximal zwei weitere Wochen Pflegekarenz / Pflegeteilzeit.

Kommt keine Einigung zustande, endet die Pflegekarenz / Pflegeteilzeit nach maximal zwei plus zwei Wochen. Kommt eine Einigung zustande, ist die auf diese Weise konsumierte Zeit auf die Maximaldauer der Pflegekarenz / Pflegeteilzeit anzurechnen. Die in Anspruch genommene und die vereinbarte Pflegekarenz / Pflegeteilzeit dürfen insgesamt also die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Neu seit 1.11.2023

Wenn der/die Arbeitgeber:in die Pflegekarenz ablehnt, muss dies schriftlich und sachlich begründet werden.

Wer kann eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbaren?

- Arbeitnehmer:innen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Menschen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Für welche Angehörige kann eine Person Pflegekarenz / Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen?

- nahe Angehörige ab der Pflegestufe 3
- demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab Pflegestufe 1

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegatte oder Ehegattin und dessen oder deren Kinder
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährtin oder Lebensgefährte und dessen oder deren Kinder
- eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem/der nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.



Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

Wie lang kann Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit genommen werden?

Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit sind Überbrückungsmaßnahmen, die 1 bis maximal 3 Monate lang in Anspruch genommen werden können. Wenn Pflegeteilzeit vereinbart wird, darf die wöchentliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht unterschreiten.

Wie oft kann eine Person Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen?

Die Vereinbarung kann grundsätzlich nur einmal pro zu pflegender Person getroffen werden. Wenn sich aber der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegegeldstufe erhöht, kann die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit ein weiteres Mal vereinbart werden. Für eine zu pflegende oder zu

betreuende Person können aber mehrere Arbeitnehmer:innen Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren – z. B. Geschwister für jeweils 3 Monate in unterschiedlichen Zeiträumen für denselben Elternteil.

Welche finanzielle Unterstützung gibt es?

Während der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit kann Pflegekarenzgeld bezogen werden. Der Bezug ist grundsätzlich auf 3 Monate beschränkt, bei einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist aber ein erneuter Bezug möglich. Nehmen zumindest zwei Personen Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für einen Angehörigen oder eine Angehörige in Anspruch, kann Pflegekarenzgeld für bis zu 6 Monate bezogen werden.

Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?

Das Pflegekarenzgeld wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge ausbezahlt. Bei Pflegeteilzeit ist ein aliquoter Teil des Pflegekarenzgeldes vorgesehen.

Beschleunigtes Pflegegeldverfahren

Erklärt ein Angehöriger, Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit beanspruchen zu wollen und liegt noch keine Einstufung der pflegebedürftigen Person vor, hat der Entscheidungsträger dieses Verfahren grundsätzlich binnen zwei Wochen ab Einlangen der Erklärung abzuschließen.

Für **Anträge** ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Familienhospizkarenz

§§ 14a, 14b AVRAG

Die Familienhospizkarenz gibt Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit, sich für die Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen, die Arbeitszeit zu verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern.

Für wen kann die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden?

Die Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Als nahe Angehörige gelten

- Ehegattinnen / Ehegatten,
- eingetragene Partner:innen,
- Lebensgefährtinnen / Lebensgefährten,
- Kinder, Wahl- oder Pflegekinder,
- (Ur-) Enkel,
- Eltern und (Ur-) Großeltern,
- Geschwister,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- Wahl- und Pflegeeltern sowie
- leibliche Kinder der Ehegattin / des Ehegatten, der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners.

Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

Die Familienhospizkarenz für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder der anderen Ehegattin / des anderen Ehegatten, eingetragenen Partnerin / Partners oder Lebensgefährtin / Lebensgefährten kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Voraussetzungen

Der/die Arbeitnehmer:in muss sich schriftlich an den/die Arbeitgeber:in wenden. In dem Schreiben muss angegeben werden, welche Maßnahme verlangt wird und wie lange diese Maßnahme dauern soll. Dasselbe gilt für das Verlangen auf Verlängerung einer bereits beantragten Maßnahme. Außerdem muss der Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis angegeben werden. Auf Verlangen der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

Beginn der Familienhospizkarenz

Die dem/der Arbeitgeber:in bekanntgegebene Maßnahme beginnt frühestens fünf Arbeitstage nachdem der/die Arbeitgeber:in das Schreiben erhalten hat. Die Verlängerung der Maßnahme beginnt frühestens 10 Arbeitstage nach Erhalt des Schreibens.

Dauer der Familienhospizkarenz

Familienhospizkarenz in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger kann bis zu einer Dauer von 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu 6 Monate (insgesamt) pro Anlassfall ist möglich.

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann bis zu 5 Monate lang in Anspruch genommen werden und auf maximal 9 Monate verlängert werden. Wenn weitere Therapien notwendig werden, kann die Karenz zwei weitere Male um je 9 Monate verlängert werden.

Ende der Familienhospizkarenz

Die Maßnahmen der Familienhospizkarenz enden mit der bekannt gegebenen Dauer oder nach Ablauf der Verlängerung. Der Wegfall der Sterbebegleitung oder der Betreuung von schwersterkrankten Kindern (z. B. weil das Kind wieder gesund wird) ist dem/der Arbeitgeber:in unverzüglich bekannt zu geben.

Arbeitnehmer:innen können nach 2 Wochen ab Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit verlangen. Auch der/die Arbeitgeber:in kann bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers verlangen, sofern nicht berechtigte Interessen der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers dem entgegenstehen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der/die Arbeitnehmer:in kann ab Bekanntgabe bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende der Familienhospizkarenz nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes rechtswirksam gekündigt oder entlassen werden.

Pflegekarenzgeld

§ 21c BPGG

Für Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.

Für Anträge ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Familienhospizkarenz-Zuschuss

Schon bisher gab es einen Zuschuss zur Familienhospizkarenz. Dieser wird nun gemeinsam mit dem Antrag auf Pflegekarenzgeld beantragt. Voraussetzung für eine Unterstützung ist der Wegfall des gesamten Einkommens infolge der Karenzierung. Die Höhe der Unterstützung hängt vom verbleibenden Familieneinkommen (aller Haushaltangehörigen) bei Familienhospizkarenz ab und ist mit der Höhe des weggefallenen Netto-Einkommens abzüglich Pflegekarenzgeldanspruch begrenzt. (Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an!)

Für Anträge ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

§ 14e AVRAG

Seit 1.11.2023 besteht ein Rechtsanspruch darauf, sein Kind bei stationärem Aufenthalt in einer Rehaeinrichtung bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr zu begleiten. Die Reha muss vom SV-Träger genehmigt sein. Der Anspruch besteht bis zum 14. Geburtstag des Kindes. Wenn es medizinisch notwendig ist, können auch beide Elternteile gleichzeitig die Begleitung in Anspruch nehmen. Die Eltern können sich auch abwechseln, wobei ein „Freistellungsblock“ mindestens eine Woche betragen muss.

Für die Dauer der Maßnahme gebührt Pflegekarenzgeld (§ 21c Abs 3b BPGG).

NEU: Es wurde klargestellt, dass eine Schlechterstellung aufgrund der Inanspruchnahme einer Maßnahme nach §§ 14a bis e AVRAG eine Diskriminierung aufgrund des Familienstandes darstellt.

Angehörigenbonus ab 1.7.2023

Ab 1.7.2023 erhalten Angehörige, die pflegebedürftige Personen selbst im häuslichen Bereich betreuen unter gewissen Voraussetzungen eine monatliche Zahlung von 130,80 Euro. Der Bonus wird nur einmal pro pflegebedürftiger Person ausbezahlt, auch wenn mehrere Angehörige Pflegeleistungen erbringen. Es zahlt jene Stelle aus, die auch das Pflegegeld leistet. Es gibt ihn in zwei Varianten:

Voraussetzungen des Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung nach § 18a, § 18 b oder § 77 Abs 6 ASVG:

- Sie sind naher Angehöriger
- Der/die Pflegebedürftige bezieht Pflegegeld der Stufe 4 oder höher
- Die Pflege findet in häuslicher Umgebung statt

Der Angehörigenbonus wird in diesem Fall amtswegig ab Juli an Sie ausbezahlt. Sie müssen nichts weiter tun.

Voraussetzungen des Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung:

- Sie sind naher Angehöriger
- Der/die Pflegebedürftige bezieht Pflegegeld der Stufe 4 oder höher
- Die Pflege findet in häuslicher Umgebung statt
- Sie pflegen Ihre:n Angehörigen seit mindestens einem Jahr
- Ihr Jahreseinkommen liegt unter durchschnittlich 1.594,50 Euro pro Monat (Ein Zwölftel des Jahreseinkommens, Sonderzahlungen sind zu berücksichtigen!)

In diesem Fall müssen Sie den Angehörigenbonus ab 1.7.2023 bei der Stelle beantragen, die auch das Pflegegeld ausbezahlt.

TIPP

Wenn die Möglichkeit besteht, lassen Sie also prüfen, ob Sie sich mit- oder weiterversichern können (siehe nächstes Kapitel). Der Bezug des Bonus dürfte in der Praxis dann leichter fallen.

Krankenversicherung für Pflegende Angehörige

Wer eine:n nahe:n Angehörige:n, mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher, überwiegend selbst pflegt, kann sich beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichern.

Den Antrag stellen Sie beim jeweiligen Krankenversicherungsträger.

Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegende Angehörige

Es gibt drei Varianten zur freiwilligen Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger:

- die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger und
- die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

1. Weiterversicherung zur Pflege naher Angehöriger

§§ 17 u. 77 Abs. 6 ASVG

Wer aus der Pensionsversicherung ausscheidet um ganz überwiegend eine:n nahe:n Angehörige:n mit mind. Pflegegeld Stufe 3 zu pflegen kann sich in der Pensionsversicherung weiterversichern. Es gelten die Regeln über die allgemeine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Beitragsgrundlage ist die letzte Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung vor dem Ausscheiden.

Die Beiträge werden vom Bund übernommen.

2. Selbstversicherung bei Pflege naher Angehöriger § 18b ASVG

Wer eine:n nahe:n Angehörige:n mit mind. Pflegegeld Stufe 3 unter erheblicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft zu pflegen kann sich in der Pensionsversicherung selbst versichern.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn eine 24-Stunden-Betreuung vorhanden ist, aber in den Pausen- und Ruhezeiten der Betreuungskraft selbst Pflegetätigkeiten durchgeführt werden oder wenn in einem Dienstverhältnis die Arbeitszeit für die Pflege herabgesetzt wurde.

Beitragsgrundlage ist der Betrag von 2.300,10 Euro im Monat. Die Beiträge werden vom Bund übernommen.

3. Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

§ 18a ASVG

Wer ein behindertes Kind mit erhöhter Familienbeihilfe unter überwiegender Beanspruchung seiner Arbeitskraft pflegt kann sich in der Pensionsversicherung selbst versichern.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Kind tagsüber in einer Einrichtung untergebracht ist, aber in der Nacht und am Wochenende selbst Pflegetätigkeiten durchgeführt werden müssen oder wenn wegen der Pflege ein Dienstverhältnis mit nicht mehr als halbtägiger Beschäftigung möglich ist.

Beitragsgrundlage ist der Betrag von 2.300,10 Euro im Monat. Die Beiträge werden vom Bund übernommen.

Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes kann auch für höchstens 10 Jahre rückwirkend beantragt werden. Alle Anträge sind beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen.

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen können ohne Rechtsanspruch aus dem Unterstützungsfoonds für Menschen mit Behinderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige Zuwendungen gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Bezug eines Pflegegeldes mindestens in Höhe der Stufe 3.
- b) Bedarf an einer 24-Stunden-Betreuung – diese wird bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 und 4 durch die Landesstelle des Sozialministeriumsservice amtsweigig geprüft, ab Stufe 5 entfällt diese Prüfung.
- c) Betreuungskräfte müssen ab 1.1.2009 entweder eine theoretische Ausbildung entsprechend jener einer Heimhelferin oder eines Heimhelfers nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- d) Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter:in.
- e) Aufnahme der Betreuungsperson in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person.
- f) Höchsteinkommen von 2.500 Euro monatlich (Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe gelten nicht als Einkommen). Über diesem Betrag gibt es eine Einschleifregelung bis zur maximalen Förderhöhe, wobei Beträge unter 50 Euro nicht ausbezahlt werden. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 Euro für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um 600 Euro. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze greift eine Einschleifregelung.
- g) Vermögen bleibt seit 1.11.2008 unberücksichtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- a) Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.
- b) Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- c) Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

Die Zuwendungen können in folgender Höhe gewährt werden:

- a) Bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte, wenn zwei Beschäftigungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz vorliegen 1.600 Euro monatlich, 12 mal jährlich, wenn nur ein derartiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt 800 Euro monatlich, 12 mal jährlich.
- b) Bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte, wenn zwei selbständige Betreuungskräfte beschäftigt werden, die eine Beitragsgrundlage von jeweils mindestens 551,10 Euro aufweisen oder wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat nachweislich sozialversichert sind, 800 Euro monatlich, 12 mal jährlich, bei nur einer derartigen Betreuungskraft 400 Euro monatlich, 12 mal jährlich.

Ansuchen auf Zuwendung sind bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice schriftlich mit folgenden Unterlagen einzubringen:

- a) Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- b) Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,
- c) Erklärung über eine Vereinbarung, wonach die Betreuungskraft darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,
- d) Erklärung, dass im Zuwendungszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen wird,
- e) letzter rechtskräftiger Bescheid oder Urteil über den Pflegegeldbezug,
- f) bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufen 3 und 4 eine begründete fachärztliche oder durch andere Expertinnen oder Experten ausgestellte Bestätigung über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- g) Bestätigung über die Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- h) Meldezettel der Betreuungskraft,
- i) Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person,
- j) Vorlage eines Nachweises über die theoretische Ausbildung entsprechend der Ausbildung einer Heimhelferin / eines Heimhelfers oder der sachgerechten Betreuung in den letzten sechs Monaten oder einer fachspezifischen Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten.

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Nahe Angehörige, die eine pflegebedürftige Person mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, können aus dem Unterstützungs-fonds für Menschen mit Behinderung eine Zuwendung erhalten, wenn sie an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind und wenn eine soziale Härte vorliegt.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Falle einer Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll. Ansuchen sind nach Möglichkeit vor Eintritt der Verhinderung oder in zeitlicher Nähe der Verhinderung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

Dem Ansuchen sind insbesondere beizuschließen:

- rechtskräftiger Bescheid bzw. rechtskräftiges Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- bei Inanspruchnahme professioneller Hilfe ein Nachweis über die angefallenen Kosten und eine Bestätigung, dass der/die Zuwendungswerber:in diese Kosten beglichen hat,
- bei Inanspruchnahme privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung der Zuwendungswerberin / des Zuwendungswerbers die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde,
- Einkommensnachweise der Zuwendungswerberin / des Zuwendungswerbers und
- eine Erklärung der Zuwendungswerberin / des Zuwendungswerbers, dass er/sie die Hauptpflegeperson ist, die Pflege seit mindesten einem Jahr durchgeführt hat und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Ausmaß von mindestens einer Woche verhindert ist.

Wenn die pflegebedürftige Person minderjährig ist, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens 4 Tagen gewährt werden.

Auch wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Demenzerkrankung vorliegt, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens 4 Tagen gewährt werden. In diesem Fall ist das Vorliegen der Demenzerkrankung durch einen Befundbericht

- einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum oder
- eine Ärztin oder einen Arzt für Psychiatrie und oder Neurologie nachzuweisen.

Einkommensgrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 2.000 Euro bei Pflegegeldstufe 1 – 5
- 2.500 Euro bei Pflegegeldstufe 6 – 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro.

Kein anrechenbares Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Höhe der finanziellen Unterstützung

Das Höchstausmaß der finanziellen Unterstützung beträgt bei einer Verhinderung von vier Wochen im Kalenderjahr

- bei Pflegegeld der Stufen 1 – 3: 1.200 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 4: 1.400 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 5: 1.600 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 6: 2.000 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 7: 2.200 Euro

Höhe der finanziellen Unterstützung bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person

- bei Pflegegeld der Stufen 1 – 3: 1.500 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 4: 1.700 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 5: 1.900 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 6: 2.300 Euro
- bei Pflegegeld der Stufe 7: 2.500 Euro

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Sozialhilfe

Allgemeines	347
Anspruchsberechtigte Personen	348
Einsatz der eigenen Mittel	349
Einsatz der Arbeitskraft	350
Berücksichtigung von Leistungen Dritter	352
Leistungen der Sozialhilfe	353
Höhe	353
Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	355
Zusatzleistungen, Bestattungskosten	356
Neubemessung und Einstellung	356
Ruhen des Anspruchs	357
Anzeigepflicht, Rückerstattungspflicht	357
Kontrolle	358
Kostenersatz durch Bezieher:innen und Erben	358
Kostenersatz durch Geschenknehmer:innen	359
Antragstellung	359
Freibetrag für Erwerbstätigkeit	360
Hilfen in besonderen Lebenslagen	361
Soziale Dienste	363
Ersatz durch den/die Hilfeempfänger:in	366
Ersatz durch und an Dritte	367
Sozialpass	368

Allgemeines

Seit 1.1.2020 ist in Niederösterreich das NÖ Sozialhilfe Ausführungsge-
setz in Kraft, das die Bedarfsorientierte Mindestsicherung abgelöst hat.
Das NÖ Sozialhilfe Ausführungsgesetz wurde bereits mehrfach novel-
liert, da mehrere Bestimmungen bereits vom Verfassungsgerichtshof
aufgehoben wurden.

Grundlage dafür ist das im Jahr 2019 erlassene Sozialhilfe Grundsatzge-
setz mit dem einheitliche Grundsätze und einheitliche Höchstsätze für die
Sozialhilfe in ganz Österreich festgelegt werden sollten. Bedauerlicherwei-
se kommt die Sozialhilfe ihrem Auftrag den Lebensunterhalt zu sichern
nicht nach, noch gelten einheitliche Regelungen für ganz Österreich.

Die Sozialhilfe umfasst wie die Mindestsicherung bisher Leistungen zur
Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.

Mit diesen pauschalierten Leistungen sollen insbesondere die regelmä-
ßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat,
Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürf-
nisse abgedeckt werden.

Darüber hinaus bleibt es bei den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfeges-
etzes (NÖ-SHG) in den Bereichen

- Hilfe bei stationärer Pflege
- Hilfe in besonderen Lebenslagen und
- Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes über Hilfen für Men-
schen mit besonderen Bedürfnissen bleiben unverändert in Geltung
und sind im Abschnitt „Behinderte“ eingearbeitet.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 5 NÖ SAG

Anspruch auf Sozialhilfe haben Personen, die

- von einer sozialen Notlage betroffen sind,
- ihren Hauptwohnsitz oder, wenn ein solcher nicht besteht, ihren tatsächlichen Aufenthalt in Niederösterreich haben und
- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Personenkreis

Jedenfalls Anspruch auf Sozialhilfe haben:

- a) Österreichische Staatsbürger:innen sowie deren Familienangehörige die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger § gem. § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
- b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige, soweit sie durch den Bezug nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
- c) Asylberechtigte gem. Asylgesetz
- d) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ gem. § 45 NAG oder „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gem. § 49 NAG

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben:

- a) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige während der ersten 3 Monate ihres Aufenthalts im Inland
- b) Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerks-pflichtigen Aufenthalts im Inland
- c) Asylwerber:innen gem. § 13 AsylG
- d) subsidiär Schutzberechtigte gem. Asylgesetz
- e) Personen, die eine Strafe in einer Anstalt verbüßen

Darüber hinaus kann auf Grundlage des Privatrechts (allerdings ohne Bescheid) Sozialhilfe auch an Personen gewährt werden, die über einen befristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung oder Rot-Weiß-Rot-Karte plus nach dem NAG) verfügen, wenn dies aufgrund

der persönlichen oder familiären Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und es keine andere vergleichbare Leistung gibt. (§ 5 Abs 5 NÖ SAG).

Einsatz der eigenen Mittel

§§ 6 u. 7 NÖ SAG

Beim Anspruch auf Sozialhilfe ist jedes eigene Einkommen zu berücksichtigen, sowie das verwertbare Vermögen.

Eigenes Einkommen

§ 6 u. 8 NÖ SAG

Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die der/die Hilfesuchende im Kalendermonat tatsächlich erhält. Im Monat nicht verbrauchtes Einkommen wird im Folgemonat als Vermögen berücksichtigt.

Nicht als Einkommen gelten das Pflegegeld, die Familienbeihilfe und Ausbildungsbeihilfen nach dem AMSG Gesetz.

Darüber hinaus ist das Einkommen eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin / Ehegatten, Lebensgefährtin / Lebensgefährte oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mit zu berücksichtigen. (z. B. im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht.)

Unterhaltsansprüche gegen Dritte (z. B: Eltern, getrennt lebende Ehegattinnen / Ehegatten) müssen geltend gemacht werden.

ACHTUNG

Das Einkommen des minderjährigen Kindes (Alimente für das Kind) sind für den Richtsatz des/der Hilfesuchenden nicht zu berücksichtigen.

Eigenes Vermögen

§ 7 NÖ SAG

Vor dem Bezug von Sozialhilfe muss auch das eigene Vermögen verwertet werden.

Vermögen muss nicht verwertet werden, solange der Wert das Sechsfache des Wertes der Sozialhilfe für Alleinstehende nicht übersteigt.
(7.294,06 Euro für 2025)

Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage erst ausgelöst, verschärft oder verschlimmert würde. Nicht verwertet werden muss ein Kfz, das für die Berufsausbildung oder auf Grund der persönlichen Umstände benötigt wird.

Nicht verwertet werden muss eine Wohnung oder ein Haus, das dem Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person, der (Ehe-)partnerin / des (Ehe-)partners oder einer sonstigen unterhaltsberechtigten Person dient.

Wird Sozialhilfe mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung bezogen, so kann eine grundbürgerliche Sicherstellung erfolgen.

Einsatz der Arbeitskraft

§ 9 NÖ SAG

Arbeitsfähige Personen, die zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind, müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung einzusetzen.

Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der Zumutbarkeit einer Beschäftigung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei Bezug von **Arbeitslosengeld** bzw. Notstandshilfe.

Arbeitsfähig

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, ist der/die Hilfesuchende verpflichtet, sich auf Anordnung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen.

Arbeitswillig

Bereit zum Einsatz der Arbeitskraft ist, wer bereit ist,
■ eine ihm/ihr durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder einen dazu berechtigten Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung als Dienstnehmer:in anzunehmen,

- sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen,
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen,
- von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen oder
- von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.
- Es gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Vermittlung von Bezieher:innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Kein Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

Kein Einsatz der Arbeitskraft darf verlangt werden bei Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben (60. bzw. 65. Lebensjahr - **ACHTUNG** stufenweise Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters);
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 3 Jahren haben, wenn keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht;
- Pflegebedürftige Angehörige mit Pflegegeld Stufe 3 oder höher oder demenziell erkrankte Angehörige mit Pflegegeld Stufe 1 oder höher betreuen;
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern leisten;
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgen Ausbildung (**NICHT:** Studium) stehen;
- Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten;
- von Invalidität betroffen oder aus vergleichbaren besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

Kürzung der Leistung

§ 11 NÖ SAG

Hilfesuchenden Personen, die ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, wird die Leistung für 4 Wochen um 50 % gekürzt. Der Zeitraum erhöht sich für jede weitere Pflichtverletzung um 2 Wochen, wenn seit der letzten Weigerung nicht mindestens 6 Monate vergangen sind. Bei einer Sperre durch das AMS gem. § 10 AlVG ist die Sozialhilfe für den gleichen Zeitraum zu kürzen. Ausnahmsweise ist bei wiederholter Verweigerung auch eine gänzliche Einstellung zulässig.

Durch die Kürzung darf der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person nicht gekürzt werden, auch darf der Unterhalt anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen nicht beeinträchtigt werden.

Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt

§ 10 NÖ SAG

Hilfesuchende müssen darüber hinaus alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit, (z. B. Deutschkurse), die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.

Gemeinnützige Arbeit

Darüber hinaus müssen auch befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten, die vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, angenommen werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

§ 8 NÖ SAG

Sozialhilfe ist nur soweit zu erbringen, als der Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen / Ehegatten, oder Lebensgefährtinnen / Lebensgefährten ist im Rahmen der Mindeststandards insoweit zu berücksichtigen, als es deren eigenen Mindeststandard übersteigt (70 % des Einzelrichtsatzes).

Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Kindern ist nicht zu berücksichtigen. (Für den Richtsatz des/der Hilfesuchenden!)

Unterhaltsansprüche gegen die Eltern sind geltend zu machen. Diese sind nur dann nicht zur berücksichtigen, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist (muss nachgewiesen werden). Solange die Ansprüche verfolgt werden, dürfen unmittelbar erforderliche Leistungen nicht verwehrt werden.

Leistungen der Sozialhilfe § 12-14 NÖ SAG

Die Sozialhilfe neu umfasst folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts
2. Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes
3. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
4. Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
5. Übernahme der Bestattungskosten

Deckung des notwendigen Lebensunterhalts

Leistungen der Sozialhilfe zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfes werden durch einmalige oder laufende Geldleistungen erbracht.

Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen zu gewähren. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren.

Die Zahlung an eine dritte Person, welche die die Leistung zur Verfügung stellt, gilt als Sachleistung.

Höhe

Die **Mindeststandards in Niederösterreich** (ohne Wohnbedarf) betragen:

■ Für Alleinstehende oder Alleinerziehende	725,41 Euro
■ Für Ehegattinnen / Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	507,79 Euro
■ Ab der dritten leistungsberechtigen Person im Haushalt	326,43 Euro

Deckung des Wohnbedarfes

Die Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfes als Sachleistung betragen in Niederösterreich:

■ Für Alleinstehende oder Alleinerziehende	483,60 Euro
--	--------------------

- Für Ehegattinnen / Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben **338,52 Euro**
- Ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt **217,62 Euro**



Bei hilfsbedürftigen Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen, reduziert sich der Betrag für den Wohnbedarf auf die Hälfte.

Wer nur einen **geringeren Wohnbedarf** hat, für den/die wird der Wohnbedarf nur im **tatsächlich benötigten Ausmaß** berücksichtigt.

Gesamtbetrag Sozialhilfe

Zusammengerechnet betragen die Mindeststandards für Personen, die in einer Mietwohnung wohnen in Niederösterreich:

- Für Alleinstehende oder Alleinerziehende **1.209,01 Euro**
- Für Ehegattinnen / Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben **846,31 Euro**
- Ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt **544,05 Euro**

Für minderjährige Personen, die mit zumindest einer unterhaltpflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

1 Kind	302,25 Euro
2 Kinder (je Kind)	241,80 Euro
3 Kinder (je Kind)	181,35 Euro
4 Kinder (je Kind)	151,13 Euro
5 Kinder und mehr (je Kind)	145,08 Euro

Zuschläge für Alleinerzieher:innen

für das 1. Kind	145,08 Euro
für das 2. Kind	108,81 Euro
für das 3. Kind	72,54 Euro
für jedes weitere Kind	36,27 Euro

Für Behinderte, die einen Behindertenpass mit einer festgestellten Behinderung von mind. 50 % besitzen gebührt ein Zuschlag von **217,62 Euro**.

Begrenzung von Geldleistungen

Alle Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam können nicht mehr als 175 % des Richtsatzes für Alleinstehende erhalten.

Max. 2.115,78 Euro.

Jede:r Einzelne muss aber mindestens 20 % des Richtsatzes also **mind. 241,80 Euro** erhalten.

Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Mit der Sozialhilfe ist eine Krankenversicherung bei der ÖGK verbunden.

Alle Bezieher:innen von Sozialhilfe erhalten eine E-Card und können damit die Leistungen wie alle anderen Versicherten beanspruchen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden vom Land bezahlt, den Bezieher:innen von Sozialhilfe wird dafür rechnerisch vom Ausgleichszulagenrichtsatz (1.273,99 Euro für 2025) ein Beitrag zur Krankenversicherung in gleicher Höhe wie für Pensionist:innen (5,1 %) abgezogen.

Soweit kein Anspruch auf Sozialhilfe und damit verbunden auf Krankenversicherung besteht, können die Kosten für eine Krankenbehandlung oder die Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung im Einzelfall übernommen werden.

Zusatzleistungen

§ 19 NÖ SAG

Zur Vermeidung besonderer Härtefälle können für Sonderbedarfe, die durch die Sozialhilfe nicht gedeckt sind, im Rahmen des Privatrechts im Einzelfall im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts oder außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden.

Der/die Betroffene hat im Einzelfall nachzuweisen, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt, der nicht durch die allgemeinen Leistungen abgedeckt ist.

Bestattungskosten

§ 20 NÖ SAG

Das Land NÖ trägt die Kosten einer einfachen Bestattung, soweit diese nicht aus dem Vermögen des/der Verstorbenen bestritten werden können oder Dritte zur Tragung verpflichtet sind. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

Neubemessung und Einstellung

§ 27 NÖ SAG

Die Leistung ist mit Bescheid neu zu bemessen, wenn Änderungen der Voraussetzungen eintreten. Fallen die Voraussetzungen weg, so ist die Leistung mit Bescheid einzustellen.

Stellt eine bisher mitversorgte Person (Ehe-Partner:in, Kind) im eigenen Namen einen Antrag auf Sozialhilfe, so ist bei der Entscheidung über diesen Antrag auch die Leistung für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende:n bisherige:n Vertreter:in neu zu bemessen.

Ruhens des Anspruchs

§ 28 NÖ SAG

Der Anspruch auf Sozialhilfe ruht

- a) während des stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung auf Kosten der Sozialversicherung. Dies gilt nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat. Dies gilt nicht, wenn in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf besteht oder die Erhaltung der Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll ist
- b) während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- c) während eines Aufenthalts im Ausland, dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt nicht länger als 2 Wochen im Jahr dauert.

Ein Bescheid ist nur zu erlassen, wenn dies innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Ruhensgrunds beantragt wird.

Anzeigepflicht

Bezieher:innen von Sozialhilfe bzw. ihre Vertreter:innen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände, insbesondere der Einkommens-, Vermögens-, Wohn- oder Familienverhältnisse binnen 2 Wochen der Behörde anzuzeigen.

Rückerstattungspflicht

§ 29 NÖ SAG

Wer Sozialhilfe unter Verletzung der Anzeigepflicht, auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen hat, muss diese rückerstatten oder dafür angemessenen Ersatz leisten.

Die Rückerstattung kann in Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn sonst der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wäre oder wenn die Rückerstattung zu besonderen Härten führen würde.

Kontrolle

§ 29 NÖ SAG

Die Behörde ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit von Amts wegen zu überprüfen.

Der/die Empfänger:in hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und die dafür erforderlichen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen.

Kostenersatz durch Bezieher:innen und Erben

§ 32 NÖ SAG

Personen, die Sozialhilfe bezogen haben, sind zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn sie

- a) nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangt sind, das nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurde (Erbschaft, Schenkung)
- b) nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung verwertbares Vermögen hatten
- c) die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird (insbes. wenn ein Wohnbedarf bei einem Haus oder einer Eigentumswohnung weggefallen ist)

Davon ausgenommen sind Kosten für Leistungen der Sozialhilfe vor Erreichen der Volljährigkeit sowie Kosten für Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Erb:innen, sie haften jedoch nur bis zur Höhe des Werts des Nachlasses.

Ersatz durch Personen aufgrund vertraglicher Verpflichtung

Personen, die vertraglich zum Unterhalt der Bezieherin / des Beziehers von Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Leistungen einschließlich der Kosten zu ersetzen.

Kostenersatz durch Geschenknehmer:innen

§ 33 NÖ SAG

Hat ein:e Hilfeempfänger:in innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der/die Empfänger:in zum Kostenersatz verpflichtet.

Das gilt dann nicht, wenn das übertragene Vermögen von der Verpflichtung zur Verwertung ausgenommen war.

Antragstellung

§ 21 NÖ SAG

Anträge auf Sozialhilfe können bei der Gemeinde oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bzw. Magistrat gestellt werden.

In erster Instanz entscheidet über den Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Behörde ist verpflichtet über den Antrag so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten mit Bescheid zu entscheiden.

Wenn eine Gefährdung des Lebensunterhalts besteht, so ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid zu gewähren.

Anträge können durch die Hilfe suchende Person, den/die gesetzliche:n oder bevollmächtigte:n Vertreter:in gestellt werden.

Im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige können auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung den Antrag stellen, wenn kein Zweifel über die Vertretungsbefugnis besteht.

Anträge können auch durch den/die Erwachsenenvertreter:in gestellt werden, wenn die Antragstellung zu seinem/ihrem Aufgabenbereich gehört.

Die Gemeinde, in der die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat wird von der Behörde über den Antrag auf Sozialhilfe informiert und nimmt dazu Stellung.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Nachweis betreffend Erwachsenenvertretung
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Einkommensnachweise von dem/der Antragsteller:in und allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die ein Einkommen beziehen (z. B. Lohnbestätigung, AMS-Bestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, etc.)
- Vermögensnachweise (z. B. Girokontoauszüge, Sparbücher, Bau-sparvertrag)
- Nachweis über Wohnzuschüsse
- Nachweis über Familienbeihilfe
- Nachweis über NÖ Familienhilfe

Auszahlung

Die Sozialhilfe wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Freibetrag für Erwerbstätigkeit

§ 17 NÖ SAG

Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit soll für Personen, die Sozialhilfe beziehen, einen erhöhten Anreiz zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bieten.

Voraussetzungen

- Mindestens seit einem Monat durchgehender Bezug
- (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Meldung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit binnen 2 Wochen ab Beginn der Erwerbstätigkeit

- Rechtzeitige Beantragung binnen einem Monat ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Innerhalb der letzten 5 Jahre darf der Bonus nicht bezogen worden sein

Höhe

35 % des monatlichen Nettoeinkommens der aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Das Nettoeinkommen zuzüglich des Bonus darf die Grenze von 140 % des Mindeststandards für eine:n Alleinstehende:n nicht übersteigen.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Hilfe bei stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben.

Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das Ausmaß stationärer Pflege erreicht, ist mit der stationären Pflege gleichzusetzen.

Voraussetzung für diese Hilfe ist, dass der pflegebedürftige Mensch seinen/Ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und die österreichische bzw. gleichgestellte Staatsbürgerschaft besitzt. (§ 4 NÖ SHG)

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfestellung erfolgt für Menschen, die außergewöhnliche Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen bewältigen müssen oder die infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind.

Auf diese Hilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst:

- a) Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- b) Hilfe für Familien und für alte Menschen
- c) Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituatien
- d) Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- e) Hilfe bei Schuldenproblemen

Wenn die Hilfe in Form von Geld- oder Sachleistungen geleistet wird, kann sie auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der/ die Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

Geldleistungen können in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden.

Die Leistung der Hilfe kann z. B. bei Hilfeleistung in einer spezifischen Wohnform von einem zumutbaren angemessenen Kostenbeitrag abhängig gemacht werden.

Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder eine bereits bestehende abzusichern.

Die Hilfestellung kann bei sozialen Problemen auch durch Beratung und Betreuung erfolgen.

Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe umfasst Maßnahmen, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien dienen. Hiezu zählen sämtliche Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Hilfestellung kann auch durch Beratung und Betreuung erfolgen.

Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen

Diese Hilfe umfasst die Zurverfügungstellung einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit und die zur Erarbeitung einer neuen Lebensperspektive erforderliche Betreuung und Beratung.

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige

Die Hilfe für Menschen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährtinnen / Lebensgefährten) ausgesetzt sind, umfasst die Zurverfügungstellung besonderer vorübergehender Wohnmöglichkeiten für Hilfsbedürftige und deren minderjährige Kinder sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung.

Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfe für Menschen, die von Schuldenproblemen betroffen sind erfolgt durch Beratung, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit des hilfsbedürftigen Menschen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Beratung ist nur durch geeignete Einrichtungen, insbesondere durch bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen zu leisten.

Soziale Dienste (Soziale Einrichtungen)

Soziale Dienste umfassen

- a) ambulante Dienste
- b) teilstationäre Dienste
- c) stationäre Dienste

Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur, die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Sozialplanung die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß sicherzustellen und den Hilfe Suchenden auch eine Wahlmöglichkeit zwischen den angebotenen Diensten einzuräumen.

Das Land hat die erforderlichen Dienste als Träger von Privatrechten selbst einzurichten oder durch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen sicherzustellen.

Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfe Suchenden.

SIE UMFASSEN INSBESONDERE

- a) Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste
- b) Essen auf Rädern
- c) Beratungsdienste
- d) Notruftelefon
- e) Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung
- f) Kurzzeitunterbringung
- g) Therapeutische Dienste
- h) Dienste aus dem Titel Persönliche Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Teilstationäre Dienste

Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen während eines Teiles des Tages oder während der Nachtzeit.

Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere

- a) Geriatrische Tageszentren
- b) Tagesstätten für ältere Menschen
- c) Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Derartige soziale Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer mit genauen Auflagen versehenen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes.

Sie unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

Stationäre Dienste

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen in außerordentlichen Notsituationen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre Dienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird (werden kann).

Stationäre Dienste umfassen

- a) Pensionist:innen- und Pflegeheime,
- b) Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) und Pflegeplätze (für 1 bis 5 pflegebedürftige Menschen),
- c) Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- d) Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- e) Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.

Derartige soziale Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer mit genauen Auflagen versehenen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes. Sie unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist die Sozialabteilung der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des/der Hilfsbedürftigen, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des/der Hilfsbedürftigen.

Sachliche Zuständigkeit

Die Landesregierung ist in erster Instanz insbesondere zuständig

- a) zur Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ausgenommen Heilbehandlung, soweit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt;
- b) über die Entscheidung von Kostenersatzansprüchen von sozialen Einrichtungen;

- c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten;
- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe.
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen der Bewilligung von Pflegeplätzen, sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen.

In allen anderen Angelegenheiten ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig.

Antragstellung

Leistungen der Sozialhilfe setzen einen Antrag voraus. Anträge können bei der Gemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde und bei der Landesregierung eingebbracht werden. Die Organe unzuständiger Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung des Antrages an die zuständige Behörde verpflichtet.

Antragsberechtigt sind

- a) der/die Hilfesuchende, wenn er/sie eigenberechtigt ist
- b) der/die gesetzliche Vertreter:in von geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Hilfesuchenden
- c) der/die Erwachsenenvertreter:in, wenn die Antragstellung zu dessen/ deren Aufgabenbereich gehört
- d) Vertreter:innen von Einrichtungen, in denen ein:e Hilfesuchende:r Pflegeleistungen erhält
- e) Amtsbekannte Familienangehörige und Haushaltsangehörige

Ersatz durch den/die Hilfeempfänger:in

Hilfeempfänger:innen haben die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn

- a) sie zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangen,
- b) sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten und dies nachträglich hervorkommt,

c) die Verwertung von Vermögen zum Zeitpunkt der Hilfeleistung zwar nicht möglich und zumutbar war, dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Fall ist.

Folgende Kosten sind durch die Hilfeempfänger:innen nicht zu ersetzen: Kosten für

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, wenn der/die Hilfeempfänger:in zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig war,
- b) für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz (Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen – Hilfe zur beruflichen Eingliederung).

Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn es für den/die Hilfeempfänger:in eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

Die Kostenersatzpflicht der Hilfeempfänger:innen geht auf ihre Erb:innen bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses über.

Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres, in dem die Sozialhilfe gewährt wurde. Grundbürgerlich sichergestellte Ersatzansprüche sind hiervon ausgenommen.

Ersatz durch und an Dritte

Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt der Sozialhilfeempfängerin / des Sozialhilfeempfängers verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens der Hilfeempfängerin / des Hilfeempfängers gegenüber dem/der Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

Ehepartner:innen und eingetragene Partner:innen, Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

Unterhaltspflichtige Angehörige dürfen durch die Heranziehung zum Kostenersatz in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet sein. Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche eines/einer Hilfe-

empfänger:in in gegen Dritte, die der Deckung jenes Bedarfs dienen, der die Leistung der Sozialhilfe erforderlich gemacht hat, gehen für jenen Zeitraum, in dem die Sozialhilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dieser dem/der Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die dem/der Hilfeempfänger:in auf Grund eines Unfalles oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, soweit es sich nicht um Schmerzensgeld handelt.

Musste Hilfe zum Lebensbedarf so dringend geleistet werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind den Personen oder Einrichtungen, die diese Hilfe geleistet haben, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen, die aufgelaufen wären, wenn Sozialhilfe geleistet worden wäre. Der Antrag ist binnen drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Behörde einzubringen die über diesen Anspruch zu entscheiden hat.

Sozialpass

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Pflegegeldbezieher:innen auf Antrag einen Sozialpass auszustellen. Dieser ist bei Wegfall der Voraussetzungen einzuziehen.

Unfallversicherung

Arbeitsunfall	370
Berufskrankheit	373
Liste der Berufskrankheiten	375
Meldung / Antragstellung	380
Finanzielle Entschädigung	380
Versehrtenrente	380
Bemessungsgrundlage	381
Vorläufige Rente (Gesamtvergütung)	382
Dauerrente	382
Mehrere Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten	383
Integritätsabgeltung	384
Schadenersatzanspruch zwischen Arbeitnehmer:in und Dienstgeber:in	385
Rehabilitation	386
Hinterbliebenenleistungen	388
Verfahren	390
Rechtsvertretung	391

Arbeitsunfall

§ 175 ASVG

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen (kausalen) Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignen, auf der die Versicherung beruht.

Es muss daher sowohl der Nachweis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im Betrieb und dem Unfall erbracht werden, als auch bewiesen werden, dass die körperliche Schädigung bzw. der Tod des/der Versicherten Folge des Unfalls ist. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers, der Wohnung des (Ehe-)partners, der Eltern, eines Kindes oder eines/einer nahen Angehörigen, oder in einem Coworking-Space (Telearbeit) ereignen. Telearbeit kann auch an weiteren selbst gewählten Orten geschützt sein.

Der ursächliche Zusammenhang ist unter anderem nicht gegeben, wenn

1. der/die Versicherte den Unfall bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit oder bei der Verfolgung persönlicher Interessen erlitten hat (z. B. Herstellung von Gegenständen, die nur privaten Zwecken dienen sollen), auch wenn dies im Betrieb geschieht,
2. sich der/die Versicherte vom Betrieb gelöst oder er den Zusammenhang mit dem Betrieb unterbrochen hat (z. B. Alkoholisierung, unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz),
3. die Schädigung durch allgemein wirkende Gefahren hervorgerufen wurde (z. B. Erdbeben),
4. die Schädigung überwiegend durch innere Ursachen hervorgerufen wurde (z. B. Herzinfarkt, Gehirnschlag, Leistenbruch).

Vorschädigung

Das Ereignis ist nicht Ursache der Gesundheitsschädigung (keine medizinische Kausalität) oder es liegt zwar ein Unfall vor, der auch durch Umstände im geschützten Lebensbereich verursacht ist (juristische Kausalität), aber ein beliebiges, alltägliches Ereignis hätte die Gesundheitsschädigung ebenso auslösen können (keine Zurechenbarkeit) – „Gelegenheitsursache“.



Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht aus!

Wegunfall

Folgende Wege unterliegen dem Unfallversicherungsschutz:

Der Weg von der Wohnung zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte
Unfallversicherungsschutz besteht auf einem mit der Beschäftigung
zusammenhängenden Weg von der Wohnung (ständiger Aufenthaltsort,
Unterkunft) zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte und zurück.

Für Versicherte, die wegen der Entfernung ihres ständigen Aufenthaltsortes von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft haben, gilt der Versicherungsschutz auch für den Weg vom oder nach dem ständigen Aufenthaltsort.

Fahrgemeinschaft

Der Versicherungsschutz gilt auch auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, wenn er im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Betriebsangehörigen oder Versicherten zurückgelegt wird.

Weg zum Kindergarten / Schule

Geschützt ist der/die Versicherte auch auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, wenn er/sie das Kind zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder den/die Schüler:in zu einer Schule bringt oder von dort abholt, wenn ihm/ihr die gesetzliche Aufsicht obliegt (gilt auch für Großeltern).

Weg zur Ärztin bzw. zum Arzt

Dem Unfallversicherungsschutz unterliegt auch ein Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden) untersuchung und anschließend der Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung, sofern dem/der Dienstgeber:in oder einer Person, die sonst zur Entgegennahme solcher Mitteilungen befugt ist, **der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde.**

Ebenfalls geschützt ist ein Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchung, wenn sich der/die Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, Anordnung des Unfallversicherungsträgers oder der Dienstgeberin / des Dienstgebers unterziehen muss, und anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung.

Seit 1. Jänner 2025: Bei einer Beschäftigung in der eigene Wohnung, der Wohnung eines/einer nahen Angehörigen usw. oder dem Coworking-Space gilt diese für den Versicherungsschutz auf Wegen als Betriebsstätte. Dies gilt nicht für einen selbst gewählten Ort des Teleworkings.

Unfall bei anderen Tätigkeiten

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen z. B.:

- a) bei häuslichen Tätigkeiten, die von dem/der Dienstgeber:in angeordnet wurden
- b) im Zusammenhang mit Sachbezügen (Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Produkten)
- c) im Zusammenhang mit Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung von Arbeitsgeräten
- d) bei der Inanspruchnahme von gesetzlichen beruflichen Vertretungen
- e) bei der Befriedigung lebensnotwendiger persönlicher Bedürfnisse während Arbeitspausen (Essen usw.)
- f) bei der Behebung des Entgelts (nur einmal monatlich).
- g) **Unfälle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:** Haushaltsführung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Unfälle bei der Reparatur von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, „Nachbarschaftshilfe“ für einen anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

h) Schul(Universitäts)Ausbildung

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich im Zusammenhang mit einer Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Auch die Teilnahme an einer Schulveranstaltung sowie die Ausübung einer vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit (Praktikum), begründet Versicherungsschutz.

Gleichgestellte Unfälle

§ 176 ASVG

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle:

- als Teilnehmer:in an einer Betriebsversammlung, als Betriebsratsmitglied, als Teilnehmer:in an einer Schulung nach dem ArbVG,
- bei der (versuchten) Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, bei der Herbeiholung einer Ärztin / eines Arztes, einer Hebamme, Vermisstensuche,
- beim Besuch beruflicher Schulungskurse, bei der Absolvierung von Meisterprüfungen,
- als Mitglied von Freiwilliger Feuerwehr, Rotem Kreuz oder einer freiwilligen Rettungsgesellschaft,
- bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung,
- bei der Ausübung des Wahlrechtes zu einer beruflichen Vertretung z. B. Arbeiterkammer.

Berufskrankheit

§ 177 ASVG, Anlage 1 ASVG

Wann liegt eine Berufskrankheit vor?

Eine Berufskrankheit liegt nach § 177 ASVG dann vor, wenn die durch die Berufstätigkeit herbeigeführte Krankheit in der Liste der Berufskrankheiten enthalten ist, die dort angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Krankheit nachweislich durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Darüber entscheidet im Wesentlichen die ärztliche Begutachtung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. durch eine:n Gerichtssachverständige:n. Grundsätzlich sind drei Gruppen entschädigungspflichtiger Berufskrankheiten zu unterscheiden:

1. Krankheiten, die durch berufliche Beschäftigung, ohne Einschränkung in welchem Betrieb, erworben wurden z. B. Erkrankungen durch Blei und seine Legierungen oder Verbindungen, Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe, durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (jahrelang die häufigste Berufskrankheit, abgelöst zuletzt durch Infektionskrankheiten – COVID-19).
2. Krankheiten, die nur bei Erfüllung der in der Liste angeführten medizinischen oder rechtlichen Voraussetzungen als entschädigungspflichtig gewertet werden, z. B. allergisches Asthma bronchiale oder Hautkrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe der schädi-

genden Beschäftigung zwingen, Staublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose) mit einer objektiv feststellbaren Einschränkung der Leistungsfähigkeit (Anlage 1 ASVG, Liste der Berufskrankheiten, Lfd. Nr. 2.1.).

3. Krankheiten, die nur als entschädigungspflichtig gelten, wenn als Ursache die Tätigkeit in einem in der Liste angeführten Unternehmen feststeht: z. B. grauer Star bei einer Beschäftigung in der Glasproduktion; Infektionskrankheiten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Schulen oder Kindergärten; von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten bei Tätigkeiten, die mit dem Umgang oder der Berührung von Tieren einhergehen



Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit allein bedeutet nicht automatisch auch eine Antragstellung auf eine entsprechende Leistung z. B. auf eine Versehrtenrente. Diesen Antrag hat der/die Versicherte beim Unfallversicherungsträger (bzw. bei seiner/zuständigen Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), die den Antrag weiterleitet) selbst einzubringen und zwar spätestens bis 2 Jahre nach dem Arbeitsunfallereignis oder dem Eintritt der Berufskrankheit.

NEU seit 1. März 2024:

Erweiterung und Modernisierung der Liste der Berufskrankheiten (neu: in Summe 73 Berufskrankheiten)

- Hypothenar-/Thenar-Hammersyndrom (Gefäßschädigung der Hand vorwiegend bei Handwerker:innen / Lfd. Nr. 5.2.2.)
- Fokale Dystonie bei Instrumentalmusikerinnen und Instrumentalmusikern (Neurologische Erkrankung, die zu Muskelkrämpfen und Bewegungsstörungen führt / Lfd. Nr. 5.2.3.)
- Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition (Form von Hautkrebs oder dessen Vorstufe / Lfd. Nr. 7.4.2.)
- Ovarialkarzinom nach Asbestexposition (Eierstockkrebs nach Asbest-Kontakt / Lfd. Nr. 7.7.1.)



Versicherte, die am 1. März 2024 an einer der neu in die Liste aufgenommenen Berufskrankheiten leiden oder vor dem 1. März 2024 an einer solchen Krankheit verstorben sind, gebühren (oder deren Hinterbliebenen) Leistungen der Unfallversicherung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist. Die Leistungen durch den UV-Träger sind frühestens ab 1. März 2024 zu erbringen, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 28. Februar 2025 gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung erst nach dem 28. Februar 2025, gebühren die Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung (§ 798 Abs 2 ASVG).

Liste der Berufskrankheiten

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1.	Erkrankungen der Atemwege und der Lunge	
1.1.	Staublungenkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	Alle Unternehmen
1.2.	Staublungenkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	Alle Unternehmen
1.3.	Asbeststaublungenkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	Alle Unternehmen
1.4.	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
1.5.	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
1.6.	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
1.7.	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
1.8.	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist	Alle Unternehmen
1.9.	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen

2.	Erkrankungen der Haut	
2.1.	Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen (eine Aufgabe der schädigenden Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer in dieser Anlage angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde; siehe 6. und 7.4.)	Alle Unternehmen
3.	Infektionskrankheiten, Erkrankungen durch Parasiten, Tropenkrankheiten	
3.1.	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafräumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
3.2.	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
3.3.	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tätigkeiten in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
3.4.	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
3.5.	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaus, Stollen- oder Tunnelbaus
4.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats	
4.1.	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
4.2.	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen
4.3.	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen

5.	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	
5.1.	Lärm	
5.1.1.	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
5.2.	Mechanische Einwirkungen	
5.2.1.	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	Alle Unternehmen
5.2.2.	Hypothenar-/Thenar-Hammersyndrom	Alle Unternehmen
5.2.3.	Fokale Dystonie bei Instrumentalmusikerinnen und Instrumentalmusikern	Alle Unternehmen
5.2.3.	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
5.2.4.	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
5.3.	Strahlen	
5.3.1.	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
5.3.2.	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
6.	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten (nicht anwendbar, sofern die Krankheit und der verursachende Stoff unter „7. Maligne Erkrankungen“ angeführt sind)	
6.1.	Metalle und Metalloide	
6.1.1.	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.2.	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.3.	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.4.	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.5.	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.6.	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.7.	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.8.	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.9.	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.10.	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.2.	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	
6.2.1.	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
6.2.2.	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
6.2.3.	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen

6.2.4.	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen
6.2.5.	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
6.2.6.	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen
6.2.7.	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
6.2.8.	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
6.2.9.	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
6.2.10.	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
6.2.12.	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
6.2.13.	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
6.2.14.	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
6.2.15.	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
6.2.16.	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
7.	Maligne Erkrankungen (nicht anwendbar, sofern bereits zu einer Krankheit nach „6. Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten“ betreffend den selben verursachenden Stoff ein Antrag gestellt oder ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde)	
7.1.	Maligne Erkrankungen der Lunge und/oder des Rippenfells/ Herzbeutels/Bauchfells	
7.1.1.	Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest	Alle Unternehmen
7.1.2.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest	Alle Unternehmen
7.1.3.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	Alle Unternehmen
7.1.4.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Chrom VI	Alle Unternehmen
7.1.5.	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7.1.6.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Arsen	Alle Unternehmen
7.1.7.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Cadmium	Alle Unternehmen
7.1.8.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Beryllium	Alle Unternehmen
7.1.9.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
7.2.	Maligne Erkrankungen des Bluts und der blutbildenden Organe	
7.2.1.	Bösartige Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	Alle Unternehmen
7.2.2.	Bösartige Neubildungen des Blutes und der blutbildenden Organe durch ionisierende Strahlen (sofern die vorliegende Krankheit nicht bereits nach „5.3.1. Erkrankungen durch ionisierende Strahlen“ gemeldet oder ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde)	Alle Unternehmen

7.3.	Maligne Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege	
7.3.1.	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
7.3.2.	Bösartige Neubildungen der Niere durch Cadmium	Alle Unternehmen
7.3.3.	Bösartige Neubildungen der Niere durch Trichlorethen	Alle Unternehmen
7.4.	Maligne Erkrankungen der Haut	
7.4.1.	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Röhparraffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazene, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
7.4.2.	Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition	Alle Unternehmen
7.5.	Maligne Erkrankungen im HNO-Bereich	
7.5.1.	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
7.5.2.	Bösartige Neubildungen des Kehlkopfs durch Asbest	Alle Unternehmen
7.6.	Maligne Erkrankungen des hepatobiliären Systems	
7.6.1.	Hepatozelluläres Karzinom bei Hepatitis B, C (sofern Hepatitis B, C nicht bereits nach „3.1. Infektionskrankheiten“ gemeldet oder ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde)	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Haftträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
7.6.2.	Bösartige Erkrankungen der Leber durch Vinylchlorid	Alle Unternehmen
7.7.	Maligne Erkrankungen der Geschlechtsorgane	
7.7.1.	Ovarialkarzinom nach Asbestexposition	Alle Unternehmen
8.	Sonstige	
8.1.	Anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Exposition	Alle Unternehmen

Meldung / Antragstellung

§ 363 ASVG

Jeder Arbeitsunfall ist von dem/der Dienstgeber:in unverzüglich der Unfallversicherung (AUVA) zu melden. Jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit ist von der behandelnden Ärztin / vom behandelnden Arzt oder Krankenhaus unverzüglich der Unfallversicherung zu melden.

Auf Grund der **Meldung** eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit muss die Unfallversicherung von Amts wegen Erhebungen einleiten und prüfen, ob eine Versehrtenrente zusteht. Oft ist aber nicht sofort erkennbar, welche Folgen ein Arbeitsunfall hatte oder wie schwer eine Berufskrankheit ist. In diesem Fall **genügt die Meldung** des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit allein **nicht!**

Es muss zusätzlich ein Antrag auf eine entsprechende Leistung z. B. auf eine Versehrtenrente gestellt werden. Diesen Antrag muss der/die Versicherte bei der AUVA (die Kundenservicestelle der ÖGK kann einen Antrag weiterleiten) selbst stellen und zwar **spätestens bis 2 Jahre** nach dem Arbeitsunfall oder dem Eintritt der Berufskrankheit. Sonst gebührt die Versehrtenrente erst ab der späteren Antragstellung.

Finanzielle Entschädigung

Versehrtenrente

§ 203 ff ASVG

Anspruch / Anfall / Höhe Anspruch

Ein Anspruch auf Versehrtenrente entsteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des/der Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 v. H. vermindert ist.

Anfall

Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

Höhe

Die Höhe der Versehrtenrente bemisst sich nach dem Ausmaß der Min-

derung der Erwerbsfähigkeit auf der Basis der Bemessungsgrundlage. Bei einer Vollrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) beträgt die Versehrtenrente 2/3 der Bemessungsgrundlage (jährlicher Betrag).

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist der entsprechende Teil der Vollrente zu leisten, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Schwerverehrte ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit bekommen eine Zusatzrente in der Höhe von 20 % ihrer Versehrtenrente, ab 70 % MdE erhöht sich die Zusatzrente auf 50 %. Weiters gebührt ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente.

Ausmaß:

Die Versehrtenrente gebührt im Ausmaß eines 1/14 des Jahresbetrages inkl. Sonderzahlungen in den Monaten April und September.

Wann ruht die Versehrtenrente

Die Versehrtenrente ruht bei Anstaltpflege, wenn der stationäre Aufenthalt die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Bemessungsgrundlage

§ 178 ASVG

Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d. h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur Höchstbemessungsgrundlage zusammengerechnet.

Sonderfälle:

- a) Hat die Versicherung noch nicht ein ganzes Jahr, aber mindestens 6 Wochen gedauert, so wird aus den vorliegenden Beiträgen die Bemessungsgrundlage hochgerechnet, als wäre die Versicherung durch ein volles Jahr aufrecht gewesen.
- b) Hat die Versicherung noch nicht sechs Wochen gedauert: errechnet sich die Bemessungsgrundlage auf Grund der Beitragsgrundlagen, die für Versicherte derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zutreffen, somit in ortsüblichem Ausmaß.
- c) **Besondere Bemessungsgrundlage für Personen unter 30 Jahren:**
Befand sich der/die Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so ist die Bemessungsgrundlage ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausbildung abgeschlossen

worden wäre, nach der Beitragsgrundlage zu errechnen, die für Personen gleicher Ausbildung durch Kollektivvertrag festgesetzt ist oder sonst in der Regel erreicht wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle Personen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht 30 Jahre alt sind, wenn diese Berechnungsart günstiger ist.

Unabhängig vom tatsächlichen Einkommen gilt eine Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen für:

a) selbständige Erwerbstätige:	26.144,25 Euro
b) Versicherte nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz:	26.144,25 Euro
c) Schüler:innen und Student:innen über 15 Jahre: über 18 Jahre:	13.071,11 Euro 17.429,83 Euro
über 24 Jahre:	26.144,25 Euro
(Werte für 2025)	

In allen diesen Fällen ist eine Bemessungsgrundlage nach billigem Ermessen möglich.

Vorläufige Rente (Gesamtvergütung)

§ 209 ASVG

In der Regel können aus medizinischer Sicht die Dauerfolgen zunächst noch nicht endgültig abgeschätzt werden, daher wird während der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles eine vorläufige Versehrtenrente ausgezahlt. Spätestens mit Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist die Dauerrente festzusetzen, erfolgt eine derartige Festsetzung nicht, so gebührt die vorläufige Rente als Dauerrente weiter.

Gesamtvergütung

Ist zu erwarten, dass nur eine vorläufige Versehrtenrente zu gewähren ist, da eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß nicht für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre zu erwarten ist, so kann eine Gesamtvergütung geleistet werden in der Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Rente.

Dauerrente

Spätestens mit Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das endgültige Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzusetzen, das die Höhe der Dauerrente bestimmt.

Die Neufestsetzung kann bei einer Dauerrente nur jeweils nach 1 Jahr erfolgen.

Neufeststellung der Dauerrente

§ 183 ASVG

Im Gegensatz zur vorläufigen Rente kann die Dauerrente nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt werden.

Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 10 % über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten geändert hat oder um mind. 5 % und dies für das Entstehen oder den Wegfall einer Schwerversehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %) maßgeblich ist.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt auch immer dann vor, wenn die Änderung das Entstehen oder den Verlust einer Versehrtenrente zur Folge hat. (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %)

Mehrere Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten § 210 ASVG

Wird bei einem/einer Versehrten durch einen weiteren Arbeitsunfall oder eine weitere Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt, so ist eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen.

Dabei sind alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus diesen Versicherungsfällen mindestens 20 % erreicht.

Die Gesamtrente ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Eintritt des letztens Versicherungsfalls festzustellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gebührt für den letzten Arbeitsunfall / die letzte Berufskrankheit nur dann eine Versehrtenrente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit alleine daraus 20 % ausmacht.

Integritätsabgeltung

§ 213a ASVG

Die Integritätsabgeltung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem/der Dienstgeber:in nicht geltend gemacht werden können, auch wenn der/die Dienstgeber:in (Vorgesetzte) Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers dienen schwerst (grob fahrlässig) verletzt hat.

Voraussetzungen:

1. Es besteht ein Anspruch auf Versehrtenrente (Dauerrente)
2. Der Unfall (die Berufskrankheit) wurde durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften (z. B. keine Sicherung bei Arbeiten am Dach) verursacht
3. Der Unfall hat eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität des Versehrten zur Folge (Integritätsschaden)

Ermittlung des Integritätsschadens:

Der Integritätsschaden ergibt sich aus der Addition der folgenden Prozentsätze:

1. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, (mind. 20 %)
2. Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, soweit diese nicht schon für die Berechnung der Minderung der Erwerbsfähigkeit herangezogen wurden (max. 10 %)
3. Grad der Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes (max. 10 %)
4. Grad der unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung (max. 10 %)

Anspruch:

Ein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht nur, wenn der Integritätsschaden mindestens 50 % beträgt. Maßgeblich für die Einschätzung ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals eine Versehrtenrente als Dauerrente aus dem Versicherungsfall gewährt wurde.

ACHTUNG

Spätere Veränderungen sind nicht mehr zu berücksichtigen!

Kein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht, wenn der Arbeitsunfall selbst verschuldet ist (der Versehrte hat den Unfall selbst grob

fahrlässig herbeigeführt) bzw. wenn zivilrechtliche Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche erhoben werden können. (Nur möglich, wenn der Unfall von einer Arbeitskollegin / einem Arbeitskollegen mitverschuldet wurde)

Höhe:

Die Integritätsabgeltung wird als einmalige Geldleistung gewährt, die je nach Ausmaß des Integritätsschadens zwischen 20 % und 100 % der doppelten jährlichen Höchstbemessungsgrundlage beträgt. (somit maximal 180.600 Euro für 2025)

Integritätschaden	Höhe der Leistung
50 v.H. bis unter 60 v.H.	20 %
60 v.H. bis unter 70 v.H.	40 %
70 v.H. bis unter 80 v.H.	60 %
80 v.H. bis unter 90 v.H.	80 %
90 v.H. bis 100 v.H.	100 %

Schadenersatzanspruch zwischen Arbeitnehmer:in und Dienstgeber:in

§ 333 ASVG

Wann haben Sie keinen Schadenersatzanspruch gegenüber Ihrem/ ihrer Dienstgeber:in?

Da die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen gewährt, welche die Haftung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers ersetzen, ist ein Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers gegen den/die Arbeitgeber:in bzw. eine:n Aufseher:in im Betrieb nach einem Arbeitsunfall grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche der Hinterbliebenen des bei einem/einer Arbeitsunfall tödlich verunglückten Arbeitnehmerin / Arbeitnehmers.

Ausnahme:

Bei vorsätzlichem (absichtlichem) Handeln haften Arbeitgeber:in bzw. Arbeitsaufseher:in dem Geschädigten und den Versicherungsträgern.

Schadenersatz zwischen Kollginnen und Kollegen

Zwischen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen im Betrieb besteht uneingeschränkte Haftpflicht.

Schädigen Sie als Arbeitnehmer:in eine Arbeitskollegin / einen Arbeitskollegen, ohne dass Sie diesem/dieser gegenüber die Stellung eines/ einer verantwortlichen Arbeitsaufseher:in im Betrieb einnehmen, so kann Ihre Arbeitskollegin / Ihr Arbeitskollege Ihnen gegenüber den Schadenersatz geltend machen.

Sie haften bei Ihrer Arbeitskollegin / Ihrem Arbeitskollegen auch im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit. (ein nur geringes Versehen)

Sie haften insbesondere für Schmerzensgeld und Entschädigung bei Verunstaltung Ihrer Arbeitskollegin / Ihres Arbeitskollegen.

Rehabilitation

med. Rehab / Unfallheilbehandlung

§ 191 ASVG

Die Unfallheilbehandlung umfasst:

1. Erste Hilfe
2. Hilfsmittel
3. Heilbehelfe
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten

Dauer der Unfallbehandlung

Die Unfallheilbehandlung wird solange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit zu erwarten ist bzw. eine Verschlimmerung verhindert werden kann.

Anspruch auf Unfallheilbehandlung

Anspruch auf Unfallheilbehandlung besteht, wenn der/die Versehrte nicht eine entsprechende Leistung aus der Krankenversicherung erhält.

Besondere Unterstützung

Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung kann eine besondere Unterstützung gewährt werden, wenn es wegen der Schwere der Verletzungen und der Dauer der Heilbehandlung erforderlich ist.

Versagen der Versehrtenrente

Hält der/die Versehrte die Anordnungen der Ärztinnen / der Ärzte oder der Unfallversicherung nicht ein, so kann ihm/ihr die Versehrtenrente,

ein allfälliger Zuschuss zu den Lohnkosten oder eine andere Geldleistung versagt werden, d. h. er/sie erhält die Leistung solange nicht, bis er/sie dieser Anordnung nachgekommen ist.

Berufliche Rehab / Übergangsgeld

§ 198 ASVG

Durch die berufliche Rehabilitation soll ein:e Versehrte:r in die Lage versetzt werden seinen/ihren früheren, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben.

Maßnahmen der Beruflichen Rehabilitation sind:

1. Berufliche Aus- und Weiterbildung
2. Zuschüsse und Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
3. Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle

Zu diesem Zweck können folgende Hilfen gewährt werden:

1. Ein Lohnkostenzuschuss an den/die Dienstgeber:in – längstens für vier Jahre
2. Darlehen für Arbeitsausrüstung

Übergangsgeld

Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung hat die Unfallversicherung dem/der Versehrten ein Übergangsgeld zu gewähren.

Höhe des Übergangsgeldes

§ 199 ASVG

Das Übergangsgeld gebührt im Ausmaß von

- 60 % der Bemessungsgrundlage, es erhöht sich
- für die Ehegattin / den Ehegatten um 10 % der Bemessungsgrundlage
- für jeden weiteren Angehörigen um 5 % der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d. h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Das Übergangsgeld gebührt monatlich in der Höhe eines Zwölftel des Jahresbetrages.

Bei sozialer Bedürftigkeit ist ein Zuschuss zum Unterhalt für die Dauer der Ausbildung möglich.

Anrechnung von Einkommen

Auf das Übergangsgeld ist ein sonstiges Erwerbseinkommen oder eine Pension aus der Pensionsversicherung anzurechnen, d. h. das Übergangsgeld vermindert sich um diesen Betrag.

Eine Übertragung der Kompetenz zur beruflichen Rehabilitation an das Arbeitsmarktservice ist möglich.

Hinterbliebenenleistungen

Witwen-/Witwerrente

§ 215 ASVG

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente?

Wenn die Ehegattin / der Ehegatte (der/die Versicherte) bei einem Arbeitsunfall tödlich verunglückt oder an den Folgen einer Berufskrankheit gestorben ist, gebührt eine Witwenrente.

Höhe der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.

Erhöhung der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente erhöht sich

- nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- wenn Sie mindestens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben auf 40 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d. h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Die Witwen-/Witwerrente gebührt in der Höhe eines Vierzehntel des Jahresbetrages zuzüglich Sonderzahlungen.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Einmalige Witwen-/Witwerbeihilfe

§ 213 ASVG

Wer als Witwe:r eines/einer Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente hat, weil der Tod der Ehegattin / des Ehegatten (Versehrte:r) nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, erhält eine einmalige Witwen-/Witwerbeihilfe.

Höhe

Die Höhe der Witwen-/Witwerbeihilfe beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage.

Waisenrente

§ 218 ASVG

Ist ein Elternteil (der/die Versicherte) tödlich verunglückt oder an den Folgen einer Berufskrankheit gestorben, so gebürtet den Kindern eine Waisenrente im Ausmaß von jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage bei Einfachverwaisten.

Sind beide Elternteile verstorben, so erhält jedes Kind jährlich eine Waisenrente im Ausmaß von 30 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d. h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur Höchstbemessungsgrundlage zusammengerechnet. Sonderfälle siehe Bemessungsgrundlage.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Eltern- und Geschwisterrente

§ 219 ASVG

Anspruch auf eine Eltern- und Geschwisterrente haben bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister (ohne eigenes Einkommen oder Vermögen), wenn der/die Versicherte bisher ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. (Die Höhe beträgt jährlich zusammen 20 % der Bemessungsgrundlage.)

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles

inkl. angefallener Sonderzahlungen, d. h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur Höchstbemessungsgrundlage zusammengerechnet. Sonderfälle siehe Bemessungsgrundlage.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Verfahren

Antragstellung

Der Antrag auf Leistung aus der Unfallversicherung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger (bzw. bei der zuständigen Kundenservicestelle der ÖGK, die den Antrag weiterleitet) selbst einzubringen und zwar spätestens bis zwei Jahre nach dem Arbeitsunfallereignis oder dem Eintritt der Berufskrankheit. Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit allein bedeutet nicht automatisch auch eine Antragstellung auf eine entsprechende Leistung z. B. auf eine Versehrtrentenrente.

Die Leistungsansprüche in der Unfallversicherung sind allerdings grundsätzlich auch von Amts wegen festzustellen, d. h. der Versicherungsträger muss von sich aus tätig werden.

Klage

Über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen hat der Unfallversicherungsträger Bescheide zu erlassen. Dagegen kann innerhalb der Frist von 4 Wochen Klage beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eingebbracht werden, welches den Anspruch neu zu prüfen und mit Urteil darüber zu entscheiden hat. Das Gerichtsverfahren ist für den/die Kläger:in kostenlos und in erster Instanz besteht keine Vertretungspflicht.

Gegen das Urteil des Landesgerichtes als Sozialgericht kann binnen 4 Wochen Berufung an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden, diese muss allerdings durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt oder eine:n befugte:n Vertreter:in einer zuständigen Interessenvertretung unterschrieben werden.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes kann Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden, diese ist aber nur zulässig in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und muss in jedem Fall durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingebracht werden.

Rechtsvertretung

Wer der Ansicht ist, dass ihm/ihr die Unfallversicherung zu Unrecht keine oder eine zu niedrige Versehrtenrente gewährt hat, kann sich von der AK Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht vertreten lassen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gewährt die Kammer kostenlos Rechtsschutz.

Um den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der Kammer zu kommen, damit die kurzen Fristen im Bereich der Unfallversicherung gewahrt werden können.

Einrichtungen zur Beratung und Betreuung

NEUSTART	393
Clearingstelle für Psychotherapie	394
Essen auf Rädern	395
fit2work	395
Frauenberatung	396
Frauenhäuser	400
Gewalt in der Familie	401
Heimhilfe	402
Integrative Betriebe	403
Mietrechtsberatung	404
Ombudsstelle der ÖGK	405
Patientenanwalt	405
Pflege und Betreuung in NÖ	407
NÖ Pflegeheime	410
Service für Bürgerinnen und Bürger	422
Psychosozialer Dienst	423
Erwachsenenvertretung	426
Schuldnerberatung	430
Soziale Dienste	431
Tagesheimstätten	432
Werkstätten	434
Tagesmütter/-väter	438
Verfahrenshilfe	440
Volksanwaltschaft	441
Verein Wohnen	442
Wohnschirm	445

NEUSTART

Bewährungshilfe in Niederösterreich

Die Durchführung der Bewährungshilfe ist durch den Generalvertrag mit der Republik Österreich bundesweit einem privaten Träger, dem Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ übertragen.

NEUSTART ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohneinrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog, der Teil des Generalvertrages ist.

Die Initiativen von NEUSTART

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Entlassungsberatung
- Kommunikationszentrum
- Arbeitstraining
- Wohnbetreuung
- Außergerichtlicher Tatausgleich
- Vermittlung gemeinnütziger Leistungen
- Clearing
- Kriminalitätsprävention
- Drogenberatung
- Familienbetreuung
- Schulsozialarbeit
- Jugendhilfe

Standorte von NEUSTART in Niederösterreich:

Internet: www.neustart.at

Mail: info@NEUSTART.at,
beratungsstelle.niederoesterreich@NEUSTART.at
oder mittels Online-Beratung (Kontaktformular)

Öffnungszeiten: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 13 Uhr

NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit, Österreichweite Vereinszentrale	1050 Wien, Castelligasse 17 Tel.: 01 / 545 95 60 E-Mail: info@neustart.at
NEUSTART Amstetten	3300 Amstetten, Wiener Straße 49 Tel.: 02742 / 774 75
NEUSTART Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Hauptplatz 5, Top 2 Tel.: 02742 / 774 75
NEUSTART Korneuburg	2100 Korneuburg, Konrad Fettig-Gasse 3 Tel.: 01 / 271 60 03
NEUSTART Krems	3500 Krems, Hafnerplatz 12 / Top 2 Tel.: 02742 / 774 75
NEUSTART Niederösterreich und Burgenland (Standort St. Pölten) Landesgerichtssprengel: Krems, St. Pölten	3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/1/DG Tel.: 02742 / 774 75
NEUSTART Niederösterreich und Burgenland (Standort Wehlistraße) Landesgerichtssprengel: Korneuburg	1200 Wien, Wehlistraße 27B Tel.: 01 / 271 60 03
NEUSTART Niederösterreich und Burgenland (Standort Wr. Neustadt) Landesgerichtssprengel: Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 2 Tel.: 02622 / 232 94
NEUSTART Zwettl	3910 Zwettl, Landstraße 26 Tel.: 02742 / 774 75

Clearingstelle für Psychotherapie

Die Clearingstelle ist eine

- Serviceeinrichtung für Patientinnen und Patienten, um Indikationen zur Psychotherapie festzustellen und die Behandlung am kürzesten Weg zu vermitteln.
- kompetente Informationsstelle zu Psychotherapie
- Anlaufstelle für Expertinnen und Experten im Gesundheitsbereich, um deren Patientinnen und Patienten rasch und unbürokratisch zur psychotherapeutischen Behandlung zu vermitteln.
- Vernetzungsstelle der Angebote, wodurch die Gesamtqualität der psychotherapeutischen Versorgung verbessert wird.

Tel.: 0800 202 434

Mo bis Do 08.30 – 12.30 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr, Freitag 08.30 – 14.30 Uhr

Mail: clearing@psychotherapieinfo.at

Internet: www.psychotherapieinfo.at

Essen auf Rädern

Die Aktion ist für jene Menschen bestimmt, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst eine warme Mahlzeit zubereiten können. Durch die Aktion erhalten sie ein warmes Mittagessen, gegebenenfalls auch Schonkost. Sie können somit weiter in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben und müssen nicht Heimpflege – sonst meist der einzige Ausweg aus dieser Situation – in Anspruch nehmen.

Als Rechtsträger der Aktion kommen Gemeinden oder private Vereine in Frage. Das Land fördert den durch die Zustellung des Essens erwachsenden Aufwand, die Kosten des Essens selbst müssen von dem/ der Empfänger:in getragen werden.

Auskunft und Antrag:

Amt d. NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel.: 02742 / 9005 – 16341 oder 16447

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: [http://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/
Essen_auf_Raedern.html](http://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Essen_auf_Raedern.html)

fit2work

fit2work ist ein Service, das professionelle Beratung und Unterstützung im Umgang mit gesundheitlichen Problemen am Arbeitsplatz bietet. Die Anforderungen und Belastungen des Berufslebens sind in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen und führen nicht selten zu gesundheitlichen Problemen.

Die Beratung umfasst:

- wie die Arbeitsfähigkeit gefördert, erhalten und wiederhergestellt werden kann;
- wie ein Arbeitsplatz durch Lösungen gesichert werden kann, die auch das Unternehmen überzeugen;
- die Einrichtung eines gesundheitsadäquaten Arbeitsplatzes;
- wie Arbeitsuchende einen raschen beruflichen Wiedereinstieg schaffen können.

fit2work Niederösterreich bietet persönliche Beratung an acht Standorten.

Eine persönliche Beratung findet ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung statt. Die Kontaktaufnahme für alle acht niederösterreichischen Standorte kann entweder über die Telefon-Hotline 0800 500 118 (Mo bis Do 8 – 18 Uhr, Fr 8 – 16 Uhr), direkt bei der jeweiligen fit2work-Beratungsstelle oder via E-Mail (info@fit2work.at) erfolgen.

fit2work Beratungsstelle St. Pölten, Hauptstandort	3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 1/1/3
fit2work Beratungsstelle Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 16
fit2work Beratungsstelle Guntramsdorf	2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 3/1/323
fit2work Beratungsstelle Korneuburg	2100 Korneuburg, Hauptplatz 11, 1. Stock
fit2work Beratungsstelle Krems	3500 Krems, Bahnhofplatz 13/2/5
fit2work Beratungsstelle Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Schloßgasse 13-15
fit2work Beratungsstelle Zwettl	3910 Zwettl, Weitraer Straße 15

Frauenberatung

fairwurzelt (Frauen-Arbeit-Initiative-Regional)	Adresse: 3110 Afing (Gemeinde Neidling), Friesinger Straße 17 Tel.: 02742 402 10 E-Mail: office@fairwurzelt.at Internet: www.fairwurzelt.at Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
fairwurzelt Außenstelle St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Kremsner Landstraße 66 Tel.: 02742 402 10 Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Frauen für Frauen – Zentrum Hollabrunn Verein Frauen und Frauen - Frauenberatungs- u. Bildungszentrum	Adresse: 2020 Hollabrunn, Dechant Pfeiferstraße 3 Tel.: 02952 2182 E-Mail: frauenberatung@frauenfuerfrauen.at (für alle Beratungsstellen) Internet: www.frauenfuerfrauen.at Beratungs- zeiten: Mo, Do, Fr 8 – 13 Uhr, Di 13 – 18 Uhr und nach Vereinbarung
Frauen für Frauen – Außen- und Beratungsstelle Mistelbach	Adresse: 2130 Mistelbach, Marienplatz 1 / 1. Stock Tel.: 02572 207 42 Beratungs- zeiten: Mo, Di, Do 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung
Frauen für Frauen – Außen- und Beratungsstelle Stockerau	Adresse: 2000 Stockerau, Eduard-Rösch-Straße 56 Tel.: 02266 653 99 Beratungs- zeiten: Beratungszeiten: Di 13 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

Frauenberatung Waldviertel – Zentrale Zwettl	Adresse: 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 2 Tel.: 02822 522 71 E-Mail: office@fbwv.at (für alle Beratungsstellen) Internet: www.fbwv.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 9 – 12 Uhr, Do 8 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr, Terminvereinbarungen (auch für Außenstellen) unter 02822 522 71
Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle Gmünd	Adresse: 3950 Gmünd, Weitraer Straße 46 Tel.: 02852 / 203 57
Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle Horn	Adresse: 3580 Horn, Adolf-Fischergasse 1, Tür 3, 5 und 6 Tel.: 0664 995 69 537 bzw. 02822 522 71
Frauenberatung Waldviertel – Außenstelle Waidhofen/Thaya	Adresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Böhmgasse 30 Tel.: 02842 241 32 Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Do zusätzlich 15 – 17 Uhr
Frauenberatung LILITH – Frauenzimmer Krems	Adresse: 3500 Krems, Göglstraße 11b, 3. Stock Tel.: 02732 855 55 oder 0676 580 58 86, 0676 580 58 79 E-Mail: beratung@lilith-krems.at Internet: www.lilith-krems.at Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 13 Uhr, Mo zusätzlich 14 – 17 Uhr
Frauenberatung LILITH – Frauenzimmer Melk	Adresse: 3390 Melk, Bahnhofstraße 3 Tel.: 02732 855 55 oder 0676 580 58 79 Öffnungszeiten: Di 10 – 16 Uhr, Mi 8 – 13 Uhr, Do (14-tägig) 8 – 13 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Frauenforum Gänserndorf Beratungsstelle und Kurszentrum für erwerbslose Frauen und Familienangelegenheiten	Adresse: 2230 Gänserndorf, Hans-Kudlich-Gasse 11/1/1 Tel.: 02282 2638 E-Mail: office@frauenforum-gsdf.at Internet: www.frauenforum-gsdf.at Öffnungszeiten: Mo, Mi 9 – 13 Uhr, Di, Do, Fr 12 – 16.30 Uhr Beratung auch nach telefonischer Vereinbarung möglich
Frauenberatung Mostviertel – Zentrale Amstetten Frauen-, Mädchen- und Familienberatungsstelle	Adresse: 3300 Amstetten, Hauptplatz 21 (Eingang Apothekergasse) Tel.: 07472 632 97 (Voranmeldung auch für Außenstelle Scheibbs) E-Mail: info@frauenberatung.co.at (auch für AS Scheibbs) Internet: www.frauenberatung.co.at Öffnungszeiten: Mo 8 – 12 Uhr, Di, Do 8 – 16 Uhr
Frauenberatung Mostviertel – Außenstelle Scheibbs	Adresse: 3270 Scheibbs, Hauptplatz 4, 1. Stock Öffnungszeiten: Mo 8 – 16 Uhr

FREIRAUM – Frauen- und Familienberatungsstelle Verein zur Förderung selbstbestimmter Arbeits- und Lebensverhältnisse von Frauen	Adresse: 2630 Ternitz, Werkstraße 4, Top 5 Tel.: 02630 347 47-0 E-Mail: office@fb-freiraum.at Internet: https://fb-freiraum.at/ Beratungszeiten: Di 10 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr (Familienberatung), Mi 10 – 12 Uhr (AMS-Beratung), Do 10 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr (Psychosoziale Beratung)
FREIRAUM – Frauen- und Familienberatungsstelle, Außenstelle Gloggnitz	Adresse: 2640 Gloggnitz, Dr. Martin-Luther-Straße 3 (Erdgeschoss links) Tel.: Terminvereinbarungen unter 02630 347 47-0
HEBEBÜHNE – Zentrale Tulln Verein zur Förderung sozialer Kommunikation und Integration	Adresse: 3430 Tulln, Wiener Straße 22 Tel.: 02272 653 02 E-Mail: office@hebebuehne.at (auch für Außenstellen) Internet: www.hebebuehne.at Tel. Erreichbarkeit: Mo bis Do 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
HEBEBÜHNE – Außenstelle Krems (Zentrum für Frauen in Handwerk und Technik, FiT)	3500 Krems, Wiener Straße 127, Top 3/3
HEBEBÜHNE – Außenstelle Purkersdorf	3002 Purkersdorf, Kaiser Josef Straße 4
Initiative Frauenplattform, Beratungsstelle Klosterneuburg	Adresse: 3400 Klosterneuburg, Hundskehle 21/5 Tel.: 02243 381 18 oder 0699 81 56 97 96 E-Mail: beratungsstelle.klosterneuburg@aon.at, beratungsstelle.klosterneuburg@gmail.com Internet: www.beratungsstelle-klosterneuburg.net Sprechstunden: Mo 9 – 10 Uhr, Di 17 – 19 Uhr, Do 15 – 17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung Sondersprechstunde: Di 9 – 11 Uhr (Bezirksgericht Klosterneuburg, Tauchnergasse 3, 1. Stock, Zimmer 112)
KASSANDRA Frauen- und Familienberatungsstelle Verein zur Beratung, Betreuung u. Förderung von Mädchen und Frauen	Adresse: 2340 Mödling, Klostergasse 9, Top 3 Tel.: 02236 420 35 E-Mail: office@frauenberatung-kassandra.at Internet: www.frauenberatung-kassandra.at Tel. Erreichbarkeit: Mo 15 – 18 Uhr, Di 10 – 14 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr, Beratungstermine nach Vereinbarung
Verein LICHTBLICK Lebens-, Berufs- u. Sexualberatung	Adresse: 2700 Wr. Neustadt, Kaiser Maximilian-Promenade 1 Tel.: 02622 262 22 (Kindernotruf – 0800 567 567) E-Mail: office@verein-lichtblick.at, kindernotruf@kindernotruf.at Internet: www.verein-lichtblick.at , www.kindernotruf.at Sprechstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr und nach telef. Vereinbarung

Verein Frauenakademie PASCALINA – Bildung und Beratung	Adresse: 2000 Stockerau, Bahnhofstraße 1 Tel.: 02266 619 77 E-Mail: frauenakademie@pascalina.at Internet: www.pascalina.at Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 13 Uhr
Verein SUNWORK - Bildungsalternativen für Mädchen und Frauen	Adresse: 1160 Wien, Roseggergasse 33-35/2 Tel.: 01 667 20 13 E-Mail: office@sunwork.at Internet: www.sunwork.at
UNDINE – Frauen für Frauen, Frauenberatung und Frauenwohngemeinschaft	Adresse: 2500 Baden, Elisabethstraße 35/2 Tel: 02252 25 50 36 (Frauenberatung), 0699 127 70 195 (Wohnprojekt), 0699 105 27 618 (Mobile Migrantinnenberatung) E-Mail: frauenberatung@undine.at, wohnen@undine.at Internet: www.undine.at Sprechstunden: Frauenberatung: Di 9 – 19 Uhr, Mi 9 – 14 Uhr, Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr Beratung Wohnprojekt: nach Vereinbarung Beratung für Migrantinnen: Beratung unter 0699 105 27 618 in serbischer, kroatischer und bosnischer Sprache
Verein „Frau & Arbeit“ – Frauenberufszentrum Amstetten Arbeitsspezifische Beratung für Frauen	Adresse: 3300 Amstetten, Anzengruberstraße 3, 1. Stock Tel.: 07472 / 234 07 E-Mail: info@frauundarbeit.or.at Internet: www.frauundarbeit.or.at
Verein „wendepunkt“ – Frauen- und Familienberatungsstelle Frauen für Frauen und Kinder	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 65a Tel.: 02622 825 96 E-Mail:frauenberatung@wendepunkt.or.at Internet: www.wendepunkt.or.at
zb – zentrum für beratung, training & entwicklung Zentrale und Frauenberufszentrum	Adresse: 3500 Krems, Rechte Kremszeile 2-4, 3500 Krems, Ringstraße 10 Tel.: 02732 764 63 (für alle Standorte) E-Mail: office@zb-beratung.at Internet: www.zb-beratung.at
zb – zentrum für beratung, training & entwicklung Region Industrieviertel - Außenstellen	Adresse: 2320 Schwechat, Ableidingergasse 4/6 (Beratungsstelle) 2320 Schwechat, Wienerstraße 10/2/2 (Frauenberufszentrum) Tel.: 0676 848 410 56 E-Mail: office.schwechat@zb-beratung.at

zb – zentrum für beratung, training & entwicklung Region Mostviertel – Außenstellen	Adresse: 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 12 3180 Lilienfeld, Abt Ockerus-Straße 1/6 3100 St. Pölten, Brunngasse 14 3100 St. Pölten, Brunngasse 18/2 3340 Waidhofen/Ybbs, Kapuzinergasse 6
	Tel.: 02742 31 79 14
	E-Mail: office.stp@zb-beratung.at
Frauenberufszentrum	Adresse: 3100 St. Pölten, Steinergasse 2a-4 E-Mail: fbz-stp@zb-beratung.at
zb – zentrum für beratung, training & entwicklung Region Waldviertel – Außenstellen	Adresse: 3950 Gmünd, Schremser Straße 19 3580 Horn, Hauptplatz 9 3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 28-29 3910 Zwettl, Gartenstraße 13
zb – zentrum für beratung, training & entwicklung Region Weinviertel – Außenstellen	Adresse: 2230 Gänserndorf, Hans Kudlich-Gasse 12 2020 Hollabrunn, Hauptplatz 4 / Büro 2.2 (2.0G) 2100 Korneuburg, Wienerstraße 32 2130 Mistelbach, Bahnstraße 26 E-Mail: office.weinviertel@zb-beratung.at (für alle Standorte)

Frauenhäuser

Frauenhaus 3300 Amstetten	Tel.: 07472 665 00 (0 – 24 Uhr) E-Mail: info@frauenhaus-amstetten.at Internet: www.frauenhaus-amstetten.at
Frauenhaus 2130 Mistelbach Frauenhaus von Kolping Österreich und Kath. Frauenbewegung	Tel.: 02572 5088 (0 – 24 Uhr) E-Mail: frauenhaus.mistelbach@kolping.at Internet: https://www.kolping.at/sozialeinrichtungen/frauen-mit-kindern-in-not/frauenhaus-mistelbach/
Frauenhaus 2340 Mödling Sozialhilfenzentrum für Frauen	Tel.: 02236 465 49 (0 – 24 Uhr) E-Mail: office@frauenhausmoedling.at Internet: www.moedling.at/SHZ_Sozialhilfenzentrum_Frauenhaus_Moedling
Autonomes Frauenhaus Neunkirchen	Adresse: 2620 Neunkirchen, Postfach 22 Tel.: 02635 689 71 oder 0676 539 27 90 (0 – 24 Uhr) E-Mail: frauenhaus.nk@frauenhaus-neunkirchen.at Internet: www.frauenhaus-neunkirchen.at
Frauenhaus 3100 St. Pölten – Haus der Frau , Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Notsituationen	Tel.: 02742 36 65 14 (0 – 24 Uhr) E-Mail: office@hdfp.at Internet: www.hdfp.at
Frauenhaus Wr. Neustadt Frauenhaus des Vereins WENDEPUNKT	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Postfach 37 Tel.: 02622 880 66 (0 - 24 Uhr) E-Mail: frauenhaus@wendepunkt.or.at Internet: www.wendepunkt.or.at

Frauenhelpline gegen Gewalt im Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser	Tel.: Hotline: 0800 222 555 (kostenlos von 0 - 24 Uhr) E-Mail: frauenhelpline@aoef.at Internet: www.frauenhelpline.at Beratungen in deutscher und englischer Sprache: 0 – 24 Uhr; Beratung für Migrantinnen: Di 14 – 19 Uhr (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch), Mi 8 – 14 Uhr (Rumänisch), Do 8 – 14 Uhr (Spanisch), Fr 8 – 14 Uhr (Türkisch), Fr 14 – 19 Uhr (Arabisch), Sa 8 – 14 Uhr (Dari-Farsi); Beratungen für gehör- lose Frauen: mittels RelayService (http://www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/)
--	---

Interventionsstelle zum Schutz vor Gewalt in der Familie

- Beratung bei Gewalt, Beziehungsproblemen, sonstigen psychosozialen Problemen und in Krisensituationen
- Juristische und medizinische Beratung
- Unterstützung bei Behördenkontakte, Begleitung zu Gericht

Gewaltschutzzentrum NÖ – Zentrale und Standort St. Pölten Zentrum für Opferschutz und Gewaltprävention	Adresse: 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1/DG Tel.: 02742 319 66 E-Mail: office.noe@gewaltschutzzentrum.at Internet: www.gewaltschutzzentrum-noe.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9 – 17 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr
Gewaltschutzzentrum NÖ – Nebenstelle St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Herrengasse 3-5, 2. OG
Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Amstetten	Adresse: 3300 Amstetten, Hauptplatz 21 Tel.: 02742 319 66 E-Mail: office.noe@gewaltschutzzentrum.at Öffnungszeiten: Di 9 – 12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Wr. Neustadt	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 1, E05 Tel.: 02622 243 00 E-Mail: office.noe@gewaltschutzzentrum.at Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 9 – 14 Uhr, Di 14 – 16 Uhr
Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Zwettl	Adresse: 3910 Zwettl, Landstraße 42/1 Tel.: 02822 530 03 E-Mail: office.noe@gewaltschutzzentrum.at Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di 14 – 16 Uhr
die möwe – Kinderschutzzentrum Mistelbach Kinderschutzzentrum für physisch, psychisch oder sexuell misshan- delte Kinder	Adresse: 2130 Mistelbach, Gewerbeschulgasse 2/1 Tel.: 02572 204 50 E-Mail: ksz-mi@die-moewe.at Internet: www.die-moewe.at Bürozeiten des Sekretariats: Mo 8 – 11.30 Uhr, Di 8 – 17 Uhr, Mi 8 – 14 Uhr, Do 8 – 15.30 Uhr; Tel. Beratung: Mo, Mi 8 – 12 Uhr, Di, Do 8 – 16 Uhr



die möwe – KSZ Mistelbach Zweigstelle Gänserndorf	Adresse: 2230 Gänserndorf, Bahnstraße 44/1 Tel.: 02572 204 50 – 0 E-Mail: ksz-gdf@die-moewe.at Bürozeiten des Sekretariats: Mo 8 – 11.30 Uhr, Di 8 – 17 Uhr, Mi 8 – 14 Uhr, Do 8 – 15.30 Uhr; Tel. Beratung: Mo, Mi 8 – 12 Uhr, Di, Do 8 – 16 Uhr
die möwe - Kinderschutzzentrum Mödling	Adresse: 2340 Mödling, Neusiedler Straße 1 Tel.: Tel.: 02236 86 61 00 E-Mail: E-Mail: ksz-moe@die-moewe.at Bürozeiten des Sekretariats: Mo bis Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr; Tel. Beratung: Mo 10 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr, Di 14 – 17 Uhr, Mi 9 – 13 Uhr, Do, Fr 10 – 14 Uhr
die möwe - Kinderschutzzentrum Neunkirchen	Adresse: 2620 Neunkirchen, Bahnstraße 12 Tel.: 02635 666 64 E-Mail: ksz-nk@die-moewe.at Bürozeiten des Sekretariats: Mo bis Do 8 – 12 Uhr; Tel. Beratung: Mo bis Do 8 – 12 Uhr, Di 13 – 17 Uhr
die möwe – Kinderschutzzentrum St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 24 Tel.: 02742 31 11 11 E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at Tel. Beratung: Mo 9 – 14 Uhr, Di 14 – 16 Uhr, Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

Heimhilfe

Unterstützung und Betreuung für zu Hause

Im Alter oder bei Krankheit fallen manche Dinge des Alltags schwer. Fachgerechte Pflege und Betreuung sind die Voraussetzungen dafür, den Lebensabend in der gewohnten Umgebung verbringen zu können. Die Heimhelfer:innen unterstützen Sie dabei.

Heimhelfer:innen

- erledigen kleine Einkäufe
- helfen bei der Körperpflege
- begleiten zur Ärztin oder zum Arzt
- unterstützen bei der Haushaltsführung
- besorgen Medikamente aus der Apotheke
- kümmern sich um Mahlzeiten
- sorgen sich um das Wohlbefinden

Heimhilfe erfolgt durch ausgebildete **Alten- und Heimhelfer:innen**, Trägerorganisationen sind Volkshilfe, Caritas und Hilfswerk.

Die Ausbildung erfolgt durch die Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice bzw. dem BFI (Berufsförderungsinstitut).

Volkshilfe Niederösterreich 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 49-51 Service-Hotline: 0676 / 8676 E-Mail: center@noe-volkshilfe.at Internet: www.noe-volkshilfe.at/betreuung	Caritas der Diözese St. Pölten 3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4 Tel.: 02742 / 844 – 0 E-Mail: info@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at
NÖ Hilfswerk 3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4 Tel: 05 9249 E-Mail: service@noe.hilfswerk.at Internet: www.hilfswerk.at/niederoesterreich	Caritas der Erzdiözese Wien 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21 Tel: 01 / 878 12 – 0 E-Mail: office@caritas-wien.at Internet: www.caritas-wien.at

Integrative Betriebe

Integrative Betriebe (früher: Geschützte Werkstätten) sind Einrichtungen zur Beschäftigung „**begünstigter Behindeter**“, die wegen der Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit vorliegt.

Ziel eines Integrativen Betriebes ist es, die Leistungsfähigkeit der begünstigten Behinderten im Hinblick auf eine Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Tagesstätte für Behinderte in St. Pölten Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der Landeshauptstadt St. Pölten – St. Pölten Gesellschaft m.b.H.	Adresse: 3106 Spratzern (Stadt St. Pölten), Hnilickastraße 20-22 Tel.: 02742 / 726 55 E-Mail: office@dietagesstaette.at Internet: www.dietagesstaette.at Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 15.30 Uhr, Fr 7 – 12.30 Uhr
Geschützte Werkstätte St. Pölten Integrative Betriebe GmbH, Zentrale St. Pölten	Adresse: 3151 Hart (Stadt St. Pölten), Ghegastraße 9-11 Tel.: 02742 / 867 – 0 E-Mail: gw@gw-stpoelten.com Internet: www.gw-stpoelten.com

Geschützte Werkstätte St. Pölten Integrative Betriebe GmbH, Werk 2 Gmünd	Adresse: 3950 Gmünd, Hans-Czettel-Straße 4 Tel.: Tel.: 02742 / 867 – 6160
Geschützte Werkstätte Wiener Neustadt GmbH	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Waldschulgasse 7 Tel.: 02622 / 213 39 E-Mail: office@gwwn.at Internet: www.gwwn.at Öffnungs- zeiten: Mo bis Do 7.30 bis 15.30 Uhr
Wien Work - Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH, Zentrale	Adresse: 1220 Wien, Sonnenallee 31 Tel.: 01 / 288 80 E-Mail: office@wienwork.at Internet: www.wienwork.at

Mietrechtsberatung

Alle Auskünfte betreffend Mietverträge, mit denen ein Haus oder eine Wohnung gemietet wird.

Auskünfte:

Verein für Konsumenteninformation (VKI) Beratung Wien Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81

VKI: Tel.: 01 588 77-0

E-Mail: kundenservice@vki.at (VKI)

Internet: www.vki.at

www.konsument.at (VKI)

EVZ: Tel.: 01588 77-81

info@europakonsument.at (EVZ)

www.europakonsument.at (EVZ)

Telefonische Beratung (VKI):

Tel.: 01 588 77-0 (normale Gesprächsgebühren) Mo bis Do 9 – 13 Uhr

Persönliche Beratung (VKI):

Ausführliche Beratungsgespräche (kostenpflichtig, 30 Euro)

Mo, Mi 9 – 18 Uhr, Di, Do, Fr 9 – 16 Uhr

Terminvereinbarung Mo bis Do 8 – 16 Uhr

Mietervereinigung Österreichs (Beratung nur für Mitglieder)

Landesorganisation für Niederösterreich und Burgenland

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 1A

Tel.: 02742 22 55-333

E-Mail: niederoesterreich@mietervereinigung.at

Internet: www.mietervereinigung.at

Telefonische Beratung: Mo bis Do 9 – 13 Uhr, Fr 9 – 12.30 Uhr

Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

**Ombudsstelle der Österreichischen
Gesundheitskasse (ÖGK)**

Gerade im Gesundheitsbereich kann es zu Konflikten zwischen Versicherten und Krankenversicherung kommen. Die ÖGK Landesstelle Niederösterreich hat daher eine Vermittlungsstelle geschaffen.

Bei allen Problemen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung können Sie sich an die Ombudsfrau der Österreichischen Gesundheitskasse wenden. Sie wird versuchen, alle Anliegen und Fragen rasch und unbürokratisch zu erledigen.

ÖGK Ombudsstelle Niederösterreich

Ombudsfrau Sabine Filzwieser (derzeit karenziert)

Ombudsmann Reinhard Köhsler, MSc (Karenzvertretung)

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: 05 0766-125 011

Internet: www.gesundheitskasse.at

Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do

zusätzlich von 13 – 15 Uhr (nach telefonischer Voranmeldung)

Patientenanwalt Niederösterreich

Mag. Michael Prunbauer

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ist die zuständige Anlaufstelle für Patient:innen, Vertrauenspersonen von Patient:innen, Verantwortlicher oder Mitarbeiter:innen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

■ Zur Information und Rechtsberatung über alle Fragen zu den Patientenrechten.

- Zur kostenlosen außergerichtlichen Vertretung von Patient:innen, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Behandlungsfehler gegeben ist.
- Um Beschwerden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Lösungen anzubieten.
- Es werden aber auch alle Verantwortlichen und Mitarbeiter:innen in NÖ Gesundheits- und Sozialeinrichtungen über die Patientenrechte und über ihre praxisgerechte Umsetzung beraten.

Die Inanspruchnahme der NÖ Patientenanhältschaft ist **kostenlos**.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (PPA)

Vertreten durch NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Mag. Michael Prunbauer
3109 St. Pölten, Hypogasse 1, 2. Stock

Tel.: 02742 9005-155 75

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Internet: www.patientenanwalt.com

Beratungszeiten: Termine nach Vereinbarung

Kostenlose Pflegehotline der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:

Beratung von Mo bis Fr 8 – 16 Uhr

Tel.: 02742 9005-9095

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

Patientenanhältschaft Wien

Dr. Gerhard Jelinek

Das Gesetz beauftragt die Wiener Patientenanhältschaft mit der Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patient:innen in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien.

Aufgabengebiet:

- Behandlung von Beschwerden
- Prüfung von Anregungen
- Aufklärung von Mängeln oder Missständen, sowie die Abgabe von Empfehlungen zur Abstellung derselben
- Erteilung von Auskünften, Beratung und Information über das Wiener Gesundheits- und Spitalswesen.

In folgenden Bereichen:

- Krankenanstalten, Pflegeheime
- Rettung und Krankenbeförderung

- Dienste im Gesundheitsbereich
- Freipraktizierende Ärzte, Dentisten
- Apotheken
- Hebammen

Die Inanspruchnahme der Wiener Patientenanwaltschaft ist **kostenlos**.
Die Wiener Patientenanwaltschaft ist eine unabhängige und weisungs-freie Anlaufstelle im Wiener Gesundheits- und Spitalsbereich.

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA)

Vertreten durch Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwalt

Dr. Gerhard Jelinek

1050 Wien, Ramperstorffergasse 67

Tel.: 01 587 12 04

E-Mail: post@wpa.wien.gv.at

Internet: www.patientenanwaltschaft.wien.at

Beratungszeiten: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Kostenlose Pflegehotline: 0800 20 31 31

Pflege und Betreuung in NÖ

Pensionisten- und Pflegeheime des Landes Niederösterreich

Aufnahme:

In ein Pflegeheim des Landes kann jede:r betagte niederösterreichische Landesbürger:in aufgenommen werden, sofern die persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnisse eine Betreuung in einem Heim erforderlich machen. Grundsätzlich kann sich dabei jeder selbst aussuchen, in welches niederösterreichische Heim er/sie will. Bei großem Andrang werden zunächst jene Bewerber:innen berücksichtigt, die einen Pflegeplatz dringend benötigen oder die im Bezirk des jeweiligen Heimes leben.

Das Antragsformular:

Für die Heimaufnahme liegt bei jeder Gemeinde, bei jedem Krankenhaus, bei den Bezirkshauptmannschaften, bei den Verwaltungen der NÖ Landespflegeheime und beim Amt der NÖ Landesregierung auf. Einzureichen ist es bei der **Heimgemeinde** oder direkt bei der **Sozialabteilung** der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Dazu muss ein **ärztliches Gutachten** der Hausärztin/des Hausarztes bzw. der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes beigefügt werden.



Jede:r Heimbewohner:in muss grundsätzlich die Verpflegungskosten in einem NÖ Landes-, Pensionisten- oder Pflegeheim selbst bezahlen, es müssen ihm/ihr aber monatlich 20 % der Pension als persönliches Taschengeld bleiben, ebenso der 13. und 14. Monatsbezug. Die Differenz zwischen 80 % der Pension und den vollen Verpflegungskosten wird vom Land und der Heimatgemeinde der Heimbewohnerin / des Heimbewohners beigesteuert.

Freiwillig

Jede Aufnahme in ein Nö. Landes- Pensionisten- und Pflegeheim ist freiwillig. Niemand kann gezwungen werden, in ein Heim zu ziehen oder in einem Heim zu bleiben. Den Bewerbern ist daher zu empfehlen, in den ersten Wochen ihre alte Wohnung noch zu behalten, um sich den Rückweg nicht zu verbauen. Ebenso ist – vorausgesetzt, es gibt freie Plätze – auch eine Übersiedlung von einem Heim in ein anderes möglich. Alle Heime verfügen über gut eingerichtete Pflegeabteilungen und in allen wirken – auch in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen – ausgebildete Pflegekräfte.

Mit 1.1.2018 wurde der sog. Pflegeregress für die stationäre Pflege abgeschafft. Damit ist es seit 1.1.2018 den Bundesländern untersagt als Ersatz für die Kosten der Pflege in einem Heim auf das Vermögen der Betroffenen oder deren Angehörigen zurückzugreifen. Dies gilt auch rückwirkend.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15B

Tel: 02742 9005-12785 (Pflege-Hotline)

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

Amtsstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

Parteiensprechtag: Di 8 – 12 Uhr (Abteilung Landeskliniken) und nur nach vorheriger Terminvereinbarung Di 16 – 18 Uhr (Abteilung Soziales und Generationenförderung)

Pflegehotline (Mo bis Fr 8 – 16 Uhr):

Tel.: 02742 9005-9095

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

Internet: <https://www.noegv.at/noe/Pflege/Pflegehotline.html>

Tagespflege

Alle Landespflegeheime und die meisten Vertragsheime bieten als neue Serviceleistung die integrierte Tagespflege an. In der Zeit von 8 bis 16 Uhr, von Montag bis Freitag.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Tagespflege ist der Hauptwohnsitz in Niederösterreich sowie der Bezug von Pflegegeld.

Die verrechenbaren Kosten der Tagespflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die NÖ Landespflegeheime festgelegten Tarif. Der Tarif wird jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung angepasst.

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld einen Kostenbeitrag leisten. Ein Zuschuss durch die Sozialhilfe ist möglich.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, die von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben.

Kurzzeitpflege soll pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich und der Bezug von Pflegegeld. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist mit 6 Wochen pro Jahr begrenzt.

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege muss der/die Hilfe Suchende aus seinem Einkommen 1/30 von 80 % seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 des Pflegegeldes als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen.

Adressen der Pensionisten- und Pflegeheime in Niederösterreich

Übersicht der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

www.noebetreuungszentren.at

Bezirk Amstetten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Amstetten Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3300 Amstetten, Stefan-Fadinger-Straße 32 Tel.: 07472 621 03 E-Mail: pbz.amstetten@noe-lga.at Internet: www.pbz-amstetten.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3362 Mauer bei Amstetten, Kaiserweg 1 Tel.: 07475 9000 E-Mail: pbz.mauer@noe-lga.at Internet: www.pbz-mauer.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Peter/Au Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3352 St. Peter/Au, Steyrer Straße 1 Tel.: Tel.: 07477 421 02 E-Mail: pbz.stpeter@noe-lga.at Internet: www.pbz-stpeter.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3340 Waidhofen/Ybbs, Im Vogelsang 9 Tel.: 07442 552 27 E-Mail: pbz.waidhofenybbs@noe-lga.at Internet: www.pbz-waidhofenybbs.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3313 Wallsee (Gemeinde Wallsee-Sindelburg), Ardagger Straße 12 Tel.: 07433 2241 E-Mail: pbz.wallsee@noe-lga.at Internet: www.pbz-wallsee.at
Pflegeheim Petra Pum Privatheim Träger: Petra Pum	Adresse: 4300 St. Valentin, Langenharter Straße 74 Tel.: 07435 526 52 E-Mail: office@pflegeheim-pum.at Internet: www.pflegeheim-pum.at
Seniorenzentrum Liese Prokop der Stadt Haag Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Seniorenzentrum Stadt Haag GmbH	Adresse: 3350 Haag, Elisabethstraße 1 Tel.: 07434 442 40 E-Mail: office@seniorenzentrum-haag.at Internet: www.seniorenzentrum-haag.at

Bezirk Baden:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2540 Bad Vöslau, Sooßer Straße 25 Tel.: 02252 753 91 E-Mail: pbz.badvoeslau@noe-lga.at Internet: www.pbz-badvoeslau.at
---	---

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Baden Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2500 Baden, Wimmergasse 19 Tel.: 02252 848 01 E-Mail: pbz.baden@noe-lga.at Internet: Internet: www.pbz-baden.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 8 Tel.: 02672 885 90 E-Mail: pbz.berndorf@noe-lga.at Internet: www.pbz-berndorf.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Pottendorf Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2486 Pottendorf, Esterhazystraße 27 Tel.: 02623 752 15 E-Mail: pbz.pottendorf@noe-lga.at Internet: www.pbz-pottendorf.at
Pflegeraum Mayerling Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegeraum Mayerling GmbH	Adresse: 2534 Mayerling 4 (Gemeinde Alland) Tel.: 02258 762 12-900 E-Mail: office@pflegeraum.com Internet: www.pflegeraum.com
Pflegewohnhaus Casa Marienheim Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH	Adresse: 2500 Baden, Schimmergasse 1-3 Tel.: 02252 433 93 E-Mail: pflege.marienheim.baden@casa.or.at Internet: www.casa.or.at
SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Traiskirchen GmbH	Adresse: 2514 Traiskirchen, Hochmühlstraße 10 Tel.: 02252 50 84 30 E-Mail: traiskirchen@senecura.at Internet: https://traiskirchen.senecura.at
Seniorenresidenz Bad Vöslau Privatheim Träger: Seniorenresidenz Bad Vöslau Betriebs GmbH	Adresse: 2540 Bad Vöslau, Florastraße 1-5 Tel.: 02252 755 55 E-Mail: info@residenzbadvoeslau.at Internet: www.residenzbadvoeslau.at
Seniorenzentrum St. Corona am Schöpfl Vertragsheim des Landes NÖ Träger: STC Seniorenzentrum Betriebsgesellschaft m.b.H.	Adresse: 2572 St. Corona (Gemeinde Altenmarkt an der Triesting), Schöpfl 110 Tel.: 02673 8291-0 E-Mail: office@pflegehotel.at Internet: www.pflegehotel.at

Bezirk Bruck/Leitha:

Marienheim Bruck/Leitha – Pflegeheim des Instituts Österreichischer Orden Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Marienheim Betriebsges.m.b.H	Adresse: 2460 Bruck/Leitha, Marienheimgasse 3 Tel.: 02162 634 01 E-Mail: verwaltung@marienheim-bruckleitha.at Internet: www.marienheim-bruckleitha.at
--	---

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainburg/Donau Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2410 Hainburg/Donau, Hofmeisterstraße 70b Tel.: 02165 656 56 E-Mail: pbz.hainburg@noe-lga.at Internet: www.pbz-hainburg.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Himberg Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2325 Himberg, Laurentiusgasse 1 Tel.: 02235 862 88 E-Mail: pbz.himberg@noe-lga.at Internet: www.pbz-himberg.at
Pflegezentrum Maria Lanzendorf Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegezentrum Maria Lanzendorf BKS Betriebs GmbH	Adresse: 2326 Maria-Lanzendorf, Hauptstraße 25 Tel.: 02235 420 00-23 E-Mail: ml.office@adcura.at Internet: https://adcura.at/maria-lanzendorf/
Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat Privatheim Träger: Stadtgemeinde Schwechat	Adresse: 2320 Schwechat, Altkettenhofer Straße 5 Tel.: 01 706 3505-901 oder 903 E-Mail: seniorenzentrum@schwechat.gv.at Internet: www.schwechat.gv.at/Seniorenzentrum Information/Tageszentrum: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr
Seniorenzentrum Fischamend Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Gemeinnützige HUMANOCARE Seniorenbetreuung Betriebsgesellschaft m.b.H.	Adresse: 2401 Fischamend, Hainburger Straße 17-19 Tel.: 02232 789 78 E-Mail: office@seniorenzentrum-fischamend.at Internet: www.seniorenzentrum-fischamend.at , www.humanocare.at

Bezirk Gänserndorf:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gänserndorf Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2230 Gänserndorf, Wiesengasse 17 Tel.: 02282 2595 E-Mail: pbz.gaenserndorf@noe-lga.at Internet: www.pbz-gaenserndorf.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Orth/Donau Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2304 Orth/Donau, Zwenge 3 Tel.: 02212 3140 E-Mail: pbz.orth@noe-lga.at Internet: www.pbz-orth.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zistersdorf Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2225 Zistersdorf, Beethovengasse 8 Tel.: 02532 2205 E-Mail: pbz.zistersdorf@noe-lga.at Internet: www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Litschau Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3874 Litschau, Wiener Straße 9 Tel.: 02865 212 75 E-Mail: pbz.litschau@noe-lga.at Internet: www.pbz-litschau.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Schrems Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3943 Schrems, Gärtnerreistraße 2 Tel.: 02853 772 25 E-Mail: pbz.schrems@noe-lga.at Internet: www.pbz-schrems.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3970 Weitra, Zwettler Straße 1 Tel.: 02856 2275 E-Mail: pbz.weitra@noe-lga.at Internet: www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hollabrunn Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2020 Hollabrunn, Rapfstraße 12 Tel.: 02952 2375 E-Mail: pbz.hollabrunn@noe-lga.at Internet: www.pbz-hollabrunn.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Retz Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2070 Retz, Jahnstraße 8 Tel.: 02942 2248 E-Mail: pbz.retz@noe-lga.at Internet: www.pbz-retz.at

Bezirk Horn:

Haus der Barmherzigkeit – Stephansheim Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH	Adresse: 3580 Horn, Kieselbreitengasse 18 Tel.: 02982 2647 E-Mail: stephansheim@hb.at Internet: www.hb.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Eggenburg Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 Tel.: 02984 4174 E-Mail: pbz.eggenburg@noe-lga.at Internet: www.pbz-eggenburg.at

Bezirk Korneuburg:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Korneuburg Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2100 Korneuburg, Liese-Prokop-Straße 4 Tel.: 02262 729 153 E-Mail: pbz.korneuburg@noe-lga.at Internet: www.pbz-korneuburg.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Stockerau Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2000 Stockerau, Roter Hof 5 Tel.: 02266 639 45 E-Mail: pbz.stockerau@noe-lga.at Internet: www.pbz-stockerau.at
Pflegeheim der Stadt Stockerau Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Stadtgemeinde Stockerau	Adresse: 2000 Stockerau, Landstraße 16 Tel.: 02266 695-3900 E-Mail: pflegeheim@stockerau.gv.at Internet: www.pflegeheim-stockerau.at

Bezirk Krems:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mautern Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3512 Mautern an der Donau, Schubertstraße 4 Tel.: 02732 829 02 E-Mail: pbz.mautern@noe-lga.at Internet: www.pbz-mautern.at
Pflegezentrum Langenlois Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegezentrum Langenlois GmbH	Adresse: 3550 Langenlois, Dechantstraße 19 Tel.: 02734 771 81 E-Mail: office@pflegezentrum-langenlois.at Internet: www.pflegezentrum-langenlois.at
SeneCura Sozialzentrum Krems - Haus Brunnkirchen Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Krems PflegeheimbetriebsgmbH Haus Brunnkirchen	Adresse: 3506 Brunnkirchen (Stadt Krems), Jägerweg 5 Tel.: 02739 2247 E-Mail: brunnkirchen@senecura.at Internet: https://krems-haus-brunnkirchen.senecura.at/
SeneCura Sozialzentrum Krems - Haus Dr. Thorwesten Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Krems PflegeheimbetriebsgmbH Haus Dr. Thorwesten	Adresse: 3500 Krems, Alauntalstraße 80 Tel.: 02732 865 96 E-Mail: krems@senecura.at Internet: https://krems-haus-dr-thorwesten.senecura.at/

Bezirk Lilienfeld:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3170 Hainfeld, Bräuhausgasse 13a Tel.: 02764 7553 E-Mail: pbz.hainfeld@noe-lga.at Internet: www.pbz-hainfeld.at
---	---

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Türnitz Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3184 Türnitz, Unterer Markt 15 Tel.: 02769 8290 E-Mail: pbz.tuernitz@noe-lga.at Internet: www.pbz-tuernitz.at
Pflegeheim Dr. Hauser GmbH Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegeheim Dr. Hauser GmbH	Adresse: 3153 Eschenau, Rotheau 19 Tel.: 02762 681 78 E-Mail: office@pflegeheim-drhauser.at Internet: www.pflegeheim-drhauser.at

Bezirk Melk:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mank Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3240 Mank, Friedhofweg 1 Tel.: 02755 2287 E-Mail: pbz.mank@noe-lga.at Internet: www.pbz-mank.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Melk Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3390 Melk, Dorfnerstraße 34-36 Tel.: 02757 526 80 E-Mail: pbz.melk@noe-lga.at Internet: www.pbz-melk.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Ybbs/Donau Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3370 Ybbs/Donau, Klosterhofstraße 9 Tel.: 07412 524 40 E-Mail: pbz.ybbs@noe-lga.at Internet: www.pbz-ybbs.at
PflegeOase Oberegg Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Angela Weiterer	Adresse: 3254 Bergland, Oberegg 15 Tel.: 07412 542 92 oder 0664 912 07 70 E-Mail: office@pflegeoase.at Internet: www.pflegeoase.at
Pflegezentrum Yspertal Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegezentrum Yspertal GmbH	Adresse: 3683 Yspertal, Altenmarktstraße 4 Tel.: 07415 614 20 E-Mail: office@pflegezentrum-yspertal.at Internet: www.pflegezentrum-yspertal.at
SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn PflegeheimbetriebsgmbH	Adresse: 3380 Pöchlarn, Nibelungenstraße 4 Tel.: 02757 486 66 E-Mail: poechlarn@senecura.at Internet: https://poechlarn.senecura.at

Bezirk Mistelbach:

Haus der Barmherzigkeit – Urbanusheim Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH	Adresse: 2170 Poysdorf, Laaer Straße 102 Tel.: 02552 208 11 E-Mail: poysdorf@hb.at Internet: www.hb.at
---	---

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Laa/Thaya Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2136 Laa/Thaya, Gärtnerstraße 33 Tel.: 02522 2228 E-Mail: pbz.laa@noe-lga.at Internet: www.pbz-laa.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mistelbach Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 69-71 Tel.: 02572 2402 E-Mail: pbz.mistelbach@noe-lga.at Internet: www.pbz-mistelbach.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wolkersdorf Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2120 Wolkersdorf, Withalmstraße 7 Tel.: 02245 2322 E-Mail: pbz.wolkersdorf@noe-lga.at Internet: www.pbz-wolkersdorf.at

Bezirk Mödling:

Alten- und Pflegeheim Haus Elisabeth Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Alpen- und Pflegeheim GmbH Laxenburg	Adresse: 2361 Laxenburg, Johannesplatz 5-6 Tel.: 02236 715 01 E-Mail: office@laxenburg.kreuzschwestern.at Internet: http://laxenburg.kreuzschwestern.at/
Caritas Pflege Haus St. Bernadette Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Caritas der Erzdiözese Wien	Adresse: 2384 Breitenfurt bei Wien, Hauptstraße 128 Tel.: 02239 2306 E-Mail: haus-st-bernadette@caritas-wien.at Internet: https://www.caritas-pflege.at/haus-st-bernadette/
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2340 Mödling, Grenzgasse 70 Tel.: 02236 243 34 E-Mail: pbz.moedling@noe-lga.at Internet: www.pbz-moedling.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Vösendorf Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2331 Vösendorf, Jordanstraße 96 Tel.: 01 699 18 40-747 103 E-Mail: pbz.voesendorf@noe-lga.at Internet: www.pbz-voesendorf.at
Pflegewohnhaus Casa Guntramsdorf Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH	Adresse: 2353 Guntramsdorf, Neudorferstraße 2 Tel.: 02236 506 190 E-Mail: pflege.guntramsdorf@casa.or.at Internet: www.casa.or.at
Seniorenresidenz Schloss Liechtenstein Vertragsheim des Landes NÖ Träger: WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH & Co Zentrum Liechtenstein KG	Adresse: 2344 Maria Enzersdorf, Am Hausberg 1 Tel.: 02236 892 900 E-Mail: liechtenstein@wpk.at Internet: www.schlossliechtenstein.at , www.wpk.at

Bezirk Neunkirchen:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gloggnitz Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2640 Gloggnitz, Wiener Straße 32-34 Tel.: 02662 423 03 E-Mail: pbz.gloggnitz@noe-lga.at Internet: www.pbz-gloggnitz.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Neunkirchen Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2620 Neunkirchen, Raimundweg 3a Tel.: 02635 /716 60 E-Mail: pbz.neunkirchen@noe-lga.at Internet: www.pbz-neunkirchen.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheiblingkirchen Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2831 Scheiblingkirchen (Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg), Altenheimstraße 99 Tel.: 02629 2381 E-Mail: pbz.scheiblingkirchen@noe-lga.at Internet: www.pbz-scheiblingkirchen.at
ÖJAB Waldpension Privatheim Träger: Waldpension BetriebsgmbH, Österreichische Jungarbeiterbewegung/ÖJAB)	Adresse: 2840 Hochegg (Gemeinde Grimmenstein), Prof. Robert-Vogel-Straße 1 Tel.: 02644 8551 E-Mail: office@oejab-waldpension.at Internet: www.waldpension.at
SeneCura Sozialzentrum Ternitz Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen GmbH	Adresse: 2630 Ternitz, Kreuzäckergasse 11 Tel.: 02630 901 89 E-Mail: ternitz@senecura.at Internet: https://ternitz.senecura.at
SeneCura Sozialzentrum Wiener Alpen in Kirchberg am Wechsel Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen GmbH	Adresse: 2880 Kirchberg am Wechsel, Markt 390 Tel.: 02641 600 78 E-Mail: kirchbergamwechsel@senecura.at Internet: https://kirchberg-am-wechsel.senecura.at
Seniorenresidenz Haus Stefanie Privatheim Träger: Seniorenresidenz Haus Stefanie gemeinnützige GmbH	Adresse: 2680 Semmering, Bahnhofstraße 23 Tel.: 02664 2308 E-Mail: info@haus-stefanie.at Internet: www.haus-stefanie.at

Bezirk St. Pölten:

Caritas Haus St. Elisabeth Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Caritas der Diözese St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 46 Tel.: 02742 257 122-211 oder 0676 838 447 031 E-Mail: michaela.schipper-schauer@caritas-stpoelten.at Internet: www.hauselisabeth.caritas-stpoelten.at
Haus der Barmherzigkeit – Clementinum Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH	Adresse: 3062 Paltram 12 (Gemeinde Kirchstetten) Tel.: 02743 8208 E-Mail: clementinum.Sekretariat@hb.at Internet: www.hb.at

Haus St. Louise – Pflegehaus der Barmherzigen Schwestern Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Barmherzige Schwestern Pflege GmbH	Adresse: 3034 Maria Anzbach, Ludowikaweg 1 Tel.: 02772 524 94-4000 E-Mail: stlouise@bhs.or.at Internet: www.bhs.or.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Herzogenburg Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3100 St. Pölten, Hermann-Gmeiner-Gasse 4 Tel.: 02742 226 66 E-Mail: pbz.stpoelten@noe-lga.at Internet: www.pbz-stpoelten.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2630 Ternitz, Kreuzäckergasse 11 Tel.: 02630 901 89 E-Mail: ternitz@senecura.at Internet: https://ternitz.senecura.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3150 Wilhelmsburg, Mühlgasse 14 Tel.: 02746 6033 E-Mail: pbz.wilhelmsburg@noe-lga.at Internet: www.pbz-wilhelmsburg.at
Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegeheim Alexander Beer GmbH & Co KG	Adresse: 3040 Neulengbach, Garrisonstraße 25 Tel.: 02772 523 43 E-Mail: office@pflegeheim-beer.at Internet: www.pflegeheim-beer.at
Pflegewohnhaus Casa Kirchberg/ Rabenstein Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH	Adresse: 3204 Kirchberg an der Pielach, Soisstraße 8 Tel.: 02722 203 46 E-Mail: pflege.kirchberg@casa.or.at Internet: www.casa.or.at
SeneCura Sozialzentrum Pressbaum Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Pressbaum PflegeheimbetriebsgmbH	Adresse: 3031 Pressbaum, Sanatoriumstraße 6 Tel.: 02233 521 31 E-Mail: pressbaum@senecura.at Internet: https://pressbaum.senecura.at
SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf HeimbetriebsgmbH	Adresse: 3002 Purkersdorf, Bahnhofstraße 2 Tel.: 02231 654 48 E-Mail: purkersdorf@senecura.at Internet: https://purkersdorf.senecura.at
Senioren:wohnheim Stadtwald der Stadt St. Pölten Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Magistrat der Stadt St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Goethestraße 23a Tel.: 02742 731 82 E-Mail: office@stadtwald.at Internet: www.stadtwald.at
Seniorenzentrum Alfons Maria Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Gemeinnützige Altenhilfe GmbH der Niederbronner Schwestern	Adresse: 3003 Gablitz, Am Kloster 14 Tel.: 02231 637-31 E-Mail: info@seniorenzentrum-gablitz.at Internet: www.seniorenzentrum-gablitz.at

Seniorenzentrum Hoffmannpark Privatheim Träger: Seniorenzentrum Hoffmannpark gemeinnützige Gesellschaft mbH	Adresse: 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 64-66 Tel.: 02231 615 10 E-Mail: verwaltung@hoffmannpark.at Internet: www.hoffmannpark.at
--	--

Bezirk Scheibbs:

Gästehaus Veronika Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Pflegeheim Selner GmbH	Adresse: 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlerner Straße 21 Tel.: 07489 3000-1 E-Mail: gaestehaus.veronika@aon.at Internet: www.gaestehaus-veronika.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheibbs Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3270 Scheibbs, Gaminer Straße 51 Tel.: 07482 423 25 E-Mail: pbz.scheibbs@noe-lga.at Internet: www.pbz-scheibbs.at

Bezirk Tulln:

Barmherzige Brüder – Pflegen Betreuen Wohnen Kritzendorf Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Konvent der Barmherzigen Brüder Kritzendorf	Adresse: 3420 Kritzendorf (Gemeinde Klosterneuburg), Hauptstraße 20 Tel.: 02243 460-0 E-Mail: verwaltung@bbkritz.at Internet: www.bbkritz.at , www.barmherzige-brueder.at
Caritas Pflegewohnhaus St. Leopold Träger: Caritas der Erzdiözese Wien	Adresse: 3400 Weidling (Stadt Klosterneuburg), Brandmayerstraße 50 Tel.: 02243 358 11-5180 E-Mail: haus-st-leopold@caritas-wien.at Internet: www.caritas-pflege.at/haus-st-leopold/
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Klosterneuburg Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3400 Klosterneuburg, Dietrichsteingasse 16 Tel.: 02243 227 70 E-Mail: pbz.klosterneuburg@noe-lga.at Internet: www.pbz-klosterneuburg.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tulln Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3430 Tulln, Frauenhofner Straße 54 Tel.: 02272 650 00 E-Mail: pbz.tulln@noe-lga.at Internet: www.pbz-tulln.at
SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth HeimebetriebsgmbH	Adresse: 3484 Grafenwörth, Hofgarten 1 Tel.: 02738 770 66 E-Mail: grafenwoerth@senecura.at Internet: https://grafenwoerth.senecura.at
SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling Vertragsheim des Landes NÖ Träger: SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling BetriebsgmbH	Adresse: 3454 Sitzenberg-Reidling, Getreidegasse 1 Tel.: 02276 211 49 E-Mail: sitzenberg-reidling@senecura.at Internet: https://sitzenberg-reidling.senecura.at/

Bezirk Waidhofen/Thaya:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3820 Raabs/Thaya, Thayatalplatz 1 Tel.: 02846 7293 E-Mail: pbz.raabs@noe-lga.at Internet: www.pbz-raabs.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Heubachstraße 6 Tel.: 02842 524 21 E-Mail: pbz.waidhofenthaya@noe-lga.at Internet: www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt:

Caritas Pflege Haus Johannes der Täufer Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Caritas der Erzdiözese Wien	Adresse: 2860 Kirchschlag, Dr. Bruno-Schimetschek-Platz 1 Tel.: 02646 270 74 E-Mail: pflegezentrum.bw@caritas-wien.at Internet: www.caritas-pflege.at/haus-johannes-der-taeufer/
Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Mater Salvatoris Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim GmbH	Adresse: 2823 Brunn bei Pitten (Gemeinde Bad Erlach), Salvatorallee 36 Tel.: 02627 822 72 E-Mail: office@mater-salvatoris.at Internet: www.mater-salvatoris.at, www.salvatorianerinnen.at
Haus der Barmherzigkeit – Traude Dierdorf Stadtheim Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Stadtheim Betriebs-GmbH	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Lazarettgasse 5 Tel.: 02622 898 20 E-Mail: stadtheim@hb.at Internet: www.hb.at
Lissi Care Pflegezentrum Matzendorf Vertragsheim des Landes NÖ Träger: ACP-WN Lissi Care GmbH	Adresse: 2751 Matzendorf (Gemeinde Matzendorf-Hölles), Badener Straße 85 Tel.: 02622 422 11 oder 0664 751 291 26 E-Mail: office@lissicare.at Internet: www.lissicare.at
Marienhof Wiener Neustadt Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Marienhof Wohngemeinschaften GmbH	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Komarigasse 8 Tel.: 02622 272 36 E-Mail: verwaltung@marienhof.care Internet: www.marienhof.care
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gutenstein Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2770 Gutenstein, Vorderbruck 38 Tel.: 02634 7273 E-Mail: pbz.gutenstein@noe-lga.at Internet: www.pbz-gutenstein.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wiener Neustadt Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Liese-Prokop-Weg 3 Tel.: 02622 278 95 E-Mail: pbz.wnneustadt@noe-lga.at Internet: www.pbz-wnneustadt.at

Pflegehaus Wiener Neustadt West Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Arbeiter-Samariter-Bund (ASBÖ) / Gut umsorgt GmbH	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Waxriegelgasse 1b Tel.: 02622 248 41 oder 0664 963 76 22 E-Mail: stephan.puschnig@samariterbund.net Internet: www.samariterbund.net/pflege-und-betreuung/wohnen/pflegeheim
Seniorenpension Bad Schönau Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Seniorenpension Bad Schönau GmbH	Adresse: 2853 Bad Schönau, Kurhausstraße 24 Tel.: 02646 8391 E-Mail: seniorenpension@aon.at Internet: www.seniorenpension.at
Seniorenpension Waldheim Vertrags-heim des Landes NÖ Träger: Kern & Riegler GesmbH	Adresse: 7202 Bad Sauerbrunn, Lichtenwörth 74a Tel.: 02625 322 84 E-Mail: sp.waldheim.kern@aon.at Internet: www.seniorenpension-waldheim.org

Bezirk Waidhofen/Thaya:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3820 Raabs/Thaya, Thayatalplatz 1 Tel.: 02846 7293 E-Mail: pbz.raabs@noe-lga.at Internet: www.pbz-raabs.at
NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Heubachstraße 6 Tel.: 02842 524 21 E-Mail: pbz.waidhofenthaya@noe-lga.at Internet: www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Zwettl:

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zwettl Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3910 Zwettl, Propstei 44 Tel.: 02822 515 65 E-Mail: pbz.zwettl@noe-lga.at Internet: www.pbz-zwettl.at
Seniorenzentrum St. Martin Vertragsheim des Landes NÖ Träger: Zwettler Bürgerstiftung	Adresse: 3910 Zwettl, Martini-Platzl 1 Tel.: 02822 525 98 E-Mail: office@stmartin.zwettl.at Internet: www.stmartin.zwettl.at Information: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do zusätzlich 13 – 16 Uhr

Pflege- und Förderzentren für Menschen mit Behinderungen:

NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf Pflege- und Förderzentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1 Tel.: 01 869 01 27 E-Mail: pfz.perchtoldsdorf@noe-lga.at Internet: www.pfz-perchtoldsdorf.at
NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs Pflege- und Förderzentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ	Adresse: 3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81 Tel.: 07442 555 11 E-Mail: pfz.waidhofenybbs@noe-lga.at Internet: www.pfz-waidhofenybbs.at

Service für Bürgerinnen und Bürger (vormals Pflegetelefon)

0800 / 201 611 - unter dieser Telefonnummer können sich alle Menschen, die Angehörige pflegen oder in anderer Form mit Fragen von Pflege befasst sind, gebührenfrei informieren und beraten lassen. Das Service für Bürgerinnen und Bürger informiert zu wichtigen Fragen in Zusammenhang mit Pflege. Das kann einerseits sozialrechtliche Angelegenheiten der Pflegevorsorge betreffen, andererseits kann man sich über Betreuungsmöglichkeiten zu Hause, Kurzzeitpflege und stationäre Weiterpflege informieren. Beratung wird aber auch zu Hilfsmittel, Heilbehelfe und Wohnungsadaptierungen sowie über Kursangebote für Angehörige und Selbsthilfegruppen geboten.

Häufig gestellte Fragen sind:

- Wer kann Pflegegeld bekommen?
- Wie wird das Pflegegeld beantragt?
- Wo bekommt man Heimhilfe?
- Welche Alternativen gibt es zur Pflege zu Hause?
- Wo gibt es Möglichkeiten der Kurzzeitpflege?
- Welche versicherungsrechtliche Absicherung gibt es für pflegende Angehörige?

Tel.: 0800 201 611, Mo bis Fr 8 – 16 Uhr

E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Internet: www.sozialministerium.at

Psychosozialer Dienst

Psychosoziale Beratung ist die Beratung von psychisch kranken, suchtabhängigen und suchtgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden.

Psychosozialer Dienst des Landes NÖ

Psychosoziale Zentren GmbH

E-Mail: office@psz.co.at, **Internet:** www.psz.co.at

<p>PSD Baden 2500 Baden, Grabengasse 28-30 Tel.: 02252 896 96 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 11 Uhr, Mo bis Do 14 – 16 Uhr E-Mail: psd.2500@psz.co.at</p>	<p>das PsychoSOZIALE Zentrum 2500 Baden, Valeriestraße 10 Tel.: 02252 861 17-260, Mobil: 0676 / 919 45 97 Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr Mail: psz@kolpingbaden.at</p>
<p>PSD Bruck/Leitha 2460 Bruck/Leitha Wiener Gasse 3/Stiege B/2. DG Tel.: 02162 639 12 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 9 – 11 Uhr, Do 15 – 17 Uhr E-Mail: psd.2460@psz.co.at</p>	<p>Club Bruck/Leitha 2460 Bruck/Leitha Wiener Gasse 3/Stiege Tel.: 02162 639 12 Mail: club.2460@psz.co.at</p>
<p>PSD Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Hauptstraße 32 Tel.: 02282 8733-20 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 11 Uhr, Di & Do 14 – 16 Uhr E-Mail: psd.2230@psz.co.at</p>	<p>Club Andiamo 2230 Gänserndorf, Hauptstraße 32 Tel.: 02282 8733 Mail: club.2230@psz.co.at</p>
<p>PSD Hollabrunn 2020 Hollabrunn, Kühchelmgasse 5 Tel.: 02952 306 60-110 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 10 – 12 Uhr, Do 14 – 15 Uhr E-Mail: psd.2020@psz.co.at</p>	<p>Club Villa 2020 Hollabrunn, Kühchelmgasse 5 Tel.: 02952 306 60-310 Mail: club.2020@psz.co.at</p>
<p>PSD Klosterneuburg 3400 Klosterneuburg, Hundskehle 21/5 Tel.: 02243 352 01 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 10 – 12 Uhr, Mo & Do 13 – 15 Uhr E-Mail: psd.3400@psz.co.at</p>	<p>Club Klosterneuburg 3400 Klosterneuburg Wilhelm-Lebsaft-Gasse 2a/1 Tel.: 02243 287 11 Mail: club.3400@psz.co.at</p>

<p>PSD Mistelbach 2130 Mistelbach, Hauptplatz 7-8/1. Stock Tel.: 02572 4233 – 42 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 11 Uhr, Di & Do 14 – 16 Uhr E-Mail: psd.2130@psz.co.at</p>	<p>Club vis a vis 2130 Mistelbach, Hauptplatz 7-8 Tel.: 02572 4233-21 E-Mail: club.2130@psz.co.at</p>
<p>PSD Mödling 2351 Wiener Neudorf, Wiener Straße 17/1, 3. OG, Top 3.01-3.04 Tel.: 02236 313 12 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Mo bis Do 14 – 16 Uhr E-Mail: psd.2351@psz.co.at</p>	<p>Club Aktiv 2340 Mödling, Neusiedler Str. 52/20 Tel.: 02236 865 847 E-Mail: club.2340@psz.co.at</p>
<p>PSD Neunkirchen 2620 Neunkirchen, Wiener Straße 23 Tel.: 02635 626 87 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Di 13 – 15 Uhr E-Mail: psd.2620@psz.co.at</p>	<p>Club Neunkirchen 2620 Neunkirchen, Wiener Straße 23 Tel.: 02635 626 87-18 E-Mail: club.2620@psz.co.at</p>
<p>PSD Schwechat 2320 Schwechat, Wiener Straße 1/6 Tel.: 01 707 31 57 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 10 – 12 Uhr, Mo 13 – 15 Uhr E-Mail: psd.2320@psz.co.at</p>	<p>Club Schwechat 2320 Schwechat, Wiener Straße 1/6 Tel.: 01 707 31 57-57 E-Mail: club.2320@psz.co.at</p>
<p>PSD Stockerau 2000 Stockerau, Bahnhofstraße 16 Tel.: 02266 639 14-100 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 10 – 12 Uhr, Di 15 – 17 Uhr E-Mail: psd.2000@psz.co.at</p>	<p>Club Treffpunkt 2000 Stockerau, Kochplatz 3/2 Tel.: 0699 166 185 80 E-Mail: club.2000@psz.co.at</p>
<p>PSD Tulln 3430 Tulln, Dr. Sigmund Freud Weg 3 Tel.: 02272 651 88 Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 11 Uhr, Mo & Mi 13 – 15 Uhr E-Mail: psd.3430@psz.co.at</p>	<p>Club Tulln 3430 Tulln, Dr. Sigmund Freud Weg 3 Tel.: 02272 651 88-31 E-Mail: club.3430@psz.co.at</p>
<p>PSD Wiener Neustadt 2700 Wiener Neustadt, Walthergasse 6 Tel.: 02622 237 05 Telefonische Erreichbarkeit: Mo-Fr 9 – 12 Uhr, Di & Mi 13 – 15 Uhr E-Mail: psd.2700@psz.co.at</p>	<p>Psychosoziales Zentrum Wiener Neustadt (Clubs 1 - 3) 2700 Wiener Neustadt, Grazerstraße 52 (im Hof) Tel.: 02622 287 88 Club 1: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr Club 2: Mo bis Do 12 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr Club 3: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr E-Mail: E-Mail: clubs_wr.neustadt@caritas-wien.at</p>

PsychoSozialer Dienst der Caritas NÖ (PSD)

Internet: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-psychischenerkrankungen/beratungsangebote/psychosozialer-dienst>

Zentrale St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4 Tel.: 02742 844-575 E-Mail: info@caritas-stpoelten.at
Club Aktiv	Adresse: 3100 St. Pölten, Brunngasse 23 Tel.: Tel.: 0676 838 443 68 Internet: Internet: www.caritas-stpoelten.at

PSD-Regionalbüro für die Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs und Waidhofen/Ybbs (Region Mostviertel)	Adresse: 3300 Amstetten, Hauptplatz 37 Tel.: 07472 655 44 E-Mail: psd.mostviertel@caritas-stpoelten.at Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr
PSD-Regionalbüro für die Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya und Zwettl (Region Waldviertel)	Adresse: 3910 Zwettl, Landstraße 29 Tel.: 02822 535 12 E-Mail: psd.waldviertel@caritas-stpoelten.at Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr
PSD-Regionalbüro für die Bezirke Krems, Lilienfeld und St. Pölten (Region Zentralraum)	Adresse: 3100 St. Pölten, Brunngasse 23 Tel.: 02742 710 00 E-Mail: psd.zentralraum@caritas-stpoelten.at Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr
Suchtberatung St. Pölten Zentrale Suchtberatung der Caritas	Adresse: 3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4 Tel.: 02742 844 502 E-Mail: suchtberatung@caritas-stpoelten.at
PSD-Beratungsstelle Amstetten	Adresse: 3300 Amstetten, Hauptplatz 37 Tel.: Tel.: 07472 655 44 Sprechstunde: Di 14 – 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Gmünd	Adresse: 3950 Gmünd, Pestalozzigasse 3 Tel.: 02852 51099 Sprechstunde: Do 9 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Horn	Adresse: 3580 Horn, Bahnstraße 5 Tel.: 02822 53512-16 Sprechstunde: Mi 11 – 12 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Krems	Adresse: 3500 Krems, Bahnzeile 1 (Eingang Bahnhofplatz 4) Tel.: 02742 71000 Sprechstunde: Di 14 – 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Lilienfeld	Adresse: 3180 Lilienfeld, Liese-Prokop-Straße 14, 2. Obergeschoss Tel.: 02742 71000 Sprechstunde: Di 10 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

PSD-Beratungsstelle Melk	Adresse:	3390 Melk, Stadtgraben 10
	Tel.:	02752 51818
	Sprechstunde:	Do 10 – 11.30 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Neulengbach	Adresse:	3040 Neulengbach, Hauptplatz 6
	Tel.:	0676 83844 7575
	Sprechstunde:	1. und 3. Di im Monat 14 – 15 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Scheibbs	Adresse:	3270 Scheibbs, Kapuzinerplatz 1
	Tel.:	07482 43431
	Sprechstunde:	Do 11 – 12 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle St. Pölten	Adresse:	3100 St. Pölten, Brunnngasse 23, 1. Obergeschoss
	Tel.:	02742 71000
	Sprechstunde:	Di 14 – 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle St. Valentin	Adresse:	4300 St. Valentin, Schubertviertel 10
	Tel.:	0676 838448822
	Sprechstunde:	Mi 12 – 14 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Waidhofen/Thaya	Adresse:	3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstr. 18
	Tel.:	02842 54 150
	Sprechstunde:	Di 9 – 10 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Waidhofen/Ybbs	Adresse:	3340 Waidhofen/Ybbs, Mühlstraße 14
	Tel.:	07442 53420
	Sprechstunde:	Di 10 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)
PSD-Beratungsstelle Zwettl	Adresse:	3900 Zwettl, Landstraße 29
	Tel.:	Tel.: 02822 53512
	Sprechstunde:	Do 9 – 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

Erwachsenenvertretung

Mit 1. Juli 2018 ist das neue Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) in Kraft getreten. Es stellt Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt.

Je nachdem, wie eingeschränkt die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person mit psychischer Erkrankung oder Beeinträchtigung ist, sieht das Gesetz vier Möglichkeiten der Vertretung vor:

Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder Mensch im Vorhinein festlegen, wer ihn im Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll. Mit einer gewählten Erwachsenenvertretung kann eine Person mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit eine Vertreterin / einen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten wählen. Voraussetzung ist, dass die

Betroffenen das Wesen einer Vollmacht in Grundzügen verstehen und sich danach verhalten können. Eine gewählte Erwachsenenvertretung kann man in einem Anwaltsbüro oder Notariat oder auch beim VertretungsNetz errichten und registrieren lassen.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung: Bei fehlender Entscheidungsfähigkeit können Menschen mit psychischer Erkrankung oder Beeinträchtigung von einem oder einer Angehörigen gesetzlich vertreten werden. Der Kreis der nahen Angehörigen, die eine solche Vertretung übernehmen können, umfasst Eltern, Kinder, (Ehe-)Partner:in, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten.

Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer erwachsenen Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung eingeschränkt ist, kann sie keine Vorsorgevollmacht mehr erstellen. Für diesen Fall gibt es aber die Möglichkeit, eine sogenannte Erwachsenenvertreter-Verfügung zu errichten. Hier kann man für die Zukunft festlegen, dass eine bestimmte Person die gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung übernehmen oder nicht übernehmen darf. Die Erwachsenenvertreter-Verfügung kann beim VertretungsNetz erstellt und registriert werden.

Übergangsbestimmungen - Was passiert mit bestehenden Sachwalterschaften?

Alle Sachwalterschaften wurden automatisch in gerichtliche Erwachsenenvertretungen umgewandelt. Bis zum 1. Jänner 2024 mussten alle automatisch übergeleiteten Sachwalterschaften überprüft werden, ob sie noch benötigt werden, oder ob es Alternativen dazu gibt.

Für alle Menschen, die vor dem 1. Juli 2018 unter Sachwalterschaft standen, galt bis 30. Juni 2019 ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt. Das heißt, bei Rechtsgeschäften oder Verfahrenshandlungen war nach wie vor eine Zustimmung des/der gerichtlichen Erwachsenenvertreter:in einzuholen.

Vertretene Personen können die Aufhebung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung oder des Genehmigungsvorbehaltes beantragen. Auch der Umstieg auf eine andere Vertretungsform (gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung) kann vorbereitet werden.

NÖ Landesverein für ErwachsenenschutzInternet: www.noelv.at

Vereinszentrale:	Adresse: 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, 2. Stock Tel.: 02742 771 75 E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at, bewohnervertretung@noelv.at
Geschäftsstelle Amstetten	Adresse: 3300 Amstetten, Wiener Straße 65, Stiege 2, Top 8 Tel.: 07472 653 80 E-Mail: erwachsenenvertretung-am@noelv.at, bewohnervertretung-am@noelv.at
Geschäftsstelle Mödling	Adresse: 2340 Mödling, Wienerstraße 2, Stiege 2, 2. Stock Tel.: 02236 488 82 E-Mail: erwachsenenvertretung-md@noelv.at, bewohnervertretung-md@noelv.at
Geschäftsstelle Persenbeug	Adresse: 3680 Persenbeug, Schloßstraße 1 Tel.: 07412 556 80 E-Mail: erwachsenenvertretung-pb@noelv.at
Geschäftsstelle St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, Stiege 2, 3. Stock Tel.: 02742 361 630 E-Mail: erwachsenenvertretung-sp@noelv.at, bewohnervertretung-sp@noelv.at
Geschäftsstelle Wiener Neustadt	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 1, E05-T1 Tel.: 02622 267 38 E-Mail: erwachsenenvertretung-wn@noelv.at, bewohnervertretung-wn@noelv.at
Geschäftsstelle Zwettl	Adresse: 3910 Zwettl, Neuer Markt 15 Tel.: 02822 542 58 E-Mail: erwachsenenvertretung-zw@noelv.at, bewohnervertretung-zw@noelv.at

Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung**Vereinszentrale, Zentrum Rennweg**

1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. Obergeschoss

Tel.: 01 330 46 00

E-Mail: verein@vertretungsnetz.atInternet: www.vertretungsnetz.at

Erwachsenenvertretung

Regionale Standorte

Hollabrunn	Adresse:	2020 Hollabrunn, Hauptplatz 4 / 2. Stock / Top 2.1.
	Tel.:	02952 501 59
	E-Mail:	hollabrunn.ev@vertretungsnetz.at
	Tel. Erreichbarkeit:	Mo bis Fr 9 – 12 Uhr
Tulln	Adresse:	1200 Wien, Forsthausgasse 16-20
	Tel.:	01 904 73 20
	E-Mail:	tulln-wien.ev@vertretungsnetz.at
	Tel. Erreichbarkeit:	Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Do zusätzlich 13 – 15 Uhr
Wolkersdorf	Adresse:	2120 Wolkersdorf, Wienerstraße 12
	Tel.:	02242 220 10
	E-Mail:	wolkersdorf.ev@vertretungsnetz.at
	Tel. Erreichbarkeit:	Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Mi zusätzlich 13 – 15 Uhr

VertretungsNetz – Patientenanwaltschaft

Internet: www.patientenanwalt.at

Kontakt für Niederösterreich-Ost:

E-Mail: rita.gaensbacher@vertretungsnetz.at

Kontakt für Niederösterreich-West:

E-Mail: walter.pronegg@vertretungsnetz.at

Landesklinikum Mostviertel Amstetten-Mauer Psychiatrische Abteilungen	Adresse:	3362 Mauer bei Amstetten, Hausmeninger Straße 221
	Tel.:	07475 530 21
	E-Mail:	mauer-amstetten.pan@vertretungsnetz.at
Landesklinikum Thermenregion Baden	Adresse:	2500 Baden, Waltersdorfer Straße 75
	Tel.:	02252 25 46 21
	E-Mail:	baden.pan@vertretungsnetz.at
Landesklinikum Thermenregion Baden , Nebenstelle Hinterbrühl Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie	Adresse:	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
	Tel.:	0676 83308-2154
	E-Mail:	hinterbruehl.pan@vertretungsnetz.at
Landesklinikum Thermenregion Neunkirchen	Adresse:	2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 19
	Tel.:	02635 901 25
	E-Mail:	neunkirchen.pan@vertretungsnetz.at

Landesklinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya	Adresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Moritz-Schadekgasse 31 Tel.: 02842 204 98 E-Mail: waidhofen.pan@vertretungsnetz.at
Landesklinikum Weinviertel Hollabrunn	Adresse: 2020 Hollabrunn, Robert Löfflerstraße 20 Tel.: 02952 208 92 10 E-Mail: hollabrunn.pan@vertretungsnetz.at
Sozialpsychiatrische Abteilung	
Therapiezentrum Ybbs	Adresse: 3370 Ybbs, Persenbeuggerstraße 1-3, Zimmer 9 Tel.: 07412 90150 E-Mail: ybbs.pan@vertretungsnetz.at
Universitätsklinikum Tulln	Adresse: 3430 Tulln, Alter Ziegelweg 10 Tel.: 02272 618 99 E-Mail: donauklinikum.pan@vertretungsnetz.at

Schuldnerberatung

Kostenlose

- rechtliche,
- finanzielle und
- sozialpädagogische Beratung

für private Personen und Familien mit Schuldenproblemen.

Gemeinsam mit den Betroffenen wird ein Überblick über die Gesamtverschuldung und deren Beschaffenheit sowie **Lösungsvorschläge** erarbeitet.

Es kann aber

- keine finanzielle Unterstützung gewährt werden,
- keine Kredite vermittelt werden
- ohne die Mitarbeit der Betroffenen nichts erreichen werden!

Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH

Internet: www.sbnoe.at

Zentrale und Beratungsstelle St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Schulring 21, 2. Stock, Top 201 Tel.: 02742 / 355 420 E-Mail: st.poelten@sbnoe.at
Beratungsstelle Amstetten	Adresse: 3300 Amstetten, Arthur-Krupp-Straße 1 Tel.: 07472 / 671 38 E-Mail: amstetten@sbnoe.at

Beratungsstelle Hollabrunn	Adresse: 2020 Hollabrunn, Theodor Körner-Gasse 3, 2. Stock, Top 5 Tel.: 02952 204 31 E-Mail: hollabrunn@sbnoe.at
Beratungsstelle Wiener Neustadt	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Mittlere Gasse 23, Top 4 Tel.: 02622 848 55 E-Mail: wr.neustadt@sbnoe.at
Beratungsstelle Zwettl	Adresse: 3910 Zwettl, Landstraße 52 Tel.: 02822 570 36 E-Mail: zwettl@sbnoe.at
Fonds Soziales Wien - Schuldnerberatung Wien	Adresse: 1030 Wien, Döblerhofstraße 9, 1. Stock Tel.: 01 24524-60 100 E-Mail: schuldnerberatung@fsw.at Internet: www.schuldnerberatung-wien.at , www.fsw.at Tel. Auskünfte: Mo bis Fr 8 – 15.30 Uhr SMS-Terminvereinbarung (außerhalb der Auskunftszeiten): 0664 / 398 32 87

Soziale Dienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse Einzelner oder Gruppen von Hilfe Suchenden.

Auskunft:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 Tel.: 02742 9005-16341 oder 16342 E-Mail: post.gs5@noel.gv.at Internet: www.noe.gv.at
Caritas der Diözese St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4 Tel.: 02742 844-0 E-Mail: info@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at
Caritas der Erzdiözese Wien	Adresse: 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21 Tel.: 01 878 12-0 E-Mail: office@caritas-wien.at Internet: www.caritas-wien.at
NÖ Hilfswerk	Adresse: 3100 St. Pölten, Ferstergasse 4 Tel.: 02742 249-0 oder 906 00 (Service-Hotline) E-Mail: service@noe.hilfswerk.at Internet: http://noe.hilfswerk.at

Volkshilfe Niederösterreich – SERVICE MENSCH GmbH	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Grazer Str. 49-51 Tel.: 02622 822 00-6510 oder 0676 8676 (Info-Hotline) E-Mail: center@noe-volkshilfe.at Internet: www.noe-volkshilfe.at
--	---

Tagesheimstätten

Tagesheimstätten sind Werkstätten für behinderte Menschen, die nach der Schulzeit wegen ihrer Behinderung gar nicht oder nicht sofort am freien Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Hier wird eine breite Palette von Produkten hergestellt, die den Fähigkeiten der Behinderten entgegenkommen, wie Korbwaren, Keramiken, Teppiche, Wachs- und Textilerzeugnisse, Schnitzereien, usw. Nach Maßgabe des Einlangens von Aufträgen werden aber auch Produkte für die Wirtschaft, z. B. für die Spielwaren- und Elektroindustrie, hergestellt. Ziel der Tagesheimstätten ist es, den behinderten Menschen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu bieten, sie sozial zu integrieren und durch gezieltes Arbeitstraining so weit zu fördern, dass eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt möglich ist.

Während der Zeit des Aufenthaltes in der Tagesheimstätte wird ein Taschengeld bezahlt.

Rechtsträger der Tagesheimstätten sind private Vereine, wie Elternvereine, Lebenshilfe NÖ oder Caritas. Unterhaltpflichtige Angehörige haben einen ihren Einkommens- und Familienverhältnissen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten.

Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH – Integrationswerkstätte Ternitz	Adresse: 2630 Ternitz, Lobengasse 22 Tel.: 02630 365 11 E-Mail: office@behinderten-integration.at , www.behinderten-integration.at , https://bi.ternitz.at Öffnungszeiten: Mo bis Do 7.45 – 15 Uhr, Fr 7.45 – 13 Uhr
---	--

Caritas der Erzdiözese Wien - Tagesstätten
Internet: <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderung/tagesstaetten>

Caritas Tagesstätte Bauernhof Unternalb	Adresse: 2070 Unternalb (Gemeinde Retz), Kirchfeldstraße 63 Tel.: 02942 3270 E-Mail: unternalb@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Krumbach	Adresse: 2851 Krumbach, Am Pfarrbach 2 Tel.: 02647 425 58 E-Mail: peter.rotheneder@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Laa	Adresse: 2136 Laa/Thaya, Sonnenweg 12 Tel.: 02522 843 77 E-Mail: laa@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Laa - Kräuter-Café	Adresse: 2136 Laa/Thaya, Stadtplatz 61 Tel.: 0664 889 17 194 E-Mail: kraeutercafe@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Lanzendorf	Adresse: 2326 Lanzendorf, Obere Hauptstraße 35-37 Tel.: 02235 477 31 E-Mail: lanzendorf@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Mühlbach	Adresse: 3473 Mühlbach am Manhartsberg (Gemeinde Hohenwarth-Mühlbach), Schlossstraße 3 Tel.: 02957 522 E-Mail: muehlbach@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte OBENauf in Unternalb	Adresse: 2070 Unternalb (Gemeinde Retz), Kirchfeldstraße 63 Tel.: 051780 7149 E-Mail: info@obenauf.cc
Caritas Tagesstätte Rannersdorf	Adresse: 2320 Rannersdorf (Stadt Schwechat), Papierfabrikgasse 3 Tel.: 0720 108 011 E-Mail: rannersdorf@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Retz	Adresse: 2070 Retz, Fladnitzerstraße 44-46 Tel.: 051780 7100 E-Mail: retz@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Wiener Neustadt	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Liese-Prokop-Weg 1 Tel.: 02622 811 55 E-Mail: tst_wrn@caritas-wien.at
Caritas Tagesstätte Ziersdorf	Adresse: 3710 Ziersdorf, Hornerstraße 38 Tel.: 0664 889 52 763 E-Mail: ziersdorf@caritas-wien.at
Verein Behindertenhilfe, Bezirk Kor- neuburg Tagesstätte Oberrohrbach	Adresse: 2105 Oberrohrbach (Gemeinde Leobendorf), Hofstraße 3 Tel.: 0664 8509771 E-Mail: oberrohrbach-wrk@behindertenhilfe.at Internet: www.behindertenhilfe.at

Verein Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg Tagesstätte Stockerau	Adresse: 2000 Stockerau, Theodor-Stefsky-Gasse 26 Tel.: 0664 8509747 E-Mail: stockerau-th@behindertenhilfe.at
Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg, Tagesstätte St. Martin	Adresse: 3400 Klosterneuburg, Albrechtstraße 103 Tel.: 02243 260 34 E-Mail: ths.st.martin@speed.at Internet: www.tagesstaette.st-martin.or.at

Werkstätten

Caritas der Diözese St. Pölten - Werkstätten

Internet: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderungen/arbeiten/werkstaetten>

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Caritas Werkstätte Braunegg	Adresse: 3650 Pöggstall, Braunegg 28 Tel.: 02758 3355 oder 0676 838 44 443 E-Mail: wst.braunegg@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Furth-Palt	Adresse: 3511 Palt (Gemeinde Furth bei Göttweig), Ziestelweg 3 Tel.: 02732 750 56 oder 0676 838 44 452 E-Mail: wst.furth@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Gars am Kamp	Adresse: 3571 Gars am Kamp, Schillerstraße 163, Top 3-4 Tel.: 02985 307 30 oder 0676 838 44 428 E-Mail: wst.gars@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Gföhl	Adresse: 3542 Gföhl, Feldgasse 13 Tel.: 02716 8430 oder 0676 838 44 438 E-Mail: wst.gfoehl@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Horn	Adresse: 3580 Horn, Spitalgasse 10a Tel.: 02982 2850 oder 0676 838 44 444 E-Mail: wst.horn@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Krems	Adresse: 3500 Krems, Sankt-Paul-Gasse 12 Tel.: 02732 875 26 oder 0676 838 44 437 E-Mail: karin.kolb@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Lilienfeld	Adresse: 3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 28 Tel.: 02762 536 66 oder 0676 838 44 448 E-Mail: wst.lilienfeld@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Loosdorf	Adresse: 3382 Loosdorf, Mozartstraße 24 Tel.: 02754 203 77 oder 0676 838 44 447 E-Mail: wst.loosdorf@caritas-stpoelten.at

Caritas Werkstätte Mank	Adresse: 3240 Mank, Gewerbestraße 5 Tel.: 02755 208 58 oder 0676 838 447 559 E-Mail: wst.mank@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Ober-Grafendorf	Adresse: 3200 Ober-Grafendorf, Mariazeller Straße 53 Tel.: 02742 675 87 oder 0676 838 44 446 E-Mail: wst.obergrafendorf@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Schrems	Adresse: 3943 Schrems, Pfarrgasse 3 Tel.: 02853 766 56 oder 0676 838 44 441 E-Mail: wst.schrems@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte St. Christophen	Adresse: 3051 St. Christophen (Gemeinde Neulengbach), Konrad-Rauhle-G. 3 Tel.: 02772 543 32 oder 0664 838 44 413 E-Mail: wst.christophen@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte St. Leonhard am Forst	Adresse: 3243 St. Leonhard am Forst, Loosdorfer Straße 15a Tel.: 02756 2500 oder 0676 838 44 442 E-Mail: wst.leonhard@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Tulln	Adresse: 3430 Tulln, Alter Ziegelweg 65 Tel.: 02272 646 92 oder 0676 838 44 445 E-Mail: wst.tulln@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Waidhofen/Thaya	Adresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 18 Tel.: 02842 524 88 oder 0676 838 44 481 E-Mail: wst.waidhofen@caritas-stpoelten.at
Caritas Werkstätte Zwettl	Adresse: 3910 Zwettl, Landstraße 2 Tel.: 02822 531 90 oder 0676 838 44 439 E-Mail: wst.zwettl@caritas-stpoelten.at

Lebenshilfe NÖ - Werkstätten

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Aschbach	Adresse: 3361 Aschbach-Markt, Neufeld 5a Tel.: 07476 777 56 E-Mail: wks.aschbach@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baden Mariengasse	Adresse: 2500 Baden, Mariengasse 1 Tel.: 02252 893 45 E-Mail: wks.baden@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baden Gutenbrunner Straße	Adresse: 2500 Baden, Gutenbrunner Straße 12 Tel.: 0664 808 444 110 E-Mail: wks.baden2@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Bad Vöslau	Adresse: 2540 Bad Vöslau, Roseggerstraße 7 Tel.: 02252 710 01 E-Mail: wks.badvoeslau@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baumgarten	Adresse: 2295 Baumgarten 67 (Gemeinde Weiden an der March) Tel.: 02284 2906 E-Mail: wks.baumgarten@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Berndorf „Ilse Fischer“	Adresse: 2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 60 Tel.: 02672 824 89 E-Mail: wks.berndorf@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Bruck/Leitha	Adresse: 2460 Bruck/Leitha, Parkbadstraße 4 Tel.: 02162 624 75 E-Mail: wks.bruck@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Gumpoldskirchen	Adresse: 2352 Gumpoldskirchen, Am Kanal 8-10 (Areal Firma Klinger) Tel.: 02252 630 41 E-Mail: wks.gumpoldskirchen@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Haag	Adresse: 3350 Haag, Steyerstraße 57 Tel.: 07434 430 60 E-Mail: wks.haag@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Hiesbach	Adresse: 3365 Hiesbach 96 (Gemeinde Allhartsberg) Tel.: 07448 3154 E-Mail: wks.hiesbach@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Kemmelbach	Adresse: 3373 Kemmelbach (Gemeinde Neumarkt an der Ybbs), Hauptstraße 36 Tel.: 07412 520 90 E-Mail: wks.kemmelbach@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Matzen	Adresse: 2243 Matzen (Gemeinde Matzen-Raggendorf), Reyersdorfer Str. 1 Tel.: 02289 2659 E-Mail: wks.matzen@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Merkenstetten	Adresse: 3251 Purgstall an der Erlauf, Stock 17 Tel.: 07489 8993 E-Mail: wks.merkenstetten@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Mödling	Adresse: 2340 Mödling, Untere Bachgasse 7 Tel.: 02236 226 68 E-Mail: wks.moedling@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Oberwölbling	Adresse: 3124 Oberwölbling (Gemeinde Wölbling), St. Pöltenstraße 2 Tel.: 02786 3181 E-Mail: wks.oberwoelbling@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Öhling „Naturhof“	Adresse: 3362 Öhling, Gatternfeld 1 Tel.: 0664 8842 3032 E-Mail: wks.oehling@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Paudorf „Hellerhof“	Adresse: 3508 Paudorf, Hellerhofweg 8 Tel.: 02736 201 57 E-Mail: wks.paudorf@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Pischelsdorf	Adresse: 2434 Pischelsdorf (Gemeinde Götzendorf), Hauptstraße 61 Tel.: 02169 2181 E-Mail: wks.pischelsdorf@noe.lebenshilfe.at

Lebenshilfe NÖ Werkstätte Poyerhaus	Adresse: 2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 58 Tel.: 02236 677 539 E-Mail: wks.poyerhaus@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Puchberg	Adresse: 2734 Puchberg am Schneeberg, Neunkirchner Straße 35 Tel.: 02636 2347 E-Mail: wks.puchberg@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Rogatsboden	Adresse: 3251 Purgstall an der Erlauf, Rogatsboden 29 Tel.: 07482 422 75 E-Mail: wks.rogatsboden@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Rogatsboden „die kuchl“	Adresse: 3251 Purgstall an der Erlauf, Rogatsboden 17 Tel.: 07482 434 49 E-Mail: wks.rogatsbodenkueche@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Scheibbser Keramik	Adresse: 3270 Scheibbs, Rutesheimer Straße 2 Tel.: 07482 423 34 E-Mail: wks.scheibbserkeramik@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Seidenberg „Kunsthof“	Adresse: 3361 Aschbach Markt, Seidenberg 1 Tel.: 07478 201 68 E-Mail: wks.seidenberg@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Sollenau	Adresse: 2601 Sollenau, Böhler 203 Tel.: 02628 482 51-2118 E-Mail: wks.sollenau@noe.lebenshilfe.at
Gärtnerei:	Adresse: 02628 482 51-2120 E-Mail: gaertnerei.sollenau@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Weigelsdorf	Adresse: 2483 Weigelsdorf (Gemeinde Ebreichsdorf), Lebenshilfeweg 1 Tel.: 02254 729 41 E-Mail: wks.weigelsdorf@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Willendorf	Adresse: 2732 Willendorf, Neunkirchnerstraße 10 Tel.: 02620 356 65 E-Mail: wks.willendorf@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Wiener Neustadt „Atelier“	Adresse: 2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 14 Tel.: 02622 266 17 2106 E-Mail: wks.wrneustadt.atelier@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Wiener Neustadt „Civitas Nova“	Adresse: 2700 Wr. Neustadt, Nikolaus-August-Otto Straße 17-19 Tel.: 02622 216 01 22102 E-Mail: wks.civitasnova@noe.lebenshilfe.at
Lebenshilfe NÖ Werkstätte Wiener Neustadt „Innenstadt“	Adresse: 2700 Wr. Neustadt, Herzog Leopold Straße 15 Tel.: 02622 299 61 2135 E-Mail: wks.wrneustadtinnen@noe.lebenshilfe.at

Österreichisches Kolpingwerk Werkstätte Mistelbach	Adresse: 2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 21 Tel.: 02572 367 48 E-Mail: wh-ws.miba@kolping.at Internet: www.kolping.at
Österreichisches Kolpingwerk Werkstätte Poysdorf	Adresse: 2170 Poysdorf, Kolpingstraße 7 Tel.: 02552 2600 E-Mail: werkstaette.poysdorf@kolping.at Internet: www.poysdorf.kolping.at/

Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)

Tageszentrum Wiener Neustadt für Menschen mit Behinderungen	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 31 Tel.: 02622 27569 E-Mail: tageszentrum@vkkj.at Internet: www.vkkj.at Betriebs- zeiten: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr
Tagesstätte für Behinderte in St. Pölten Tagesheimstätte St. Pölten Gesellschaft m.b.H.	Adresse: 3106 Spratzern (Stadt St. Pölten), Hnilickastraße 20-22 Tel.: 02742 726 55 E-Mail: office@dietagesstaette.at Internet: www.dietagesstaette.at Öffnungs- zeiten: Mo bis Do 7 – 15.30 Uhr, Fr 7 – 12.30 Uhr

Tagesmütter/-väter

Welche Voraussetzung muss eine Tagesmutter oder ein Tagesvater erfüllen?

Tagesmütter/-väter müssen persönlich geeignet sein und sind verpflichtet, eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildung im Rahmen einer fachlichen Begleitung zu absolvieren (geregelt in der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung). Ferner müssen sie in der Lage sein, ausreichend Zeit und Einsatzfreude für die Tageskinder aufzuwenden. Außerdem muss die Gewähr gegeben sein, dass die Pflege der Kinder durch berufliche oder nebenberufliche Tätigkeiten nicht beeinträchtigt ist. Die Tagesmutter oder der Tagesvater muss im Besitz einer entsprechenden Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Welche Kinder können betreut werden?

Tagesmütter/-väter sind voll handlungsfähige Personen, die regelmäßig und entgeltlich fremde Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen, erziehen und bilden. Ein:e Tagesmutter/-vater darf einschließlich der eigenen Kinder höchstens 7 Minderjährige gleichzeitig betreuen, wobei ab 4 Minderjährigen, die noch nicht schulpflichtig sind, keine weiteren Minderjährigen aufgenommen werden dürfen.

Wie lauten die Bedingungen für eine Vereinbarung?

Zwischen Kindeseltern und der Tagesmutter oder dem Tagesvater ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Beaufsichtigung findet in der Regel zu Hause bei der Betreuungsperson statt. Die Betreuungszeiten sind flexibel zu vereinbaren. Es gibt jedoch auch das Angebot einer „Mobilen Mami“ (Moma). Hier werden die Kinder in der Wohnung der Eltern betreut. Auch gibt es für Tageseltern die Möglichkeit in Betriebsstätten zu arbeiten (Betriebstageseltern).

Das Land NÖ schließt für alle von den Organisationen bekannten gegebenen Tageseltern eine Haftpflicht- und für alle betreuten Kinder eine Unfallversicherung ab. Die Kindeseltern haben in jedem Fall einen Pflegebeitrag zu leisten. Für die Höhe der Elternbeiträge gibt es keine landesweite Regelung.

Seit Herbst 2023 wird die Betreuung durch Tageseltern am Vormittag (für Kinder bis 3 Jahre) sowie an Randzeiten (für ältere Kinder) vom Land gefördert. Berufstätige Eltern mit niedrigem Familieneinkommen können beim Amt der NÖ Landesregierung eine Kinderbetreuungsförderung für die Betreuungskosten beantragen. Die Höhe des gewährten Zuschusses ist abhängig vom Familieneinkommen.

Auskunft:

Caritas der Diözese St. Pölten Tagesmütter „Mobile Mamis“ – Zentrale:	Adresse: 3100 St. Pölten, Schulgasse 10 Tel.: 02742 841-662 E-Mail: tagesmuetter@caritas-stpoelten.at Internet: https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/kinder-familie/
Caritas der Diözese St. Pölten Tagesmütter „Mobile Mamis“ – Regionalstelle Amstetten	Adresse: 3300 Amstetten, Südtiroler Straße 1 Tel.: 0676 838 44 691 E-Mail: irene.pichler-bindreiter@caritas-stpoelten.at

Caritas der Diözese St. Pölten Tagesmütter „Mobile Mamis“ – Regionalstelle Krems & St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Schulgasse 10 Tel.: 0676 83844662 E-Mail: hermine.mayr@stpoelten.caritas.at
Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Klostergasse 15 Tel.: 02742 324 3800 E-Mail: info-noe@familie.at Internet: www.familie.at Bürozeiten: Mo bis Mi 8 – 12 Uhr
NÖ Hilfswerk	Adresse: 3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4 Tel.: 0676 8787 44308, Infoline: 02742 906 00 E-Mail: Elisabeth.Lukaseder-Rizzo@noe.hilfswerk.at Internet: https://www.hilfswerk.at/niederosterreich/familie-beratung/kinder/kinderbetreuung/mobile-tagesmuetter-und-tagesvaeter/
Volkshilfe Niederösterreich	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 49-51 Tel.: 02622 82200 6360, Service-Hotline: 0676 8676 E-Mail: michaela.kreuzer@noe-volkshilfe.at Internet: https://www.noe-volkshilfe.at/kids/kinderbetreuung/tagesmuetter-vaeter/

Verfahrenshilfe

Darunter versteht man die kostenlose Beistellung eines Rechtsanwaltes in einem zivilgerichtlichen (also auch arbeits- oder sozialrechtlichen) Verfahren oder für die Verteidigung in einem Strafverfahren. Diese Verfahrenshilfe wird dann gewährt, wenn man dieses Verfahren ohne Beeinträchtigung des eigenen notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, allerdings darf die Rechtsvertretung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

Anträge:

Bei jedem Zivil- oder Strafgericht, das in erster Instanz für die Durchführung des betreffenden Zivil- oder Strafverfahrens zuständig ist oder beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der/die Antragssteller:in seinen/ihren Wohnsitz hat. Das Bezirksgericht hat auch die entsprechenden Formblätter aufliegen. Diesem Formblatt muss ein so genanntes Vermögensbekenntnis angeschlossen werden.



Die Verfahrenshilfe befreit die unterliegende Partei nicht, dem obsiegenden Gegner die Kosten zu ersetzen.

Siehe Adressen Bezirksgerichte

Volksanwaltschaft

Sie können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn Sie glauben, von einem Missstand in der Verwaltung betroffen zu sein und keine andere Möglichkeit haben, „Ihr Recht zu bekommen“. In ein anhängiges Verfahren darf die Volksanwaltschaft nicht eingreifen, sie prüft aber Verfahrensverzögerungen.

Sie können sich schriftlich an die Volksanwaltschaft wenden oder persönlich bei einem Volksanwalt oder einer Volksanwältin vorsprechen. Rufen Sie die Volksanwaltschaft an um einen Vorsprachetermin zu vereinbaren. Sie können sich auch durch eine mit einer Vollmacht (ohne Stempelmarke) ausgestattete Person vertreten lassen.

Volksanwaltschaft

1015 Wien, Singerstraße 17 (Postfach 20)

Tel.: 01 / 515 05 – 0

E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

Internet: <https://volksanwaltschaft.gv.at>

Kostenlose Servicenummer: 0800 223 223 (werktags von 8 – 16 Uhr)

Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern, die für sechs Jahre vom Nationalrat gewählt werden (eine zweite Amtszeit ist möglich). Derzeit sind Gaby Schwarz, Mag. Bernhard Achitz und Elisabeth Schwetz die Mitglieder der Volksanwaltschaft. Sie wurden vom Nationalrat für die Amtsperiode vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2025 gewählt.

Mag. Bernhard Achitz	Tel.: 01 515 05-111 oder 119 E-Mail: vaa@volksanwaltschaft.gv.at Auf Bundesebene zuständig für: Soziales (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrsinfrastruktur (Bahn) Auf Landesebene zuständig für: Soziales, Gesundheitsverwaltung, Kinder und Jugendhilfe, Tierschutz, Veterinärwesen, Dienstrecht Landesbedienstete, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung
MMag. Elisabeth Schwetz	Tel.: 01 51505-121 E-Mail: vac@volksanwaltschaft.gv.at Auf Bundesebene zuständig für: Inneres (Polizei, Fremden- und Asylrecht), Gewerbe- und Betriebsanlagen, Straßenverkehr (Autobahnen und Schnellstraßen), Führerschein und Kraftfahrwesen, Schulen und Universitäten, Kunst, Kultur und Denkmalschutz, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft Auf Landesebene zuständig für: Straßenverkehr, Staatsbürgerschaft, Abgaben und Förderungen, Kindergärten, Naturschutz u. Agrarangelegenheiten
Gaby Schwarz	Tel.: 01 515 05-124 oder 131 E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at Auf Bundesebene zuständig für: Steuern und Gebühren, GIS, Post, Verfahrensdauer Gerichte, Verfahrensdauer Staatsanwaltschaften, Strafvollzug, Landesverteidigung, europäische und internationale Angelegenheiten Auf Landesebene zuständig für: Gemeindeverwaltung, alle kommunalen Angelegenheiten (Raumordnung, Baurecht, Wohn- und Siedlungswesen), Landes- und Gemeindestraßen, Friedhofsverwaltung

Verein Wohnen

Der Verein Wohnen wurde 1990 gegründet und hat zum Ziel, Menschen in Wohnungslosigkeit bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zu unterstützen.

NÖ Erstberatung

- Fachberatung zum Thema Wohnen
- zur Abklärung des Hilfebedarfs
- bei der Erarbeitung eigener Ziele und Möglichkeiten
- bei der Erstellung eines groben Hilfeplanes
- Vermittlung innerhalb des Verein Wohnen
- Fachberatung zu geeigneten externen Angeboten

- Vernetzung mit anderen Einrichtungen
- Wohnschulungen zu bestimmten Themen

Tel.: 02742 47076

E-Mail: erstberatung@vereinwohnen.at

Internet: www.vereinwohnen.at

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do 13 – 16 Uhr

Wohnungssicherung Niederösterreich Mitte

- Information über Rechte und Pflichten von Mieter:innen
- Abklärung möglicher Ansprüche aus Versicherungs- oder Sozialleistungen
- Kontaktaufnahme mit Vermieter:in, Gericht, etc.
- Begleitung bei Amts- und Behördenwegen
- Hilfestellung bei der Entwicklung eines Haushaltsplanes
- Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Abdeckung des Mietrückstandes
- Vermittlung von speziellen Beratungsangeboten

Tel.: 02742 47076

E-Mail: office@vereinwohnen.at

Standort: 3100 St. Pölten, Kerensstraße 14/3

Wohnchance

- Bereitstellung von möblierten Übergangswohnungen in St. Pölten, für Menschen, die wohnungslos, oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- Wohndauer bis maximal 18 Monate
- intensive und engmaschige sozialarbeiterische Betreuung und Förderung

Tel.: 02742 47076

E-Mail: erstberatung@vereinwohnen.at

Standort: 3100 St. Pölten, Kerensstraße 14/3

Übergangswohnen

- Bereitstellung von Mietwohnungen im Zentralraum NÖ für Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- Wohndauer bis max. 3 Jahre möglich (Übergangswohnungen)
- Sozialarbeiterische Beratung und Unterstützung

Tel.: 02742 47076

E-Mail: erstberatung@vereinwohnen.at

Standort: 3100 St. Pölten, Kerensstraße 14/3

Teilbetreutes Wohnen für Menschen mit Lernbehinderung

Zehn teilbetreute Wohnplätze stehen für Menschen mit intellektueller Behinderung zur Verfügung. Täglich anwesende Mitarbeiter:innen unterstützen die Bewohner:innen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufes, bei der Freizeitgestaltung, der Haushaltsführung oder beim Umgang mit finanziellen Angelegenheiten. Die Bewohner:innen werden tagsüber, in der Zeit von 6.30 bis 20 Uhr begleitet.

Tel.: 02742 70 301-301

Standort: 3100 St. Pölten, Goldeggerstraße 3a

Betreutes Wohnen für Asylwerber:innen

Als Partnerorganisation des Landes NÖ werden Menschen während des laufenden Asylverfahrens im Rahmen der Grundversorgung aufgenommen.

- Familiengerechte Wohnung oder Unterbringung in einer kleinen Wohngemeinschaft
- Wohnungen im Zentralraum NÖ für Asylwerber:innen
- Begleitung und Betreuung im Quartier
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und Ämtern (Schulen, Kindergärten, Gesundheit, Finanzen, Ärzte, ...)
- Gemeinwesenarbeit

Tel.: 02742 47076

E-Mail: erstberatung@vereinwohnen.at

Standort: 3100 St. Pölten, Daniel Gran Straße 36

NÖ Wohnassistenz

- Bereitstellung von leistbaren Wohnungen in ganz NÖ
- Sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung

Tel.: 02742 47076

E-Mail: erstberatung@vereinwohnen.at

Standorte: 3100 St. Pölten, Kerensstraße 14/3,
2100 Korneuburg, Dr. Karl Liebleitner Ring 18/1/2,
2700 Wiener Neustadt, Dietrichgasse 23

Wohnschirm

Der WOHN SCHIRM schützt vor Wohnungsverlust und bei Problemen mit zu hohen Energiekosten: Er kann zum Beispiel Mietschulden übernehmen, bei einem Umzug finanziell unterstützen oder EnergierECHNUNGEN begleichen. zum Beispiel:

- Arbeitsplatz verloren
- Alleinerziehend, mehr Stunden sind nicht möglich
- in Pension und jetzt höhere Ausgaben für Strom und Gas
- Lehre und die hohen Energiekosten

Beratungsstellen Wohnschirm - Miete

BEWOK – Wohnungssicherung Zuständig für Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Melk, Krems, Tulln nördlich der Donau	Adresse: Bahnhofsplatz 8E, 3500 Krems Tel.: 02732 79649 E-Mail: beratung@bewok.at Internet: www.bewok.at/
Caritas - Wohnungssicherung Mostviertel Zuständig für Amstetten, Waidhofen/Ybbs, Scheibbs	Adresse: Hauptplatz 37, 3300 Amstetten Tel.: 0676 838 443 06 E-Mail: wohnungssicherung@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/wohnungssicherung
Caritas – Wohnungssicherung NÖ Ost Zuständig für Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck/Leitha, Mödling, Stadtgemeinde Klosterneuburg	Adresse: Hauptplatz 6-7/1, 2100 Korneuburg Tel.: 02262 732 85 E-Mail: wosi-noeost@caritas-wien.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/wohnungssicherung

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten Zuständig für Baden, Wr. Neustadt, Neunkirchen	Adresse: 3100 St. Pölten, Klostergasse 15 Tel.: 02742 324 3800 E-Mail: info-noe@familie.at Internet: www.familie.at Bürozeiten: Mo bis Mi 8 – 12 Uhr
Verein Betreuung Orientierung – Beratungsstelle NÖ Süd Zuständig für Baden, Wr. Neustadt, Neunkirchen	Adresse: Domplatz 5/2, 2700 Wr. Neustadt Tel.: 02622 25300 E-Mail: wohnungssicherung@vbo.or.at Internet: www.vbo.or.at/wohnungssicherung.html
Verein Wohnen – Beratungsstelle NÖ Mitte Zuständig für St. Pölten Stadt und Land, Lilienfeld, Tulln südlich der Donau (außer Klosterneuburg)	Adresse: Kerenssstraße 14/3, 3100 St. Pölten Tel.: 02742 355934 E-Mail: office@vereinwohnen.at Internet: www.vereinwohnen.at/wohnungssicherung

Beratungsstellen Wohnschirm - Energie

Caritas Niederösterreich – Amstetten Zuständig für Amstetten, Waidhofen/Ybbs, Scheibbs	Adresse: Hauptplatz 37, 3300 Amstetten Tel.: 0676 838 443 06 E-Mail: wohnungssicherung@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/wohnungssicherung
Caritas Niederösterreich – St. Pölten Zuständig für St. Pölten, St. Pölten Land, Melk, Lilienfeld, Tulln	Adresse: Schulgasse 10, 3100 St. Pölten Tel.: 0676 838 448 654, Hotline: 05 17 76 300, Montag bis Freitag, 9 – 13 Uhr E-Mail: sozialberatung@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/ sozialberatung-nothilfe
Caritas Niederösterreich – Unteres Waldviertel Zuständig für Krems Stadt & Land, Melk	Adresse: Mitterweg 4, 3500 Krems Tel.: 02742 841 390, Hotline: 05 17 76 300, Montag bis Freitag, 9 – 13 Uhr E-Mail: sozialberatung@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/ sozialberatung-nothilfe
Caritas Niederösterreich – Oberes Waldviertel Zuständig für Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl	Adresse: Bahnhofstraße 18, 3830 Waidhofen/Thaya Tel.: 02742 841 390 E-Mail: sozialberatung@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/ sozialberatung-nothilfe
Caritas – Sozialberatung NÖ Nord Zuständig für Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach	Adresse: Donaustraße 3/3, 2100 Korneuburg Tel.: 05 17 80 2800 E-Mail: sozialberatung-wien@caritas-wien.at Internet: www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/ soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung

Caritas – Sozialberatung NÖ Süd Zuständig für Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wr. Neustadt Stadt & Land, Mattersburg	Adresse: Neuklostergasse 1, 2700 Wiener Neustadt Tel.: 05 1780 2820 E-Mail: sozialberatung-wien@caritas-wien.at Internet: www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/ soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung
Diakonie – Integrations- & Bildungszentrum Amstetten	Adresse: Rathausstraße 4, 3300 Amstetten Tel.: 02742 289 10 E-Mail: energiezuschuss-noe@diakonie.at Internet: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ibz-st.-poelten
Diakonie – Integrations- & Bildungszentrum St. Pölten	Adresse: Maximilianstraße 71, 3100 St. Pölten Tel.: 02742 289 10 E-Mail: energiezuschuss-noe@diakonie.at Internet: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ibz-st.-poelten

Beratungsstellen Wohnschirm – Miete und Energie

Caritas Niederösterreich – Amstetten Zuständig für Amstetten, Waidhofen/Ybbs, Scheibbs	Adresse: Hauptplatz 37, 3300 Amstetten Tel.: 0676 838 443 06 E-Mail: sozialberatung@caritas-stpoelten.at Internet: www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/wohnungssicherung
Caritas – Wohnungssicherung NÖ Ost Zuständig für Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck/Leitha, Mödling, Stadtgemeinde Klosterneuburg	Adresse: Hauptplatz 6-7/1, 2100 Korneuburg Tel.: 02262 732 85 E-Mail: wosi-noeast@caritas-wien.at Internet: www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/beratung/ wohnungssicherung-noe-ost
Verein Wohnen – Beratungsstelle NÖ Mitte Zuständig für St. Pölten Stadt und Land, Lilienfeld, Tulln südlich der Donau, (außer Klosterneuburg)	Adresse: Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten Tel.: 02742 47076 E-Mail: office@vereinwohnen.at Internet: www.vereinwohnen.at/wohnungssicherung

Adressen

AK Niederösterreich	449
Gewerkschaften	450
Fachgewerkschaften	452
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	455
Geschäftsstellen Des Arbeitsmarktservice (AMS)	456
Pensionsversicherungsträger	457
NÖ Bezirksgerichte	458
NÖ Landesregierung	460
Bezirkshauptmannschaften	462
Arbeitsinspektorate	466
Magistrate	467
Sonstige	468

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Zentrale – Arbeitnehmer:innenzentrum (ANZ)	Adresse: 3100 St. Pölten, AK-Platz 1
	Tel.: Ortstarif: 05 7171-0
	E-Mail: mailbox@aknoe.at
	Internet: http://noe.arbeiterkammer.at

Bezirksstellen

Öffnungszeiten der Bezirksstellen, wenn nicht anders vermerkt:
Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

AMSTETTEN 3300 Amstetten, Wiener Straße 55 Tel.: 05 7171-25150 E-Mail: amstetten@aknoe.at	BADEN 2500 Baden, Wassergasse 31 Tel.: 05 7171-25250 E-Mail: baden@aknoe.at
GÄNSERNDORF 2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a Tel.: 05 7171-25350 E-Mail: gaenserndorf@aknoe.at	GMÜND 3950 Gmünd, Weitraer Straße 19 Tel.: 05 7171-25450 E-Mail: gmuend@aknoe.at
HAINBURG 2410 Hainburg, Oppitzgasse 1 Tel.: 05 7171-25650 E-Mail: hainburg@aknoe.at	HOLLABRUNN 2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30 Tel.: 05 7171-25750 E-Mail: hollabrunn@aknoe.at
HORN 3580 Horn, Spitalgasse 25 Tel.: 05 7171-25850 E-Mail: horn@aknoe.at	KORNEUBURG 2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1 Tel.: 05 7171-25950 E-Mail: korneuburg@aknoe.at
KREMS 3500 Krems, Wiener Straße 24 Tel.: 05 7171-26050 E-Mail: krems@aknoe.at	LILIENFELD 3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3 Tel.: 05 7171-26150 E-Mail: lilienfeld@aknoe.at
MELK 3390 Melk, Hummelstraße 1 Tel.: 05 7171-26250 E-Mail: melk@aknoe.at	MISTELBACH 2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2 Tel.: 05 7171-26350 E-Mail: mistelbach@aknoe.at
MÖDLING 2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6 Tel.: 05 7171-26450 E-Mail: moedling@aknoe.at	NEUNKIRCHEN 2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1 Tel.: 05 7171-26750 E-Mail: neunkirchen@aknoe.at
ST. PÖLTEN 3100 St. Pölten, AK-Platz 1 Tel.: 05 7171-27150 E-Mail: stpoelten@aknoe.at	SCHEIBBS 3270 Scheibbs, Burgerhofstraße 5 Tel.: 05 7171-26850 E-Mail: scheibbs@aknoe.at



SCHWECHAT 2320 Schwechat, Sendnergasse 7 Tel.: 05 7171-26950 E-Mail: schwechat@aknoe.at	TULLN 3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27-29 Tel.: 05 7171-27250 E-Mail: tulln@aknoe.at
WAIDHOFEN/THAYA 3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5 Tel.: 05 7171-27350 E-Mail: waidhofen@aknoe.at	WIENER NEUSTADT 2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b Tel.: 05 7171-27450 E-Mail: wrneustadt@aknoe.at
ZWETTL 3910 Zwettl, Gerungser Straße 31 Tel.: 05 7171-27550 E-Mail: zwettl@aknoe.at	SERVICECENTER WIEN 1040 Wien, Plößlgasse 2 Tel.: 05 7171-22400 E-Mail: mailbox@aknoe.at
SERVICESTELLE FLUGHAFEN WIEN-SCHWECHAT 1300 Wien-Flughafen, Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290 Tel.: 05 7171-27950 E-Mail: flughafen@aknoe.at	SERVICESTELLE SCS VÖSENDORF 2334 Vösendorf-Süd, SCS-Bürocenter B1/1A, 1. Stock Tel.: 05 7171-26450 (Bezirksstelle Mödling) E-Mail: scs@aknoe.at Öffnungszeiten: Mo 8.30 – 16 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr
Parkhotel Hirschwang 2651 Hirschwang (Gemeinde Reichenau a.d. Rax), Trautenberg-Str. 1 Tel.: 02666 58110 E-Mail: office@parkhotelhirschwang.at Internet: www.parkhotelhirschwang.at	

Gewerkschaften

Landesorganisation Niederösterreich des Österreichischen Gewerkschaftsbundes	Adresse: 3100 St. Pölten, AK-Platz 1 Tel.: 02742 26 655 E-Mail: niederosterreich@oegb.at Internet: www.oegb.at
---	--

Regionalsekretariate Niederösterreich

Sprechage der Regionalsekretariate:
alle Bezirksstellen – Termine nach Vereinbarung!

Region Donau: (Klosterneuburg, Krems, Tulln)	3500 Krems, Wiener Straße 24 Tel.: 02732 82461-33502 E-Mail: krems@oegb.at 3430 Tulln, Rudolf Buchingerstraße 27-29 Tel.: 0664 832 43 63 Regionalsekretariat Klosterneuburg: Tel.: 0664 832 43 63
---	--

Region Mostviertel / Eisenstraße: (Amstetten, Melk, Scheibbs)	3300 Amstetten, Wiener Straße 55 Tel.: 0664 267 88 80 E-Mail: amstetten@oegb.at 3390 Melk, Hummelstraße 1 Tel.: 0664 267 88 80 E-Mail: melk@oegb.at 3270 Scheibbs, Burgerhofstraße 5 Tel.: 0664 614 52 56 E-Mail: scheibbs@oegb.at
Region NÖ Ost: (Bruck an der Leitha, Schwechat)	2320 Schwechat, Sendnergasse 7 Tel.: 02742 26655-33410 E-Mail: schwechat@oegb.at
Region NÖ Süd: (Neunkirchen, Wiener Neustadt)	2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1 Tel.: 02742 26655-33408 E-Mail: wrneustadt@oegb.at 2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6 Tel.: 02742 26655-33420 E-Mail: wrneustadt@oegb.at
Region NÖ Zentral: (Lilienfeld, St. Pölten)	3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3 Tel.: 0664 614 52 58 E-Mail: lilienfeld@oegb.at 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1 Tel.: 0664 289 47 23 E-Mail: stpoelten@oegb.at
Region Thermenregion Wienerwald: (Baden, Mödling)	2500 Baden, Wassergasse 31 Tel.: 0664 614 59 42 E-Mail: thermenregionwienerwald@oegb.at 2340 Mödling, Dr. Hanns-Schürff-Gasse 14 Tel.: 02236 48598-33300 E-Mail: thermenregionwienerwald@oegb.at
Region Waldviertel Nord: (Gmünd, Waidhofen/Thaya)	3950 Gmünd, Weitraer Straße 19 Tel.: 0664 614 50 34 E-Mail: waldviertelnord@oegb.at 3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5 Tel.: 0664 614 50 34 E-Mail: waldviertelnord@oegb.at
Region Waldviertel Süd: (Horn, Zwettl)	3580 Horn, Spitalgasse 25 Tel.: 02742 26655-33700 E-Mail: birgit.schrottmeier@oegb.at 3910 Zwettl, Gerungser Straße 31 Tel.: 0664 614 55 13 E-Mail: waldviertelsued@oegb.at
Region Weinviertel Ost: (Gänserndorf, Mistelbach)	2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a Tel.: 0664 614 52 22 E-Mail: weinviertel.ost@oegb.at 2130 Mistelbach, Josef Dunkl-Straße 2 Tel.: 0664 614 52 22 E-Mail: weinviertel.ost@oegb.at

Region Weinviertel West: (Hollabrunn, Korneuburg)	2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30 Tel.: 0664 614 50 39 E-Mail: weinviertel.west@oegb.at 2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1 Tel.: 0664 614 50 39 E-Mail: weinviertel.west@oegb.at
--	---

Gewerkschaft PRO-GE – Die PROduktionsGEwerkschaft (Metall-Textil-Nahrung + Chemiearbeiter)

Landessekretariat Niederösterreich	Adresse: 2500 Baden, Wassergasse 31 Tel.: 02252 443 37 E-Mail: niederosterreich@proge.at Internet: www.proge.at
Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs	Adresse: 3300 Amstetten, Wiener Straße 55 Tel.: 07472 628 58 E-Mail: amstetten@proge.at
Regionalsekretariat Baden-Mödling	Adresse: 2500 Baden, Wassergasse 31 Tel.: 02252 443 47 E-Mail: baden@proge.at
Regionalsekretariat Gänserndorf-Mistelbach-Bruck/Leitha	Adresse: 2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a Tel.: 02282 8696 E-Mail: gaenserndorf@proge.at
Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld	Adresse: 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1 Tel.: 02742 83204-63037 E-Mail: stpoelten@proge.at
Regionalsekretariat Waldviertel-Donau (Gmünd)	Adresse: 3950 Gmünd, Weitraer Straße 19 Tel.: 02852 52412-63133 E-Mail: gmuend@proge.at
Regionalsekretariat Waldviertel-Donau (Krems)	Adresse: 3500 Krems, Wiener Straße 24 Tel.: 02732 / 82461 63162 E-Mail: krems@proge.at
Regionalsekretariat Wiener Neustadt-Neunkirchen	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6 Tel.: 02622 274 98 E-Mail: wrneustadt@proge.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF)

Zentrale:	Adresse:	1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
	Tel.:	01 534 44-494 40
	E-Mail:	gpf@gpf.at
	Internet:	www.gpf.at
Landesgruppe A1 Telekom für Wien, NÖ und Burgenland:	Adresse:	1020 Wien, Lassallestraße 9
	Tel.:	050 664-493 55
	E-Mail:	gpf.a1telekom@gpf.at
Landesgruppe Post für Wien, NÖ und Burgenland	Adresse:	1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 131-135, Objekt 1 (Raum 0107)
	Tel.:	01 534 44 DW 495 70 oder DW 495 71
	E-Mail:	gpf.post@gpf.at

Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA)

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich	Adresse:	3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
	Tel.:	05 03 01-22000
	E-Mail:	niederoesterreich@gpa.at
	Internet:	www.gpa.at
	Öffnungszeiten:	Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 13.30 Uhr
Gebietssekretariat Amstetten	Adresse:	3300 Amstetten, Wiener Straße 55
	Tel.:	07472 627 26-514 53 oder DW 291 22
	E-Mail:	daniel.skarek@gpa.at
Gebietssekretariat Wiener Neustadt	Adresse:	2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6
	Tel.:	05 03 01-22799
	E-Mail:	florian.czech@gpa.at
	Öffnungszeiten:	Di bis Do 8 – 12 Uhr, Fr 8 – 11.30 Uhr
Außenstelle Flughafen Wien-Schwechat	Adresse:	1300 Wien-Flughafen, Office Park 3, Top 293
	Tel.:	05 03 01-62033
	E-Mail:	angelika.woisetschlaeger@gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)

Landesvorstand Niederösterreich	Adresse:	3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/I, 2. Stock
	Tel.:	02742 351 616
	E-Mail:	noe@goed.at
	Internet:	http://noe.goed.at , www.goed.at

younion_Die Daseinsgewerkschaft

Landesgruppe Niederösterreich	Adresse: 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1/2
	Tel.: 01 313 16-83780
	E-Mail: organisation-noe@younion.at
	Internet: www.younion.at

Gewerkschaft Bau-Holz (GBH)

GBH-Zentrale	Adresse: 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 Tel.: 01 534 44-59 E-Mail: bau-holz@gbh.at
Landesorganisation Niederösterreich	Adresse: 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1 Tel.: 02742 83204-25 E-Mail: niederoesterreich@gbh.at Internet: www.bau-holz.at, www.gbh.at
Bezirkssekretariat Amstetten Zuständig für die Bezirke Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs	Adresse: 3300 Amstetten, Wiener Straße 55 Tel.: 0664 614 55 09 oder 07472 627 26-514 55 E-Mail: daniel.lachmayr@gbh.at
Bezirkssekretariat Gmünd Zuständig für die Bezirke Gmünd, Waidhofen/Thaya, Zwettl	Adresse: 3950 Gmünd, Weitraer Straße 19 Tel.: 0664 614 50 80 oder 02852 291 32 E-Mail: andreas.hitz@gbh.at
Bezirkssekretariat Hollabrunn Zuständig für die Bezirke Hollabrunn, Horn	Adresse: 2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30 Tel.: 0664 614 55 12 E-Mail: christian.kauer@gbh.at
Bezirkssekretariat Krems Zuständig für die Bezirke Krems, Tulln	Adresse: 3500 Krems, Wiener Straße 24 Tel.: 0664 614 55 11 E-Mail: thomas.gerstbauer@gbh.at
Bezirkssekretariat Mistelbach Zuständig für die Bezirke Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach	Adresse: 2130 Mistelbach, J. Dunkel Straße 2 Tel.: 0664 614 55 15 E-Mail: robert.viernascher@gbh.at
Bezirkssekretariat St. Pölten Zuständig für d. Bezirke St. Pölten, Melk, Lilienfeld	Adresse: 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1 Tel.: 02742 83 204-25 oder 0664 614 55 23 E-Mail: david.cernicky@gbh.at
Bezirkssekretariat Wiener Neustadt Zuständig für die Bezirke Baden, Mödling, Bruck/Leitha, Lilienfeld	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6 Tel.: 0664 614 55 08 oder 02622 27497-29291 E-Mail: peter.janota@gbh.at
Zuständig für die Bezirke Neunkirchen, Schwechat, Wr. Neustadt	Tel.: 0664 614 55 52 oder 02622 27497-29290 E-Mail: peter.janota@gbh.at

Gewerkschaft vida

Fusion der Gewerkschaft der Eisenbahner (GdE), der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst (HGPD) und der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr (HTV)

Landessekretariat Niederösterreich	Adresse:	3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
	Tel.:	02742 311 941
	E-Mail:	niederoesterreich@vida.at
	Internet:	www.vida.at
Außenstelle Schwechat	Adresse:	1300 Wien Flughafen, Office Park 3/1. OG/Top 122
	Tel.:	02742 311 941-304
	E-Mail:	ali.cicek@vida.at
Gewerkschaft vida - Wien	Adresse:	1100 Wien, Triester Straße 40/3/1
	Tel.:	01 534 44 79-680
	E-Mail:	ali.cicek@vida.at, helmut.dobetsberger@vida.at
Servicecenter:	Adresse:	1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Erdgeschoss
	Tel.:	Tel.: 01 534 44 79-690
	E-Mail:	E-Mail: service@vida.at

Servicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) in Niederösterreich (Kundenservice NÖ)

Service Call-Center der Österreichischen Gesundheitskasse für Niederösterreich („Versichertenservice“)
Tel.: 05 0766-126100 (für alle Bezirksstellen gültig)

Öffnungszeiten der Service-Center:

Mo bis Do 7.30 – 14.30 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr Mo bis Fr 7 bis 16 Uhr (nur St. Pölten)

3300 Amstetten, Anzengruberstraße 8 E-Mail: amstetten@oegk.at	2500 Baden, Vöslauer Straße 14 E-Mail: baden@oegk.at
2460 Bruck/Leitha, Stefaniegasse 4 E-Mail: bruckleitha@oegk.at	2230 Gänserndorf, Umfahrungsstraße Nord 3 E-Mail: gaenserndorf@oegk.at
3950 Gmünd, Hamerlinggasse 25 E-Mail: gmuend@oegk.at	2020 Hollabrunn, Pfarrgasse 11 E-Mail: hollabrunn@oegk.at
3580 Horn, Hopfengartenstraße 21/2 E-Mail: horn@oegk.at	3400 Klosterneuburg, Hermannstraße 6 Mail: klosterneuburg@oegk.at
2100 Korneuburg, Bankmannring 22 E-Mail: korneuburg@oegk.at	3500 Krems, Dr.-Josef-Maria-Eder-Gasse 3 E-Mail: krems@oegk.at
3180 Lilienfeld, Liese-Prokop-Straße 11 E-Mail: lilienfeld@oegk.at	2130 Mistelbach, Roseggerstraße 46 E-Mail: mistelbach@oegk.at
2340 Mödling, Josef-Schleissner-Straße 4 E-Mail: moedling@oegk.at	2620 Neunkirchen, Stockhammer-Gasse 23 E-Mail: neunkirchen@oegk.at

3380 Pöchlarn, Regensburgerstraße 21 E-Mail: poechlarn@oegk.at	3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 E-Mail: stpoelten@oegk.at
3270 Scheibbs, Bahngasse 1 E-Mail: scheibbs@oegk.at	2320 Schwechat, Sendnergasse 9 E-Mail: schwechat@oegk.at
2000 Stockerau, Parkgasse 17 E-Mail: stockerau@oegk.at	3430 Tulln, Zeiselweg 2-6 E-Mail: tulln@oegk.at
3830 Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2E/1b E-Mail: waidhofenthaya@oegk.at	3340 Waidhofen/Ybbs, Zelinkagasse 19 E-Mail: waidhofenybbs@oegk.at
2700 Wiener Neustadt, Wiener Straße 69 E-Mail: wrneustadt@oegk.at	3910 Zwettl, Weitraer Straße 15 E-Mail: zwettl@oegk.at
Landesstelle NÖ Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 Tel.: 05 0766-126100 (Versichertenservice) E-Mail: office-n@oegk.at Internet: www.gesundheitskasse.at , www.oegk.at

Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) in Niederösterreich

Für alle Geschäftsstellen:

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 15.30 Uhr, Fr 7.30 – 13.00 Uhr

Tel.: 050 904-340

E-Mail: mailservice.selnoe@ams.at

Internet: www.ams.at

ServiceLine NÖ (Hotline)

Fragen zum eAMS-Konto: 050 904-341

Informationen für Wiedereinsteiger:innen: 050 904-342

Erreichbarkeit:

Mo bis Do 7.30 – 16.00 Uhr, Fr 7.30 – 13.00 Uhr

E-Mail: ams.servicelinenoe@ams.at

Regionale Geschäftsstellen:

3300 Amstetten, Mozartstraße 9	2500 Baden, Josefsplatz 7
2460 Bruck/Leitha, Lagerstraße 7	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33	2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 2a
3580 Horn, Prager Straße 32	2100 Korneuburg, Laaer Straße 11
3500 Krems, Südtiroler Platz 2	3180 Lilienfeld, Liese-Prokop-Straße 13-15
3390 Melk, Babenbergerstraße 6-8	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
2340 Mödling, Bachgasse 18	2620 Neunkirchen, Stockhammergasse 31
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10	3270 Scheibbs, Schacherlweg 2
2320 Schwechat, Sendnergasse 13a	3430 Tulln, Nibelungenplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 3	3340 Waidhofen/Ybbs, Schöffelstraße 4
2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 36	3910 Zwettl, Weitraer Straße 17
Landesgeschäftsstelle für NÖ	1010 Wien, Hohenstaufengasse 2 E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at

Pensionsversicherungsträger

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Kund:innenzentrum während der Generalsanierung der Hauptstelle:	Adresse: 1030 Wien, Ghegastraße 1 Tel.: 05 03 03, Terminvereinbarungen: 05 03 03-27170 E-Mail: pva-lsw@pv.at Internet: www.pv.at
Hauptstelle:	Adresse: 1021 Wien, Friedrich-Hillegoist-Straße 1 Tel.: 05 03 03 E-Mail: pva@pv.at
Landesstelle Niederösterreich:	Adresse: 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5 Tel.: 05 03 03, Terminvereinbarungen: 05 03 03-32170 E-Mail: pva-lsn@pv.at

Telefonische Auskunfts-/Beratungszeiten: Mo bis Mi 7 – 15.30 Uhr, Do 7 – 18 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

Persönliche Vorsprachen nach telefonischer Terminvereinbarung:

Mo bis Mi 7 – 15 Uhr, Do 7 – 18 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Hauptstelle und Landesstelle für Wien, NÖ, Burgenland:	Adresse: 1080 Wien, Josefstadtstraße 80 Tel.: 05 04 05-23700 E-Mail: postoffice@bvaeb.at Internet: www.bvaeb.at
Außenstelle NÖ – St. Pölten:	Adresse: 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10 Tel.: 05 04 05-23700 E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

Öffnungszeiten der Kundenservicestellen: Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit der Kundenservicestellen: Mo bis Do 7 – 16 Uhr, Fr 7 – 14 Uhr

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Hauptstelle:	Adresse: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 Tel.: 050 808 808 Internet: www.svs.at
SVS-Kundencenter Niederösterreich:	Adresse: 3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1 Tel.: 050 808 808
Beratungstag Baden:	Adresse: 2500 Baden, Bahngasse 8 Tel.: 050 808 808

Beratungszeiten der Landesstelle NÖ und deren Servicestellen:

Mo bis Do 7.30 – 14.30 Uhr, Fr 7.30 – 13.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 7.30 – 16 Uhr, Fr 7.30 – 14 Uhr

Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN)

Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN)	Adresse: 1080 Wien, Florianigasse 2, Postfach 15
	Tel.: 01 405 13 81
	E-Mail: office@van.co.at
	Internet : www.van.co.at

Pensionsservice der Österreichischen Bundesbahnen

(ÖBB-Business Competence Center GmbH, Pensionsservice)	Adresse: 1020 Wien, Lassallestraße 5
	Tel.: 05 1778-32500
	E-Mail: pensionsservice@oebb.at
	Internet: http://bcc.oebb.at/de/pensionsservice
	Erreichbarkeit Persönliche und telefonische Auskünfte: Mo bis Do 8 – 15 Uhr

NÖ Bezirksgerichte

Internet: www.justiz.gv.at

Um Wartezeiten zu vermeiden ersuchen alle Bezirksgerichte um telefonische Voranmeldung!

Amstetten	Adresse: 3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
	Tel.: 07472 626 54
	Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Baden	Adresse: 2500 Baden, Conrad-von-Hötendorf-Platz 6
	Tel.: 02252 865 00
	Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Bruck/Leitha	Adresse: 2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3
	Tel.: 02162 621 51
	Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Gänserndorf	Adresse: 2230 Gänserndorf, Marchfelder-Platz 3
	Tel.: 02282 2625
	Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Gmünd	Adresse: 3950 Gmünd, Schremser Straße 9
	Tel.: 02852 522 91
	Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Haag	Adresse: 3350 Haag, Höllriglstraße 7
	Tel.: 07434 424 19
	Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Hollabrunn	Adresse: 2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 2 Tel.: 02952 2323 Amtstag: Di 9 – 13 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Horn	Adresse: 3580 Horn, Kirchenplatz 3 Tel.: 02982 2678 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Klosterneuburg	Adresse: 3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 3 Tel.: 02243 375 82 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Korneuburg	Adresse: 2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1 Tel.: 02262 799 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung!
Krems/Donau	Adresse: 3500 Krems/Donau, Josef Wichtner-Straße 2 Tel.: 02732 809 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Lilienfeld	Adresse: 3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 18 Tel.: 02762 524 70 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Di bis Fr 8 – 12 Uhr
Melk	Adresse: 3390 Melk, Bahnhofplatz 4 Tel.: 02752 523 33 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Mistelbach	Adresse: 2130 Mistelbach, Museumgasse 1 Tel.: 02572 2719 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 - 12 Uhr
Mödling	Adresse: 2340 Mödling, Wiener Straße 4-6 Tel.: 02236 209 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8.30 – 12 Uhr
Neulengbach	Adresse: 3040 Neulengbach, Hauptplatz 2 Tel.: 02772 525 81 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Neunkirchen	Adresse: 2620 Neunkirchen, Triester Straße 16 Tel.: 02635 620 31 Amtstag: Di 8.30 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Purkersdorf	Adresse: 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 6 Tel.: 02231 633 31 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Scheibbs	Adresse: 3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 Tel.: 07482 424 23 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Do 8 – 12 Uhr
Schwechat	Adresse: 2320 Schwechat, Schloßstraße 7 Tel.: 01 707 63 17 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

St. Pölten	Adresse: 3100 St. Pölten, Schießstattring 6 Tel.: 02742 809 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Servicecenter: Mo bis Fr 8 – 15.30 Uhr
Tulln	Adresse: 3430 Tulln, Albrechtsgasse 10 Tel.: 02272 625 36 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Waidhofen/Thaya	Adresse: 3830 Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1 Tel.: 02842 525 66 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8 – 12 Uhr, Di und Do 8 – 15.30 Uhr
Waidhofen/Ybbs	Adresse: 3340 Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2 Tel.: 07442 521 00 Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Wiener Neustadt	Adresse: 2700 Wiener Neustadt, Maria-Theresien-Ring 3b Tel.: 02622 215 10 Amtstag: ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
Zwettl	Adresse: 3910 Zwettl, Weitraer Straße 17 Tel.: 02822 528 63 Amtstag: Mo 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

NÖ Landesregierung

Amt der NÖ Landesregierung	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Tel.: 02742 9005-9005 (Bürgerservicetelefon) E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at Internet : www.noe.gv.at
-----------------------------------	--

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner (ÖVP)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-12097 oder DW 12307 E-Mail: lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf (ÖVP)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-12700 E-Mail: lhstv.pernkopf@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Energie, Wissenschaft, Landwirtschaft
Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer, MA (FPÖ)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-13703 E-Mail: buero.landbauer@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Infrastruktur, Sport

Landesrat DI Ludwig Schleritzko (ÖVP)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-12300 E-Mail: lr.schleritzko@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Finanzen, Landeskliniken
Landesrätin Mag. Christiane Teschl-Hofmeister (ÖVP)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-12601 E-Mail: buero.teschl-hofmeister@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Bildung, Soziales, Wohnbau
Landesrat Mag. Dr. Christoph Lüsser (FPÖ)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-13753 E-Mail: buero.lüsser@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Sicherheit, Asyl, Zivilschutz
Landesrätin Mag. Susanne Rosenkranz (FPÖ)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2 Tel.: 02742 9005-13733 E-Mail: buero.rosenkranz@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Arbeit, Konsumentenschutz, Natur- und Tierschutz
Landesrat Mag. Sven Hergovich (SPÖ)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-12210 E-Mail: post.lrhergovich@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Kommunale Verwaltung, Baurecht
Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig (SPÖ)	Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1 Tel.: 02742 9005-12500 E-Mail: post.lrkoenigsberger-ludwig@noel.gv.at Zuständigkeitsbereiche: Soziale Verwaltung, Gesundheit, Gleichstellung

Bezirkshauptmannschaften

Parteienverkehr: für persönliche Vorsprachen

Bürgerbüro (BB): erledigt einen Teil der wesentlichen Leistungen an Ort und Stelle

Amtsstunden: nur zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Um Wartezeiten zu vermeiden ersuchen alle Bezirkshauptmannschaften um elektronische oder telefonische Voranmeldung!

BH Amstetten	Adresse:	3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11
	Tel.:	07472 9025-0, DW 21130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bham@noel.gv.at, terminbuchung.bham@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstelle	Adresse:	4300 St. Valentin, Hauptplatz 6
BH Baden	Adresse:	2500 Baden, Schwartzstraße 50
	Tel.:	02252 9025-0, DW 22130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhbn@noel.gv.at, terminbuchung.bhbn@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo, Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstelle	Adresse:	2560 Berndorf, Karl-Kislanger-Platz 2-3 (Amtsgebäude der Stadtgemeinde)
	Parteienverkehr:	jeden 2. Mittwoch 8 – 12 Uhr
BH Bruck/Leitha	Adresse:	2460 Bruck/Leitha, Fischamender Straße 10
	Tel.:	02162 9025-0, DW 23130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhbl@noel.gv.at, terminbuchung.bhbl@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstelle und Bürgerbüro	Adresse:	2320 Schwechat, Hauptplatz 4
BH Gänserndorf	Adresse:	2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
	Tel.:	02282 9025-0, DW 24130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhgf@noel.gv.at, terminbuchung.bhgf@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 16 – 19 Uhr
Außenstellen	Adressen:	2301 Groß-Enzersdorf, Freiherr von Smola-Straße 1/2 2225 Zistersdorf, Hauptstraße 17

BH Gmünd	Adresse:	3950 Gmünd, Schremser Straße 8
	Tel.:	02852 9025-0, DW 25130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhgd@noel.gv.at, terminbuchung.bhgd@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 15 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
BH Hollabrunn	Adresse:	2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24
	Tel.:	02952 9025-0, DW 27130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhhl@noel.gv.at, terminbuchung.bhhl@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo zusätzlich 13 – 15 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	2054 Haugsdorf, Laaer Straße 12 3720 Ravelsbach, Hauptplatz 5 2070 Retz, Hauptplatz 30
BH Horn	Adresse:	3580 Horn, Frauenhofner Straße 2
	Tel.:	02982 9025-0, DW 28130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhho@noel.gv.at, terminbuchung.bhho@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
BH Korneuburg	Adresse:	2100 Korneuburg, Bankmannring 5
	Tel.:	02262 9025-0, DW 29130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhko@noel.gv.at, terminbuchung.bhko@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	2201 Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2 2000 Stockerau, Rathausplatz 1
BH Krems	Adresse:	3500 Krems, Drinkweldergasse 15
	Tel.:	02732 9025-0, DW 30130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhkr@noel.gv.at, terminbuchung.bhkr@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 15 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr



BH Lilienfeld	Adresse:	3180 Lilienfeld, Am Anger 2
	Tel.:	02762 9025-0, DW 31130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhlf@noel.gv.at, terminbuchung.bhlf@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
BH Melk	Adresse:	3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a
	Tel.:	02752 9025-0, DW 32130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhme@noel.gv.at, terminbuchung.bhme@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo 13 – 19 Uhr, Di, Mi, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo zusätzlich 13 – 19 Uhr, Di, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr
	Amtsstunden:	Mo 7.30 – 19 Uhr, Di, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	3650 Pöggstall, Hauptplatz 1 3370 Ybbs/Donau, Hauptplatz 1
BH Mistelbach	Adresse:	2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5
	Tel.:	02572 9025-0, DW 33130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhmi@noel.gv.at, terminbuchung.bhmi@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	2136 Laa/Thaya, Bürgerspitalgasse 1 2170 Poysdorf, Wienerstraße 1 2120 Wolkersdorf, Kirchenplatz 9
BH Mödling	Adresse:	2340 Mödling, Bahnstraße 2
	Tel.:	02236 9025-0, DW 34130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhmd@noel.gv.at, terminbuchung.bhmd@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Di, Fr 7.30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
BH Neunkirchen	Adresse:	2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17
	Tel.:	02635 9025-0, DW 35130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhnk@noel.gv.at, terminbuchung.bhnk@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Di, Fr 7.30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr, 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr und 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	2870 Aspang-Markt, Hauptplatz 12 2640 Gloggnitz, Sparkassenplatz 5

BH St. Pölten	Adresse:	3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
	Tel.:	02742 9025-0, DW 37130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhpl@noel.gv.at, terminbuchung.bhpl@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Bürgerbüro (im Landhaus):	Adresse:	Landhaus St. Pölten, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4 (Erdgeschoß am Landhausboulevard)
	Tel.:	02742 9005-9005
	E-Mail:	buergerbuero.landhaus@noel.gv.at
	Öffnungszeiten:	Mo, Mi, Do 8 – 16 Uhr, Di 8 – 18 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr
Außenstellen	Adressen:	3204 Kirchberg/Pielach, Schlossstraße 1 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 2 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 12
BH Scheibbs	Adresse:	3270 Scheibbs, Rathausplatz 5
	Tel.:	07482 9025-0, DW 38130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhsb@noel.gv.at, terminbuchung.bhsb@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
BH Tulln	Adresse:	3430 Tulln, Hauptplatz 33
	Tel.:	02272 9025-0, DW 39130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhtu@noel.gv.at, terminbuchung.bhtu@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Di, Fr 8 – 12 Uhr, Do 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Mi zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Do zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo bis Mi 7.30 – 15.30 Uhr, Do 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	3470 Kirchberg/Wagram, Marktplatz 6 3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21 (Amtsgebäude der ehem. BH) 3430 Tulln, Kerschbaumergasse 15 (Zweites Amtsgebäude Tulln) 1014 Wien, Herrengasse 13 (Außenstelle Palais Niederösterreich)
BH Waidhofen/ Thaya	Adresse:	3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
	Tel.:	02842 9025-0, DW 40130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhwt@noel.gv.at, terminbuchung.bhwt@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr



BH Wiener Neustadt	Adresse:	2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33
	Tel.:	02622 9025-0, DW 41130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhwb@noel.gv.at, terminbuchung.bhwb@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstellen	Adressen:	2770 Gutenstein, Markt 100 2860 Kirchschlag/BW, Günser Straße 1
BH Zwettl	Adresse:	3910 Zwettl, Am Statzenberg 1
	Tel.:	02822 9025-0, DW 42130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)
	E-Mail:	post.bhzt@noel.gv.at, terminbuchung.bhzt@noel.gv.at
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr
	Bürgerbüro (BB):	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 13 – 19 Uhr
	Amtsstunden:	Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr
Außenstelle	Adresse:	3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20/1/1

Arbeitsinspektorate

www.arbeitsinspektion.gv.at

Öffnungszeiten (allgemeine Auskünfte, Entgegennahmen von Ansuchen):

Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung für Beratungsgespräche erforderlich!

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	Adresse:	1010 Wien, Fichtegasse 11
	Tel.:	01 714 04 65
		Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): 0664 251 70 00
	E-Mail:	bau@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel	Zuständig für:	Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich des 1. bis 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling und Tulln
	Adresse:	2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
	Tel.:	02622 231 72
		Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): 0664 251 70 07
Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (Standort St. Pölten)	E-Mail:	noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at
	Zuständig für:	die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt
	Adresse:	3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10
	Tel.:	02742 363 225
		Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): 0664 251 70 08
	E-Mail:	noe-wald-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at
	Zuständig für:	die Städte St. Pölten und Waidhofen/Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (Standort Krems)	Adresse:	3504 Stein (Stadt Krems), Donaulände 49
	Tel.:	02732 831 56 Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): 0664 251 70 17
	E-Mail:	noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at
	Zuständig für:	die Stadt Krems; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl
Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel	Adresse:	1010 Wien, Fichtegasse 11
	Tel.:	01 714 04 62 Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): 0664 251 70 06
	E-Mail:	wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at
	Zuständig für:	den 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk und für die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach
Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung	Adresse:	1010 Wien, Fichtegasse 11
	Tel.:	01 505 17 95 Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): 0664 251 70 05
	E-Mail:	wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at
	Zuständig für:	den 23. Wiener Gemeindebezirk und für die Verwaltungsbezirke Bruck/Leitha, Mödling und Tulln

Magistrate

Magistrat der Stadt Krems:	Adresse:	3500 Krems, Obere Landstraße 4
	Tel.:	02732 801-540
	E-Mail:	buergerservice@krems.gv.at
	Internet:	www.krems.gv.at
	Öffnungszeiten/ Bürgerservice:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten:	Adresse:	3100 St. Pölten, Rathausplatz 1
	Tel.:	02742 333
	E-Mail:	rathaus@st-poelten.gv.at
	Internet:	www.st-poelten.gv.at
	Öffnungszeiten/ Bürgerservice:	Mo, Mi, Do 7.30 – 16 Uhr, Di 7.30 – 18 Uhr, Fr 7.30 – 13 Uhr
Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs:	Adresse:	3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28
	Tel.:	07442 511-0
	E-Mail:	post@waidhofen.at
	Internet:	www.waidhofen.at
	Öffnungszeiten/ Bürgerservice:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 16 Uhr, Di zusätzlich 13 – 17 Uhr
Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:	Adressen:	2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3
		2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1 (Bürgerservicestelle)
	Tel.:	02622 373-190 bis 194 oder 198
	E-Mail:	buergerservice@wiener-neustadt.at
	Internet:	www.wiener-neustadt.at
	Öffnungszeiten/ Bürgerservice:	nach telefonischer Voranmeldung: Mo, Mi, Do 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Hauptstelle:	Adresse:	Vienna Twin Towers, 1100 Wien, Wienerbergstraße 11
	Tel.:	05 93 93-20 000
	E-Mail:	HGD@auva.at
	Internet:	www.auva.at/hauptstelle
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 7 – 18 Uhr (zwischen 8 – 15 Uhr ohne telefonische Voranmeldung möglich)
Landesstelle Wien (zuständig für Wien, Niederösterreich, Burgenland):	Adressen:	Vienna Twin Towers, 1100 Wien, Wienerbergstraße 11
	Tel.:	05 93 93-31 000
	E-Mail:	WLD@auva.at
	Internet:	www.auva.at/wien
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 7 – 18 Uhr (zwischen 8 – 15 Uhr ohne telefonische Voranmeldung möglich)
Außenstelle St. Pölten:	Adressen:	3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8
	Tel.:	05 93 93-31 888
	E-Mail:	AS@auva.at
	Internet:	www.auva.at/stpoelten
	Parteienverkehr:	Mo bis Fr 7 – 18 Uhr (zwischen 8 – 15 Uhr ohne telefonische Voranmeldung möglich)

Amt der NÖ Landesregierung

Amt der NÖ Landesregierung	Adresse:	3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4
	Tel.:	02742 9005-12526
	E-Mail:	buergerbuero.landhaus@noel.gv.at
	Internet:	www.noe.gv.at

Sozialministeriumservice - Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Landesstelle für Niederösterreich:	Adresse:	3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8, 3. Stock
	Tel.:	02742 312 224
	E-Mail:	post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at
	Öffnungszeiten:	Mo bis Do 8 – 15.30 Uhr, Fr 8 – 14.30 Uhr
	Beratungszeiten:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung
Landesstelle für das östliche u. südliche Niederösterreich (Landesstelle Wien):	Adressen:	1010 Wien, Babenbergerstraße 5
	Tel.:	01 588 31
	E-Mail:	post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at
	Internet:	www.sozialministeriumservice.at
	Öffnungszeiten:	Mo bis Do 8 – 15.30 Uhr, Fr 8 – 14.30 Uhr
	Beratungszeiten:	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung
	SMS-Anfragen (für Gehörlose):	Tel.: 0664 / 857 49 17

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnvertretung

Geschäftsführung:	Adresse: 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, 2. Stock Tel.: 02742 771 75 E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at Internet: www.noelv.at
Geschäftsstelle Amstetten	Adressen: 3300 Amstetten, Wiener Straße 65, Stiege 2, Top 8 Tel.: 07472 653 80 E-Mail: erwachsenenvertretung-am@noelv.at
Geschäftsstelle Mödling	Adressen: 2340 Mödling, Wienerstraße 2, Stiege 2, 2. Stock Tel.: 02236 488 82 E-Mail: erwachsenenvertretung-md@noelv.at
Geschäftsstelle Persenbeug	Adressen: 3680 Persenbeug, Schloßstraße 1 Tel.: 07412 556 80 E-Mail: erwachsenenvertretung-pb@noelv.at
Geschäftsstelle St. Pölten	Adressen: 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, Stiege 2, 3. Stock Tel.: 02742 36 16 30 E-Mail: erwachsenenvertretung-sp@noelv.at
Geschäftsstelle Wiener Neustadt	Adressen: 2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 1, E05 – T1 Tel.: 02622 267 38 E-Mail: erwachsenenvertretung-wn@noelv.at
Geschäftsstelle Zwettl	Adressen: 3910 Zwettl, Neuer Markt 15 Tel.: 02822 542 58 E-Mail: erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Außenstelle für Niederösterreich:	Adresse: 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10 Tel.: 05 04 05-23700 E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at Internet: www.bvaeb.at Öffnungszeiten der Kundenservicestellen:	Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr
-----------------------------------	---	-------------------------------------

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Beratung Wien, Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)	Adresse:	1060 Wien, Mariahilfer Straße 81
	Tel.:	VKI: 01 588 77-0 EVZ: 01 588 77-81
	E-Mail:	kundenservice@vki.at (VKI) info@europakonsument.at (EVZ)
	Internet:	www.vki.at; www.konsument.at (VKI) www.europakonsument.at (EVZ)
	Telefonische Beratung (VKI):	01 588 77-0, Mo bis Do 9 – 13 Uhr
	Persönliche Beratung (VKI):	Beratungsgespräche (kostenpflichtig, 30 Euro) nach Terminvereinbarung Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

NÖ Kinder- und Jugend Anwaltschaft

NÖ Kinder- und Jugend Anwaltschaft	Adresse:	3109 St. Pölten, Wienerstraße 54, Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. Obergeschoss
	Tel.:	02742 90 811
	E-Mail:	post.kija@noel.gv.at
	Internet:	www.kija-noe.at
Geschäftsstelle Krems (Bezirkshauptmannschaft Krems):	Adresse:	3500 Krems, Drinkweldergasse 15, 4. Stock, Zimmer A.4.24 und A.4.26
	Tel.:	02732 9025-10201
	Beratungen:	dienstags und nach Vereinbarung
Geschäftsstelle Baden (Bezirkshauptmannschaft Baden):	Adresse:	2500 Baden, Schwartzstraße 50, 3. Stock, Zimmer 327
	Tel.:	Tel.: 02252 9025-11407
	Beratungen:	ein Dienstag im Monat und nach Vereinbarung

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Burgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen-Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

**ÖSTERREICHISCHER
GEWERKSCHAFTSBUND**

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederoesterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App

noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram

instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook

facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube

www.youtube.com/aknoetube



AK-App

noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren

noe.arbeiterkammer.at/broschueren

PEFC Zeichen

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon:
Hersteller:
Stand:

05 7171-0
Riedeldruck GmbH
2025